Das

Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach

der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren Gesetzen.

Das

Preußische Civilprozeß-Verfahren

nach

der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den späteren Gesetzen.

Sammlung

aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastations-Verfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855

mit

Beifügung der Ergänzungen und Erläuterungen.

Berlin. 1856.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vorwort.

Die Reform des Preußischen Civilprozesses, einschließlich des Exekutions- und Subhastations-Verfahrens, welche mit der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß (Ges. Samml. S. 37—48.) begonnen hat und seitdem in umfassender Art mit dem günstigsten Erfolge fortgesetzt worden ist, dürfte durch die Gesetze vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 115.) und vom 26. März 1855. (Ges. Samml. S. 189.), sowie durch die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. im Wesentlichen ihren Abschluß erhalten haben. Sowohl für die richtige praktische Anwendung dieser sehr eingreifenden, sich gegenseitig ergänzenden und nach und nach vielfach abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen bei den Gerichtsbehörden, als für deren Kenntniß Seitens des mit den Gerichten verkehrenden Publikums ist es von großer Wichtigkeit, des mühsamen und zeitraubenden Nachsuchens überhoben zu sein und die neuen Gesetze in einem vollständigen wortgetreuen Abdrucke, zugleich aber auch die seit ihrer Publikation ergangenen Modifikationen und Erläuterungen, nebst einem Nachweise der jetzigen wechselseitigen Beziehungen der Gesetze und ihrer durch die Praxis festgestellten Auslegung, in einer gehörig geordneten Sammlung vereinigt zu über-

sehen. Nur dadurch wird es möglich, sich in der durch die verschiedenen Abänderungen unvermeidlich eingetretenen, sehr verwickelten Lage zu orientiren. Diesem Zwecke soll das vorliegende Werk entsprechen. Dasselbe enthält daher die sämmtlichen, auf das Civil-Prozeß-Verfahren bezüglichen Gesetze vom Jahre 1833. ab, jedoch ausschließlich der bereits vielfach verbreiteten Konkurs-Ordnung, und in besonderen Noten, welche den betreffenden Stellen beigefügt und durch kleineren Druck übersichtlich abgesondert sind, die ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, nebst praktischen Bemerkungen über den gegenwärtigen Zusammenhang der Gesetze und ihre Auslegung.

In einem Anhange sind die von den organischen Einrichtungen bei dem Königlichen Ober-Tribunal handelnden Allerhöchsten Orders vom 19. Juli 1832. und 1. August 1836., die Gesetze über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten vom 8. April 1847. und 13. Februar 1854., sowie die Anweisung zur Anfertigung der Referate, Vota und Erkenntnisse in Civilprozeßsachen vom 14. November 1852. mitgetheilt und von den erforderlichen Bemerkungen begleitet.

Zur Erleichterung des Gebrauchs ist außer der Uebersicht des Inhalts dem Buche ein chronologisches Register der bearbeiteten Gesetze und Verordnungen und ein vollständiges Sachregister beigefügt worden.

Möge das Werk den Justizbeamten sowie dem größeren Publikum von dem gewünschten Nutzen sein!

Uebersicht des Inhalts.

Anhang.

I.

Verordnung

vom 1. Juni 1833

über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß.

(Ges. Samml. S. 37—48.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die in Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Prozeßformen bedürfen für diejenigen Sachen, welche zu einem abgekürzten Verfahren geeignet sind, einer Abänderung, welche nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; Wir verordnen daher einstweilen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, jedoch mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Mandatsprozesse.

§. 1. Der Mandatsprozeß soll künftig nicht bloß in den durch Titel 28. §. 15. der Prozeßordnung bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen stattfinden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde

   entweder nach §. 123. Titel 10. der Prozeßordnung für eine öffentliche inländische Urkunde zu achten ist;

   oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt worden;

   oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist;

2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches eine Rekognition von der Hypothekenbehörde ertheilt worden ist;

3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verflossen sind;

4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungs-Dekret mit der Klage zugleich überreicht wird, sowie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

1. Auch in folgenden weiteren Fällen findet der Mandats-Prozeß statt:

a) wegen der aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung), wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen sind;
Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836. Nr. 4.
(Ges. Samml. S. 199.)

b) wegen anderer Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten, wenn sie mit einem Festsetzungs-Dekrete versehen sind;
a. a. O. Nr. 5.

c) wegen Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurück gerechnet;
a. a. O. Nr. 6.

d) mit gleicher Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Medizinal-Personen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinal-Taxe aufgestellt, sowie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungs-Dekrete belegt sein;
a. a. O. Nr. 7.

e) endlich tritt das Verfahren wie im Mandats-Prozesse ein, wenn von einem Exequenden die privilegirten Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses oder des Vergleichs in der Exekutions-Instanz erhoben werden.
§. 6. Verordnung vom 4. März 1834. (Ges. Samml. S. 32.)
Der Extrahent der Exekution nimmt hierbei in Folge des erlassenen Exekutions-Mandats die Stelle des Mandats-Klägers, der Exequende, welcher die Einwendungen erhoben

hat, die des Mandats-Verklagten ein. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 18. ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

2. Hypotheken-Forderungen können im Mandats-Prozesse gegen Personen, auf welche der Besitztitel des Grundstücks nicht lautet, nur dann eingeklagt werden, wenn ihr Eigenthumsrecht an demselben urkundlich bescheinigt wird. Andernfalls findet nur der summarische (jetzt gewöhnliche) Prozeß statt. Es kann aber auch der Gläubiger zuvörderst nach Maaßgabe der Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 und vom 6. Oktober 1833 seinen Schuldner zur Berichtigung des Besitztitels anhalten lassen.

Reskript vom 1. Dezember 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 492.)

In Bezug auf Erben des für die Forderung verhafteten Schuldners wird in dem Reskript vom 12. September 1835 zu 3. (Jahrb. Bd. 46. S. 124.) ausgeführt, daß es genüge, wenn der Mandats-Kläger in der Klage seine Wissenschaft über das Erbschaftsverhältniß vortrage und die Vorschrift des §. 4. Nr. 8. Tit. 5. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beachte. Es soll sodann Sache des in Anspruch genommenen Verklagten sein, seine Einwendungen dagegen aufzustellen, in welchem Falle der Kläger den Beweis über seine Angaben sogleich zu führen hat.

Diese Ansicht unterliegt, wenn sich gleich nicht behaupten läßt, daß die Führung der Legitimation des Verklagten zur Begründung der Klage nothwendig sei, deshalb erheblichen Zweifeln, weil die Natur des Mandats-Prozesses es erfordert, daß alle zur Begründung des Anspruchs gehörenden thatsächlichen Umstände gleich in der Klage nachgewiesen werden. Ist dies rücksichtlich der Person der Verklagten nicht geschehen, so kann das Mandat (ein bedingtes Urtheil) gegen sie nicht erlassen werden. Es entsteht übrigens daraus für den Kläger kein wesentlicher Nachtheil, weil ihm freigestellt bleibt, ohne jenen Nachweis im gewöhnlichen Prozesse zu klagen.

3. Will der Hypotheken-Gläubiger nicht sein dingliches Recht geltend machen, seine Klage also nicht gegen den Eigenthümer des Grundstücks richten, so steht es ihm schon nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §§. 45—47. 494. 495. frei, seinen persönlichen Schuldner in Anspruch zu nehmen. Diese Wahl muß ihm, da die Verordnung vom 1. Juni 1833 nichts Entgegenstehendes bestimmt, auch im Mandats-Prozesse gestattet werden. In der Natur des Mandats-Prozesses liegt kein Grund, denselben gegen den blos persönlichen Schuldner, der nicht mehr titulirter Besitzer des Grundstücks ist, auszuschließen.

Reskript vom 8. Dezember 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 409.)

4. Der Zinsberechtigte kann statt der im Hypothekenbuche eingetragenen Naturalleistung den ihm gesetzlich gebührenden Preis derselben mittelst der Mandatsklage einfordern, wenn auch der Preis aus dem Hypothekenbuche sich nicht ergiebt, insofern nur der letztere durch ein öffentliches Attest bescheinigt ist.

Reskript vom 19. Januar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 198.)

1*

5. Die Verordnung vom 2. Dezember 1837 über die Kumulation von Mandatsklagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Naturalzinsen und Leistungen (Ges. Samml. von 1838 S. 1—4.) enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Es soll künftig die Kumulation von Mandatsklagen zulässig sein, wenn der Gegenstand derselben in Geld- oder Naturalzinsen oder anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen besteht, welche aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Zinsverhältnisse herrühren und an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichten sind, in der Art, daß wegen dergleichen Ansprüche im dinglichen Gerichtsstande mehrere Verpflichtete in einer Klage von dem Berechtigten belangt werden können.

§. 2. Macht ein Magistrat von dieser Befugniß Gebrauch, so muß das in die Klage aufzunehmende Verzeichniß der Verpflichteten in Form einer Tabelle enthalten:

die Bezeichnung der Verklagten nach Namen, Stand und Wohnort;

den Gegenstand der Forderung;

den Grund derselben und die Angabe der Beweismittel (§. 1. Nr. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-Prozeß);

eine Kolumne für die Kosten des Mandats, und eine freie Kolumne für den Insinuationsvermerk.

§. 3. Mit der Klage werden zugleich

ein vollständiges Duplikat und Auszüge aus derselben für jeden einzelnen Verklagten

eingereicht, insgesammt mit einem von dem Gericht ein für allemal vorzuschreibenden Mandats-Entwurfe versehen. Wenn das Gericht es angemessen erachtet, kann in diesem Mandate zugleich ein, nach dem Ablauf der im §. 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-Prozeß bestimmten Frist zu ermessender peremtorischer Termin zur Anbringung der Einwendungen anberaumt werden.

§. 4. Das Gericht prüft die Klage nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, löscht darin die zum Mandatsverfahren nicht geeigneten Forderungen, vollzieht im Uebrigen den Mandats-Entwurf unter dem Duplikate und unter den einzelnen zur Mittheilung geeignet befundenen Auszügen der Klage und fertigt beides dem Magistrat zur Bewirkung der Insinuation zu.

§. 5. Bei der Insinuation ist jedem der Verklagten der für ihn bestimmte Auszug auszuhändigen, in dem Duplikate der Klage aber bei seinem Namen in die dazu bestimmte Kolumne die erfolgte Aushändigung vorschriftsmäßig zu bemerken, von dem Boten aber zu bescheinigen, wie? an wen? und zu welcher Zeit er die Insinuation bewirkt habe? (§. 10. Nr. 2. der Instruktion vom 24. Juli 1833 zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833.)

§. 6. Ist die im Mandate bezeichnete Frist verstrichen, oder der darin bestimmte Zeitraum abgelaufen, so reicht der Magistrat das mit dem Insinuationsvermerke versehene Klage-Duplikat dem Gerichte wieder ein, mit der Anzeige, ob und von welchem Verklagten inzwischen die Schuld berichtigt worden sei.

Das Gericht prüft hierauf das bei der Insinuation beobachtete Verfahren, erläßt, insoweit dabei nichts zu erinnern ist, und nachdem ermittelt worden, welche Verklagte Einwendungen angebracht haben, die eine weitere Instruktion nöthig machen, auf den Antrag des Magistrats wegen der zur Exekution geeigneten Forderungen einen Exekutionsbefehl, und übersendet denselben dem Magistrat zur Benachrichtigung der Schuldner und zur Vollstreckung.

Bei den Posten, wobei die Insinuation nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, bleibt dem Magistrat überlassen, eine neue Mandatsklage anzustellen.

§. 7. Sowohl die hiernach zu bewirkende Insinuation (§§. 4. und 5.), als auch die Vollstreckung der Exekution (§. 6.) kann nur von solchen Boten und Exekutionsbeamten des Magistrats bewirkt werden, die zu diesem Zwecke besonders verpflichtet worden sind.

§. 8. Bei der Ausübung ihrer Exekutionsbefugniß haben die Magisträte und deren Beamte sich nach den für die Gerichte ertheilten Vorschriften zu achten.

Kommt es auf den öffentlichen Verkauf abgepfändeter Effekten an, so erfolgt derselbe durch den gerichtlichen Auktions-Kommissar, und in Ermangelung eines solchen unter der Leitung eines gerichtlichen oder magistratualischen Beamten.

Interventions- oder Prioritäts-Ansprüche sind an das Gericht zu verweisen. Ebenso gebührt dem letzteren die Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Exekution (§§. 1 — 11. des Gesetzes vom 4. Juli 1822, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und kourshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution), die Einleitung einer Subhastation und die Vollstreckung des Personalarrestes.

§. 9. An Kosten sollen, außer den etwa erforderlichen Stempeln, für das Mandat 2 Sgr. und für die Exekution 4 Sgr. für jeden Verklagten als Pauschquantum angesetzt werden, und zur einen Hälfte zur Kasse des Gerichts, zur anderen Hälfte zur städtischen Kasse fließen.

Die Kosten des Mandats werden in das Duplikat, sowie in die Auszüge der Klage in die dazu bestimmte Kolumne eingetragen, die Kosten der Exekution dagegen in den Exekutionsbefehl aufgenommen.

In beiden Fällen zieht der Magistrat die Kosten von den Schuldnern ein, zahlt jedoch zur Kasse des Gerichts die ihr zukommende Hälfte vorschußweise, ohne die Erstattung eines Ausfalls verlangen zu können.

§. 10. In denjenigen Städten, in welchen keine Magisträte vorhanden sind, soll auf die daselbst bestehenden städtischen Verwaltungsbehörden dasselbe Anwendung finden, was in dieser Verordnung in Ansehung der Magisträte bestimmt ist.

6a. Zu §. 1. Nr. 3. stehen einem Erkenntnisse gleich:
a) rechtskräftige Mandate,
b) gerichtlich abgeschlossene Vergleiche über rechtshängige Gegenstände,
c) die von den Schiedsmännern aufgenommenen Vergleiche,
d) der Ausspruch eines Schiedsrichters (§. 176. Tit. 2. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.),
e) Auseinandersetzungs-Rezesse der General-Kommissionen (Allerh. Order vom 18. Dezember 1841. Ges. Samml. von 1842. S. 17.),
f) die vor dem ordentlichen persönlichen Richter geschlossenen Erbtheilungs-Rezesse. (§. 111. Tit. 17. Th. I. des Allgem. Landr. §§. 14. 25. Tit. 46. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.)

6b. Die im §. 1. Nr. 3. erwähnte fünfjährige Frist läuft vom Tage des Judikats, wenn auch inzwischen Exekution nachgesucht worden ist.

§. 195. des Anhangs zur Allgem. Ger. Ordn.

In einem solchen Prozesse ex judicato können zwar auch andere Einwendungen, als die privilegirten in der Exekutions-Instanz zulässigen, angebracht werden, jedoch nur aus Thatsachen, welche sich nach ergangenem Judikate ereignet haben.

§. 383. Tit. 16. Th. I. des Allgem. Landr.
§. 35. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.
Reskr. v. 13. Februar 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 184.)
Reskr. v. 3. Juli 1839. (Just. Minist. Bl. S. 247.)

7. Zu §. 1. Nr. 4. können Gebührenforderungen der Rechtsanwälte cedirt, und demnächst auch von den Cessionarien im Mandats-Prozesse eingeklagt werden.

Reskr. v. 10. Dezember 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 457.)

8. Die Bestimmung im §. 1. Nr. 4. findet auch auf die Defensionsgebühren der Rechtsanwälte Anwendung.

Reskr. v. 16. November 1839. (Just. Minist. Bl. S. 380.)

9. Gegenwärtig bedarf es keiner Festsetzung der Gebühren der Rechtsanwälte und Notare, sondern es findet der Mandats-Prozeß auf Grund der vorschriftsmäßig aufgestellten Liquidation statt.

§. 5. der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 652. 657.)

10. Mit den Mandatsklagen wegen der Gebühren sollen zugleich die Gebühren für die Mandatsklagen selbst unter Einem eingeklagt werden.

Reskr. v. 27. April 1840. (Just. Minist. Bl. S. 144.)

11. Die Bestimmung im §. 1. Nr. 4. wegen der Forderungen der Gerichte an Gebühren und Auslagen ist suspendirt worden und es ist in Ansehung der gerichtlichen Sporteln bei deren exekutivischer Einziehung verblieben.

Allerh. Order vom 17. Oktober 1833. zu 2. (Ges. Samml. S. 119.)
§§. 15. ff. der Salarien-Kassen-Instruktion vom 10. Nov. 1851.

§. 2. In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers, und nach gehörig geschehener Insinuation — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniß zu, die Frist auf acht Tage zu verkürzen, oder bis auf sechs Wochen zu verlängern.

12. Schleunige Arreste können mit der Mandatsklage nicht verbunden werden, denn sie sind als eine besondere Prozeßart anzusehen, welche nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29. Abschn. 1. zu behandeln ist. Dagegen können gewöhnliche Arreste, welche schon nach §§. 56. 70. a. a. O. der Regel nach zugleich mit dem Hauptprozesse instruirt werden sollen, auch in Verbindung mit einer Mandatsklage angebracht werden. Das Mandat ist alsdann dahin zu erlassen:

daß der beantragte und angelegte Arrest für justifizirt erachtet worden sei, und daß Verklagter gehalten, den Kläger binnen vierzehn Tagen klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung und den Arrest anzubringen, widrigenfalls es bei dem verhängten Arreste bis zur erfolgenden Befriedigung des Klägers verbleiben, und auf dessen Antrag die Exekution verfügt werden würde.

Reskript vom 1. August 1834. (Jahrb. Bd. 51. S. 151.)

§. 3. Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Partheien und die vom Verklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 18. und ff. vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besonderen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, insoweit sie sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

13. Die im Mandats-Prozesse von dem Verklagten angebrachten unerheblichen Einreden können nicht durch Dekret zurückgewiesen werden, vielmehr hat darüber der erkennende Richter zu urtheilen. Nur verspätete oder nicht vorschriftsmäßig zur Liquidität gebrachte Einwendungen sind durch Dekret zurückzuweisen.
Reskript vom 30. Januar 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 190.)

14. Es ist nicht zuläßig, daß ein einmal eingeleiteter Mandats-Prozeß durch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde wieder beseitigt, oder die aus dem rechtskräftigen Mandate verfügte Exekution auf die Beschwerde des Verklagten, der die Vorbringung seiner Einreden in der vorgeschriebenen Art unterlassen hat, wieder aufgehoben wird.
Reskript vom 9. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 194.)

15. Die vom Verklagten zur Begründung seiner Einreden in Bezug genommenen Urkunden muß derselbe sogleich vorlegen. Nur wenn die Urkunden in den Akten desjenigen Gerichts, vor welchem der Mandats-Prozeß schwebt, sich befinden und hinlänglich bezeichnet sind, so daß ihrer Auffindung kein Hinderniß entgegen steht, bedarf es der Vorlegung Seitens der Parthei nicht, vielmehr hat sie alsdann der Richter sogleich einzusehen und danach die Zuläßigkeit des Einwandes zu prüfen.
Reskript vom 26. August 1840. (Just. Minist. Bl. S. 292.)

§. 4. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

16. Das Gericht ist nicht verpflichtet, das bezeichnete Separatverfahren von Amtswegen einzuleiten, vielmehr bleiben die bezüglichen Schritte lediglich dem Verklagten überlassen. Will dieser von dem Separatverfahren Gebrauch machen, so muß er als Kläger auftreten und auf Erstattung des bereits Gezahlten, oder wenn er noch nicht gezahlt hat, auf Befreiung von der ihm durch das Mandat auferlegten Verpflichtung antragen.
§. 13. Tit. 28. §§. 52—54. Tit. 27. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung.
Reskr. vom 3. August 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 460.)

17. Jene neue Klage ist bei dem persönlichen Richter des Mandatsklägers (demnächstigen Verklagten) anzustellen, wie sich aus den allgemeinen Grundsätzen vom Gerichtsstande ergiebt. Das Verfahren richtet sich nach der Beschaffenheit der Einwendungen oder Gegenforderungen.

§. 5. Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesetzte Instanz zu erledigen.

18. Unter dem Ausdrucke „vorgesetzte Instanz" ist diejenige Behörde zu verstehen, welche auf die Appellation zu erkennen haben würde, wenn eine solche zuläßig wäre. (§. 110. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.)
Reskr. vom 25. Februar 1839. (Just. Minist. Bl. S. 104.)

Zweiter Titel.

Vom summarischen Prozesse.

§. 6. Der summarische Prozeß, insofern die Sache sich nicht zum Mandats-Prozesse eignet, findet statt:

1) in allen Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Exekutiv-Prozeß eintrat;
2) aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande:
   entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt,
   oder von einer öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertigt,
   oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind;
3) aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen;
4) wegen Forderungen:
   der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, sowie für Vorschüsse an ihre Arbeiter;
   der Medizinalpersonen für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel;
   der öffentlichen und privat Schul- und Erziehungs-Anstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung;
   der öffentlichen und privat Lehrer hinsichtlich des Honorars;
   der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
   der Haus- und Wirthschafts-Offizianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn;
   der Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes;
   der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhr- und Frachtgeldes;
   der Gast- und Speisewirthe für die von ihnen gegebene Wohnung und den gelieferten Unterhalt;
5) wegen Injurien, insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

19. Jetzt findet der summarische Prozeß nicht blos in den im §. 6. bezeichneten Fällen, sondern als Regel wegen jedes Anspruchs statt, der nicht zu einer besonderen Prozeßart gesetzlich verwiesen ist. Er ist also der gewöhnliche Prozeß. Eine Ausnahme machen nur: 1) die Ehescheidungssachen, welche in erster und zweiter Instanz nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 zu behandeln sind; 2) die vormundschaftlichen Prozesse, Todeserklärungen, Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, Konfiskations-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, sowie das

Verfahren in Ansehung der Vermögensabtretung und der Behandlung der Gläubiger, jedoch blos für die erste Instanz.

§. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 299.)

Die im §. 29. a. a. O. außerdem ausgenommenen Generalmoratorien sind nach der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 nicht mehr zulässig, und das Verfahren in Konkurs-Prozessen ist durch die Konkurs-Ordnung ebenfalls nach Art des bisherigen summarischen Prozesses eingerichtet, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß aber ist in ein bloßes Aufgebots-Verfahren umgewandelt worden.

20. Die Anwendbarkeit des vorgeschriebenen Verfahrens auf die in Gemäßheit des §. 12. Tit. 46. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung zum Prozeß einzuleitenden Streitigkeiten bei Erbregulirungen unterliegt keinem Bedenken. Betreffen dieselben Bagatellobjekte, so sind sie von dem Kommissarius für Bagatellsachen zu entscheiden.

Reskr. vom 18. November 1839. (Just. Minist. Bl. S. 386.)

Bei der Erbregulirung ist zu diesem Zwecke zwischen den Interessenten festzustellen, wer die Rolle des Klägers und wer die des Verklagten zu übernehmen hat, und von dem Kläger sodann alsbald eine vollständige Klage mit einem bestimmten Klageantrage aufzunehmen. Abschrift des Protokolls oder ein Auszug aus demselben dient hiernächst als Klageschrift, auf Grund deren von dem Prozeßrichter mit der Klagebeantwortung und ferneren Verhandlung der Sache nach den allgemeinen Vorschriften weiter zu verfahren ist.

21. Im summarischen (jetzt dem gewöhnlichen) Prozesse kann eine bloße Kündigungsklage wegen Kapitalsforderungen vor der Verfallzeit angestellt werden, auch wenn dieselben nicht auf einer Urkunde beruhen.

§. 16. Tit. 28. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.
Reskr. v. 7. März 1839. (Just. Min. Bl. S. 105.)

§. 7. Den Gerichten steht in jeder Lage des Prozesses die Befugniß zu, wenn sie finden, daß eine der im §. 6. gedachten Sachen zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozeßverfahren zu verweisen, sowie auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien außer den vorerwähnten Klagesachen auch andere Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozesse zu verhandeln. Gegen diese Verfügungen findet kein Rekurs statt.

Die Mandatare bedürfen zu einem solchen Antrage keiner Spezial-Vollmacht.

22. Die vorstehende Bestimmung erledigt sich durch die erfolgte Ausdehnung des mündlichen Prozesses auf alle Arten von Ansprüchen. Von der Verweisung einzelner Sachen zum ordentlichen Prozeßverfahren kann nicht mehr die Rede sein.

Erster Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

Erste Instanz.

§. 8. Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 12. und 14. der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

23. Die Vorladungen sollen in der Regel durch die Post insinuirt werden. Das Verfahren hierbei ist vorgeschrieben in folgenden Bestimmungen:
§. 56. des Anhangs zur Allgem. Ger. Ordn.
Cirkul. Reskr. v. 2. Januar 1830. (Jahrb. Bd. 35. S. 128.)
Reskr. v. 11. März 1837. und v. 6. März 1838. (Jahrb. Bd. 49. S. 173. und Bd. 51. S. 147.)
Allerh. Order v. 31. März 1842. und Reskr. v. 23. Mai 1842. (Just. Minist. Bl. S. 198. 199.)
Reskr. v. 30. November 1852. nebst Instruktion. (Just. Minist. Bl. S. 398—402.)
Reskr. v. 16. Januar, 15. April und 3. Juni 1854. (Just. Minist. Bl. S. 19. 170. 282.)
Reskr. v. 12. März 1855. (Just. Minist. Bl. S. 150.)
Gegen Königlich Sächsische Unterthanen, welche bei diesseitigen Gerichten belangt werden, ist die Insinuation durch die Post nicht zulässig.
Reskr. v. 16. Mai 1854. (Just. Min. Bl. S. 266.)

§. 9. Der Termin wird dergestalt anberaumt, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Wohnt der Verklagte nicht am Sitze des Gerichts, so ist die Frist nach Verhältniß der Entfernung seines Wohnorts vom Sitze des Gerichts, zu verlängern.

In besonders schleunigen Sachen kann die Frist auch kürzer bestimmt werden.

24. Nach §. 2. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 291.) soll der Termin so anberaumt werden, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen frei bleibt.

25. Es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn dem Verklagten nicht eine volle vierzehntägige Frist bis zum Termine frei gelassen ist, jedoch erscheint dies tadelnswerth.
Reskr. v. 3. August 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 461.)

§. 10. Der Kläger wird zu dem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Akten auf seine Kosten reponirt werden.

26. Diese Bestimmung modifizirt sich durch den §. 4. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 292.), wonach dem Kläger von dem Klagebeantwortungstermine nur Nachricht zu geben und ihm zu überlassen ist, auch seinerseits in demselben zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Gerichts nach dessen Abhaltung abzuwarten.

§. 11. Die Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal statt und in diesem Falle nur, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

Bei Anberaumung des neuen Termins soll zwar in der Regel die im §. 9. vorgeschriebene Frist beobachtet, doch muß dieselbe auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Hinderungsursachen dergestalt verlängert werden, daß dem Verklagten Zeit zur Vertheidigung seiner Rechte bleibt.

27. Die Hinderungsursachen sollen bescheinigt sein. Unter Bescheinigung ist ein nicht vollständig geführter Beweis zu verstehen, der entweder auf Urkunden oder auf beigebrachten vorläufigen Aussagen unverdächtiger Zeugen beruht, und eine Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Angabe gewährt. Reskr. v. 10. September und 29. Oktober 1821. (Jahrb. Bd. 18. S. 25. und 292.)

§. 12. Erscheint der Verklagte nicht, so nimmt das Gericht auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden an, und erkennt auf den Antrag des Klägers, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, in contumaciam gegen den Verklagten.

28. Wenn eine Parthei bei dem Aufrufe der Sache zu der in der Vorladung angegebenen Stunde nicht gegenwärtig ist, so wird ebenso wie bei der mündlichen Verhandlung nach §. 21. gegen sie in contumaciam verfahren.
Allerh. Order v. 18. Oktober 1837. (Ges. Samml. S. 147.)

29. Bleibt nur ein einzelner Litiskonsort aus, so wird das Kontumazial-Erkenntniß gegen ihn bis zur Entscheidung gegen die übrigen Theilnehmer ausgesetzt. Hat derselbe jedoch ein ganz abgesondertes Interesse, so kann auf Verlangen des Klägers gegen ihn alsbald erkannt werden.
Reskr. v. 7. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 101.)

§. 13. Räumt der Verklagte die Forderung ein, so wird auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die Agnitions-Resolution abgefaßt, auch selbst wenn der Kläger im Termine nicht erschienen ist.

§. 14. Bestreitet der Verklagte den Anspruch, so muß derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungs-Termine vorbringen.

Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden

für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

§. 15. Erscheinen die Partheien im Klagebeantwortungs-Termine, so versucht der Deputirte die Sühne.

§. 16. Editionsgesuche einer Parthei gegen die andere müssen in der Klage oder Klagebeantwortung angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 17. Editionsgesuche gegen Dritte sind mit der Klage oder Klagebeantwortung, jedoch in besonderen Schriften oder Protokollen, unter den Partheien zu verhandeln. Auf den Antrag des Editionssuchers kann die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 18. Außer diesem Falle sind die Partheien, sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, unter Mittheilung einer Abschrift derselben an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das erkennende Gericht vorzuladen, mit Androhung des nach den §§. 23. 24. und 25. den Ausbleibenden treffenden Nachtheils, und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen.

30. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Partheien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Partheien in demselben erscheinen und sich sofort zu erklären bereit sind.
§. 7. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 293.)

31. Nach dem übereinstimmenden Antrage beider Partheien können Beweisaufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, noch vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung verfügt werden.
§. 11. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 294.)

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung findet nur auf übereinstimmenden Antrag der Partheien statt.

32. Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Parthei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts dürfen nicht beachtet werden.
§. 10. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 294.)

33. Wird ein übereinstimmender Antrag auf Verlegung des Termins von Mandatarien gemacht, so kann ungeachtet desselben

die Erklärung der Parthei selbst oder die Vorlegung der Manualakten vom Gericht verlangt, und die demnächst zu erlassende Verfügung auch der Parthei mitgetheilt werden.
Reskr. v. 6. März 1838. zu 8. litt. d. (Jahrb. Bd. 51. S. 149.)

§. 20. Sind die Partheien nach erfolgter Klagebeantwortung darüber einig, daß die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte entbehrt werden kann, so sind die Akten sofort zum Spruch vorzulegen, und muß das Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden.

34. Die Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht findet nicht ferner statt.
§. 11. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 294.)

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihefolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Parthei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 23. 24. und 25. zu befolgen.

§. 22. Sämmtliche bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, sowie die Partheien, haben bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung Zutritt, Letztere jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, sobald eine der Partheien darauf anträgt, oder das Gericht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

35. Gegenwärtig findet unbedingte Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung statt, insofern dieselbe nicht durch einen Beschluß des Gerichts deshalb ausgeschlossen wird, weil sie der Ordnung oder der guten Sitte Gefahr droht. Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit gesetzlich ausgeschlossen.
Art. 93. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850. (Ges. Samml. S. 31.)
Art. 11. des Gesetzes v. 26. April 1851. (Ges. Samml. S. 183.)

§. 23. Erscheinen beide Partheien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren.

36. Nach der vorstehenden Vorschrift ist auch in Bagatellsachen zu verfahren, insofern nicht ein bloßer Schlußtermin ansteht.
Reskr. v. 21. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 195.)

§. 24. Erscheint die eine der Partheien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Parthei auf Reposition

der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 25. Bei der Kontumazialverhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschienenen angeführte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheil angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind für zugestanden, sowie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt anzusehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Parthei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

37. Die Wirkungen der Kontumazialverhandlung sind durch den §. 9. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 293.) anderweit dahin bestimmt, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln (nicht blos die mit schriftlichen Beweismitteln) nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt angesehen werden.

§. 26. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts, eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Parthei in Person, oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Justizkommissarien zu wählenden Bevollmächtigten, oder durch einen auf ihr Verlangen ihr zugeordneten Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 27. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Parthei Thatumstände, insoweit sie nach §. 14. noch zuläßig sind, und Beweismittel angebracht, auf welche die andere Parthei nicht vorbereitet sein konnte, so ist durch mündliche Verfügung des Gerichts, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, die Fortsetzung der Verhandlung zu einer anderen Sitzung anzuberaumen.

Erscheinen in dieser anderweiten Sitzung die Partheien nicht, so sind die §§. 23. 24. und 25. zur Anwendung zu bringen.

38. Bis zur Abfassung des Beweisresoluts können von jeder Parthei sowohl in erster, als in zweiter Instanz Beweismittel zur Begründung der von ihr behaupteten Thatsachen noch nachgebracht werden.

Reskr. v. 7. Oktober 1833. (Jahrb. Bd. 43. S. 415.)
Reskr. v. 24. Januar 1840. (Just. Minist. Bl. S. 42.)

§. 28. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche letztere den Partheien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 29. Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Partheien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszusetzenden Sitzung publizirt.

39. Die vorgeschriebene Frist zur Publikation des Erkenntnisses kann nach Umständen auch auf länger als acht Tage festgesetzt werden.
§. 12. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 294.)

§. 30. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, verfügt werden.

40. Gegen Anordnungen, welche das Gericht durch ein Beweisresolut verfügt hat, ist eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht zuläßig, denn das Gericht erläßt das Beweisresolut in seiner Eigenschaft als erkennende Behörde und ist insoweit von der Einwirkung des oberen Gerichts unabhängig.
Allerh. Order v. 6. September 1815. (Ges. Samml. S. 198.)

§. 31. Soll hiernach von der Parthei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage nach Auferlegung desselben abzunehmen, selbst wenn die Parthei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

41. Vergleiche die Bestimmungen im §. 40. der Instruktion vom 24. Juli 1833 über das Verfahren bei Abnahme des Eides, wonach derselbe in der Sitzung des Gerichts abzuleisten ist.

42. Die zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist kann nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.
§. 12. der Verordn. vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 294.)

43. Ist auf einen Eid rechtskräftig erkannt, so soll auch dann der Regel nach die Ableistung des Eides in der Sitzung erfolgen. Indeß bleibt es nach dem Reskripte vom 7. Oktober 1833. (Jahrb. Bd. 43. S. 440. Anm. 60.) dem richterlichen Ermessen überlassen, ob es vorzuziehen ist, den Eid durch einen besonderen Kommissarius abnehmen zu lassen. Wohnt die Parthei in einem anderen Gerichtsbezirke, so ist das betreffende Gericht nach §. 32. der Verordnung vom 1. Juni 1833, um die Abnahme des Eides zu requiriren.

§. 32. Ist die Parthei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das erkennende Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 33. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so ist dazu ein Kommissarius zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 34. Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen.

§. 35. Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Partheien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben. Die Eideszuschiebung ist jedoch bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig.

44. Es ist demgemäß an sich die Anbringung neuer Beweismittel noch statthaft, insofern der Gegner nicht widerspricht. Erhebt derselbe aber Widerspruch, so ist sie nur insoweit gestattet, als die neuen Beweismittel sich erst aus dem bereits aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben.
Reskr. v. 2. Mai 1843. (Just. Minist. Bl. S. 127.)

45. Sind die neuen Beweismittel noch zulässig, so muß nach §§. 27. ff. der Verordnung verfahren und entweder ein neuer Audienztermin anberaumt, oder alsbald ein neues Beweisresolut abgefaßt werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn die andere Parthei in dem Schlußtermine gar nicht erschienen ist. Hat ihr in diesem Falle der Gegner noch einen Eid zugeschoben, so wird die Erheblichkeit desselben in contumaciam festgesetzt, zur Ableistung des Eides aber muß ein neuer Termin anberaumt werden.
Reskr. v. 7. Oktober 1833. (Jahrb. Bd. 43. S. 415.)

§. 36. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:
1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
2) die Namen der Partheien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind oder nicht;
3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
5) die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Partheien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Partheien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

46. Vergl. die Bestimmung im §. 41. der Instruktion vom 24. Juli 1833. hinsichtlich der Aufnahme des Protokolls.

47. Ueber die Abfassung des Protokolls enthält ferner das Reskript vom 19. Juli 1843. (Just. Minist. Bl. S. 196—198.) mehrere eingehende Vorschriften, wonach nur der wesentliche Inhalt der stattgefundenen Verhandlung niederzuschreiben ist, die aufgenommenen Vermerke den Partheien bei dem Schlusse der Verhandlung vorgelesen und eventuell nach deren Einwendungen berichtigt oder vervollständigt werden müssen, dagegen eine Unterzeichnung des Protokolls durch die Partheien nicht erfolgt.

48. Einer Unterzeichnung des Protokolls durch die Partheien oder deren Bevollmächtigte bedarf es auch dann nicht, wenn dasselbe Zugeständnisse, Entsagungen oder andere wesentliche Erklärungen enthält.

Deklar. v. 11. Dezember 1845. (Ges. Samml. v. 1846. S. 18.)

Viele Gerichte nehmen jedoch an, daß, wenn ein Vergleich zwischen den Partheien bei der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt und in dem Protokolle niedergeschrieben wird, alsdann das letztere von den Partheien unterschrieben werden müsse, weil das Protokoll in diesem Falle einen Vertrag enthalte, der nur durch die Unterschrift perfekt werde. Indeß hat die entgegengesetzte Ansicht die allegirte Deklaration vom 11. Dezember 1845., sowie den Grund für sich, daß das Protokoll nicht aufhört, ein Audienz-Protokoll zu sein, auch wenn es den Vermerk eines zu Stande gekommenen Vergleichs enthält.

§. 37. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses, welche am Schlusse die Belehrung wegen des einzuwendenden Rechtsmittels enthalten müssen, werden den Partheien selbst, und nicht bloß den Mandataren, binnen acht Tagen nach der Verkündung insinuirt.

49. Die Belehrung über das zuständige Rechtsmittel am Schlusse der Ausfertigung des Erkenntnisses ist allgemein aufgehoben.

§. 2. der Verordn. v. 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 273.)

Restitution.

§. 38. Das Restitutionsgesuch gegen ein in Gemäßheit des §. 12. abgefaßtes Kontumazial-Erkenntniß ist nach Vorschrift des Abschnitts 3. Titel 14. der Prozeß-Ordnung anzubringen.

50. Das Rechtsmittel der Restitution ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein, oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

§. 31. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 300.)

§. 39. Wird dasselbe zulässig befunden, so sind die Partheien unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenparthei zur mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des §. 18. u. ff. vorzuladen.

Zweite Instanz.

§. 40. Die Appellation findet nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Rthlr. beträgt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung der Appellation nur Devolutiveffekt beilegt, soll auch im summarischen Prozesse dieselbe nur Devolutivwirkung haben.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses.

51. Die Appellation ist jetzt allgemein in allen Prozeßsachen und bei allen Gerichten nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt.

Art. 1. und 15. der Deklar. vom 6. April 1839. (Ges.=Samml. S. 131.)

Allerh. Order v. 23. November 1839. (Ges.=Samml. S. 336.)

§. 41. Enthält die Anmeldung der Appellation nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zu deren Unterstützung dienenden Beweismittel, die Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden und einen bestimmten Antrag, so ist der Appellant zur Rechtfertigung der Appellation vor einen Deputirten des Gerichts mit Androhung des im §. 42. ausgesprochenen Nachtheils, vorzuladen, und dem Appellaten unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung davon Nachricht zu geben.

§. 42. Erscheint der Appellant in dem Rechtfertigungstermine nicht, so wird, falls die Appellationsanmeldung nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthält, angenommen, daß er auf die Appellation verzichte, im entgegengesetzten Falle aber, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Die Akten werden sodann sofort an den Appellationsrichter abgesandt, und, daß dieses geschehen, den Partheien bekannt gemacht. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 43. Ist die Rechtfertigung der Appellation in der Anmeldung oder in dem besonderen zur Aufnahme derselben anberaumten Termine erfolgt, so wird der Appellat unter abschriftlicher Mittheilung derselben, zu deren Beantwortung vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung der in den §§. 44. und 45. gedachten Nachtheile, vorgeladen.

§. 44. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt,

sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

§. 45. Versäumt der Appellat den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 46. Der Appellant wird zu dem zur Beantwortung der Appellation anberaumten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Absendung der Akten zur mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter erfolgen würde.

§. 47. Nach Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Appellationsbeschwerde werden die Akten sofort an das Gericht zweiter Instanz befördert, es sei denn, daß die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines Editionspunktes verfügt wäre. Den Partheien wird die Absendung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Beantwortung an den Appellanten, bekannt gemacht.

52. Zu §§. 41—47. Die vorstehenden Bestimmungen sind völlig abgeändert durch die §§. 15—21. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 295—297.), kommen daher nicht weiter zur Anwendung.

§. 48. Haben beide Partheien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werde, so wird ohne Weiteres auf schriftlichen Vortrag das Erkenntniß abgefaßt.

53. Diese Bestimmung ist aufgehoben.
§. 22. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 297.)

§. 49. Außer diesem Falle werden die Partheien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, daß, im Falle beide Partheien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine der Partheien nicht erscheint, das Kontumazialverfahren dahin stattfinden würde, daß alle von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachte streitige, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet und alle von dem Gegentheile angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, sowie die vom Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Partheien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

54. Es ist nicht erforderlich, daß die schriftliche Darstellung in dem

Audienztermine **vorgelesen** wird, vielmehr kann der Vortrag von dem Referenten auch mündlich gehalten werden.

§. 32. der Verordn. v. 2. Januar 1849. (Ges. Samml. S. 10. 11.)

55. Wenn von dem Appellationsrichter ein Beweisresolut abgefaßt wird, so hat derselbe das Nöthige wegen Aufnahme des Beweises selbst zu verordnen und den Auftrag dem Richter erster Instanz, oder wenn die zu vernehmenden Zeugen im Bezirke eines anderen Gerichts wohnen, diesem zu ertheilen.

Reskr. v. 3. August 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 463.)
Reskr. v. 13. Juli 1838. (Jahrb. Bd. 52. S. 183. 187.)

Wohnen die Zeugen am Sitze des Obergerichts oder in dessen Nähe, so wird sich dasselbe der unmittelbaren Vorladung und Vernehmung der Zeugen zu unterziehen haben, damit die Sache nicht unnöthigen Aufenthalt erleidet.

§. 50. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in **einem** Urtheil zu erkennen.

§. 51. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Partheien zuzufertigen.

56. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, welche das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat, zu übersenden.

Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien **kann** durch den Appellationsrichter unmittelbar erfolgen.

§§. 1. 2. der Verordnung v. 21. Juli 1843. (Ges.=Samml. S. 294.)

§. 52. Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

57. Hiermit stimmt die Vorschrift des §. 28. Tit. 25. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn. überein.

Dieselbe findet auch dann Anwendung, wenn zwar nicht das Gericht erster Instanz, wohl aber der Mandatar am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz hat.

Reskr. v. 22. April 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 559. 560.)

§. 53. Insoweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

Dritte Instanz.

§. 54. In Ansehung des Verfahrens in dritter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

58. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz dienen jetzt die §§. 23—26. der Verordnung vom 21. Juli 1846 zur Richtschnur.

Adzitation und Litisdenunziation.

§. 55. Adzitationsgesuche und Litisdenunziationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Verklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, anzubringen, und in der Folge nur insoweit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergiebt.

§. 56. Die Fristen zur Vorladung des Adzitaten und Litisdenunziaten sind nach Vorschrift des §. 9. zu bestimmen.

§. 57. Das Adzitationsgesuch und die Litisdenunziation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellationsrechtfertigung oder Beantwortung derselben angebracht werden.

Akzessorische Intervention.

§. 58. Akzessorische Interventionen sind nur so weit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.

Rekonvention.

§. 59. Die uneigentliche Rekonvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Eignet sich dieselbe zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden. Eignen beide aber sich zum summarischen Prozesse, so ist die Rekonvention dem Kläger zur Beantwortung nach §§. 8. und 9. abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift des §. 18. u. ff. zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

§. 60. Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Kollegium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, insofern nicht der gegenwärtige Abschnitt abändernde Bestimmungen enthält.

§. 61. Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Partheien, der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

§. 62. Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien nur im Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Partheien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§. 63. Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Beweisaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

§. 64. Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

59. Zu §§. 60—64. Die vorstehenden Bestimmungen sind jetzt nur für das Verfahren in Bagatellsachen über nicht fungible Gegenstände maaßgebend.

§. 28. dritter Absatz der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 299.)

Für Prozesse über Objekte von mehr als 50 Thlr. haben dieselben durch die gegenwärtige Gerichtsorganisation, nach welcher selbstständige, nur mit einem oder zwei Richtern besetzte Gerichtsbehörden nicht mehr vorhanden sind, eine Modifikation erfahren.

Die als Einzelrichter fungirenden Gerichts-Kommissarien haben die eingehenden Klagen zu prüfen, und wenn dieselben für begründet zu erachten sind, einen Termin zur Klagebeantwortung anzuberaumen. Wird der Anspruch eingeräumt, findet das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten statt, oder kommt ein Vergleich zu Stande, so faßt die Gerichtskommission die Agnitions-Resolution beziehungsweise das Kontumazial-Erkenntniß ab, oder nimmt den Vergleich zum Protokoll auf. Tritt keiner dieser Fälle ein, so sendet sie nach aufgenommener Klagebeantwortung die Verhandlungen dem Kreisgericht ein, welches den Audienztermin vor sich selbst anberaumt, wenn es aber noch eine Replik oder Duplik für erforderlich erachtet, die Akten zur Aufnahme derselben der Gerichtskommission wieder zustellen kann. Sind in dem Klage-Beantwortungstermine beide Theile erschienen, und wollen sie sofort die Replik und Duplik abgeben, so ist die Gerichtskommission befugt und verpflichtet, sich der Aufnahme derselben zu unterziehen, auch, wenn beide Theile über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme einig sind, die letztere zu bewirken, oder die Gründe, aus welchen eine Einigung darüber nicht zu erreichen war, im Protokolle anzuführen. Erst nachdem dies geschehen, sind die Akten dem Kreisgericht einzureichen.

§. 20. Nr. 6. litt a. des Geschäfts-Regulativs v. 18. Juli 1850. (Just. Minist. Bl. S. 238. 239.)

60a. Eine fernere Anwendung finden die §§. 60—64. der Verordnung bei Injurien, insoweit sich dieselben nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

§. 6. Nr. 5. der Verordn. v. 1. Juni 1833.
§. 16. der Instruktion v. 24. Juli 1833.

Das Verfahren in Injuriensachen hat jedoch durch das Gesetz vom 11. März 1850. (Ges.-Samml. S. 174—176.) eine

wesentliche Abänderung erfahren. Dieses Gesetz bestimmt darüber wörtlich Folgendes:

§. 5. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmt ist, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civilprozesse noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche, von der Staatsanwaltschaft erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staatsanwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

§. 6. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, und darüber, daß der Eid als ein zuläßiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maaßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 7. Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozesse ergangen ist, stehen beiden Partheien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Artikel 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Ges.-Samml. S. 126.) zur Anwendung.

§. 8. In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appella-

tionsrichter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatsachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, sowie über das Strafmaaß zu erkennen.

§. 9. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Alle übrigen Kosten des Prozesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.

60 b. Es ist zweifelhaft, wie in Gemäßheit der obigen Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Kostenpunkt zu bestimmen sei, wenn unter Anwendung des Schlußsatzes im §. 343. und des §. 153. des Strafgesetzbuchs eine Kompensation der Injurien beider Partheien angenommen wird, weil die Beleidigung von dem Verklagten auf der Stelle erwiedert worden ist. Da in diesem Falle das Urtheil dahin zu fassen ist, daß der Kläger mit seinem Antrage auf Bestrafung abzuweisen (weil eine Strafe nach Lage der Sache nicht zu verhängen befunden wird), so werden dem abgewiesenen Kläger, welcher seine Genugthuung schon in der Erwiederung der Beleidigung gefunden hat, nach §. 9. a. a. O. die Kosten allein aufzuerlegen sein.

§. 65. Die Appellation findet statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

61. In Betreff der appellablen Summe wird auf die Note zu §. 40. verwiesen.

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 66. In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels dieser Verordnung, insoweit der gegenwärtige Titel nicht Abweichungen vorschreibt, verfahren werden.

62. Folgende Anordnungen über das Verfahren in Bagatellsachen enthält die Anweisung des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 6. März 1840. (Just. Minist. Bl. S. 167.):

1. Die gründliche Prüfung der Klagen darf auch bei Bagatellobjekten nicht unterbleiben. Die so häufig vorkommende und bisher zugelassene Forderung von Kopialien für die von Partheien selbst angefertigten Klagen oder Schriftsätze ist ganz unzulässig. Zinsen müssen durch Anführung des Entstehungsgrundes gehörig gerechtfertigt, und die Forderung

von Annahmegebühren muß besonders begründet werden, da Verklagter letztere sehr selten wird zu erstatten haben.

2. Wird die Klage bei Gericht aufgenommen, so muß der Kläger durch den Richter mündlich zum Klagebeantwortungstermine beschieden, über das, was er zu thun hat, sowie über die Folgen des Ausbleibens bedeutet, und dann erst das Protokoll zur Vollziehung vorgelegt werden. (Reskr. vom 29. Juni 1834. und 22. Februar 1837. Jahrb. Heft 97. S. 229.)

Sollte in einem solchen Falle die Klage vom Kollegium nicht für gegründet erachtet und eine Vervollständigung für nöthig gehalten werden, so wird der anstehende Termin zu dieser Vervollständigung benutzt.

3. Wird die Klage zugelassen, so darf die zu erlassende Verfügung nicht blos, wie gewöhnlich, in den Worten bestehen:

Termin den..... oder Commun. auf den.....

sondern die Verfügung muß angeben, welches Formular genommen und wie es ausgefüllt werden soll, insbesondere muß der Dezernent vollständig angeben, was der Verklagte zahlen soll, und die Einrückung dieser Beträge darf nie der Kanzlei überlassen werden. (Reskr. vom 24. November 1836.)

4. Ein Konzept der Vorladung bleibt zwar nicht bei den Akten, das Insinuations-Dokument, welches mit dem Botenberichte auf einen Bogen zu setzen ist, muß aber eine vollständige Abschrift der an den Verklagten erlassenen Ladung sein. (§. 38. Tit. 7. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung. — Reskripte vom 24. November 1836. und 22. Februar 1837.)

5. Das in dem Termine aufzunehmende Protokoll darf nicht neben der Klage, oder auf der zweiten Seite, oder links an den Rand geschrieben werden; es muß vielmehr, wenn keine freie Seite mehr auf dem Bogen, auf welchem die Klage steht, vorhanden ist, ein neuer Bogen genommen werden.

6. Das Protokoll darf nicht blos die wenigen Worte enthalten:

„Kläger accusirt contumaciam"

oder, wie es gar in einem Protokolle hieß, wo Kläger über eine Waarenforderung dem Verklagten den Eid deferirt hatte:

„Verklagter acceptirte den Eid."

Resol.

„daß der Eid abzunehmen;"

die Verhandlung muß die vollständigen Namen der Partheien und den Gegenstand des Rechtsstreites enthalten, auch muß daraus zu entnehmen sein, daß die Parteien gehörig aufgerufen sind.

6. Wird der Anspruch anerkannt, so muß Agnitoria erlassen werden, was sehr häufig unterblieben ist.

7. Nach aufgenommener Klagebeantwortung muß die mündliche Verhandlung erfolgen und das Protokoll nicht vollständig die Replik und Duplik enthalten, es soll blos nach

beendigter mündlicher Verhandlung das Protokoll das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien im Resultate enthalten. Hierdurch wird dem instruirenden Richter viele Zeit erspart, und durch die Auswerfung der Streitfragen gewinnt das Verfahren einen festen Anhalt. Gerade in diesem Punkte fehlen aber die meisten Instruenten; sie übersehen, daß nach der jetzigen Gesetzgebung die Klage und die Klagebeantwortung in Bagatellsachen die Grenzen bestimmen, innerhalb derer sich der Rechtsstreit bewegen soll (§. 29. der Instruktion vom 24. Juli 1833.), und verwenden dadurch einen großen Theil der Zeit auf das ängstliche Niederschreiben der Erklärungen und Gegenerklärungen der Partheien, während durch eine gründliche Aufstellung der Streitfragen der Stand der Sache viel besser herausgestellt wird.

Ganz unzulässig ist es aber, schriftliche Erklärungen resp. Gegenerklärungen der Partheien zu den Akten zu nehmen; solche Schriften müssen zurückgegeben und die Partheien mit ihren Anträgen zur mündlichen Verhandlung verwiesen werden.

8. Ist die mündliche Verhandlung beendigt und das Protokoll in vorstehender Art aufgenommen, so muß es vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt werden; erst hiernach wird ein Resolut über die Beweisaufnahme erlassen.

9. Wenn nach mündlicher Verhandlung, vor oder nach aufgenommenem Beweise, die Sache zur Entscheidung reif ist, so muß das Erkenntniß sofort erlassen und den Partheien publizirt werden. Glaubt der Richter wegen der Wichtigkeit oder Weitläuftigkeit der Sache das Erkenntniß nicht sofort erlassen zu können, so müssen die Partheien zu einem, nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Termine gleich vorgeladen, und wie dies geschehen, unter dem Protokolle vermerkt werden. Erscheinen die Partheien in diesem Termine nicht, so wird das Erkenntniß insinuirt, und es ist unzulässig, die Partheien noch schriftlich zu einem besonderen Publikationstermine vorzuladen.

10. Sobald die Akten mehr als einen Bogen enthalten, müssen sie geheftet werden.

11. Zwar ist es gestattet und sogar zweckmäßig, daß dem Bagatellsachen-Kommissarius zugleich das Dezernat in diesen Sachen übertragen wird. Es kann aber nicht, wie häufig geschieht, der Dezernent des Kollegiums in seinem Namen verfügen. Seine Funktion als Bagatell-Kommissarius hört auf, sobald die Sache durch Erkenntniß beendigt ist; nachher, namentlich in der Exekutions-Instanz, fungirt er darin nur nomine des Kollegiums als Dezernent, wie in jeder anderen Sache.

63. Im Interesse des Publikums sind nachstehende Maaßregeln in Betreff der formellen Geschäftseinrichtungen durch das Reskript vom 15. Mai 1840. (Just. Minist. Bl. S. 179.) vorgeschrieben:

1. In jeder Vorladung muß nicht nur der Name des Deputirten, sondern auch das Zimmer genau bezeichnet wer-

den, in welchem der Termin abgehalten werden soll. Zu dem Ende sind diese Zimmer auf eine in die Augen fallende Weise, durch einen groß geschriebenen oder gedruckten, an der Thür zu befestigenden Anschlag oder auch durch Nummern äußerlich erkennbar zu machen und demgemäß in den Vorladungen zu bezeichnen.

Bei größeren Gerichten kann auf einer gleich am Eingange anzuhängenden Tafel mit großer Schrift vermerkt werden, wo sich die Gelasse der Deputationen und Kommissarien befinden.

2. Die zu verhandelnden Sachen müssen bei Ansetzung der Termine auf die einzelnen Terminsstunden angemessen vertheilt und nicht mehr als höchstens vier Termine auf eine Stunde angesetzt werden, welche nach Viertelstunden noch näher abgetheilt werden können.

3. Bei auswärtigen Partheien ist auf die Entfernung ihres Wohnorts vom Gerichtsort billige Rücksicht zu nehmen, und wenn sie über zwei Meilen entfernt wohnen, der Termin für dieselben im Sommer nicht vor 10 Uhr, im Winter nicht vor 11 Uhr Morgens anzusetzen.

4. Die zu einer bestimmten ganzen, halben oder Viertelstunde vorgeladenen Partheien werden mit dem Eintritt dieser Zeitbestimmung, sobald es die für eine frühere Stunde bestimmten Geschäfte gestatten, aufgerufen, die Ausgebliebenen sogleich kontumazirt und auf dem ausgehängten Verzeichniß, gleich den sonst ausfallenden, gestrichen, sodann aber die Sachen der Anwesenden in der angeordneten, von ihnen abzuwartenden Reihenfolge (§. 21. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) vorgenommen.

5. Es muß überall die Einrichtung getroffen werden, daß die Erscheinenden vor oder in dem zur Verhandlung bestimmten Zimmer einen Beamten finden, bei dem sie sich sogleich melden können und der sie zurecht zu weisen hat.

6. Hat eine erschienene Parthei dringende Veranlassung, sich vor dem Aufruf oder bevor ihre Sache in der angeordneten Reihenfolge zur Verhandlung kommt, zu entfernen, so muß sie zuvor dem aufwartenden Boten die Veranlassung und ungefähre Dauer ihrer Entfernung anzeigen, und wenn diese über 5 Minuten dauern soll, die Erlaubniß des Richters oder Aktuars und Protokollführers abwarten und sich bei ihrer demnächstigen Rückkehr in das Gerichtslokal wieder melden. Der aufwartende Bote ist anzuweisen, sich solche Partheien gehörig zu notiren, die Geschäftsunerfahrenen zu bedeuten, und wenn die Angelegenheit derselben während dem verhandelt werden soll, dem Richter die ertheilte Erlaubniß anzuzeigen, welcher alsdann die noch fehlenden Minuten abzuwarten hat. Zum Genuß einer Erfrischung darf keine Erlaubniß ertheilt werden.

7. Die Bestimmungen unter 4. und 6. sind in einem, neben oder unter dem ausgehängten Verzeichniß der zu verhandelnden Sachen anzuheftenden Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

64. Wenn der Gegenstand eines Prozesses im Laufe der Instruktion durch Entsagung bis auf 50 Thlr. oder eine geringere Summe vermindert wird, so soll die Sache an den Kommissarius für Bagatellsachen abgegeben werden.

Reskr. v. 13. Juli 1838. zu 2. (Jahrb. Bd. 52. S. 187.)

65. Auch die Instruktion der Wechselsachen über Gegenstände bis 50 Thlr. ist dem Kommissarius für Bagatellsachen zu überweisen.

a. a. O. zu 3.

Streitig ist hierbei, ob das Verfahren selbst sich nach den Vorschriften über den Bagatellprozeß, oder nach den Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung über Wechselsachen zu richten hat. Das letztere nimmt das allegirte Reskript sowie auch das Reskript vom 22. August 1833. (Jahrb. Bd. 43. S. 436.) an, und zwar mit um so größerem Grunde, da andernfalls folgerichtig auch Wechselsachen über Gegenstände von mehr als 50 Thlr. nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846, nicht aber nach den besonderen Bestimmungen über den Wechselprozeß, behandelt werden müßten, was die Gegner der Ansicht selbst nicht behaupten. (Vergl. die Note 72.)

§. 67. Bei den Gerichten, welche ein Kollegium bilden, sind einzelne Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen zu ernennen.

§. 68. In der ersten, an den Verklagten ergehenden, Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumazialerkenntniß ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden würde.

§. 69. Gegen diese, die Stelle eines Kontumazialerkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution nach Vorschrift der §§. 38. und 39. dieser Verordnung, sonst aber nur die Appellation zugelassen werden.

66a. Zu §§. 68. 69. Die vorstehenden Bestimmungen sind aufgehoben und das Verfahren in Bagatellsachen ist anderweit bestimmt durch den §. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 299.), wonach bei Bagatellprozessen über fungible Sachen ein Mandat erlassen wird, und bei andern Bagatellsachen nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833. (§§. 61—64.) zu verfahren ist.

66b. Bei Verhandlung der Spezialprozesse im Konkurse findet, wenn sich eine Forderung zum Verfahren im Bagatellprozesse eignet, der Erlaß eines Mandats nicht statt.

§. 230. der Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855. (Ges. Samml. S. 379.)

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Klage, Appellation und Revision, sowie deren Beantwortungen, können mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine angebracht werden. Hat jedoch eine Parthei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so muß dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift derselben für den Gegentheil beizufügen.

67. Wenn Rechtsanwälte die Schriftsätze nicht einreichen, so ist a) gegen sie eine Ordnungsstrafe, b) gegen die Parthei das Kontumazial-Verfahren begründet. Fehlen blos die Abschriften für den Gegner, so findet nur eine Ordnungsstrafe gegen die Rechtsanwälte statt.

Reskr. v. 2. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 96. 97.)

§. 71. Die Partheien können ihre Schriftsätze selbst verfassen; doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins stattfinden.

68. Schriftliche Klagebeantwortungen, Repliken, Dupliken, Appellationsrechtfertigungen, Appellationsbeantwortungen, Revisionsberichte, Revisionsgegenberichte und Nichtigkeitsbeschwerdeschriften müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben werden. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können dieselben ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Die Klagen und die Beantwortungen der Nichtigkeitsbeschwerde sind an keine besondere Form gebunden.

§§. 3. 7. 21. 23. der Verordn. v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 292. 293. 296. 297.)
Art. 7. 10. der Deklar. v. 6. April 1839. (Ges. Samml. S. 129. 130.)
Abhandlung im Just. Minist. Bl. von 1849. S. 293. zu 4.

§. 72. Sämmtliche prozeßleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekretsabschriften, welche von dem Kanzleivorstande zu beglaubigen sind, an die Betheiligten erlassen.

§. 73. Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Prozesses soll es bei den größeren Gerichten nur einer Deputation von drei Mitgliedern in erster Instanz, und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit zwei Richtern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protokollführers bedürfen.

Ein Protokollführer muß auch bei dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden.

Bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle eines derselben dessen Stelle durch einen Referendar, oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Aktuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Aktuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschnitts 2. Titel II. dieser Verordnung zu verfahren.

69. Auch bei den Zeugenvernehmungs-Verhandlungen muß ein Protokollführer zugezogen werden.

Reskr. v. 2. Februar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 201.)

70. In allen Prozessen muß, wenn das Gericht nicht als Kollegium erkannt hat, dies bei Strafe der Nichtigkeit (§. 5. Nr. 4. der Verordn. v. 14. Dezember 1833.) im Urtheil angeführt werden. Die Stelle eines abwesenden Mitgliedes kann übrigens durch einen Referendarius oder durch einen zum Richteramte verpflichteten Aktuarius vertreten werden.

Allerh. Order v. 10. November 1835. (Ges. Samml. S. 232.)

§. 74. Bei dem Mandats- und dem summarischen Prozesse, sowie bei dem Verfahren in Bagatellsachen, kommen die Vorschriften der Titel 1. bis 25. einschließlich, der Prozeßordnung insoweit zur Anwendung, als die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 75. Eignet sich eine Forderung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu mehreren der hier aufgestellten besonderen Prozeßarten, so geht der Mandatsprozeß dem summarischen und Bagatellprozesse, letzterer aber dem summarischen Prozesse vor.

71. Den Partheien steht nicht frei, eine andere als die vorgeschriebene Prozeßform zu wählen.

§. 3. der Instruktion vom 24. Juli 1833.

Es müssen daher auch Bagatellforderungen, welche zum Mandatsprozeß geeignet sind, nicht im Bagatell- sondern im Mandatsprozeß eingeleitet werden. Wenn aber der Verklagte gegen das Mandat Einwendungen erhebt, so ist die Sache an den Kommissarius für Bagatellsachen abzugeben und von diesem im Bagatellverfahren zu verhandeln.

§. 76. Insofern in der Prozeßordnung ein besonderes oder abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

72. Nach dem Inhalte des Protokolls der Gesetz-Revisions-Kommission vom 7. November 1832. hat man beabsichtigt, durch den §. 76. auszusprechen, daß die Wechselprozesse, Possessoriensachen, die Grenz- und Bausachen und schleunige Arrestsachen auch ferner nach den Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung verhandelt werden sollen. Hinsichtlich der Possessoriensachen ist dies in dem Reskripte vom 5. März 1842. (Just. Minist. Bl. S. 177.) besonders angeordnet.

§. 77. Alle seit dem 1. Oktober d. J. bei den Gerichten anhängig gemachten Prozesse, welche sich zur Verhandlung nach der gegenwärtigen Verordnung eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden.

Dagegen sollen die vor dem 1. Oktober d. J. anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften beendigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

II.

Instruktion

vom 24. Juli 1833

zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß

und

Allerhöchste Order

vom 17. Oktober 1833

über deren Genehmigung, beziehungsweise Modifikation.

A. Instruktion vom 24. Juli 1833.

(Jahrb. Bd. 41. S. 437—465.)

Die Verordnung vom 1. Juni dieses Jahres, über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß, hat zum Zweck, bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen,

welche auf Urkunden beruhen, und deshalb die Vermuthung ihrer Richtigkeit für sich haben,

und von solchen Ansprüchen, welche ihrer Beschaffenheit oder ihrer Geringfügigkeit wegen als Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs eine besondere Beschleunigung verdienen,

ein Verfahren vorzuschreiben, wodurch der förmliche Prozeß, wo es möglich ist, vermieden, und wenn dieser Fall nicht eintreten kann, doch auf seine wesentlichen Grundlagen zurückgeführt werden soll.

Die Erlassung des Mandats hat nur dann einen Prozeß zur Folge, wenn der Verklagte gegründete Einwendungen zu machen hat und eine Entscheidung darüber verlangt; der summarische und Bagatellprozeß aber soll den Partheien eine persönliche Theilnahme an den Verhandlungen bis zur richterlichen Entscheidung, eine Beaufsichtigung ihrer Anwalte bei den wichtigsten ihrer Berufsarbeiten verstatten, und durch einen bestimmt vorgezeichneten Gang jede Zögerung von Seiten einzelner unter den betheiligten Personen sowie des Ge-

richts verhindern. Das schriftliche Verfahren, wobei der Kläger und der Verklagte vollständig gehört werden, und die darauf folgende mündliche Verhandlung soll den erkennenden Richter von allen Einzelnheiten des Rechtsfalles durch den Vortrag eines richterlichen Beamten, und den eigenen Vortrag der Partheien oder ihrer Stellvertreter unterrichten, und auf diese Weise bei der Behandlung dieser Prozesse deren Beschleunigung, unbeschadet der Gründlichkeit und Vollständigkeit der Erörterung, erreicht werden.

Sämmtliche Gerichte, denen die Verordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist, haben dafür zu sorgen, daß dieselbe in allen ihren Bestimmungen zur Ausführung gebracht werde, und werden zu diesem Zweck mit der nachstehenden Anweisung versehen.

§. 1. (Einleitung.) In den Ressortverhältnissen der Gerichte hat die Verordnung nichts geändert.

Jede Klage ist daher bei dem Gericht anzubringen, welches nach der bestehenden Verfassung dazu kompetent ist.

Dieses unterzieht sich der Prüfung derselben nach Vorschrift der Prozeßordnung.

§. 2. Wird die Klage zuläßig gefunden, und eignet sie sich nach §. 1. der Verordnung zum Mandatsverfahren, so muß dieses letztere eingeleitet werden. Eignet sie sich nicht dazu, so findet bei Gegenständen von 50 Thalern und darunter der Bagatellprozeß, sonst nach §. 6. und 7. der Verordnung, der summarische oder der gewöhnliche Prozeß statt. (§. 75.)

§. 3. Den Partheien steht nicht frei, eine andere, als die vorgeschriebene Prozeßform zu wählen.

§. 4. Wird der Mandatsprozeß abgeschlagen, so steht dem Kläger der Rekurs gegen die abweisende Verfügung an die zunächst vorgesetzte Behörde zu. Ebenso, wenn der Bagatell-Prozeß nicht eingeleitet wird, wo es hätte geschehen sollen. Ob der summarische oder gewöhnliche Prozeß einzuleiten ist, hängt von der Beurtheilung des Richters ab.

Die Landes-Justizbehörden haben jedoch, vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Oberaufsicht, darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Gerichte hierbei nicht willkührlich verfahren, auch in den Prozeßtabellen die Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse von den gewöhnlichen gehörig trennen.

§. 5. (Mandatsprozeß zum §. 1.) Der Mandatsprozeß wird in den Fällen des §. 1. eingeleitet. Gehört die Urkunde zu den, Nr. 1. und 2. angeführten, so kann die Mandatsklage auch noch vor der Verfallzeit nach §. 4. Nr. 1. und §. 16. Tit. 28. Prozeßordnung angestellt werden.

§. 6. Jeder Mandatsklage muß die Urkunde, worauf sie sich gründet, in der Original-Ausfertigung beigelegt werden.

Werden aber rückständige Zinsen oder rückständige Termine gewisser jährlicher aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Leistungen von demjenigen eingeklagt, dessen Recht hierzu eingetragen ist, und führt zugleich der Richter das Hypothekenbuch, so genügt die Bezugnahme auf den Inhalt des Letzteren, ohne Produktion des Hypotheken-Instruments.

§. 7. Wird die Klage aus einem Judikat bei dem Richter des Vor-Prozesses angestellt, so reicht die Bezugnahme auf die früher verhandelten Akten hin. Gründet sich aber der Anspruch auf eine Urkunde, die eine Uebertragung desselben auf einen Dritten zuläßt, und ist die Urkunde nicht mehr bei den Akten, so muß sie erst wieder eingereicht werden, ehe das Mandat erlassen werden darf.

§. 8. Justiz-Kommissarien, Notare, Feldmesser und Kondukteure, desgleichen Rendanten der Gerichts-Gebührenkassen sind berechtigt, die Erlassung einer Zahlungs-Verfügung bei den Akten in Antrag zu bringen, in welcher die Festsetzung ihrer Gebühren und Auslagen erfolgt ist; wird die Zahlung aber nicht geleistet, so sind sie nur befugt, eine förmliche Mandatsklage anzustellen und diese unter Beifügung einer Ausfertigung der Kostenrechnung und des Festsetzungs-Dekretes, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder im persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen.

1. Hinsichtlich der Gerichtsstände, nämlich dem Gericht, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, und dem persönlichen Gerichtsstande des Schuldners, haben die Rechtsanwälte die Wahl.

   Reskr. v. 30. Juli 1840. (Just. Minist. Bl. S. 274.)

2. Die Mandatsklagen der Rechtsanwälte können bei den Prozeßakten angebracht werden, bei welchen die Gebühren festgesetzt worden sind (jetzt bei welchen sie entstanden sind). Besondere Akten sind darüber erst anzulegen, wenn Einwendungen erhoben werden.

   Reskr. v. 25. März 1836. (Jahrb. Bd. 49. S. 188.)

§. 9. (Zum §. 2.) Bei der Abfassung des Mandats und bei der Bestimmung der Frist zu seiner Befolgung, ist die Vorschrift des §. 2. genau zu beachten. Die Frist wird durch den Decernenten bestimmt.

§. 10. Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, — sowie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, wovon irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, — einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muß. Der Bericht soll enthalten:

1) in einer Seiten-Rubrik:
   die Aufschrift „Bericht des Boten N. N.“

die genaue Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, als
Mandats- (summarischer oder Bagatell-) Prozeß,
mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und
des Wohnorts der Partheien,
und das Aktenzeichen;

2) im Kontext:
das Datum der Verfügung,
den Inhalt des Auftrags
und wie er ausgerichtet worden, namentlich:
ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben, mit Angabe des Tages und der Stunde, wenn er dort angekommen ist;
ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen, habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen er die Insinuation bewirkt habe, und in welchem Verhältniß der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;
endlich, wenn er niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thür der Wohnung, dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sei, so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholen zu lassen.

§. 11. (Zum §. 3.) Da zur Aufnahme der Einwendungen gegen ein erlassenes Mandat kein Termin anberaumt werden soll, so hat ein jedes Gericht solche Einrichtungen zu treffen, daß eine Parthei ihre Einwendungen bei einem dazu ernannten Beamten oder Wochen-Deputirten täglich anbringen kann.

An wen sich der Schuldner in diesem Falle wenden könne, ist in dem Mandat ausdrücklich zu bemerken.

§. 12. Es ist dafür zu sorgen, daß die zum Protokoll erklärten, oder schriftlich eingereichten Einwendungen dem Decernenten sofort zugestellt werden.

§. 13. Die gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen werden, je nachdem der Gegenstand derselben 50 Thaler übersteigt oder nicht, im summarischen oder Bagatellprozesse erörtert. Das Verfahren darüber bleibt zwar bei dem Gericht, welches das Mandat erlassen hat, weil die Sache einmal rechtsanhängig geworden ist, es wird

dasselbe jedoch von dem Kommissarius oder der Deputation eingeleitet, welchen die Verhandlung im Bagatell- oder im summarischen Prozesse gebührt. (§. 22. dieser Instruktion.)

§. 14. In dem über die Einwendungen zu erlassenden Erkenntnisse kann nur

auf Zurücknahme des Mandats,
oder auf Vollstreckung der Exekution,

erkannt werden.

In beiden Fällen wird das Erkenntniß zur Ausführung gebracht. Die dagegen erhobene Appellation hat nur Devolutiv-Effekt. Außerdem bleibt der unterliegenden Parthei, nach der Analogie der §. 13. Tit. 28. und §. 52. und folgende Tit. 27., die Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts zum besonderen Prozeß vorbehalten.

3. Es entsteht die Frage, ob in einem Mandatsprozesse auf einen deferirten oder nothwendigen Eid für eine Parthei erkannt werden kann. Hinsichtlich des deferirten Eides kann dies keinem Bedenken unterliegen, da derselbe nach §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu den im Mandatsprozesse zulässigen Beweismitteln, wodurch eine Einwendung sofort liquid gemacht werden kann, gehört, obgleich es vorzuziehen sein wird, den Eid vor Abfassung des Urtheils abzunehmen, um dasselbe definitiv fällen zu können. Was dagegen einen nothwendigen Eid betrifft, so beruht derselbe lediglich darauf, daß eine Thatsache nicht vollständig hat ins Licht gesetzt werden können (§§. 11. 24. 26. Tit. 13. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.). Die Thatsache ist daher nicht im Sinne des §. 3. der Verordnung liquid gemacht, und es dürfte deshalb die Ergänzung des Beweises durch einen nothwendigen Eid ausgeschlossen sein.

§. 15. (Zum §. 4.) Diese Vorschrift bezieht sich nur auf solche Einreden, welche innerhalb der im Mandat bestimmten Frist haben angebracht werden können. Sind die bei der Exekutions-Vollstreckung nach §. 36. Tit. 24. der Prozeßordnung noch zulässigen Einreden erst nach Ablauf jener Frist entstanden, oder eingetreten, so müssen dieselben noch zugelassen und nach §. 3. der Verordnung behandelt werden.

§. 16. (Summarischer Prozeß. Zu §§. 6. und 7.) In diesen Paragraphen sind die Prozeßgegenstände enthalten, welche sich zum summarischen Verfahren eignen. Eine ängstliche Prüfung derselben ist nicht nothwendig, da im §. 7. dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, welche andere Gegenstände er noch zu dieser Prozeßform verweisen zu dürfen glaubt. Zur Erledigung eines bereits zur Sprache gebrachten Bedenkens wird jedoch bestimmt:

Zu §. 6. Nr. 4.

daß der summarische Prozeß auch wegen Lohnforderungen der Fabrik-Arbeiter und Handwerksgesellen einzuleiten ist.

Zu §. 6. No. 5. aber wird hiermit verordnet:
daß die Injuriensachen an allen Orten, wo dieselben bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2. Abschnitt des 2. Titels zu behandeln, und daß in allen Fällen wegen der, gegen das Erkenntniß einzuwendenden Rechtsmittel die Vorschriften der §§. 217—237. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten sind.

4. Die obige Bestimmung modifizirt sich in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Vergl. Note 19. zu §. 6. der Verordnung vom 1. Juni 1833.)

§. 17. (Zum Ersten Abschnitt.) Bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, soll nach §. 73. in 1. Instanz eine Deputation von drei Mitgliedern genügen.

Ueber die Bildung dieser Deputation wird Folgendes bestimmt: Bei den Obergerichten hat der Präsident, und wo mehrere Senate angeordnet sind, der betreffende Senats-Präsident, bei den Untergerichten der Dirigent derselben für die Bildung der Deputationen zu sorgen.

Sie ernennen die Mitglieder derselben für sechs Monate, und wählen dazu vorzugsweise solche Mitglieder des Gerichts, welche sie einerseits nicht mit Bearbeitung wichtiger Decernate beschäftigen müssen, und welche andererseits sich durch eine größere Leichtigkeit im Auffassen von mündlichen Vorträgen auszeichnen.

Die erste Ernennung erfolgt für die 8 Monate vom 1. Oktober dieses Jahres bis zum 1. Juni künftigen Jahres.

Es steht dem Präsidenten oder Dirigenten frei, so oft er will, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

Der Justiz-Minister behält sich nöthigenfalls die Ernennung der Mitglieder dieser Deputation selbst vor.

§. 18. Die Vorsitzenden der Deputationen, welche Uebung und Geschick in dieser Art der Amtsthätigkeit erlangt haben, sind nach Ablauf der Frist in der Regel wieder zu wählen, es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß es nothwendig ist, keinem, zumal der jüngeren Mitglieder, diese Gelegenheit zu seiner Ausbildung und künftigen Beförderung ganz zu entziehen.

§. 19. An großen Orten oder bei dem Zusammenfluß vieler Geschäfte müssen mehrere Deputationen gebildet, und zur Verhütung widersprechender Erkenntnisse die Rechtssachen nach Gattungen unter sie vertheilt werden.

§. 20. Jede Deputation muß mindestens zweimal in jeder Woche Sitzung halten.

Die Mitglieder derselben können als Deputirte und Referenten in diesen summarischen Prozessen, außerdem aber auch als Kommissa-

rien in Injuriensachen nach dem 2. Abschnitt dieses Titels oder in Bagatellsachen nach dem 3. Abschnitt beschäftigt werden, sonst sind sie mit andern Arbeiten möglichst zu verschonen.

5. Zu §§. 17—20. Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Verordnung vom 21. Juli 1846., sowie durch die Geschäfts-Regulative für die Gerichte erster Instanz und die Appellationsgerichte vom 18. Juli 1850. und 17. September 1850. (Just. Minist. Bl. S. 233. 323.) antiquirt.

§. 21. (Lokal.) Das Lokal für die Sitzungen dieser Deputationen ist so einzurichten, daß der Sessionstisch, an welchem die Richter und der Referent ihre Sitze einnehmen, von den Sitzen der übrigen Gerichtsbeamten und der Partheien durch Schranken gesondert wird, und der dadurch abgeschlossene Theil des Sitzungssaales eine erhöhte Lage erhält. Den Partheien und ihren Bevollmächtigten sind die ersten Plätze zunächst den Schranken einzuräumen.

§. 22. Dem Vorsitzenden der Deputation wird, wenn der summarische Prozeß verfügt worden, die Klage, und wenn ein Mandat vorausgegangen ist, die Exceptionsschrift des Verklagten zugestellt.

Ihm gebührt ausschließlich

1) die Ernennung des Deputirten, und die Fristbestimmung für den Termin zur Klage-Beantwortung, mit Rücksicht auf §. 9 der Verordnung;
2) die Verfügung auf das Gesuch um Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins;
3) die Verfügung wegen des mündlichen Verfahrens und die Anberaumung des Termins;
4) die Leitung der mündlichen Verhandlung selbst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, und die Publikation der Entscheidung.

§. 23. Die Vorladungen der Partheien zum Klagebeantwortungs-Termine müssen in nachstehender Art abgefaßt werden:

A. Vorladung des Verklagten.

Sie muß enthalten:

1) in einer Seiten-Rubrik:
   die Aufschrift „Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung",
   die genaue Bezeichnung des Prozesses mit Anführung des Namens, des Gewerbes, Charakters und Wohnorts der Partheien, des Streitgegenstandes, und des Aktenzeichens;
2) im Kontext:
   a) die Mittheilung der Klage und die Bestimmung des zur Klagebeantwortung anberaumten Termins;

b) die Aufforderung, in Person zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justiz-Kommissarien, die Klage vollständig zu beantworten, die Beweismittel bestimmt anzugeben, die Urkunden im Original, oder in Abschrift einzureichen, die etwa erforderlichen Editionsgesuche anzubringen, mit dem Bemerken, daß später auf neue Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, im Laufe der Instanz keine weitere Rücksicht genommen werden würde;

c) die Bedeutung, daß der Stellvertreter den erhaltenen Auftrag im Termin selbst nachzuweisen habe, weil der Gegentheil nicht schuldig ist, sich mit einem unlegitimirten Stellvertreter einzulassen,

(§. 2. Nr. 5. Tit. 16. Prozeßordnung)

auf den Antrag des Gegners also angenommen werden würde, als ob niemand für ihn erschienen sei, und daß er die Klagebeantwortung schriftlich in zwei Exemplaren zu überreichen habe (§. 70. der Verordnung);

d) die Androhung: daß, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht vollständig auf die Klage erkläre, wenn der Stellvertreter den Auftrag nicht nachzuweisen vermag, oder die Klagebeantwortung nicht schriftlich überreicht, in contumaciam werde verfahren, die in der Klage angeführten Thatsachen, und die Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, für zugestanden und anerkannt werden geachtet, und was den Rechten nach daraus folgt, im Erkenntnisse gegen ihn ausgesprochen werden solle.

Endlich ist

e) ausdrücklich zu bemerken, daß eine Verlegung des Termins ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann stattfinde, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

B. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) in einer Seiten-Rubrik:

die Aufschrift „Vorladung des Klägers zum Klagebeantwortungs-Termine;“

außerdem: alles, was bei der Vorladung des Verklagten bemerkt ist;

2) im Kontext:

a) die Bestimmung des Termins;

b) die Aufforderung des Klägers, darin in Person zu erscheinen, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter aus der Zahl der Justiz-Kommissarien, die Beantwortung und den Versuch der Sühne zu gewärtigen;

c) sich demnächst zu erklären, ob die Akten ohne weiteres zum Spruch vorgelegt werden können, oder die fernere Verhandlung eingeleitet werden solle; und

d) die Androhung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Stellvertreter sich nicht legitimiren könne, die Akten auf seine Kosten werden reponirt werden, wofern nicht der Verklagte die Forderung einräumen sollte. (§. 13. der Verordnung.)

§. 24. Zu Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien zu ernennen, Auskultatoren nur unter Aufsicht eines der ersteren.

§. 25. Jeder Deputirte muß einen Protokollführer zuziehen, wozu hauptsächlich die bei dem Gericht angestellten Auskultatoren zu gebrauchen sind. (§. 73.)

Wird der Termin aber von einem Auskultator als Deputirter unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gerichts abgehalten, so genügt es, wenn das Mitglied das Protokoll mit unterzeichnet, und im Fall beide Partheien oder auch nur eine erschienen sind, pflichtmäßig attestirt,

daß es bei der Vernehmung derselben, bei der Vorlesung des Protokolls und seiner Vollziehung zugegen gewesen sei.

§. 26. Was der Deputirte im Termin zu besorgen hat, ergeben die §§. 12. bis 15. 17. und 20. der Verordnung.

Bleibt der Verklagte aus, oder erkennt er die Forderung an, so nimmt der Deputirte eine Verhandlung darüber auf, trägt die Sache in der nächsten Sitzung der Deputation vor, und überreicht den zur Vollziehung bereits entworfenen Kontumazial- oder Agnitionsbescheid.

§. 27. Kein Deputirter ist berechtigt, auf einen Prorogations-Antrag selbst zu verfügen, er hat vielmehr das darauf gerichtete Protokoll oder schriftliche Gesuch, dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Der Dirigent prüft den Antrag, giebt die nöthige Verfügung an, und läßt dieselbe nicht nur dem Mandatar der Partheien insinuiren, sondern auch diesen selbst abschriftlich mittheilen, um ihre Stellvertreter zu kontrolliren.

§. 28. Erscheint der Verklagte und bestreitet den Anspruch, so hat der Deputirte für die Aufnahme einer vollständigen Klagebeantwortung zu sorgen.

§. 29. Durch die Klage und Klagebeantwortung werden die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit bewegen soll. Es hat daher der Kläger alles, was er vom Verklagten verlangt, in seiner Klage, und der Verklagte alles, was er gegen den Anspruch einzuwenden hat, bei der Beantwortung derselben anzubringen. Später findet im Laufe desselben Prozesses keine neue Forderung, und keine neue Gegenforderung statt. Der Kläger darf sein Klagefundament nicht ändern, der Verklagte in dieser Instanz keine neue, auf Thatsachen beruhende Einrede vorbringen. Nur insoweit die Klagebeantwortung dem Kläger Veranlassung zur Anführung neuer Thatsachen,

und diese dem Verklagten Veranlassung zu deren Widerlegung giebt, bleibt die Erörterung derselben im Fortgange des Prozesses, d. h. bei der mündlichen Verhandlung, noch zulässig.

6. In zweiter Instanz kann die Einrede der Kompensation einer Gegenforderung allerdings noch erhoben werden. Nur wenn die Einwendung des Verklagten eine den Klage-Anspruch übersteigende Gegenforderung zum Gegenstande hat und auf Herauszahlung des überschießenden Betrages gerichtet wird, muß sie in Form einer Rekonvention geltend gemacht werden, und würde als solche in zweiter Instanz unzulässig sein.
Reskr. v. 8. Oktober 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 502.)
Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals v. 8. April 1839. (Just. Minist. Bl. S. 148. — Entsch. Bd. 4. S. 208.)

§. 30. Ist eine Widerklage angebracht, so gilt von derselben und deren Beantwortung eben das, was bei der Klage und deren Beantwortung stattfindet. (§. 59.)

§. 31. Nach geschlossener Klagebeantwortung befragt der Deputirte den Kläger: ob er auf die mündliche Verhandlung Verzicht leisten wolle. (§. 20. der Verordnung.)

Sind beide Theile damit einverstanden, so führt der Deputirte die Instruktion zum Schluß, und versucht nochmals die Sühne.

Kommt sie nicht zu Stande, so reicht er die Akten zum Spruch ein.

Ist aber eine Beweisaufnahme erforderlich, oder kann die Instruktion nicht in demselben Termine beendigt werden, so ist die Sache zur mündlichen Verhandlung geeignet, und dahin zu verweisen.

7. Die vorstehende Bestimmung ist in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846. antiquirt.

§. 32. Soll das mündliche Verfahren eintreten, so hat der Deputirte, nach Abhaltung des Termins, aus der Klage und Klagebeantwortung binnen drei Tagen eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze zu entwerfen, und mit den Akten dem Dirigenten der Deputation vorzulegen.

Dieses Referat wird zu den Akten genommen.

Der Dirigent prüft und berichtigt dasselbe, setzt den Termin zum mündlichen Verfahren an, und bestimmt, ob der bisherige Deputirte oder ein anderer den Vortrag darin übernehmen soll.

Das Referat wird dem mündlichen Vortrage zum Grunde gelegt, auch bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichtserzählung benutzt, mit den Berichtigungen, welche dasselbe bei der mündlichen Verhandlung erfährt.

8. Vergl. hinsichtlich der Geschichtserzählung im Erkenntnisse die Nr. 17. der Instruktion vom 7. April 1839. nebst der Note.

§. 33. Die Vorladungen der Partheien zum mündlichen Verfahren müssen

1) in der Seiten-Rubrik:
die Aufschrift „Vorladung zum mündlichen Verfahren" und außerdem alles enthalten, was bei den Vorladungen zur Klagebeantwortung bemerkt worden ist;

2) im Kontext:
a) die Bestimmung des Tages und der Stunde (§. 31.) des Termins;
b) die Aufforderung, darin in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen und die fernere Verhandlung zu gewärtigen;
c) die Androhung, daß, wenn beide Partheien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen, die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt werden sollen; wenn nur eine Parthei nicht erscheint, oder sich nicht auf die Sache einläßt, die andere auf Reposition der Akten, oder auf Kontumazial-Verhandlung anzutragen befugt sei.

§. 34. (Zum §. 19.) Die Verlegung des anstehenden, und die Bestimmung des neuen Termins hängt von dem Ermessen des Dirigenten der Abtheilung ab.

§. 35. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung erfolgt der Vortrag in nachstehender Ordnung:

Die Deputation kömmt ein oder zwei Stunden vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zusammen.

Es werden zunächst

1) die Kontumazial- und Agnitionsbescheide nach §§. 12. und 13. der Verordnung und §. 26. dieser Instruktion, und die Referate in den Sachen, welche nach §. 20. der Verordnung und §. 31. dieser Instruktion zum Spruch vorgelegt worden sind, vorgetragen;
2) mit dem Eintritt der zum mündlichen Verfahren bestimmten Stunde wird der Vortrag der Referate unterbrochen, die zu 1. erwähnten Bescheide und Erkenntnisse den anwesenden Justiz-Kommissarien, durch Vorlesen publizirt;

und sodann

3) zur Verhandlung der auf dem Verzeichnisse §. 21. der Verordnung enthaltenen Sachen geschritten.

Sollte der Vortrag der Referate zu 1. nicht beendigt worden sein, so muß er am Nachmittag desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerledigt bleibt.

§. 36. Der Vorsitzende der Deputation hat für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen.

Sollte sich eine Parthei, ein Stellvertreter derselben, oder ein Gerichtsbeamter eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaal anzudrohen, und diese Drohung, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu bringen.

Wenn sich Jemand aber zu Beleidigungen seines Gegners, oder gegen das Gericht hinreißen läßt, so steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Deputation und nach dem Beschluß der Majorität, eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern oder von 6- bis 24stündiger Gefängnißstrafe gegen denselben festzusetzen und sogleich vollstrecken zu lassen, unter Vorbehalt der härteren Strafen, welche dabei noch verwirkt sein sollten.

9. Nach der Vorschrift im §. 36. ist nur von einem Kollegium, dagegen von Einzelrichtern nach Nr. 1. bis 4. der Allerh. Order v. 24. Oktober 1838. zu verfahren.

Reskr. v. 23. Oktober 1839. (Just. Minist. Bl. S. 355.)

Jene Allerhöchste Order vom 24. Oktober 1838. (Ges. Samml. S. 504.) bestimmt wörtlich:

1. Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.

2. Sollten sich Partheien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen.

3. Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt sein, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

4. Ueber den Hergang eines solchen Vorfalls ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.

5. Für das Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß verbleibt es bei der im §. 36. der Instruktion vom 24. Juli 1833. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Gerichts-Deputation sofort eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder von 6 bis 24stündigem Gefängniß, mit Vorbehalt der etwa noch verwirkten härteren Strafe, wider den Ruhestörer beschließen und vollziehen darf.

§. 37. Verlangt eine Parthei, daß sich alle bei der Sache nicht betheiligten Personen entfernen, oder findet die Deputation dies an-

gemessen (§. 22. der Verordnung), so entläßt der Vorsitzende alle Anwesende, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Deputation, des Referenten und der Partheien oder deren Stellvertreter und Beistände.

10. Das Verfahren wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich jetzt nach dem Art. 93. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und Art. 11. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Ges. Samml. S. 185.) Vergl. Note 35. zu §. 22. der Verordn. v. 1. Juni 1833.

§. 38. Ist eine mündlich vorgetragene Sache zur Abfassung des Beweis-Resoluts oder des Definitiv-Erkenntnisses reif, und das im §. 36. der Verordnung vorgeschriebene Protokoll vom Referenten aufgenommen, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtels ab, oder es fordert der Vorsitzende die anwesenden Partheien und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justiz-Kommissarien auf, sich zurückzuziehen.

Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf und legt einen Entwurf zum Resolut oder Urtel vor, worüber die Richter sofort einen Beschluß fassen, und den Entwurf des Referenten annehmen, oder berichtigen.

Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungssaal zurück, oder läßt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und es publizirt hierauf der Vorsitzende das Resolut oder das Urtel durch Vorlesung seines Inhalts.

Es ist nicht nothwendig, daß die Gründe gleich mit vorgelesen werden, es genügt, daß der Vorsitzende sie kurz anführt.

Findet die Majorität es angemessen, daß ein vollständiges schriftliches Referat ausgearbeitet werde, so muß der Referent ein solches binnen den nächsten acht Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt, und dies den Partheien eröffnet.

Ist eine Sache so einfach, daß deren Entscheidung, nach der Meinung des Referenten keine Diskussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtels-Entwurf dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher ihn durchsieht, und wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt. Trägt keins derselben auf die Eröffnung einer Diskussion an, so publizirt der Vorsitzende das Erkenntniß ohne Weiteres.

§. 39. Es ist nicht zuläßig, mehrere Sachen hinter einander vortragen zu lassen und dann erst die Erkenntnisse abzufassen.

§. 40. Wird nach §. 30. der Verordnung ein Beweis-Resolut abgefaßt, und darin auf Ableistung eines Eides erkannt, so muß dasselbe die Eidesnorm vorschreiben. Der Eid wird sowohl im Fall des §. 31., als in dem des §. 32. in der Gerichts-Sitzung, innerhalb der Gerichtsschranken abgenommen, mit Beobachtung aller der Feier-

lichkeiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Nur bei den Eiden der Juden, sofern sie in der Synagoge abgeleistet werden müssen, findet eine Ausnahme statt.

Die Eidesableistung erfolgt in Gegenwart des Gegners, seines Anwalts oder eines ihm beizuordnenden Schwurzeugen.

Die Verhandlung, welche über die Abnahme des Eides aufgenommen wird, muß entweder die Worte des geleisteten Eides, oder doch die Bemerkung enthalten, daß der Eid wörtlich so abgeleistet ist, wie er normirt worden.

§. 41. (Zum §. 36.) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung nimmt der Referent auf, er bemerkt darin die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung der Gegner verlangt, sowie der Erklärungen, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält, liest dieselben den Partheien vor und berichtigt die Fassung, wenn sie dabei etwas zu erinnern finden. Wenn dies geschehen, und der Rechtsspruch erfolgt ist, trägt er den Inhalt des Letzteren in das Protokoll nach, legt dasselbe am Schluß der Sitzung den Richtern zur Unterschrift vor, und arbeitet hierauf bis zur nächsten Sitzung das Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen aus, wobei er das Referat, das Protokoll über die mündliche Verhandlung und den publizirten Urtels-Entwurf zum Grunde zu legen hat.

§. 42. (Zum §. 37.) Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, worauf die Belehrung wegen der Rechtsmittel enthalten sein muß, werden den Partheien unmittelbar insinuirt, und wenn sie nicht am Orte des Gerichts oder der nächsten Umgegend sich aufhalten, mit der Post übersandt.

Im letzteren Falle ist ein Post-Insinuations-Dokument zu besorgen, welches das Gericht entwirft, und darin den

> Inhalt des Schreibens „Urtels-Ausfertigung in Sachen des N. N. wider den N. N. zu N."

zu bezeichnen hat.

Dieses Insinuations-Dokument ist mit dem Uebersendungsschreiben dem Postamte zuzustellen und dasselbe zu ersuchen, die Insinuation durch einen vereideten Postboten bewirken zu lassen, das Insinuations-Dokument aber mit der Bescheinigung, welche der Empfänger, und dem Attest über die an ihn persönlich oder seine Angehörigen erfolgte Insinuation, welches der Postbote darauf zu bemerken hat, zu remittiren, und die Kosten der Insinuation nebst den Schreibgebühren für das Attest des Postboten, in Ansatz zu bringen.

Kömmt das Uebersendungsschreiben uneröffnet zurück, so wird es dem Anwalt der Parthei zugestellt, die Appellationsfrist aber von dem Tage an gerechnet, wo die Parthei die Annahme verweigert hat.

Geht das Uebersendungsschreiben in das Ausland, so genügt

es, dasselbe auf die gewöhnliche Weise zu rekommandiren. Findet dies nach einem gewissen Orte hin nicht Statt, so genügt der Empfangschein des kolligirenden Post-Amtes.

Die Bevollmächtigten der Partheien erhalten in allen Fällen Abschriften der Erkenntnisse.

11. Daß es der Belehrung wegen der Rechtsmittel in der Ausfertigung der Erkenntnisse nicht bedarf, ist bereits in Note 49. zu §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. bemerkt.

Das Verfahren bei der Insinuation der Erkenntnisse richtet sich jetzt lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 3. 4. der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 273. 274.), wodurch die obigen Vorschriften der Instruktion abgeändert sind.

§. 43. (Zu §§. 40. und 65.) Bisher betrug die Appellations-Summe

50 Rthlr., wenn ein Obergericht
und 20 Rthlr., wenn ein Untergericht

erkannt hatte.

Durch die Verordnung vom 1. Juni ist eine Aenderung dieser Bestimmung eingetreten. Es kömmt nicht mehr auf den Unterschied, ob ein Ober- oder ein Untergericht, sondern darauf an: ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Kollegium bildet oder nicht.

Ist von einem Kollegium oder einer Deputation von mindestens 3 Personen erkannt worden, so findet die Appellation nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Rthlr., außer diesem Falle, wenn der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. So lange die jetzt bestehende Frist von 10 Tagen nicht verlängert wird, was bezweckt wird, müssen diese 10 Tage dem Appellanten frei bleiben, so daß ein auswärtiger Appellant noch am 10ten Tage nach dem Empfang des Urtels seine Erklärung zur Post geben kann.

12. die vorstehende Bestimmung modifizirt sich nach Inhalt der Note 51. zu §. 40. der Verordnung v. 1. Juni 1833.

§. 44. (Zu §§. 41. und 42.) Es ist nothwendig, daß der Appellant bestimmt angiebt, worüber er sich beschwert, und was er in zweiter Instanz erkannt haben will.

Der Appellationsbericht und die Verhandlung über die Appellations-Rechtfertigung müssen so vollständig abgefaßt sein, als ob von einer neuen Klage die Rede wäre.

Justiz-Kommissarien sind durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihre Anträge in dieser Weise aufzustellen. Es ist nicht zu dulden, daß sie sich auf frühere Anträge in der 1sten Instanz beziehen, damit sie jeden Satz in ihrem Antrage rechtfertigen und weder der Gegner, noch der Appellationsrichter darüber im Zweifel bleiben, was der

Gegenstand des Rechtsmittels und des Erkenntnisses eigentlich sein soll.

Gegen die Partheien selbst ist nach §. 42. der Verordnung zu verfahren.

§. 45. Die Appellation muß bei dem Richter 1ster Instanz angemeldet, gerechtfertigt, und vom Appellaten beantwortet werden.

Ueber die Anberaumung des Termins zur Beantwortung der Appellationsschrift, und was in dem Termine zu beobachten ist, enthalten die §§. 43. bis 46. der Verordnung die nöthigen Bestimmungen.

Durch die Appellations-Anmeldung und Rechtfertigung, sowie die Beantwortung der Appellation werden wie in 1. Instanz durch die Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der 2ten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellations-Anmeldung und des Appellations-Rechtfertigungstermins, wenn ein solcher nothwendig ist, nicht mehr aufgestellt; neue Thatsachen zur Begründung der Appellation nach Einreichung der Appellationsschrift, oder nach erfolgter Appellations-Rechtfertigung, nicht mehr angeführt, und ebensowenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf des Appellations-Beantwortungstermins vorgebracht werden.

Nur wenn in der Appellations-Beantwortung eine neue faktische Behauptung vorgebracht worden ist, steht dem Appellanten die Befugniß zu, im Termine zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweismittel zu deren Widerlegung anzuführen, und deren Aufnahme zu verlangen.

§. 46. Die Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der unvollständig befundenen Appellation muß enthalten:

1) in einer Seiten-Rubrik:
   die Aufschrift „Vorladung des Appellanten zur Rechtfertigung der Appellation," sonst Alles, wie bei der Vorladung zur Klagebeantwortung;
2) im Kontext:
   a) die Bestimmung des Termins;
   b) die Aufforderung, selbst zu erscheinen, alles, was er zur Rechtfertigung seiner Appellation anzuführen habe, vorzutragen, und über die ihm vorzuhaltenden Gegenstände sich bestimmt zu erklären, weil er später mit keiner neuen Beschwerde und keiner neuen Thatsache zur Unterstützung seiner Appellation weiter werde gehört werden;

   und die Androhung.

Bei dieser letzteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. wenn die Appellations-Beschwerden in der Appellations-Anmeldung bestimmt angegeben worden sind,

B. oder nicht.

In dem Falle zu B. ist die Androhung so zu fassen:
daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er auf die Appellation verzichte.

In dem Falle zu A. ist die Androhung dahin zu fassen:
daß, wenn er in dem Termine nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe.

Es sind daher zwei verschiedene Formulare zu dieser Vorladung zu entwerfen.

§. 47. Die Vorladungen
des Appellaten zur Beantwortung der Appellation, und
des Appellanten zu eben diesem Termine,
sind im wesentlichen — mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen — wie zum Klagebeantwortungs-Termine abzufassen.

In die Vorladung des Appellaten sind die Bestimmungen der §§. 44. und 45., in die des Appellanten die Verwarnung des §. 46. aufzunehmen.

§. 48. (Zum §. 48.) Wird der Rechtsstreit im Termine zur Beantwortung der Appellation nicht verglichen, und tragen auch nicht beide Theile darauf an, daß die Akten ohne Weiteres zum schriftlichen Vortrag distribuirt werden, so erfolgt die fernere Erörterung der Sache vor dem Appellations-Richter im Wege des mündlichen Verfahrens.

Es wird hierzu eine Deputation von mindestens fünf Mitgliedern gebildet, und es gilt hiervon alles das, was in dieser Instruktion in Beziehung auf die Deputation in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

13. Zu §§. 45—48. Diese Vorschriften modifiziren sich wesentlich nach Maaßgabe der Note 52. zu §§. 41—47. der Verordn. v. 1. Juni 1833.

§. 49. Bei den Vorladungen zum mündlichen Verfahren sind die Vorschriften des §. 49. der Verordnung zu beobachten.

§. 50. (Zu §§. 55—57.) Ist die Adcitation und Litisdenunciation
in erster Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Klagebeantwortung und
in zweiter Instanz vor der Abhaltung des Termins zur Beantwortung des Appellationsgesuchs
angebracht worden, so ist der Adcitat oder Litisdenunciat noch zu diesen Terminen, sonst nur zu dem mündlichen Verfahren mit vorzuladen.

§. 51. (Zum Zweiten Abschnitt.) Der wesentliche Unter-

schied zwischen dem Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium, und welche kein Kollegium bilden, ist der,

daß bei den letzteren keine besonderen Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung stattfinden, der auf die Klage anzuberaumende Termin vielmehr beide Geschäfte bezweckt,

daß das aufzunehmende Protokoll den ganzen Hergang, jedoch nur im Resultate so darzustellen hat, daß diese Verhandlung den historischen Theil des abzufassenden Erkenntnisses bildet, und

daß die Termine von dem Richter selbst, oder doch unter seiner unmittelbaren Aufsicht abzuhalten sind, wobei er das Protokoll zu unterzeichnen und das §. 25. dieser Instruktion vorgeschriebene Attest darauf zu vermerken hat.

§. 52. Die zu erlassenden Vorladungen sind in der §. 23. dieser Instruktion bezeichneten Form abzufassen, mit folgenden Abänderungen:

1) die Aufschrift erhält den Zusatz:

.... zur Klagebeantwortung und zum weiteren Verfahren;

2) die Urkunden müssen im Original — nicht in Abschrift eingereicht werden, die Worte „oder in Abschrift" fallen daher weg;

bei der Vorladung des Klägers ist außerdem

3) die unter c. beigefügte Aufforderung ganz wegzulassen, und

4) die zu d. bezeichnete Androhung dahin abzuändern:

„daß wenn er nicht zu der bestimmten Stunde erscheine oder 2c. 2c."

§. 53. (Bagatell-Prozeß. Zu §§. 66—69.) Bagatellsachen sind diejenigen Sachen, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist, und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 54. Die Vorladung der Partheien ist ebenso abzufassen, wie im summarischen Prozeß bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

Nur der Vorladung des Verklagten ist noch folgende Androhung beizufügen:

daß, wenn der Verklagte nicht erscheine, er für schuldig werde erachtet werden, dem Kläger die eingeklagte Summe von 2c. 2c. binnen 14 Tagen zu bezahlen, und daß dieselbe von ihm auf Andringen des letzteren exekutivisch beigetrieben werden würde.

§. 55. Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen, so sind dagegen nur die §. 69. benannten Rechtsmittel zulässig, d. h. bei Gegenständen von 20 Rthlr. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution, bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. die Rechtsmittel der Restitution und der Appellation.

Ist der Verklagte aber erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet in Beziehung auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel folgender Unterschied statt:

a) bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. einschließlich ist nur der Rekurs nach §. 18. Tit. 26. Prozeßordnung, und Kabinetsorder vom 8. August 1832., zulässig, wenn ein Untergericht erkannt hatte;

b) bei Gegenständen zwischen 20 bis 50 Rthlr. ist die Appellation zulässig, sobald der Gegenstand der Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt, wie dies im §. 43. dieser Instruktion bemerkt worden.

14. Die vorstehende Bestimmung ist in Folge der Deklaration vom 6. April 1839. und der Verordnung vom 21. Juli 1846. antiquirt.

§. 56. (Zum §. 72.) Alle Vorladungen im summarischen und Bagatellprozeß sind zu lithographiren, die Ausfüllung derselben, die Einrückung der Termine und die Unterschrift besorgt der Beamte, dem die Expeditionsgeschäfte bei dieser Gattung der Prozeßsachen übertragen sind.

Berlin, den 24. Juli 1833.

Der Justizminister.
Mühler.

B. Allerhöchste Order vom 17. Oktober 1833.

(Ges. Samml. S. 119.)

Aus Ihrem Berichte vom 16. v. M. und der mit demselben Mir vorgelegten Instruktion für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J. habe Ich sowohl die Anweisungen, welche Sie zur Erleichterung des Verfahrens für die Gerichte erforderlich und angemessen gefunden, als auch die Erläuterungen ersehen, durch welche Sie etwanigen Mißverständnissen in der praktischen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen beabsichtigen. Ich genehmige die von Ihnen vollzogene Instruktion vom 24. Juli 1833., und da diejenigen Vorschriften, welche nicht bloß zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Partheien bestimmt sind, einer gesetzlichen Bekanntmachung bedürfen, so setze Ich, mit Rücksicht auf Ihre besonderen Anträge, Folgendes fest:

1) Durch die Verweisung der unter Nr. 1. 2. §. 1. der Verordnung enthaltenen Forderungen zum Mandatsprozeß hat die Vorschrift §. 4. Tit. 28. der Prozeßordnung, nach welcher wegen solcher Forderungen die exekutivische Klage auch vor der Verfallzeit stattfindet, nicht abgeändert werden sollen; die

Mandatsklage kann daher auch vor der Verfallzeit angestellt werden, und es ist das Mandat dahin zu erlassen, daß der Schuldner den Kläger mit dem Eintritte der Verfallzeit befriedige und die etwanigen Einwendungen binnen vierzehn Tagen anbringe, widrigenfalls nach Ablauf der Verfallzeit ohne Weiteres die Exekution erfolge.

2) Die Bestimmung unter Nr. 4. §. 1. der Verordnung über die Anwendung des Mandatsprozesses auf die Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen soll, da die zum Grunde liegende Reform der Verwaltung des gerichtlichen Sportelwesens in Betracht der umfassenden Vorarbeiten nicht gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, so lange suspendirt und das bisherige Verfahren der gerichtlichen Behörden bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten so lange beibehalten werden, bis die anderweitige Einrichtung der gerichtlichen Sportelverwaltung zu Stande gekommen sein wird.

3) Zu §. 6. Nr. 4. versteht es sich von selbst, daß unter den Forderungen der Handwerker gegenseitige Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge begriffen sind.

4) Zu §§. 8. ff. Den Vorladungen an die Partheien ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß der im Termin für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt sein müsse, widrigenfalls angenommen werde, daß Niemand für sie erschienen sei.

5) Die Festsetzung im §. 69. erkläre Ich dahin, daß gegen ein Kontumazial-Erkenntniß die Restitution auch dann zulässig ist, wenn der Gegenstand des Prozesses zwischen 20 bis 50 Rthlr. beträgt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch Aufnahme Meines Befehls in die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und überlasse Ihnen zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren und zu bescheiden.

Berlin, den 17. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

III.

Verordnung

vom 14. Dezember 1833

über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde.

(Ges. Samml. S. 302—308.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; so verordnen Wir vorläufig für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

I. Revision.

§. 1. Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen, allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

1. Erläuterungen darüber, welche Rechtssachen Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte u. s. w. betreffen, enthalten die Nr. 1. 2. 3. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 133. 134.)

§. 2. Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden

ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

2. Die Nr. 4. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 135.) erläutert die Frage wegen der Verschiedenheit der beiden ersten Erkenntnisse.

3. Die Zulässigkeit prozessualischer Rechtsmittel in den einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen ist in jedem einzelnen Falle nach dem Interesse der das Rechtsmittel ergreifenden Parthei zu bestimmen.

Plenar-Beschl. des Ober-Tribunals v. 22. März 1841. (Just. Minist. Bl. S. 264.)

Nach diesem Grundsatze entscheidet sich die zweifelhafte Frage, ob in einem Prozesse, in welchem über eine Konvention und Rekonvention erkannt worden ist, bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Revision (also auch der Appellation) die Streitgegenstände der Konvention und Rekonvention zusammenzurechnen seien, dahin, daß dies allerdings geschehen muß, wenn hinsichtlich beider zum Nachtheil derselben Parthei erkannt ist und sie gegen die Entscheidung sowohl bei der Konvention, als bei der Rekonvention remedirt.

4. Bei der Einsendung der Akten an das Ober-Tribunal soll der Werth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Reskr. v. 15. März 1847. und 10. Juli 1849. (Just. Minist. Bl. S. 91. und 344.)

Nr. 34. der Instrukt. v. 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 146.)

§. 3. Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Provokationen auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung, die in der Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34. bis 41. bezeichneten Bausachen, und die in dem Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 55. bis 79. einschließlich genannten Grundgerechtigkeiten.

Außerdem bleibt die Revision auch in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Prozeßordnung oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten.

5. Die hier erwähnten Bausachen sind solche, in welchen über die Zulässigkeit eines Baues überhaupt, oder über die Art, denselben zu führen, gestritten wird.

Die bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind: 1. das Recht, auf die Mauer eines Anderen zu bauen, oder einen Balken darauf zu legen, 2. das Recht der Dachtraufe oder des Ausgusses, 3. die freie Aussicht, 4. das Recht, auf einem Wege zu gehen, zu fahren oder Vieh zu treiben, 5. das Recht der Durchfahrt durch einen Thorweg.

Schon nach der Allgem. Gerichtsordnung ist die Revision ausgeschlossen bei: 1. Realarrest-Prozessen, 2. Assekuranz-Strei-

tigkeiten, 3. Prodigalitäts-Erklärungen, 4. Pachtremissions-Prozessen, 5. Moratoriensachen, 6. über die Frage, ob ein Konkurs zu eröffnen, 7. in Injuriensachen.

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4. Dagegen soll künftig, sowohl in Civilsachen, als in den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungssachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Partei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet sein, jedoch nur

1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

6. Weitere Bestimmungen über den Gegenstand enthalten der Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. und die Nr. 7. 8. 9. 10. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 126. 136. 137.)

7. Fiskalische Untersuchungssachen kommen nicht mehr vor. Die Rechtsmittel in den gerichtlichen- und Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte richten sich nach den darüber ergangenen besonderen Gesetzen vom 3. Januar 1849., 3. Mai 1852., 7. Mai 1851. und 21. Juli 1852.

8. Die Worte „gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen" bezeichnen die Fälle, wenn von vorn herein kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig war, also nicht den Fall, wenn z. B. die Appellation stattfand, dieselbe aber versäumt worden ist.

§. 5. Als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können; wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung zu rechnen ist;
2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;
3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;

4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;

5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;

7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;

8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen, und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Prozeßordnung Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Order vom 30. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung S. 86.) sein Bewenden.

9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;

10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

   a) wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

   b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

   c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;

   d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. 23. der Prozeßordnung). Ist dagegen nicht über alle Anträge der

Partheien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

9. Weitere Bestimmungen über die Fälle der Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften enthalten der Art. 3. der Deklaration vom 6. April 1839. und die Nr. 11. bis 19. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 127. 137. 141.)

10. Der im §. 5. Nr. 1. erwähnte Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung ist der, wenn ein Kontumazial-Erkenntniß gegen Jemanden ergangen ist, welchem die Vorladung zum Termine nicht insinuirt worden war.

§. 6. Hat eine solche Verletzung (§. 5.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Parthei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht gerügt; so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden.

11. Eine nähere Erläuterung dieser Vorschrift ist in Nr. 20. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 141.) enthalten.

§. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, sowie gegen Adjudikations-Erkenntnisse gestattet.

12. Weitere Bestimmungen enthalten die Art. 1. 2. der Deklaration vom 6. April 1839. und Nr. 21. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 126. 127. 141.)

13. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet auch statt:

a. gegen Possessorien-Urtel, jedoch nicht wenn der nach Gelde zu schätzende Werth des Streitgegenstandes nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, in welchem Falle nach Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. nur der Rekurs zulässig ist.

Nr. 21. II. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 142.)

Plenar-Beschl. des Ober-Trib. v. 21. November 1845. (Just. Minist. Bl. v. 1846. S. 4.)

Abhandlung im Justiz-Ministerial-Blatt von 1847. (S. 169 – 172.)

b. gegen Purifikations-Resolutionen in solchen Rechtssachen, in welchen nach §. 8. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. blos der Rekurs Anwendung findet (Bagatellgegenstände).

Plenar-Beschl. des Ober-Tribunals vom 6. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 182.)

14. Gegen Adjudikations-Erkenntnisse bei Gegenständen von nur 50 Thlrn. oder weniger im Werthe, ist ebenfalls nur der Rekurs zuläßig.

§. 14. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 118.)

§. 8. Ausgenommen von der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Rekurs nach der Prozeßordnung Tit. 26. §. 18. und Unserer Order vom 8. August 1832. zuläßig ist.

15. Eine nähere Erläuterung dieser Vorschrift ist in Nr. 22. und 23. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 142. 143.) enthalten.

§. 9. Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden, so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zuläßig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wird von einer oder auch von beiden Partheien bei dem einen Streitpunkte die Appellation, bei dem andern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so muß die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpunkte von der einen Parthei die Appellation, und von der andern Parthei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln.

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden, so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zuläßig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Akten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden.

Mehrere, aus einem und demselben Geschäfte entspringende Streitpunkte werden in diesen Beziehungen als Ein Gegenstand betrachtet.

16. Die Vorschrift des §. 9. modifizirt sich durch den §. 32. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 300.), wonach mehrere, in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entspringen, zusammengerechnet werden sollen, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zuläßigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage der Forderungen beurtheilt wird.

17. Ueber das Zusammentreffen der Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde enthält der Art. 4. der Deklaration v. 6. April 1839. (Ges. Samml. S. 128.) eine weitere Bestimmung.

§. 10. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. der Prozeßordnung).

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

18. Im Art. 5. der Deklaration vom 6. April 1839. und in Nr. 24. 25. 26. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 128. 143.) sind abändernde und beziehungsweise erläuternde Bestimmungen getroffen.

19. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 10. ist allgemein und beschränkt sich nicht auf den Fall, wenn durch die Vollstreckung des Erkenntnisses ein unersetzlicher Schaden entstände.

Reskr. vom 5. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 108.)

20. In Folge der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß über eine nach §. 17. der Subhastations-Verordnung vom 4. März 1834. angelegte Spezialmasse muß die Exekution beziehungsweise die Auszahlung des Geldes ausgesetzt bleiben, denn hierbei liegt eine Deposition im Interesse beider Theile vor.

Reskr. v. 6. Januar 1841. (Just. Minist. Bl. S. 43.)

§. 11. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letzteren Fall jedoch, wenn der Implorant eine Privatparthei ist, mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden, und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, deren Beweismittel, und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, sowie einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vorschrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen Verordnung gegründet, so muß diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, genau angegeben werden.

§. 12. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde unvollständig, so wird ein, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzender Termin, zur Vervoll-

ständigung derselben vor einem Deputirten des Gerichts, anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtigt.

Eine Prorogation des Termins findet nicht statt.

§. 13. Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorat unter abschriftlicher Mittheilung derselben vor einen Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er begebe sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatsachen ein.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Vorgeladenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 14. Der Implorat kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protokoll, oder auch in oder vor demselben mittelst eines von einem Justiz-Kommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen.

21. Zu §§. 11—14. Die vorstehenden Bestimmungen sind aufgehoben und es ist nach Art. 7—10. der Deklaration v. 6. April 1839. und Nr. 27—33. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 129. 144—146.) zu verfahren.

§. 15. Sobald die Beantwortung erfolgt oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesandt, und die Partheien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt.

§. 16. Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. Nr. 10.)

22. Die Entscheidung erfolgt jetzt im Wege des mündlichen Verfahrens (§. 23. der Verordn. v. 21. Juli 1846. Ges. Samml. S. 297.)

§. 17. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige

Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1. 5. und 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweisaufnahme nöthig befunden, so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesandt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gerichte angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

23. Weitere Bestimmungen sind im Art. 11. der Deklaration vom 6. April 1839. und in Nr. 35—39. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 130. 147. 148.) enthalten.

24. Nach dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 3. Juli 1854. (Just. Minist. Bl. S. 318.) ist mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 2. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 115.) künftig nicht mehr die Erstattung des Geleisteten besonders auszusprechen.

25. Die im §. 17. bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg. Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben, und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846. oder des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1849. durch das Erkenntniß höherer Instanz anderweit in der früheren Instanz verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Die Kosten für die höhere Instanz über einen Präjudizialpunkt müssen besonders bezahlt werden und kommen nicht in Anrechnung.

Art. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Ges. Samml. S. 274.)
Nr. 21. der Instruktion vom 1. Juni 1854. zu §. 10. des Sportelgesetzes.
Reskr. vom 22. Juli 1853. (Just. Minist. Bl. S. 259.)

§. 18. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, sowie in eine Sukkumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

26. Die Nr. 40. 41. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 148.) enthalten einige nähere Erläuterungen.

27. Eine Sukkumbenzstrafe findet nicht weiter statt.
§. 19. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 632.)

§. 19. Bringt nur einer der Litiskonsorten die Nichtigkeitsbeschwerde an, so kommen die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 14. §§. 14. a. und 14. b. zur Anwendung.

§. 20. Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerdesachen mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pauschquantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angesetzt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren an Gebühren, einschließlich der Kopialien, so viel, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten beträgt. Der Prozeßstempel wird wie bei den Revisionssachen verwendet.

28. Der Art. 12. der Deklaration vom 6. April 1839. (Ges.Samml. S. 131.) enthält eine weitere Bestimmung über den Gegenstand.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

29. Die vorstehende Bestimmung ist auch auf andere Partheien, als den Fiskus, durch Art. 13. der Deklaration vom 6. April 1839. und Nr. 42. 43. 44. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 131. 149. 150.) ausgedehnt worden.

§ 22. Die im §. 21. gedachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Prozeßordnung gestattete Restitution aufgehoben.

§. 23. In der Appellations-Instanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der Verordnung vom 9. Februar 1817. und 1. Juni 1833. mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten.

30. Diese Bestimmung ist aufgehoben durch §. 19. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 296.)

§. 24. Aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein. (§. 5. Nr. 4.)

§. 25. Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Partheien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insi-

nuation an die Partheien oder deren Stellvertreter statt der Publikation sofort zu veranlassen hat.

31. Zu §§. 24. 25. sind die Nr. 45—50. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 150—152.) zu vergleichen.

§. 26. Die Entscheidung in der Revisions-Instanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde wird ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach Unserer Order vom 19. Juli 1832. vertheilt.

§. 27. Die Vorschriften der Titel 15. 16. und 35. der Prozeßordnung, soweit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1. März 1834. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die im §. 2. Nr. 2. und Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1. März 1835. statt.

§. 28. In den Fällen, welche die Prozeßordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 1. 3. 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige Verordnung eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern behält es bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

32. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hiernach in ihrem Wesen und Effekte, so wie auch sonst, wesentlich verschieden von der Nullitätsklage des Tit. 16. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung. Nach den §§. 27. 28. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bestehen beide neben einander, die Nullitätsklage jedoch nur noch

a) wenn das rechtskräftige Urtheil auf Grund eines falschen Dokuments oder der Aussagen bestochener Zeugen ergangen ist (§. 2. Nr. 1. Tit. 16. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung),

b) wenn ein gar nicht mit Jurisdiktion versehener, oder doch nicht vorschriftsmäßig bestellter und vereideter Richter erkannt hat (§. 2. Nr. 3. a. a. O.),

c) wenn ein zu Bevormundender den Prozeß ohne Vormund oder Kurator geführt hat, oder Jemand, der eines Beistandes bedarf, ohne denselben aufgetreten ist (§. 2. Nr. 4. a. a. O.),

d) wenn der Stellvertreter einer Parthei gar keine, oder eine falsche oder nichtige Vollmacht beigebracht hat. (§. 2. Nr. 5. a. a. O.)

§. 29. Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. März 1834. in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechtssachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

33. Ueber die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen enthält die Allerhöchste Order vom 15. März 1834. (Ges. Samml. S. 61. 62.) nachstehende Vorschriften:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833. auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. ertheilten Vorschriften finden auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur insoweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817. unter Nr. 1. 2. 3. 5. bis 9. einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, sowie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. Nr. 10. Litt. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des anderen Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in §. 162. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817. vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. unter Nr. 4. 5. 6. und 7. wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten

Vorschriften werden die den General-Kommissionen und Revisionskollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungsbeamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der General-Kommissionen oder Revisionskollegien bleibt es ebenso, wie im §. 5. Nr. 8. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen vom 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21. ff. der Verordnung vom 14. Dezember v. J. kommen auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Order für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1. März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der Verordnung vom 29. November 1819. sein Bewenden behält. Vom 1. März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

IV.

Deklaration

der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde

vom 6. April 1839

und

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde

vom 7. April 1839.

A. Deklaration vom 6. April 1839.

(Ges. Samml. S. 126—132.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission bewogen gefunden, zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Erledigung entstandener Bedenken zu verordnen, was folgt:

Artikel 1. (Zu den §§. 4. 7. und 8. der Verordnung.)

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen:

1) diejenigen Kontumazialerkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution nach den Vorschriften des Abschnitts 3. Titel 14. der Prozeßordnung zulässig ist;
2) alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und funfzig Thaler nicht übersteigt (Bagatellsachen).

In diesen Bagatellsachen (Nr. 2.) findet fortan keine Appellation, sondern, außer dem Rechtsmittel der Restitution gegen Kontu-

mazialentscheidungen, nur der Rekurs an die höhere Instanz, bei Untergerichten an das vorgesetzte Obergericht, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen Agnitions- und Purifikationsresolutionen nach den Bestimmungen der Prozeßordnung Titel 26. §. 18., Unserer Order vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung S. 199.) und der Verordnung vom 5. Mai 1838. (§§. 7. und 10. Gesetzsammlung S. 273.) statt. — Dieser Rekurs wird aber dahin erweitert, daß er nicht bloß alsdann, wenn gegen klare Rechte gesprochen ist, sondern überhaupt in allen den Fällen zulässig sein soll,

wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

3) Die Entscheidungen über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeits-Beschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann. —

Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt, und kommt hierbei das unter 2. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung.

4) Die Injuriensachen, in welchen nur die Rechtsmittel nach §. 217. und folgenden des Anhangs zur Prozeßordnung zulässig sind.

1. Welche verschiedenen Rechtsmittel hiernach zulässig sind, ist zusammengestellt in der Anweisung des vormaligen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 15. Juni 1839. und berichtigt durch das Reskript vom 1. Dezember 1839.

Just. Minist. Bl. S. 227. 401.

2. Gemäß §. 10. der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 299.), wonach die stattfindenden Rechtsmittel, wenn mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen beurtheilt werden sollen, können Bagatellobjekte, welche von mehreren Klägern kumulativ eingeklagt sind, eine Summe von mehr als 50 Thaler ausmachen, also nicht Bagatellsachen sein.

Reskr. vom 11. Januar 1844. (Just. Minist. Bl. S. 22. 23.)

3. Auch in anderen als den im Bagatellverfahren eingeleiteten Sachen soll, wenn der Gegenstand der Beschwerde nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, blos der Rekurs, nicht die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden.

Allerh. Order v. 23. November 1839. (Ges. Samml. S. 336.)
Reskr. v. 2. Januar 1841. (Just. Min. Bl. S. 42.)

Dies bezieht sich jedoch nur auf Entscheidungen erster Instanz, nicht aber auf das Rechtsmittel gegen Appellationserkenntnisse.

Allerh. Order v. 22. Dezember 1841. (Ges. Samml. von 1842. S. 16.)

4. Gegen Kontumazial-Entscheidungen in Bagatellsachen findet nur das Rechtsmittel der Restitution, nicht aber das Rechtsmittel des Rekurses statt.

Reskr. v. 26. Oktober 1839. (Just. Minist. Bl. S. 353. 354.)

Dies gilt jetzt auch von den in Bagatellsachen ergangenen Mandaten, gegen welche binnen der gestellten Frist kein Widerspruch erhoben worden ist, und welche dadurch die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses erlangen.

§. 28. der Verordnung v. 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 299.)

5. Wenn dagegen im Bagatellprozeß-Verfahren gegen das erlassene Mandat Widerspruch erhoben, und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termine auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 4. des Ges. vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 116.)

6. Ueber das gesammte Rekursverfahren selbst sind durch die §§. 5—12. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 116—118.) neue Bestimmungen getroffen.

7. Die Vorschrift im Art. 1. Nr. 4. der Deklaration hinsichtlich der Injuriensachen ist abgeändert durch das bereits mitgetheilte Gesetz vom 11. März 1850. (Ges. Samml. S. 174—176.), vergleiche Note 60a. zu §§. 60—64. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

8. Ueber das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen bestimmt die Verordnung vom 28. März 1840. (Ges. Samml. S. 102. 103.) wörtlich Folgendes:

§. 1. Das Rechtsmittel der Restitution findet auch gegen Purifikations-Resolutionen statt, welche wegen Ausbleibens in dem Termin zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind.

§. 2. Das Restitutionsgesuch muß innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Purifikations-Resolution an gerechnet (§§. 5. bis 7. der Verordnung vom 5. Mai 1838. Ges. Samml. S. 273.), angebracht werden. Zur Begründung des Gesuchs gehört wesentlich:

1. das Erbieten zur Ableistung des Eides und
2. die Angabe der Ursachen, durch welche das Erscheinen in dem anberaumt gewesenen Termine verhindert worden ist, sowie der Bescheinigungsmittel hierüber nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 14. §. 71. Nr. 1., oder eine Bescheinigung der Einwilligung des Gegentheils in die Zulassung zu der Restitution.

§. 3. Wird das Gesuch begründet gefunden, so setzt das Gericht, unter Mittheilung des Gesuchs an den Gegentheil, einen neuen Termin zur Ableistung des Eides an. Eine Verlegung dieses Termins ist nur in dem im §. 16.

Tit. 27. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten Falle zulässig.

§. 4. Wird in dem Termin (§. 3.) der Eid geleistet, so spricht das Gericht, mit Aufhebung der Kontumazial-Resolutionen, die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen Bescheid aus; die Kosten des früher zur Eidesleistung anberaumt gewesenen Termins und der Kontumazial-Resolution fallen aber dem Imploranten zur Last.

§. 5. Bleibt die Parthei, welche schwören soll, auch in diesem Termine aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist durch einen Bescheid die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs und die Aufrechthaltung der in contumaciam ergangenen Purifikations-Resolution auszusprechen. Ein ferneres Restitutionsgesuch findet nicht statt.

§. 6. Die Abfassung der Purifikations-Resolutionen, sowie der Bescheide über die Restitution dagegen, steht in allen Fällen dem Gerichte zu, welches in der ersten Instanz erkannt hat.

Artikel 2. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse in nothwendigen Subhastationssachen steht zu:

a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudikatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;
b) dem Adjudikatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen, als den im Adjudikationserkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;
c) jedem dritten Subhastationsinteressenten (§§. 7. und 9. der Verordnung vom 4. März 1834. Gesetzsammlung S. 39.) sowohl wegen der in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und in der gegenwärtigen Deklaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. und folgenden, Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und §. 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1837. (Gesetzsammlung S. 219.) für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher nach §. 350. und folgenden am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

Als Imploraten Behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litiskonsorten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

9. Zu c. sind die im §. 347. ff. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts aufgeführten Mängel der Subhastation, so weit sie noch gelten, folgende:

a) wenn keine Taxe aufgenommen worden ist,

b) wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Art der Bekanntmachung ganz unterblieben ist,
c) wenn der Richter den letzten (jetzt den einzigen) Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als gesetzlich hätte geschehen sollen,
d) wenn bei den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden ist,
e) wenn der Zuschlag an den gerichtlichen Kommissarius oder den Protokollführer ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämmtlicher Gläubiger erfolgt ist.

Der §. 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1837. zählt als Nichtigkeitsgründe bei Subhastationen auf:
a) den Mangel des Aushangs bei den Grundstücken bis 50 Thlr. im Taxwerth, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt,
b) den Mangel des Aushangs und der Einrückung des Subhastations-Patents in dem Anzeiger des Amtsblatts bei Grundstücken im Taxwerth über 50 Thlr. bis zu 500 Thlr.

10. Welche Interessenten einer Subhastation als Imploraten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde zuzuziehen sind, ist näher erläutert in Nr. 32. der Instruktion vom 7. April 1839. (Ges. Samml. S. 145.)

Artikel 3. (Zu §. 5. der Verordnung.) Zu den Fällen einer Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;
2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zuläßiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenzgesuch nicht beachtet hat.

   Für einen Perhorrescenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Kurator einer Kasse Theil genommen hat;
4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. Nr. 10. a. der Verordnung) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist; und
5) wenn die in der Prozeß-Ordnung Titel 13. §. 10. Nr. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen

Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

11. Die Bestimmung zu 2. findet Anwendung, nicht blos wenn ein Rechtsmittel als an sich unzulässig oder wegen vermeintlich verabsäumter Frist verworfen worden ist, sondern überhaupt wenn ein bei freier Beurtheilung der Sache für zulässig zu erachtendes, rechtzeitig angebrachtes Rechtsmittel aus irgend einem Grunde zurückgewiesen, oder umgekehrt ein aus irgend einem Grunde für unzulässig zu erachtendes Rechtsmittel zugelassen worden ist.

Plenar-Beschluß des Ober-Trib. vom 6. Dezember 1847. (Just. Minist. Bl. von 1848. S. 23.)

12. Zu 3. des Art. 3. hat, auch wenn der Perhorrescenzgrund nicht geltend gemacht worden ist, der Richter die Befugniß, aus eigener Bewegung die Entscheidung in dem bezeichneten Falle abzulehnen.

Art. 17. der Deklar.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn eine bloße Litiskuratel über Minderjährige eingeleitet ist, z. B. bei einem Prozesse des Sohnes gegen seinen Vater.

Reskr. vom 7. November 1840. (Just. Minist. Bl. S. 379.)

Artikel 4. (Zu §. 9. der Verordnung.) Treffen in einem Prozesse über mehrere aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde, es sei von Seiten verschiedener Partheien oder von Seiten einer Parthei allein, in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten für sich betrachtet nach den bestehenden Vorschriften die Revision, bei eben demselben oder bei andern Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. Letztere ist alsdann in gleicher Art, wie unter Nr. 2. des §. 9. der Verordnung für den Fall des Zusammentreffens der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschrieben worden ist, als eine eigentliche Revision zu behandeln, und in der Sache nach den für die Revision bestimmten Grundsätzen, auch hinsichtlich der in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte, zu erkennen. Es vertritt die Nichtigkeitsbeschwerdeschrift in diesem Falle die Stelle eines Revisionsberichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen, und fällt sonach der Grund der Kumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln.

Treffen die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde in einem Prozesse zusammen, so zieht in gleicher Weise das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach sich, so daß das Geheime Ober-Tribunal über beide erkennt.

13. Treffen die Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses

zusammen, so zieht die erstere den Rekurs nach sich. Der Rekurs ist daher in diesem Falle wie eine Appellation zu behandeln.

Allerh. Order v. 23. November 1839. (Ges. Samml. S. 336.)

Artikel 5. (Zu §. 10. der Verordnung.) Die dem Verurtheilten beigelegte Befugniß, sich bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition oder Kautionsbestellung vor der wirklichen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses zu schützen, findet nicht Statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Prozeßordnung ein Erkenntniß, des eingelegten ordentlichen Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Arrestes, auf welche in dem angefochtenen Urtheile erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese, wenn der Eid ein angetragener oder zurückgeschobener ist, durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehalten werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausgesetzt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Ausschwörung eines dem Gegentheil auferlegten Eides etwas zu zahlen und sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, insofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt, den streitigen Gegenstand nach Vorschrift des §. 10. der Verordnung deponiren oder dafür Kaution bestellen, und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jederzeit ein, wenn der Implorant für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides verurtheilt worden ist.

Artikel 6. Die §§. 11. bis 14. der Verordnung werden hierdurch aufgehoben; an deren Stelle treten die Vorschriften der nachfolgenden Artikel 7—10.

Artikel 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß stets schriftlich eingereicht, und die Beschwerdeschrift von einem Justizkommissar oder an dessen Stelle von einem der Parthei beigeordneten rechtsverständigen, d. h. zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden.

Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

Der Justizkommissarius muß sich, wenn er die Parthei nicht schon in erster oder zweiter Instanz vertreten, oder diese die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst mit unterschrieben hat, durch eine Vollmacht oder ein Schreiben legitimiren, und ist, wenn dies nicht spätestens bis zum Ablauf der dazu im Urtheil festzusetzenden Frist

geschieht, in Stelle der Parthei für alle Schäden und Kosten persönlich verhaftet.

14. Zu den öffentlichen Behörden gehören auch städtische Deputationen und Kommissarien im Sinne der Städte-Ordnung.
Plenar-Beschluß des Ober-Trib. v. 27. Mai 1839.
(Just. Minist. Bl. S. 240.)

15. Zu den rechtsverständigen Privatpersonen, welche die Nichtigkeitsbeschwerde selbstständig anfertigen können, sind auch zu zählen:

a) solche zum Richteramte qualifizirte Personen, welche als Stellvertreter der Parthei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind, z. B. Väter, Vormünder, Ehemänner;
Allerh. Order v. 4. April 1840. (Ges. Samml. S. 117.)
Reskr. v. 7. April 1840. (Just. Minist. Bl. S. 132.)

b) diejenigen, welche vermöge ausdrücklicher oder vermutheter Vollmacht (§§. 22. ff. Tit. 3. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn.) zur Prozeßführung zugelassen werden müssen.
Plenar-Beschluß des Ober-Trib. v. 19. Juni 1854.
(Just. Minist. Bl. S. 322.)

Artikel 8. Die Zulassung des Rechtsmittels findet nur statt, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der angeordneten Frist und in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, die Beschwerdepunkte, sowie die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angiebt, und sofern die Beschwerde auf den §. 5. Nr. 10. Buchstabe a. und b. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und den Artikel 3. Nr. 4. der gegenwärtigen Deklaration gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen oder Schriftstücke genau bezeichnet. Eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels genügt zu dessen Bewahrung nicht.

Artikel 9. Dem Imploranten steht frei, die nach Artikel 8. angegebenen Beschwerdepunkte oder Nichtigkeitsgründe in einer nachträglichen Schrift näher auszuführen und zu rechtfertigen. Diese Schrift muß aber, ohne daß es dazu einer Aufforderung bedarf, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gericht eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

Artikel 10. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploraten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung abschriftlich mitgetheilt, daß, wenn die Beantwortung nicht binnen dieser Frist eingehen sollte, angenommen werden würde, er begebe sich der Erwiederung und räume die angeführten Thatsachen ein. Die Gegenausführung auf eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift (Artikel 9.) muß ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist erfolgen. War dem Imploraten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden die nachträgliche Rechtfertigungs-

schrift noch nicht zugestellt, so muß auf den Eingang der Gegenausführung bis zum Ablaufe jener Frist gewartet werden.

Die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist an keine besondere Form gebunden.

Artikel 11. (Zu §. 17. der Verordnung.) Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber aus andern Gründen gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren, hiervon aber die auf den Antheil des Imploraten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen.

Die Bestimmung des §. 9. Titel 24. der Prozeßordnung über die Vollstreckung eines Judikats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleisteten verordnet wird.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behuf einer neuen Ausmittelung in die untern Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweiten Entscheidung sich nach den durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu achten.

Kommt es außer den Fällen des §. 5. No. 1. 5. und 6. der Verordnung noch auf eine an sich zulässige Vervollständigung der Nichtigkeitsbeschwerde und nähere Vernehmung der Partheien an, so wird diese ebenso, wie in jenen Fällen, durch ein Resolut vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet.

16. Beruht das Erkenntniß auf mehreren von einander unabhängigen wesentlichen Entscheidungsgründen, und wird von diesen nur einer oder der andere verworfen, in Absicht der übrigen oder auch nur eines einzigen ist aber entweder ein Angriff nicht erfolgt, oder die hierauf sich beziehende Nichtigkeitsbeschwerde wird für unbegründet erachtet, so kann das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Plenar-Beschluß des Ober-Trib. vom 17. Dezember 1838. und 2. September 1839. (Just. Minist. Bl. von 1839. S. 24. und 316.)

Artikel 12. (Zu §. 20. der Verordnung.) Die Gebühren der Mandatare können nach Umständen auf einen geringern Betrag, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten, bestimmt werden. Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Parthei gegen ihre eigene Ansicht eingelegt haben. — Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13. (Zu den §§. 21. und 22. der Verordnung.) Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist

§. 16. Titel 16. der Prozeß-Ordnung,

§. 174. Titel 14. Theil I. des Allgemeinen Landrechts,

weder dem Fiskus, noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

Artikel 14. In folgenden schleunigen Prozeßarten:

a) im Wechselprozeß,

b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Titel 29. §§. 63. bis 73.),

c) im eigentlichen Merkantil-Prozeß (Prozeß-Ordnung Titel 30. §§. 9. bis 47.),

d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Titel 42. §§. 34. bis 41.)

werden zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel die in der Prozeß-Ordnung angeordneten kürzeren Fristen, mit Ausschließung der im §. 34. Titel 14. Theil I. daselbst gestatteten Restitution, wiederhergestellt, und diese Fristen auch für die Einlegung der außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde einschließlich deren Rechtfertigung, in der Art bestimmt, daß, wenn eines dieser außerordentlichen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung erster Instanz oder in einer Arrestsache eingelegt wird, die für die Appellation, sonst aber die für die Revision angeordnete Frist eintritt. — Dieselben Fristen finden für die Beantwortung der Rekurs- oder Nichtigkeitsbeschwerde statt.

17. Die hier erwähnten Fristen sind anderweit, und zwar durchgehends auf drei Tage bestimmt durch §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 298.)

Auch für das Rechtsmittel des Rekurses in den oben bezeichneten schleunigen Prozeßarten, sowie für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Rekurses in Subhastations-Prozessen ist die Frist auf drei Tage festgesetzt.

§§. 8. 13. 14. des Ges. v. 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 117. 118.)

Artikel 15. Die Vorschrift des §. 40. Titel 2. Abschnitt 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetzsammlung Seite 37.),

wonach bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, das Rechtsmittel der Appellation im summarischen Prozesse nur dann stattfindet, wenn der Gegenstand der Beschwerde über funfzig Thaler beträgt, wird bei jenen Gerichten auf alle Arten von Civil-Prozessen ausgedehnt.

18. Nach der Allerhöchsten Order vom 23. November 1839. (Ges. Samml. S. 336.) ist diese Bestimmung auf alle Gerichte und auf alle Prozeßsachen ausgedehnt, wenn der Gegenstand der Beschwerde 50 Thlr. nicht übersteigt. (Vergl. Art. 1.)

Artikel 16. Eine Parthei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle stattfinde, soll befugt sein, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen.

Der Richter, welchem die Verfügung auf die angebrachten Rechtsmittel zusteht, hat darüber einen vorläufigen Beschluß abzufassen; er verfügt nur die Instruktion des von ihm für zuläßig erachteten Rechtsmittels und setzt die Einleitung des anderen aus, dessen Einlegung alsdann auf die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ohne Einfluß bleibt.

Dem erkennenden Richter steht jedoch die definitive Bestimmung darüber zu, welches Rechtsmittel das zuläßige ist. Ist er einer andern Ansicht als der prozeßleitende Richter, so verordnet er durch ein Resolut die Einleitung des von dem letzteren ausgesetzten Rechtsmittels, welches dann aufzunehmen und zu instruiren ist.

19. Die vorstehende Bestimmung ist hinsichtlich der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde abgeändert durch den §. 26. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 295.), welcher vorschreibt:

„Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justizkommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet ist, kommt es nicht an."

Das Gleiche bestimmt für das Rechtsmittel des Rekurses der §. 7. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 116.)

Artikel 17. Steht dem Richter in einer Prozeßsache eines der im §. 5. Nr. 5. 6. und 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen, bei anderen Perhorrescenzgründen (Artikel 3. Nr. 3.) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Parthei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letzteren Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Für alle diese Fälle hat der Justizminister die Gerichte im Vor-

aus zu bestimmen oder durch die vorgesetzten Obergerichte bestimmen zu lassen, welche an die Stelle des an sich kompetenten Richters treten sollen und das Erkenntniß abzufassen haben.

20. Die Purifikations-Resolutionen in solchen Sachen hat nicht das substituirte Gericht abzufassen.

Reskr. v. 12. Juni 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 381.)

Artikel 18. Zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung Unserer Verordnung vom 14. Dezember 1833. und der gegenwärtigen Deklaration hat Unser Justizminister eine besondere Instruktion für die Gerichtsbehörden und Anwalte zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

B. Instruktion vom 7. April 1839.

(Ges. Samml. S. 133—152.)

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde enthält Bestimmungen, welche die früheren Prozeßvorschriften wesentlich abgeändert haben.

Die folgerechte Durchführung dieser neuen Bestimmungen, die dadurch hervorgerufene Verschiedenheit der Ansichten und eine mehrjährige Erfahrung haben nicht nur die Nothwendigkeit einer Deklaration und Ergänzung jener Verordnung, sondern auch das Bedürfniß einer umfassenden Instruktion für die Gerichte und Anwalte dargethan.

Die Deklaration ist am 6. d. M. von des Königs Majestät vollzogen worden.

Dem Bedürfniß der Instruktion soll auf Grund der im Artikel 18. der Deklaration dem Justizminister Allerhöchst ertheilten Autorisation in der nachstehenden Weise genügt werden.

Es wird demgemäß in Uebereinstimmung mit den Ansichten der zur Berathung der erwähnten Deklaration Allerhöchst ernannten Kommission sämmtlichen Gerichten und den dabei angestellten Justiz-

Kommissarien in den Landestheilen, in denen die Verordnung vom 14. Dezember 1833. Gesetzeskraft hat, Folgendes eröffnet:

1. (Zum §. 1. der Verordnung.) Unter Standesverhältnissen sind hier außer den „Familienverhältnissen“ nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche, an und für sich betrachtet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung sein können.

Es gehören hierher Streitigkeiten:

a) über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, insoweit das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung (§§. 8. 28. 29. 43. und 44. Tit. 38. Thl. 1.) ausgeschlossen wird,
b) über Todeserklärungen, insofern solche kontradiktorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können,
c) über die Annahme an Kindesstatt,
d) über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschnitts I. Titel 2. Thl. II. des Allg. Landrechts,
e) über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt in den Fällen der §§. 592. bis 600. ebendaselbst,
f) über die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau in den Fällen der §§. 1035. bis 1037., der §§. 1042. bis 1049., der §§. 1055. bis 1057. Titel 1. Thl. II. des Allg. Landrechts.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck: „Familien- oder Standesverhältnisse“ die Ausdehnung zu geben, welche aus der im §. 6. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr. enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand“ abzuleiten sein möchte. Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sei? an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät festgestellt werden.

2. Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen können nur alsdann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde sein, wenn hierüber in der Urtelsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse Jemand mit dem Intestat-Erbrecht, welches er auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad stützt, abgewiesen, oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarrgebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandtschaftsverhältniß oder das Patronatsrecht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt. In solchen Fällen ist bloß über Vermögensrechte

entschieden; eine dagegen erhobene Revisionsbeschwerde kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Darauf, ob die Ausmittelung des Verwandtschafts- oder Patronatsverhältnisses während des Rechtsstreites erfolgt ist, und das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

3. Wenn in Ehescheidungssachen der auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht, „wer von den Eheleuten und in welchem Maße für den schuldigen Theil zu erachten sei", so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach dem §. 2. der Verordnung zu beurtheilen.

Denn es hat die Frage, ob und inwiefern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, nicht allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig. (§§. 738. bis 742. 766. ff. Titel 1., §§. 92. ff. Titel 2. Thl. II. Allg. Landrecht.)

Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalien-Prozesse von den Erben des einen oder andern Theils fortgesetzt werden.

4. (Zum §. 2.) Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnisse wird nur insoweit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Revisionsbeschwerde besteht.

Das Gesetz läßt bei Gegenständen, welche bloß das Vermögen betreffen, die Revision nur alsdann zu, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Hieraus ergiebt sich, daß die Beschwerde die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen muß, in dem sie beide übereinstimmen. Wenn daher z. B. der Kläger in der ersten Instanz völlig, in der zweiten theilweise abgewiesen, oder wenn er in der ersten Instanz unbedingt abgewiesen worden, in der zweiten aber ihm oder dem Verklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Bestätigung des ersten Erkenntnisses, im entgegengesetzten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verstattet werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sei, sondern nur denjenigen Theil der Entscheidung zum Gegenstande haben könnte,

den ihm weder das erste noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Ebenso ist die Revision unzulässig, wenn der Verklagte in der ersten Instanz verurtheilt worden, und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

In allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten der beiden Richter, welche zu seinem Vortheil eine theilweise Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidung für den Theil des Erkenntnisses, den er geändert wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden sein. Darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnißformel, nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaktion der Verordnung ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Titel 15. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und im §. 129. des Anhangs, zulassen.

5. Die Feststellung des Streitgegenstandes, wovon die Beurtheilung, ob ein oder das andere Rechtsmittel zulässig ist, abhängt, ist Sache des prozeßleitenden Richters.

Derselbe muß, wenn die Unschätzbarkeit oder der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegen, die Erklärungen der Partheien zeitig, noch während der Instruktion des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals vorbereiten.

1. Ueber die Ermittelung und Feststellung des Werths des Streitgegenstandes in Civilprozessen sind anderweite Bestimmungen getroffen durch die Verordnung vom 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 298—300.) und durch den §. 12. des Sportelgesetzes vom 10. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 629.)

Die erstgedachte Verordnung enthält wörtlich Folgendes:

§. 1. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreites wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder im Laufe der ersten Instanz veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Prozesses aufgelaufen oder entstanden sind,
b) die während des Prozesses entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

§. 2. Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkte unter den Prozeß führenden Partheien nicht mehr streitig ist.

§. 3. Die Berechnung wird in Preußischem Silbergelde angelegt. Preußisches Gold wird zu dem Werthe, wozu es in Unseren Kassen angenommen wird, fremdes Gold nach dem Tageskurse berechnet. Bei Vergleichung anderer fremder Geldsorten mit Preußischem Gelde wird die von dem Staatsministerium unter dem 27. November 1821. (Ges. Samml. S. 190.) bekannt gemachte Tabelle zum Grunde gelegt. Wer ein von dieser Tabelle abweichendes Verhältniß behauptet, muß darüber den Beweis führen.

§. 4. Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der fünf und zwanzigfache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der zwölf und einhalbfache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalswerth angenommen.

Auf eine bestimmte Zeit eingeschränkte periodische Nutzungen werden für die ganze Zeit ihrer Dauer zusammen gerechnet, jedoch nur soweit, daß der Kapitalswerth der immerwährenden Nutzungen niemals überschritten werden darf.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammen gerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Prozesses sind.

§. 5. Die Ermittelung, zu welchem Werthe der Streitgegenstand anzunehmen ist, soll während der Instruktion in erster Instanz erfolgen, sowohl um den Kostenansatz darnach zu bestimmen, als auch um die Grundlage für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Rechtsmittel, oder anderer im Prozesse von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen zu gewinnen.

§. 6. Der Richter hat daher, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegt, die Partheien darüber zu hören. Dieselben sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Gegen denjenigen, der sich nicht erklärt, gilt die Angabe des anderen Theils. Sind die Angaben in dem Maaße, als es darauf im Prozesse zur Bestimmung der von der Höhe des Streitgegenstandes abhängigen Wirkungen ankommt, verschieden und kommt eine Einigung nicht zu Stande, so gilt die höhere Angabe bis dahin, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewiesen wird.

§. 7. Wird ein solcher Beweis des Minderwerths angetreten, so ist die Veranschlagung nach den allgemeinen Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen zu veranlassen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.
2) Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten des Ober-Bergamts der Provinz anzunehmen.
3) Auf den außerordentlichen Werth ist bei der Abschätzung nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe Gegenstand des Streites ist.

§. 8. Hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten behält es, was den Kostenansatz betrifft, bei den Vorschriften des §. 7. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. sein Bewenden. In Betreff des Rechtsmittels der Appellation werden dieselben zu den Gegenständen, die nicht in Gelde abzuschätzen sind, gerechnet und in Betreff des Rechtsmittels der Revision bewendet es bei dem §. 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Ges. Samml. S. 302.)

Andere als die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde. Hiernach ist auf den Werth für denjenigen der streitenden Theile, der den Werth höher angiebt, Rücksicht zu nehmen. Eine Ermäßigung seiner Angabe (§. 7.) kann auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen durch eine Festsetzung des Richters erfolgen. Im zweifelhaften Falle ist jedoch das Rechtsmittel zu gestatten.

Damit bei Grundgerechtigkeiten für den Fall einer theilweisen Aberkennung oder Zuerkennung die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zweifelhaft werde, ist die Vernehmung der Partheien über deren Werth, soweit es geschehen kann, auf die einzelnen in Anspruch genommenen Rechte zu richten.

§. 9. Eine wiederholte Abschätzung (§. 7.) oder die Einholung eines neuen Gutachtens (§. 8.) kann nur auf Antrag und nur von dem in höherer Instanz erkennenden Richter veranlaßt werden, dessen Ermessen alsdann überlassen bleibt, welches Gewicht auf die etwa veranlaßten neuen Ermittelungen zu legen ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen mehrere Personen als Kläger oder Verklagte in einem Prozesse zugelassen worden sind, ist die Zulässigkeit der Rechtsmittel nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen.

Dabei kommt da, wo die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, auch der §. 14a. Tit. 14. Th. I. zur Anwendung.

§. 11. Alle Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere §. 3. Nr. 1. und 2. Tit. 14., §. 2. Tit. 26. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung, §. 130. des Anhangs zu derselben, und die §§. 6. und 8. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815. werden, soweit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegen stehen, hierdurch aufgehoben.

6. (Zum §. 3.) Ausgeschlossen von der Revision sind die im §. 3. der Verordnung benannten Schwängerungssachen auch alsdann, wenn damit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden.

Der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind in einem Schwängerungsprozesse verändert den Charakter dieses Prozesses nicht. Der §. 3. der Verordnung hat alle Schwängerungssachen mit den aus der Schwängerung entspringenden Vermögensansprüchen, ohne Unterschied des Objekts, von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Standes- und Familienverhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall Nummer 1. dieser Instruktion ein.

7. (Zum §. 4) Der §. 4. spricht nur von Civilsachen und den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen.

Auf die gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen ist er nicht anwendbar.

Die Verordnung bezieht sich gleich im Eingange nur auf die Allgemeine Gerichtsordnung und hat nur Modifikationen dieser, nicht der Kriminalordnung zum Zweck. Aus den Verhandlungen über die Redaktion der Verordnung ergiebt sich unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. desselben bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, nur fiskalische Untersuchungen zu verstehen sind, und über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nichts hat bestimmt werden sollen.

8. (Zum §. 4. Nummer 1.) Wenn das angefochtene Urtheil zwar einen Rechtsgrundsatz verletzt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verletzt angegeben und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten und das Gesetz, welches verletzt ist, angeben (§. 11. der Verordnung und Artikel 8. der Deklaration). Die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte (§. 16. der Verordnung). Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen, und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

9. Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntniß das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem anderen verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtheil hat z. B. die Grundsätze vom Erbzins angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine Erbpacht oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag. Die Beantwortung der Frage: „ob ein Erbzinsverhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament oder ein Vertrag vorliege?" enthält ein Urtheil über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtssatz: das aus dem Rechtssystem gebildete Prinzip darüber, was Erbzins, oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtssatz unrichtig verstanden oder irrig angewandt, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat derselbe dagegen in dem zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle die einzelnen dem Prinzipe nach erforderlichen thatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sei, für einen Kaufkontrakt erklärt und in dem Erkenntnisse ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt worden, so kann er in dieser Feststellung des Thatbestandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nummer 10. der Verordnung verstoßen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die Verordnung wurde die Frage aufgeworfen: „ob nur wegen Gesetzesverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig sein solle, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäfts verkannt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungsrezeß für einen Vergleich, einen Miethskontrakt für einen Kaufkontrakt, einen Erbpachtskontrakt für einen Zeitpachtskontrakt angesehen habe?" und beschlossen, hierüber in der Verordnung nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesetzverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören."

10. Auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, z. B. in der Lehre vom Konkurse oder über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze, findet die Bestimmung des §. 4. Nummer 1. der Verordnung volle Anwendung.

Es kann nichts darauf ankommen, ob die materiellen Gesetze, deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4. Nummer 1. begründet, sich im Allgemeinen Landrecht oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesetzen, oder in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den das Prozeßverfahren regelnden Gesetzbüchern vorfinden.

Eben dies gilt aber auch von der Anwendung des §. 4. Nummer 2. der Verordnung, wenn Prozeßvorschriften im Allgemeinen Landrecht, z. B. in der Lehre von gefundenen Sachen, Theil I. Titel 9. §§. 31. und ff. vorkommen.

11. (Zum §. 5.) Die Verletzung einer Prozeßvorschrift (einer der Vorschriften, welche die Verfolgung des materiellen Rechts vor Gericht normiren), hat die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Erkenntnisses nur dann zur Folge, wenn einer von den im §. 5. der Verordnung und in den Zusätzen der Deklaration hierzu aufgeführten Fällen vorliegt.

Zu den Prozeßvorschriften werden auch gerechnet die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, sowie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatsache. Einen Grundsatz des materiellen Rechts berührt dagegen die Frage: ob das einer Klage zum Grunde liegende Dokument wegen Mangels in der Form ungültig, oder ob die Vorschrift über eine rechtliche Vermuthung (praesumtio juris) verletzt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt ist, angewendet worden sei.

12. (Zum §. 5. Nummer 1.) Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine Entscheidung auf Erklärungen oder Thatsachen gründet, die in den Akten nicht zur Sprache gekommen sind, und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen.

Dies folgt aus der Erläuterung und Ausdehnung, welche der §. 5. Nummer 1. der Verordnung durch die Zusatzbestimmung im Artikel 3. Nummer 1. der Deklaration erhalten hat. Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatsachen oder Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen, oder aus seiner Privatkenntniß entnommen hat. — Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidung auf notorische Thatsachen geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Beweises (§. 56. Tit. 10. der Prozeßordnung) und die Partheien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

13. (Zum §. 5. Nummer 4.) Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Verhinderungsfällen nicht als Kollegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, im Urtheile ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nummer 4. der Verordnung unterworfen bleibt. (Aller-

höchste Kabinetsorder vom 10. November 1835. Gesetzsammlung, S. 232.)

Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, einen Richtigkeitsgrund abgebe.

Die Befolgung der hierauf sich beziehenden Vorschriften ist im Disziplinarwege aufrecht zu erhalten. (Vergleiche weiter unten Nummer 45. und 46. dieser Instruktion.)

14. Darauf, ob eine größere als die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen haben, kommt es nicht an.

Wenn es gleich eine Nichtigkeit begründet, wenn der Kommissarius eines kollegialischen Untergerichts in einer Sache erkennt, in welcher das Kollegium hätte erkennen sollen (§. 5. Nummer 4. der Verordnung), so ist dies doch nicht umgekehrt der Fall, wenn statt des Kommissarius das Kollegium erkannt hat.

Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (§. 4. Nummer 5—7. der Verordnung) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne denselben die gesetzlich erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeits-Erklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

15. (Zum §. 5. Nummer 5. 6. und 7.) Diese Vorschriften und die Zusatzbestimmungen im Artikel 3. Nummer 3. und Artikel 17. der Deklaration entscheiden, in welchen Fällen die schon durch das Reskript vom 11. Juli 1835. (Jahrbücher Bd. 44. S. 116—119.) angeordnete allgemeine Substitution der betreffenden Gerichtsbehörden eintritt.

Die letztern haben sich hiernach und nach den sonst für das weitere Verfahren in solchen Fällen erlassenen allgemeinen Verfügungen zu achten; insbesondere aber folgende Anweisungen zu berücksichtigen:

I. Der Fall der Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses und damit auch zur Aufnahme der Verhandlungen, welche nothwendig vor dem erkennenden Richter erfolgen sollen, ist nicht vorhanden:

a) wenn bei einem größeren Kollegium nur einem oder mehreren Mitgliedern die Bestimmung im §. 5. Nummer 5. 6. und 7. der Verordnung, oder Artikel 3. Nummer 3. der Deklaration entgegenstehen würde, und außer denselben noch die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Zahl von Mitgliedern übrig bleibt, weil es alsdann genügt, daß nur jene Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten;

b) wenn in einem Mandats- oder Bagatell-Prozesse der Verklagte das Mandat oder die Vorladung in Rechtskraft übergehen läßt, ohne daß ein förmliches Erkenntniß abgefaßt wird; weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Mandate und Vorladungen, wobei kein kontradiktorisches Verfahren eintritt, nicht stattfindet;

c) wenn in Konkursen, Liquidations- und Prioritäts-Prozessen der Anspruch des Liquidanten weder in Hinsicht der Verität, noch der Priorität zur Kontestation kommt.

II. Wird in den zuletzt benannten Prozessen die liquidirte Forderung nicht anerkannt, so ist dieselbe im Klassifikations-Erkenntnisse an dem in Anspruch genommenen Orte anzusetzen, die Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität aber vorzubehalten; in Beziehung auf alle übrigen Liquidate ist die Sache vollständig zu erledigen. Dem substituirten Gericht gebührt dann nur die Nachholung der vorbehaltenen Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität.

III. Hat der Kurator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigener Befugniß eine Klage angestellt, so folgt aus dem Umstande, daß dies unter der Direktion, oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht, daß das letztere bei der Sache betheiligt oder ein Perhorrescenz-Gesuch gegen dasselbe begründet ist.

IV. In den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. Tit. II. Abschn. II. und Tit. III. zu behandelnden Sachen ist die Klagebeantwortung aufzunehmen und das Resultat des ersten Termins abzuwarten, ehe die Abgabe der Sache an das substituirte Gericht erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn kein ganz unbetheiligter Deputirter des Gerichts vorhanden ist, dem die Abhaltung des Termins aufgetragen werden kann.

16. (Zum §. 5. Nummer 8.) Jede Inkompetenz in Ansehung der Person der Partheien, sowie des Streitgegenstandes begründet die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dies ergeben die Motive der Verordnung mit klaren Worten.

Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenz-Konflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des Zweifels oder zur näheren Bestimmung über die Ressort-Verhältnisse an die vorgesetzte Behörde berichten.

Will eine Parthei sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Einwandes der Inkompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungs-Termin anbringen.

Auf einen Verklagten, der in contumaciam verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Kontumazial-Erkenntnisse wegen Inkompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2.

Nummer 6. Tit. 16. der Prozeßordnung (§. 5. Nummer 1. der Verordnung) zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt. (Art. 1. Num. 1. der Deklaration.)

17. (Zum §. 5. Nummer 9. und 10.) Der Richter, sowohl der ersten, als der zweiten Instanz hat bei der Abfassung seines Erkenntnisses der Erkenntnißformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe beizufügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, damit in allen Fällen klar erhellet: „welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktischen Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat.“ (§. 7. Tit. 13. und §. 67. Tit. 14. der Prozeßordnung.)

Das Geheime Ober-Tribunal, welches zufolge §. 16. der Verordnung bei seiner Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde das im angefochtenen Erkenntnisse festgestellte Sachverhältniß zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen. Die letzteren fallen bei formirten Kollegien dem Urtelsfasser und subsidiarisch demjenigen zur Last, dem die Leitung oder Oberaufsicht zusteht.

2. Nach §. 1. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 115.) ist in den Appellations-Erkenntnissen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses nur in soweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Diese Bestimmung bezweckt die Herbeiführung einer kürzeren, präziseren und mehr systematischen Fassung des Urtheils.

18. Wird ein Erkenntniß angefochten, weil eine Thatsache in demselben ganz unbeachtet geblieben und in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt ist, so muß diese Thatsache eine erhebliche sein.

Dies bezeichnen die Worte in Nummer 10 a. der Verordnung, „welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würden.“

Die Erheblichkeit hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die im angefochtenen Urtheile aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu sein.

19. Die Verordnung läßt nach §. 5. Nummer 10. c. die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Richter zur Begründung einer Thatsache sich auf Beweismittel beruft, denen nach Vorschrift der Gesetze die Beweiskraft völlig mangelt.

Unter diesen Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche für

den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweiskraft mag ein absoluter Mangel sein, oder ein relativer in Beziehung auf diejenige Parthei, zu deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweiskraft beigelegt ist. (§§. 227—232. Tit. 10. der Prozeßordnung.)

Der entgegengesetzte Fall — wenn behauptet wird, daß der Richter gültigen Beweismitteln die Beweiskraft abgesprochen habe, — beruhet in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeitsverfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der Fälle des §. 10. Tit. 13. der Prozeßordnung, in denen eine Thatsache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben, z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Dokument oder die eidliche Aussage zweier an sich glaubwürdiger Zeugen nicht für beweisfähig zu erachten sei, so liegt darin eine Verletzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Dies ist in Nummer 5. Art. 3. der Deklaration ausgesprochen.

20. (Zum §. 6.) Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf: daß die Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift zeitig, d. h. bei der nächsten Prozeß-Verhandlung, es sei dies eine Prozeß-Vorschrift oder ein Termin, gerügt werden muß, und daß späterhin nicht weiter darauf zurückgegangen werden darf.

I. Es versteht sich von selbst, daß eine Verletzung dieser Art, die von dem erkennenden Richter begangen wird und nur erst durch Einsicht des ergangenen Urtels entdeckt werden kann, nicht in der Publikations-Verhandlung gerügt zu werden braucht, weil sonst die Nichtigkeitsbeschwerde gleich bei der Publikation angebracht werden müßte.

Nach der Publikation des Erkenntnisses können aber innerhalb der sechswöchentlichen Frist andere Prozeß-Verhandlungen vorkommen: es kann z. B. eine Nichtigkeitsbeschwerde angebracht sein und der Implorant innerhalb der sechswöchentlichen Frist eine zweite wegen einer in der ersten nicht gerügten Verletzung einer Prozeß-Vorschrift anbringen wollen; es können Verhandlungen nothwendig werden über die Exekution, über die Leistung eines auferlegten Eides, über die Frage, von wem der Eid abzunehmen sei, wenn derjenige, welchen das Erkenntniß dazu verstattete, unterdessen verstorben ist, über die Zulässigkeit des angemeldeten Rechtsmittels der Appellation oder der Revision und dergl. Hat der Verletzte in solchen Verhandlungen die von dem erkennenden Richter durch Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift begangene Nichtigkeit nicht gerügt, so ist dies für eine stillschweigende Entsagung anzusehen, ebenso, als wenn die während des Laufes des Prozesses und vor dem Erkenntniß vorgekommene Verletzung in der unmittelbar darauf stattgefundenen Prozeß-Verhandlung ungerügt geblieben ist.

II. Hieraus folgt auch, daß die Anbringung neuer Nichtigkeitsgründe, welche auf Verletzung einer Prozeß-Vorschrift beruhen, nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde-Schrift nicht weiter zuläßig ist. (Nummer 30. dieser Instruktion.)

3. Statt „Prozeß-Vorschrift" soll es ohne Zweifel heißen „Prozeßschrift."

21. (Zum §. 7.) I. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Adjudikations-Erkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastations-Prozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zuläßig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze im Sinn des §. 4. Nummer 1. der Verordnung zu betrachten.

Wenn daher z. B. der adjudizirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zuläßigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Real-Prätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt.

Wird aus diesem Grunde das Adjudikations-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zuläßigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besondern Prozesse ab, so hat das Geheime Ober-Tribunal in seinem Erkenntnisse zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separat-Prozesse hätte erhalten werden sollen.

Welche Vorschriften des Subhastations-Prozesses wesentliche Prozeß-Vorschriften sind, ergiebt der §. 5. der Verordnung und Art. 2. der Deklaration.

II. Zu den Erkenntnissen, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, gehören, außer den im §. 7. der Verordnung genannten, auch die Erkenntnisse in Possessorien-Sachen. (Tit. 31. der Prozeß-Ordn.) Es folgt dies aus dem §. 4. der Verordnung und aus den Verhandlungen über die Redaktion derselben. (Jahrb. Bd. 47. S. 542.)

22. (Zum §. 8.) In Bagatellsachen findet künftig weder die Nichtigkeitsbeschwerde, noch das Rechtsmittel der Appellation statt.

Dies spricht der Zusatz-Artikel 1. Num. 2. der Deklaration aus. Es wird hierdurch die bisherige Verschiedenheit in der Behand-

lung der Bagatellsachen, je nachdem sie bei Obergerichten oder Untergerichten schwebten, aufgehoben und eine Menge geringfügiger Sachen dem einfacheren und minder kostspieligen Verfahren des Rekurses zugewiesen.

Dahin gehören alle Prozeßsachen, deren Gegenstand überhaupt 50 Rthlr. nicht übersteigt, folglich auch dergleichen Wechselsachen und Prozesse über unerhebliche Gerechtigkeiten und Miethssachen, soweit sie zu den Bagatellsachen zu rechnen sind.

Umfaßt ein Prozeß mehrere Forderungen und Gegenstände, so kommt der Grundsatz des Anhangs §. 109. der Allg. Gerichts-Ordn. Thl. I. Tit. 14. zur Anwendung.

Dadurch, daß mehrere nicht aus demselben Geschäft entstandene Bagatell-Ansprüche in Einem Prozesse verhandelt werden, hören sie nicht auf, Bagatellsachen zu sein, auch wenn der Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlrn. übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 28. der Verordnung über die fernere Zulässigkeit der Nullitätsklage in den dort bezeichneten Fällen, und die Vorschriften des §. 12. u. folg. Tit. 16. der Prozeß-Ordn. hinsichtlich der Restitutionsklagen werden durch die Erweiterung des Rekursverfahrens nicht aufgehoben.

4. Der vorletzte Absatz dieser Bestimmung ändert sich nach der Note 2. zu Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. und nach §. 32. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 300.) ab. Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen werden demgemäß immer zusammengerechnet.

23. Von der Nichtigkeitsbeschwerde sind, mit Ausnahme der Agnitions- und Purifikationsresolutionen (§. 7. der Verordnung) alle nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung in Form einer Resolution zu erlassenden Entscheidungen ausgeschlossen.

Nur gegen Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikationsresolutionen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, nicht gegen Resolutionen in Injurienprozessen (§. 15. Tit. 34. Thl. I. §§. 217—220. des Anhangs zur Allg. Ger. Ord.), in fiskalischen Untersuchungen (§§. 87. 97. Tit. 35. a. a. O.), in Konfiskationsprozessen (§§. 42. und 43. Tit. 36. a. a. O.) und wenn im Civilprozeßverfahren auf Prozeßstrafen erkannt wird (§. 52. Num. 4. Tit. 23. und §. 4. Num. 3. Tit. 14. a. a. O.) u. s. w.

Für Steuer- und andere Abgabendefraudationssachen enthält die Verordnung vom 11. Juni 1838. (Gesetzsammlung Seite 377.) besondere Bestimmungen. Ist eine Entscheidung irrthümlich in Form einer Resolution, statt in Form eines Erkenntnisses, oder umgekehrt, in Form eines Erkenntnisses, anstatt in Form einer Resolution erlassen, so entscheidet diese irrthümliche Bezeichnung nicht über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

5. Die vorstehenden Bestimmungen über Injurien-, fiskalische Un-

tersuchungs- und Abgaben-Defraudationssachen sind antiquirt durch das Gesetz vom 11. März 1850., die Verordnung vom 3. Januar 1849. und das Gesetz vom 3. Mai 1852.

24. (Zum §. 10.) **Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Adjudikatar wird durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehalten.**

Die Bestimmung des §. 10., daß der **Verurtheilte** sich durch gerichtliche Deposition der **streitigen** Sache oder Summe vor der wirklichen Vollstreckung eines als nichtig angefochtenen Erkenntnisses zu schützen befugt ist, paßt nicht auf den Fall eines nothwendigen gerichtlichen Verkaufs, weil mit dem Tage der Publikation des Adjudikationserkenntnisses Gefahr und Nutzungen auf den Adjudikatar von selbst übergehen,

§. 342. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. — §. 61. Tit. 52. Thl. I. A. G. O.

das Erkenntniß also durch die Publikation schon vollstreckt wird.

25. **Ist in einem Erkenntnisse nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren verwiesen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen, und die Instruktion derselben muß erfolgen, wenn gleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.**

26. **Damit die Exekutionsvollstreckung, während die Prozeßakten dem Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses besondere Aktenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.**

27. (Zu den §§. 11. bis 14. [jetzt Artikel 6. bis 10. der Deklaration.]) **Durch die bloße Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Einlegungsfrist nicht gewahrt.**

Die Bestimmung des §. 26. der Allgem. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 14., wonach die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem ergangenen Erkenntnisse, ohne Angabe bestimmter Beschwerden für eine Appellation gegen den ganzen Inhalt oder wider alle Punkte desselben angesehen werden soll, findet auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine analoge Anwendung, weil der Richter nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erkennen soll, also nicht befugt ist, auf andere aus den Akten hervorgehende Nichtigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen.

Zur bestimmten Angabe des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, gehört nicht die Allegation der betreffenden Gesetzstelle.

Die Angabe des verletzten Rechtsgrundsatzes oder der verletzten gesetzlichen Vorschrift reicht vielmehr vollkommen aus.

Ebensowenig bedarf es eines bestimmten Antrages: „was und wie erkannt werden soll."

Die Absicht der Parthei erhellet aus der Aufstellung der Beschwerdepunkte und aus den Anträgen in der vorigen Instanz; es genügt daher der Antrag auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und auf Entscheidung der Hauptsache nach Maaßgabe der früheren Anträge und der angebrachten Beschwerden.

28. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll künftig stets schriftlich eingereicht und von einem Justizkommissarius oder von einem der Parthei vom Richter beigeordneten, zum Richteramte befähigten Assistenten unterzeichnet werden. Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

In dieser Form ist sie anzubringen bei dem Gericht erster Instanz — welchem auch die Vollstreckung der ergangenen Urtel zusteht.

Die früher zugelassene Erklärung zum gerichtlichen Protokolle ist aufgehoben worden, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat und mit der Stellung des Richters, dessen Erkenntniß angefochten werden soll, unverträglich ist.

Die Mitwirkung des Justizkommissarius oder zugeordneten rechtsverständigen Assistenten kann darin bestehen, daß dieser entweder die Nichtigkeitsbeschwerde selbst anfertigt und beim Gericht überreicht, oder eine von der Parthei ihm übergebene legalisirt und unterschreibt.

Der Parthei wird hierdurch die Befugniß ertheilt, sich dieserhalb an jeden, in dem betreffenden Obergerichtsdepartement rezipirten Justizkommissarius wenden zu dürfen. Sie muß denselben aber auch, wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst unterschreibt oder nicht unterschreiben kann, als ihren Stellvertreter bevollmächtigen.

6. Die Beschränkung auf einen in dem betreffenden Obergerichts-Departement rezipirten Justiz-Kommissarius fällt in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 295.) jetzt weg.

Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1849. S. 328. zu 5.

29. Bei der Legalisirung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß der Justizkommissarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

Die erfolgte Legalisation wird Seitens des Justizkommissarius durch seine Unterschrift bezeugt.

Auf die Worte, die er seiner Unterschrift hinzufügt, kommt nichts an. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

30. An die Stelle des Termins zur Vervollständigung und näheren Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 12. der Verordnung ist dem Imploranten im Art. 9. der Deklaration die Einreichung einer besonderen Rechtfertigungsschrift gestattet.

Die Aufstellung neuer, nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels angebrachter Beschwerdepunkte über verletzte Rechtsgrundsätze und die Rüge anderer Prozeßvorschriften, als die Nichtigkeitsbeschwerde selbst enthält (Num. 20. dieser Instruktion), ist dabei unzulässig.

Ob nach Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde und deren Rechtfertigung noch auf eine nähere Vernehmung des Imploranten, z. B. über Beweismittel, über Widersprüche rc. rc. ankommt, hat das Geheime Ober-Tribunal zu beurtheilen, und wenn es die nähere Vernehmung des Imploranten noch nöthig findet, dieselbe durch ein Resolut anzuordnen.

31. Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Dekret findet nur statt, wenn dieselbe an sich unzulässig ist.

Dahin gehört:

1) wenn nach §. 21. der Verordnung und Art. 14. der Deklaration die gesetzliche Frist verabsäumt worden ist,
2) wenn ein anderes Rechtsmittel, als das der Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet,
3) wenn die Beschwerde nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht wird.

Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt dagegen ausschließlich dem Geheimen Ober-Tribunal.

32. Welche Interessenten einer Subhastation als Imploraten bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse zu betrachten sind, läßt sich nur in jedem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, und nach Maaßgabe seiner Anträge bestimmen.

Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlagserkenntnisses sowohl die Realgläubiger, deren Forderung das Meistgebot deckt,

als der Adjudikatar interessirt; beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Guts, noch Adjudikatar ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Adjudikatar hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Adjudikatars in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlagserkenntnisses betheiligt ist. Es wird also nur von Seiten des Adjudikatars einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht bloß der Adjudikatar betheiligt, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Perzeption kommen würden, wenn die Zuschlagssumme sich um so viel vermindert, als jener Bieter weniger, als der Adjudikatar geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Adjudikatar, auch die betheiligten Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der ihrem Aufenthalte nach unbekannten, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (Reskript vom 30. Januar 1835, Jahrbücher Band 45. S. 213.)

33. Bei mehreren Litiskonsorten kommt die Vorschrift des §. 187. Tit. 50. der Prozeßordnung, in Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Anwendung.

34. (Zum §. 15.) Die Akten, welche dem Geheimen Ober-Tribunal zum Spruch eingesandt werden, müssen vollständig foliirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichniß (Rotulus) versehen sein. In dem Berichte, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal

a) der Streitgegenstand,
b) das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmacht des Mandatars jeder Partei befindet,

anzugeben, und

c) zu erwähnen, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist. (Num. 26. und 39. dieser Instruktion.)

Vernachlässigungen dieser Anweisung hat das Geheime Ober-Tribunal zu rügen.

35. (Zum §. 17.) Es ist die Frage aufgeworfen worden: ob ein Erkenntniß, bei welchem eine materielle oder formelle Rechtsverletzung obwaltet, für

nichtig zu erklären sei, wenn die Entscheidung in der Sache selbst aus andern Gründen dennoch aufrecht erhalten werden muß?

Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, welches, so wie es vorliegt, nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist allerdings, wenn die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich selbst gerechtfertigt, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann also nicht verworfen werden; da es jedoch unangemessen erscheint, ein Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst wieder in der nämlichen Art zu erkennen, so ist in einem solchen Falle das Erkenntniß dahin zu fassen:

„daß wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, oder dahin aufrecht zu erhalten, daß rc. rc.“

Dies ist im Artikel 11. der Deklaration angedeutet.

Es ergiebt sich aber daraus zugleich, daß, obgleich in einem solchen Falle die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren sind, es doch rücksichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Erkenntnisses über den Kostenpunkt bewenden muß, diese also nicht niederzuschlagen sind.

Beruht das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen, theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine nichtige Entscheidung ergangen sei, vielmehr muß dann die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden.

7. Statt „das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß rc. ist allerdings rc. in sich selbst gerechtfertigt“ soll es ohne Zweifel heißen: „in sich nicht gerechtfertigt.“

36. Bei der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst, nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, unterliegt zwar das ganze Sach- und Streitverhältniß, so wie es dem früheren Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Geheimen Ober-Tribunals; es darf indeß der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Partei zu statten kommen soll, (§. 4. der Verordnung) dieselbe also kein beneficium commune ist, dabei nicht unbeachtet bleiben und daher „weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petitum) noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegner verlangt (in pejus) erkannt werden.“

Neue Thatsachen, die erst im Nichtigkeitsverfahren angeführt sind, können bei der Entscheidung der Hauptsache selbst nicht weiter berücksichtigt werden.

37. Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Entscheidung in der Hauptsache nicht zur

zweiten Instanz zurückzuweisen sei, wenn durch das vernichtete Appellationserkenntniß bloß das ergriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, in der Sache selbst also nicht erkannt worden ist.

Dieses Bedenken beseitigt sich durch die Worte des §. 17.: „und erkennt in der Sache selbst;" nach dieser ausdrücklichen ganz allgemeinen Vorschrift hat das Geheime Ober-Tribunal allemal in der Hauptsache zu erkennen.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Implorant dadurch eine Instanz verliere. Denn gerade dieses Erkenntniß ist das des Appellationsrichters. Man könnte nur sagen,

daß er das ihm sonst nochmals zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliere.

Dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, giebt keine Instanz und findet nach dem Gesetze gegen die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals nicht statt.

38. Ebenso erledigt sich der Zweifel,

wie bei Vernichtung eines angefochtenen Adjudikations-Erkenntnisses zu verfahren sei.

Auch hier entscheidet die Bestimmung des §. 17. Das Geheime Ober-Tribunal tritt an die Stelle des Richters, welcher das Adjudikations-Erkenntniß abzufassen hatte, und erkennt in der Sache selbst anderweit definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Beweistermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein bescheinigter Interventions-Anspruch oder anderer Präjudizialpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sei), nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

8. Es soll ohne Zweifel heißen „ein neuer Bietungstermin anzuberaumen" statt: „ein neuer Beweistermin."

39. Bei Vernichtung eines angefochtenen Erkenntnisses verordnet das Geheime Ober-Tribunal zugleich

„die Erstattung des Geleisteten."

Diese Bestimmung war nothwendig, weil eines Theils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält, und weil anderen Theils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist, so genügt es, daß das Geheime Ober-Tribunal die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittelung dem Richter erster Instanz überläßt. War der Gegenstand des Rechtsstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa

zur Anwendung. Daher kann auch nach Vernichtung eines Adjudikations-Erkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Adjudikatar, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Adjudikatar erworben, und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

9. Die vorstehende Bestimmung modifizirt sich nach der Note 24. zu §. 17. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

40. (Zum §. 18.) Die Sukkumbenzstrafe von 5 bis 50 Rthlr., welche neben den Kosten des Verfahrens alsdann verhängt wird, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde materiell unbegründet ist, kann nur bei solchen Partheien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.

10. Diese Bestimmung ist erledigt nach Note 27. zu §. 18. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.

41. Zu den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, welche der Implorant nach §. 18. tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des von dem Gegentheil, bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 14. zugezogenen Justiz-Kommissarius, nur mit der Beschränkung, die sich aus der Bestimmung Nummer 33. dieser Instruktion bei mehreren Litiskonsorten ergiebt.

42. (Zu §§. 21. und 22.) Nach der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Gesetzsammlung S. 273.) hängt der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Civilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist aufgehoben.

Es ist daher mit Ausnahme

a) derjenigen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung von dem erkennenden Richter erfolgt (Verordnung vom 1. Juni 1833.);
b) der Adjudikations-Erkenntnisse in Subhastations-Sachen (§. 61. Tit. 52. der Prozeßordnung);
c) der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse (§. 166. Tit. 50. der Prozeßordnung);

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der Entscheidung überflüssig, vielmehr die sofortige Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften vorzuziehen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation findet nicht ferner Statt.

43. Die Frage über Berechnung der Appellationsfrist in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen und die Art der Zustellung der darin ergehenden Erkenntnisse

erledigt sich bei einer Vergleichung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften §§. 166. 182. 183. Tit. 50. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung mit der späteren Abänderung und aus den in dem Reskript vom 30. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. Seite 542.) angeführten Gründen dahin:

1) die Anberaumung eines Publikations-Termins nach §. 166. der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 50. erfolgt wie bisher;
2) für die einzelnen Gläubiger genügt die Einhändigung eines Extrakts der, ihre Forderung betreffenden Stellen;
3) die Appellationsfrist beginnt für sie mit dem Tage der, im Publikations-Termine, oder besonders erfolgten Einhändigung des Extrakts an die Parthei selbst, oder an ihren dazu speziell beauftragten Mandatar;
4) nach §. 182. und 183. a. a. O. muß jedoch gleich mit der Vorladung zum Publikationstermine ein besonderer Termin zur Regulirung der Appellationen anberaumt werden, so daß derselbe mit oder bald nach dem Ablauf der gewöhnlichen sechswöchentlichen Appellationsfrist eintritt. In diesem Termine spätestens sind die Appellationsbeschwerden der Liquidanten sowohl in Betreff ihrer eigenen Ansprüche, als in Beziehung auf die Forderungen der anderen Gläubiger anzubringen.

Nur solche Liquidanten, denen eine 3monatliche Appellationsfrist zusteht, können noch nachträglich bis zum Ablauf dieser Frist gehört werden.

11. Zu Nr. 42. 43. ändert sich das Verfahren in Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen nach den Vorschriften der neuen Konkurs-Ordnung ab.

44. Wenn der §. 23. vorschreibt: „daß in der Appellations-Instanz von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten sei," so sind darunter nur zwei stimmfähige Referenten aus den Mitgliedern oder Hülfsarbeitern des Kollegiums zu verstehen. Auskultatoren und Referendarien — wenn letztere nicht bei Untergerichten als Hülfsarbeiter beschäftigt sind — dürfen nur insofern zu Referenten bestellt werden, als ihnen aus den Mitgliedern des Kollegiums ein Referent zugeordnet wird.

§. 14. und §. 24. Tit. 4. Thl. III. der Allg. Ger. Ord.

Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auskultator oder Referendarius zum Referenten bestellt worden ist, demselben ein Korreferent zugeordnet, und außerdem ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden muß; wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet oder nicht.

Es erhält dann der Korreferent die Relation des Auskultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung; der andere Referent aber hat selbstständig zu referiren. (§. 57. Tit. 3. Thl. III. Allg. Gerichtsordnung.)

Nur die Folgeordnung des Vortrags in seiner Relation bei weitläuftigen Sachen, oder die Bemerkung, daß — in den zulässigen Fällen — nur quo ad formalia oder über einen Präjudizialpunkt referirt sei, darf der erste Referent dem zweiten zur Beachtung offen mittheilen.

12. Die vorstehende Bestimmung modifizirt sich durch §. 19. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 296.), wonach die Bestellung zweier Referenten nicht weiter stattfindet.

45. (Zum §. 24.) Bei der Abfassung des Erkenntnisses von einem Gericht, welches ein Kollegium bildet, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. Nummer 4. bis 7. und der §§. 23. und 24. der Verordnung folgende Fassung zu wählen:

In Sachen ꝛc.
hat das ꝛc. (Bezeichnung des Gerichts oder der betreffenden Abtheilung) in seiner Sitzung vom ten , und an welcher Theil genommen haben
N. N. Präsident, Dirigent
N. N. Räthe und Assessoren und (in Fällen des §. 23. der Verordnung vom 14. Dezember 1833.) auf den Vortrag zweier Referenten,
den Akten gemäß erkannt.

Die Ausfertigung in dieser Form erfolgt bei mündlichen Verhandlungen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. auf Grund der darüber zufolge §. 36. derselben und §. 41. der Instruktion vom 24. Juni 1833. aufgenommenen Sitzungs-Protokolle.

46. Damit aber auch die auf schriftlichen Vortrag ergehenden Erkenntnisse so abgefaßt werden können, daß die Partheien Gelegenheit erhalten, zu erfahren, ob die gehörige Anzahl Richter erkannt hat und die Uebereinstimmung der Erkentnisse mit dem Konklusum gesichert ist, erhalten alle kollegialisch eingerichteten Ober- und Untergerichte hierdurch die Anweisung, fortan:

über die Spruchsitzungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dieses Protokoll hat ein Mitglied, ein Referendarius oder Sekretair aufzunehmen, der Vorsitzende aber am Schlusse jeder Sitzung zu vollziehen. Es muß dasselbe bei jeder Sache die Namen der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, sowie das Konklusum über die zur Entscheidung vorliegenden Punkte angeben. Es kann im Geschäftsgange zugleich die Stelle einer Urtels-Kontrolle vertreten und, mit einem Sachregister versehen, als Nachweis über Präjudizien benutzt werden. In Fällen, wo es darauf ankommt, sind beglaubigte Extrakte daraus zu ertheilen.

Das Geheime Ober-Tribunal führt ein solches Protokoll bereits auf Grund der Allerhöchsten Order vom 1. August 1836. (Gesetz-Samml. S. 218.)

13. Die Führung eines besonderen fortlaufenden Protokolls über

die Spruchsitzungen ist jetzt selbstverständlich in allen nach dem mündlichen Verfahren verhandelten Prozeßsachen nicht weiter erforderlich, weil in diesen Sachen das Audienzprotokoll (§. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) dem Zwecke bereits vollständig genügt. Nur für die nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu behandelnden besonderen Prozeßsachen ist die Nr. 46. der Instruktion vom 7. April 1839. noch maaßgebend.

47. (Zum §. 25.) Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publikation, so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Partheien und deren Mandatarien sämmtlich versiegelt dem Uebersendungsschreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

48. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellations-Erkenntniß bei dem Richter erster Instanz angebracht, so hat derselbe:

1) die bei dem Appellationsrichter verhandelten Akten zu erbitten und dem Geheimen Ober-Tribunale mit einzureichen; und
2) von dem hierauf ergangenen, ihm unmittelbar zugesandten Erkenntnisse nach erfolgter Verfügung wegen der Insinuation an die Partheien, eine einfache Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, bei Rücksendung der Akten desselben, mitzutheilen.

Dasselbe muß bei Revisions-Erkenntnissen geschehen.

49. Wenn in fiskalischen Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte, oder wegen Steuer-Vergehen im Bezirk des Justiz-Senats zu Coblenz geführt werden, gegen ein Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, so hat sich das Geheime Ober-Tribunal der Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterziehen.

Vergl. Jahrbücher Bd. 45. Seite 307. und 308.

50. Ein Kompromiß auf die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals mit Uebergehung des Richters erster Instanz und des Appellationsrichters oder des letzteren allein, findet nur in solchen Fällen Statt, welche der §. 1. der Verordnung als unbedingt revisionsfähig bezeichnet.

Jahrbücher Band 44. Seite 83.

Berlin, den 7. April 1839.

Der Justizminister
Mühler.

V.

Verordnung

vom 5. Mai 1838

wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel.

(Ges. Samml. S. 273—276.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zuläſſigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

§. 1. Die Vorschrift des §. 37. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

1. Der Appellationsrichter hat das von ihm abgefaßte Erkenntniß, Behufs der Insinuation an die Partheien, an diejenige Behörde, bei welcher das Rechtsmittel anzubringen ist, zu übersenden. Nur die Mittheilung der Abschriften des Erkenntnisses an die Mandatarien kann durch ihn unmittelbar erfolgen.

§. 1. der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 294.)

§. 2. Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

Wie sie zu bewirken.

§. 3. Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 7. §. 19. und folg. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b) Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt. (Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 42.) Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter litt. b. ein.

e) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange", eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert,

so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

2. Zu a. des §. 3. sind über die Benachrichtigung der übrigen Theilnehmer Behändigungsscheine erforderlich, und es läuft die Frist des Rechtsmittels für jeden Litiskonsorten besonders von dem Tage, an welchem ihm die Abschrift des Tenors behändigt worden ist.

Reskr. vom 20. April 1839. (Just. Minist. Bl. S. 154.)

Wenn die Insinuation an Deputirte von Litiskonsorten geschieht, so erfolgt die Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses an einen Deputirten, und den übrigen Deputirten sind Abschriften des Tenors zu behändigen.

Reskr. vom 9. September 1840. (Just. Minist. Bl. S. 315.)

3. Die Insinuation an Regierungen erfolgt zu Händen ihres Präsidenten, und es bedarf in diesem Falle der Bescheinigung des Postboten nicht, eben so wenig bei der Insinuation an die Provinzial-Steuer-Direktionen.

Reskr. vom 29. Mai und 23. Oktober 1841. (Just. Minist. Bl. S. 194. 339.)

4. Zu §. 3. litt. e. müssen der darin enthaltenen Bestimmung ungeachtet nach wie vor alle Erkenntnisse ausgefertigt werden, und es betrifft dieselbe nur den Verzicht auf die Zustellung der Ausfertigung des Urtheils.

Reskr. vom 12. März 1839. (Just. Minist. Bl. S. 119.)

§. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht statt finden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator,

§. 1003. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts,

nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

5. Zu §. 4. litt. c. sind rekommandirte Zusendungen solche, welchen ein Empfangschein zur Unterzeichnung durch den Adressaten beigefügt wird. Sie finden nur nach Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Polen, Rußland, Sachsen und dem Taxisschen Postgebiet statt.

Reskr. vom 19. Januar 1840. (Just. Minist. Bl. S. 57.)

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 5. Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, imgleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses 2c. an die Parthei.

Ausnahmen.

§. 6. Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4.

Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.

Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

§. 7. Die in den §§. 21. und 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte,

Kabinetsorder vom 8. August 1832. (Ges. S. Seite 199.);

§. 10. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. (Ges. S. Seite 33.);

§. 3. Nr. 2. Tit. 14. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und §. 110. des Anhanges;

und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8. In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1. bis 4. dieser Verordnung Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

6. Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf Injuriensachen, welche im Civilprozesse verhandelt sind.
Reskr. vom 16. September 1843. (Just. Minist. Bl. S. 235.)

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

§. 10. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt; so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weitern Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

7. Der vorstehende §. 10. ist aufgehoben durch §. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Ges. Samml. S. 294.) und es bestimmt anderweit der §. 1. dieser Verordnung wörtlich:

„Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

In Auseinandersetzungssachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

Nur diejenige Behörde, bei welcher hiernach das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist die Rechtskraft eines Erkenntnisses zu attestiren befugt."

8. Nach §. 30. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 300.) sollen die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichtsbehörden, welche in erster Instanz *instruirt oder erkannt* haben, eingelegt werden.

9. Die bei Gerichten irrthümlich eingehenden Anmeldungen von Rechtsmitteln sind sofort an die kompetente Behörde zu übersenden und von dieser demnächst zu präsentiren.

Reskr. vom 28. September 1843. und 23. November 1844. (Just. Minist. Bl. S. 240. und 254.)

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

§. 11. Ist im ordentlichen Prozesse (Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.“

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, in so fern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

10. Die vorstehende Bestimmung ist durch die §§. 16—19. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 295. 296.) abgeändert und kommt nur bei den nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu behandelnden Prozessen, sowie in Ehesachen noch zur Anwendung.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

§. 12. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
für den Staatssekretair:
Düesberg.

VI.

Verordnung

vom 28. Juni 1844

über das Verfahren in Ehesachen.

(Gef. Samml. S. 184—194.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, was folgt:

A. Verfahren im Allgemeinen.

I. Gerichte für Ehesachen.

§. 1. In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§. 37. und 288. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung dem persönlichen Richter des Ehemanns überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben.

1. Die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe ist aufgehoben. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.
§. 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gef. Samml. S. 1.)
Vergl. über die Bedeutung dieser Bestimmung die Abhandlung im Just. Minist. Bl. von 1851. S. 301.

§. 2. Die Appellation von einem Ober-Landesgerichte an ein Kollegium, welches an einem anderen Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen nicht ferner Statt.

In denjenigen Ober-Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden.

§. 3. In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichts-Sitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein.

§. 4. Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommissarius sein.

2. Zu §§. 1. 2. 3. Die §§. 1—4. und 56. dieser Verordnung sind abgeändert durch §. 12. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Ges. Samml. S. 4.), welcher bestimmt:

„Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Ges. Samml. S. 184. ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1. 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei, und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen."

3. Eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes gemäß §§. 160. ff. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung findet in Ehescheidungssachen nicht statt.

Allerh. Order vom 25. Februar 1833. (Ges. Samml. S. 24.)

§. 5. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950. 951. Tit. 1. Th. II. A. L. R.), anzufechten.

§. 6. In allen anderen in dem §. 1. bezeichneten Prozessen ist der Staatsanwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7. Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

§. 8. Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.

§. 10. Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

4. Eine ausführliche Abhandlung über den geistlichen Sühneversuch ist im Justiz-Ministerial-Blatt von 1851. S. 298—304. mitgetheilt.

5. Bei solchen Personen, welche aus ihrer Kirche ausgeschieden sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, findet der geistliche Sühneversuch gar nicht statt, vielmehr tritt ein der Scheidungsklage vorangehender gerichtlicher Sühneversuch, bei welchem der Staatsanwalt, und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen sind, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist, an die Stelle.

§. 18. der Verordnung vom 30. März 1847. (Ges. Samml. S. 128.)

Besteht die Ehe zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und eines noch nicht genehmigten Dissidentenvereins, so wird rücksichtlich des Mitgliedes der ersteren der kompetente Geistliche, hinsichtlich des letzteren aber das Gericht den Sühneversuch vorzunehmen haben.

Vergl. §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1844.

Vorausgesetzt wird übrigens, daß der zu den Dissidenten gehörige Ehegatte nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847. aus seiner Kirche wirklich ausgeschieden, weil andernfalls das Gericht sich zu dem Akte nicht für kompetent erachten kann.

Das Gericht, welches bei Dissidenten die Sühne vorzunehmen hat, ist das Ehegericht erster Instanz (§. 14. des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850. Just. Minist. Bl. S. 236.), was sich besonders daraus ergiebt, daß der Staatsanwalt, der nur bei diesem fungirt, dabei mitwirken soll.

Hat bei einer Ehe zwischen Dissidenten weder die kirchliche Trauung durch den Geistlichen einer anerkannten Religionsgesellschaft, noch die bürgerliche Beglaubigung durch das Gericht nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847. (Ges. Samml. S. 126.) stattgefunden, so ist ein Ehescheidungs-Verfahren überhaupt unzulässig, weil eine Ehe gar nicht besteht.

6. Der kompetente Geistliche ist nach §§. 24. 26. Tit. 40. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 289. des Anhangs zu derselben der Seelsorger der Partheien, und bei gemischten Ehen der Seelsorger jeder der beiden Partheien, denn nur bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen findet nach §. 422. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts der Parochialzwang Anwendung, nicht aber bei anderen geistlichen Handlungen.

7. Die Geistlichen haben für die Sühneversuche keine Gebühren zu fordern (daher auch nicht für die Atteste darüber).
Allerh. Order vom 11. September 1846. (Just. Minist. Bl. S. 178.)

8 a. Der Antrag wegen Vornahme des Sühneversuchs muß von dem Ehegatten persönlich, nicht durch einen Rechtsanwalt, bei dem Geistlichen angebracht werden; die Rechtsanwälte haben sich solcher Anträge zu enthalten.
Reskr. vom 23. November 1846. (Just. Minist. Bl. S. 203.)

8 b. Die Geistlichen haben nicht die Verpflichtung, über die ihnen bei dem Sühneversuch von den Partheien gemachten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieselben anvertraut hat, Zeugniß abzulegen.
Allerh. Order vom 30. Mai 1841. (Just. Minist. Bl. S. 220.)

§. 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

§. 13. Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14. Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

III. Prozeßverfahren.

1) Erste Instanz.

§. 16. Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17. Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Parthei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Justizkommissarius abgefaßt sein.

§. 18. Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Verhandlung der Sache.

§. 19. Ist die Beantwortung (§§. 16—18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Partheien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20. Die Partheien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Partheien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Partheien davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist.

§. 21. Ist das freiwillige Erscheinen beider Partheien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Statsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22. Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des anderen Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23. Wenn beide Partheien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Partheien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines anderen Gerichts aufzunehmen.

§. 24. Vertretung der Partheien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25. In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Partheien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§. 20. und 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26. Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums.

§. 27. Demnächst sind die Partheien oder deren Bevollmächtigte

und der Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Parthei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

9. Die Unterschrift des Protokolls durch die Partheien oder deren Bevollmächtigte ist nicht erforderlich, auch wenn dasselbe Zugeständnisse, Entsagungen oder andere wesentliche Erklärungen enthält.

Deklaration vom 11. Dezember 1845. (Ges. Samml. von 1846. S. 18.)

§. 30. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weiteren Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31. Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme, zu verfahren.

§. 32. Die Partheien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33. Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34. Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

Beweisaufnahme.

§. 35. Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besonderen Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach rich-

terlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

§. 36. Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§. 21. und ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Partheien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37. Die Partheien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

Gerichtliche Sühneversuche.

§. 38. Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

Grundsätze über den Beweis.

§. 39. In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wieweit der für die Scheidung, Ungültigkeit, oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§. 40. Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt sein, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in sofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41. Der nothwendige Eid findet, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß.

§. 42. Jede Parthei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu sein, nach Maaßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43. Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

10. Hiernach ist der deferirte Eid zwar an sich zulässig, es hängt aber von dem Ermessen des Gerichts ab, inwiefern dasselbe nach

der besonderen Lage jeder Sache, namentlich auch mit Bezug auf die Persönlichkeit der Partheien, auf denselben erkennen, oder die Zuschiebung des Eides ganz unberücksichtigt lassen will, oder endlich die Sache dazu angethan findet, der einen oder der anderen Parthei einen nothwendigen Eid (§. 41.) aufzuerlegen.

11. Aehnliche Bestimmungen enthalten die §§. 16. 17. 18. des Gesetzes vom 24. April 1854. über die Abänderungen des Abschn. 11. Tit. 1. und Abschn. 9. Tit. 2. Th. II. des Allgem. Landrechts (Ges. Samml. S. 196. 197.). Sie lauten dahin:

§. 16. Jede Parthei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15.) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16. bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16. und 17. aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 44. Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Richtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45. Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20. 22. bis 24. 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47. In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

2) Zweite Instanz.

§. 48. Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Be-

antwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

12. Bei dem hier und in den §§. 49. 50. vorgeschriebenen Verfahren in der Appellations-Instanz ist es verblieben und die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1846. kommen bei Ehesachen nicht zur Anwendung.

§. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 299.)

In Bezug auf die Aufnahme der Rechtfertigung der Appellation in einem Termine ist daher der §. 11. der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 276.) maaßgebend.

§. 49. Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50. Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51. Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maaßgebend.

3) Dritte Instanz.

§. 52. In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.

§. 53. Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maaßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

4) Interimistikum.

§. 55. Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 56. Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

§. 57. Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Verordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58. Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

§. 59. Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

§. 60. Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

13. Auch gegen die Zurückweisung des Antrags auf ein Interimistikum findet kein Rechtsmittel statt. Jedoch kann der Antrag auf Grund neuer Thatsachen bei dem Prozeßrichter erneuert, und eine anderweitige Regulirung veranlaßt werden. Reskr. vom 8. August 1842. (Just. Minist. Bl. S. 295.)

B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böslicher Verlassung.

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

§. 61. Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

§. 62. Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64. Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65. Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

§. 66. Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung

des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67. Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Partheien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine bösliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese blos vorgegeben wird.

2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.

§. 68. Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Ediktalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen. (§§. 688. u. f. Tit. 1. Th. II. A. L. R.)

§. 69. Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60. 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.

§. 70. Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68. 69. erwähnte bösliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71. Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

§. 72. Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs. (§. 10.)

14. Diese Vorschrift ist ohne Zweifel auch zur Anwendung zu bringen, wenn der Geistliche aus anderen kirchlichen Gründen den Sühneversuch selbst, oder die Ausstellung eines Attestes darüber verweigert, denn auch alsdann beruht seine Weigerung

auf Motiven, welche sich der Einwirkung der weltlichen Behörde entziehen, und es kann dieselbe daher nicht beseitigt, ebensowenig darf aber dadurch das gesetzliche Verfahren des Gerichts aufgehalten werden. Es kommt demnach nur darauf an, daß dem Gericht die Weigerung genügend nachgewiesen wird (sei es durch Atteste von Zeugen, welche dieselbe wahrgenommen haben, oder durch die schriftliche Erklärung des Geistlichen selbst, oder durch eine bei dem Gericht notorische allgemeine Anweisung der geistlichen Oberbehörde zur Ablehnung der Sühneversuche), wonächst die Einleitung der Ehescheidungsklage und die Anstellung des gerichtlichen Sühneversuchs, statt des geistlichen, keinem Bedenken unterliegt.

Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1851. S. 301. 302.

§. 73. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Vergl. Zusatz zu §. 1.

§. 74. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 75. Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Oktober d. J. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

VII.

Verordnung

vom 21. Juli 1846

über das Verfahren in Civilprozessen.

(Ges. Samml. S. 291—302.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben, in Berücksichtigung der Erfahrungen, welche bei Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833. gemacht worden, dem darin angeordneten Verfahren, so weit dies jetzt schon zulässig erschienen, eine erweiterte Anwendung und vervollständigte Ausbildung zu geben beschlossen.

Wir verordnen dem zufolge für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

I. Ausdehnung des summarischen Prozesses.

§. 1. Das im Titel 2. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan, bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß (Titel I. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) geeignet, noch in den §§. 28., 29. und 38. der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozeß behandelten Sachen eintreten.

1. Obgleich der §. 1. nach seiner Fassung des Mandatsprozesses nur im Gegensatze zu allen anderen Rechtsstreiten erwähnt, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß die Verordnung vom 21. Juli 1846., und insbesondere die Abänderung des Präjudizes bei den Vorladungen nach §. 9., auch auf Mandatssachen Anwendung findet. Nur der §. 10. bleibt ausgeschlossen, weil er sich blos auf nicht schleunige Sachen bezieht.

   Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 18. u. 19. zu I. und von 1849. S. 291. 292. zu 3.

Vorschriften. 1) Für die erste Instanz.

§. 2. Der Termin zur Klagebeantwortung ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt. Der Richter kann diese Frist in besonders schleunigen Fällen abkürzen, bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen aber verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen.

2. Ebenso wie die Verlegung des Termins zur Klagebeantwortung ist auch die Verlegung der Termine zur Replik und Duplik zulässig, jedoch in beiden Fällen nur:
a) aus Gründen, welche in der Sache liegen,
b) wegen bescheinigter Hindernisse in der Person (§. 14. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) und
c) ohne Zustimmung des Gegners nur einmal.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 19. zu II. und von 1849. S. 299.

§. 3. Der Verklagte ist befugt, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, schon vor oder in dem Termine eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Dieselbe muß jedoch von einem Justizkommissar unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars gestattet.

Hat die Parthei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten angenommen, so muß derselbe eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen.

3. Die Verordnung vom 21. Juli 1843. über die Befugniß der Justiz-Kommissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art (Ges. Samml. S. 295.) bestimmt wörtlich Folgendes:

§. 1. Jeder Justiz-Kommissarius soll fortan, ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt sein, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

§. 2. Ist der Justiz-Kommissarius bei dem Gerichte, welchem die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt, so muß derselbe außer dem Datum und der Namensunterschrift sein Dienstsiegel beifügen.

§. 3. Justiz-Kommissarien, welche diese Vorschrift nicht beobachten, verfallen in eine Ordnungsstrafe.

§. 4. Die Parthei, welche sich eines bei dem kompetenten Gericht nicht angestellten Justiz-Kommissarius zur Anfertigung oder Legalisirung von Rechtsschriften bedient, kann

die Erstattung der dafür gezahlten Gebühren und Auslagen von dem zur Kostentragung verpflichteten Gegentheil nur in soweit fordern, als dadurch keine Vermehrung der Kosten entstanden ist.

§. 5. Die Ordnungsstrafen, welche ein Justiz-Kommissarius aus Veranlassung der von ihm angefertigten oder legalisirten Rechtsschriften in dem §. 3. gedachten Falle, sowie aus andern Gründen verwirkt hat, kann das Gericht, bei welchem die Rechtsschrift eingereicht worden, auch dann festsetzen, wenn der Justiz-Kommissarius bei demselben nicht angestellt ist.

4. Auch die bestellten Offizial-Anwälte, wenn sie zum Richteramte qualifizirt sind (also nicht Auskultatoren), können Rechtsschriften gültig legalisiren.

Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 111—115. und Zusammenstellung unter B. b. ebendas. S. 183.

5. Daß schriftliche Repliken und Dupliken ebenfalls legalisirt sein müssen, bestimmt der §. 7. der Verordnung. Ob aber die Legalisirung auch bei Litisdenunziationen, Adzitationen, Interventionen und Rekonventionen nothwendig ist, erscheint zweifelhaft, wird indeß zu verneinen sein, weil diese Prozeßschriften die Natur der Klage haben.

Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1849. S. 329.

6. Der bevollmächtigte Justiz-Kommissarius eines Gerichts erster Instanz kann die Appellations-Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, sowie deren Beantwortung, mit rechtlicher Wirkung als Stellvertreter der Parthei vollziehen und bei dem Obergericht einreichen, da hierin nicht ein Auftreten im Prozesse selbst zu finden ist.

Just. Minist. Bl. von 1847. S. 168. und von 1848. S. 175—177.

7. Hinsichtlich der öffentlichen Behörden und der zum Richteramte befähigten Privatpersonen sind zu vergleichen:

die Noten 1. und 2. zu Art. 7. der Deklaration vom 6. April 1839.,

die Abhandlung im Just. Minist. Bl. vom 1849. S. 325—329.

§. 4. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits in dem Termine zu erscheinen oder die weitere Verfügung des Richters nach abgehaltenem Termine abzuwarten.

Erscheint der Verklagte in dem Termine zur Klagebeantwortung nicht und ist auch von ihm eine den Vorschriften des §. 3. entsprechende schriftliche Klagebeantwortung nicht eingereicht worden, so tritt, ohne Antrag des Klägers und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erschienen ist, das Kontumazialverfahren gegen den Verklagten ein.

8. Ob es zur Aufnahme der Klagebeantwortung eines Protokollführers bedarf, ist eine bestrittene Frage. Nach §. 73. der Ver-

ordnung vom 1. Juni 1833., welcher jetzt für alle Prozesse im mündlichen Verfahren gilt, wird dieselbe bejaht werden müssen.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1849. S. 300. zu 6.

§. 5. Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:
a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Inkompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeß-Ordnung Tit. 21. §. 13.),
f) des noch nicht erfolgten Ablaufs der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeß-Ordnung Tit. 20. §. 2.),

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, insofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Verklagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

9. Der Einwand zu a. kann auch von einer Verwaltungsbehörde im Wege des Kompetenzkonflikts nach dem Gesetze vom 8. April 1847. (Ges. Samml. S. 170.) erhoben werden.
Erkenntniß im Just. Minist. Bl. von 1848. S. 158—160.

10. Mit dem §. 5. sind zu vergleichen die Bestimmungen der §§. 60. ff. Tit. 10. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung über exceptiones litis finitae. Diese Vorschriften bleiben in ihrer Anwendung.
Der §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846. handelt nur von denjenigen Einwendungen, welche den Verklagten berechtigen, seine Klagebeantwortung vorläufig auf eine solche Einrede oder auf mehrere davon zu beschränken und vor der Verhandlung und Entscheidung darüber die weitere Einlassung auf die Klage zu verweigern (vergl. §. 6. der Verordnung), während die allegirten Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die erfolgte vollständige Beantwortung der Klage voraussetzen und nur das weitere Verfahren bei der Instruktion des Prozesses betreffen.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 3—8.

§. 6. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 5.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur insoweit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 7. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Partheien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Partheien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dies nicht geschehen, so werden, wenn die Partheien Justiz-Kommissare zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 2. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Parthei, welche keinen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termin behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Parthei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik und Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Klagebeantwortung im §. 3. ertheilt worden sind.

11. Ist nach dem Ermessen des Gerichts eine Replik erfordert worden, so scheint auch immer die Einforderung einer Duplik nothwendig zu sein, um die eine Parthei nicht zu bevorzugen.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1848. S. 242—244.

12. In der Appellations-Instanz findet die Einforderung einer Replik und Duplik nicht statt. Der §. 7. handelt nur von der ersten Instanz, für die zweite Instanz aber ist der §. 22. der Verordnung maaßgebend.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1848. S. 443—445.

§. 8. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klage-Beantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere, auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen und Duplikationen) können im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 9. Bei der nach §. 25. der Verordnung vom 1. Juni 1833. eintretenden Kontumazial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem nicht Erschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Ausbleibenden vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheil angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, imgleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt angesehen.

§. 10. Eine einmalige Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung kann, nach dem Ermessen des Gerichts, in allen nicht schleunigen Sachen auch auf den einseitigen, durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützten Antrag einer Parthei erfolgen. Hindernisse in der Person eines zum Bevollmächtigten bestellten Justiz-Kommissars dürfen nicht beachtet werden.

§. 11. Die im §. 20. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zugelassene Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet nicht ferner statt. Dagegen soll es den Gerichten freistehen, nach dem übereinstimmenden Antrage beider Partheien, noch vor der mündlichen Verhandlung Beweis-Aufnahmen, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, zu verfügen, sowie jede Art von Beweis-Aufnahmen mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, auch zu diesem Zwecke eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 12. Die im §. 29. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zur Publikation des Erkenntnisses vorgeschriebene, im Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmende Frist kann nach Umständen auf länger als acht Tage festgesetzt und die im §. 31. a. a. O. zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen, abgekürzt werden.

§. 13. Bei Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeß-Ordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, findet, auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833. Anwendung. Auf die Klage ist sofort ein Termin zur mündlichen Beantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen kürzeren Fristen, anzuberaumen. Zu den hiernach zu behandelnden Sachen gehören namentlich:

1) Wechselsachen (Prozeß-Ordnung Titel 27.),
2) Rechtsstreitigkeiten aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 8. §§. 1256. 1285. und 1297.),
3) Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranz-Polize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Theil II. Titel 8. §. 2110.),
4) Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Titel 29. §§. 63—73.),
5) eigentliche Merkantilsachen (Prozeß-Ordnung Titel 30. §§. 9. bis 47.),
6) die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitz-Streitigkeiten und Spoliensachen (Prozeß-Ordnung Titel 31. und Titel 44. §. 44.),
7) Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau

die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Titel 42. §§. 34. bis 42.),

8) Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeß-Ordnung Titel 44. §§. 61—64.).

Auch in anderen schleunigen und in einfachen Sachen kann, wenn das Gericht es für angemessen erachtet, die Klage-Beantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält.

13. Der Kläger ist hierbei unter der Warnung der Aktenreposition vorzuladen. Die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ist auch im Falle des §. 13. zulässig.
Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 20—24. 29—32. 333.

§. 14. In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klage-Beantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Partheien zur mündlichen Schluß-Verhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung vom 1. Juni 1833. vorgeladen.

2) Für die höheren Instanzen.

a) Gemeinsame Vorschriften.

§. 15. Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde werden bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) nur angemeldet. Ihre Einführung und Rechtfertigung mit den weiteren Verhandlungen darüber gehört vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. Eine Ausnahme machen die im §. 27. bezeichneten Sachen.

14. Die Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation darf nicht mit der Rechtfertigung in einer und derselben Schrift kumulirt werden. Ist solches dennoch geschehen, so wird das Rechtsmittel nicht gewahrt, wenn auch diese Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift durch das Gericht erster Instanz noch innerhalb der zur Einführung geordneten Frist an das Gericht höherer Instanz gelangt. Ist dagegen außer der Anmeldung eine besondere Rechtfertigungsschrift dem Gericht erster Instanz übergeben und von demselben innerhalb der zur Einführung bestimmten Frist an das Gericht höherer Instanz befördert worden, so kann der Umstand allein, daß die Einführung bei dem höhern Richter

nicht unmittelbar von der Parthei geschehen, die Zulassung des Rechtsmittels nicht hindern.

Plenar-Beschluß des Ober-Trib. vom 6. Dezember 1847. (Just. Minist. Bl. von 1848. S. 24.)

Vergl. Abhandl. im Just. Minist. Bl. von 1847. S. 148. bis 152. 163. 164. und von 1848. S. 187.)

§. 16. Für die Anmeldung (§. 15.) genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Sie ist an keine Form gebunden, und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars erfolgen. Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

Das Gericht erster Instanz prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn Beides der Fall ist, die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien, sofort an das Gericht höherer Instanz.

15. Die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels hindert die Aufnahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die, erst nach Ablauf der zur Einlegung des Rechtsmittels bestimmten Frist eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht.

Just. Minist. Bl. von 1847. S. 331. unter I. 1.
Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 14. S. 456.

16. In Eheprozessen finden die §§. 16. ff. keine Anwendung, vielmehr muß ein Termin zur Rechtfertigung und sodann ein Termin zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts anberaumt werden. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst, nachdem dies geschehen ist.

§§. 48—50. der Verordn. v. 28. Juni 1844. (Ges. Samml. S. 190. 191.)
§. 29. der Verordn. v. 21. Juli 1846.
§. 11. der Verordn. v. 5. Mai 1838. (Ges. Samml. S. 276.)

§. 17. Die Einführung und Rechtfertigung muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb vier Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung bestehenden Frist, und ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf, dem Gerichte höherer Instanz und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

17. Die Fristen zur Einführung und Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel, sowie zu deren Beantwortung, deren Endpunkt in die durch die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850. eingeführten Erndteferien fallen würde, laufen in nicht schleunigen Prozeßsachen erst mit dem Ende der Ferien ab, wenn auch auf ihre Verlängerung nicht ausdrücklich angetragen ist.

Entscheid. des Ober-Tribunals Bd. 29. S. 227.

§. 18. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerde-Punkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage zu derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 17. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

§. 19. Mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höheren Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung.

b) Für die Appellation.

§. 20. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellations-Richter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 17. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist bei Vermeidung derjenigen Nachtheile einzureichen, welche in den §§. 44. und 45. der Verordnung vom 1. Juni 1833. festgesetzt sind.

§. 21. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richter-Amte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Partheien müssen von einem Justiz-Kommissar unterzeichnet sein.

§. 22. Ist die Beantwortung eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 49. bis 53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten.

Die Vorladung der Partheien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung kann, in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten, gültig zu Händen der Justiz-Kommissare insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeß-Praxis befugt sind, oder an dem Sitze dieses Gerichtes wohnen.

Die Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 1. Juni 1833. wird aufgehoben.

c) Für die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde.

§. 23. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

a) Die Nichtigkeitsbeschwerde muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte (§. 18.) dasjenige enthalten, was der Art. 8. der Deklaration vom 6. April 1839. vorschreibt.
b) Thatsachen zur Begründung der Revision und Nichtigkeitsbe-

schwerde, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht worden sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.

c) Wenn die Beantwortung der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde binnen der bestimmten Frist (§. 20.) nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden angenommen.

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justiz-Kommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21.), ausschließlich die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justiz-Kommissare befugt.

18. Die Aufforderung zur Beantwortung einer eingeführten Revisions- oder Nichtigkeitsbeschwerde kann, falls dies in einzelnen Fällen angemessen befunden wird, gültig auch zu Händen des seitherigen Prozeß-Bevollmächtigten des Revisen oder Imploraten erfolgen.

Lautet eine, den ganzen Rechtsstreit umfassende Vollmacht in den Vorinstanzen auch auf Substitutions-Befugniß, so ist der betreffende Sachwalter für ermächtigt anzusehen, einen der beim Ober-Tribunale angestellten Justiz-Kommissarien zur Vertretung seiner Parthei in diesem letzten Rechtsgange zu substituiren.

Just. Minist. Bl. von 1847. S. 331. unter I. 3.
Entscheid. des Ober-Tribunals Bd. 14. S. 458.

§. 24. Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Geheimen Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. Einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt. Die Bestimmung in Nr. 7. der Order vom 19. Juli 1832. (Gesetz-Sammlung Seite 192.) wird aufgehoben.

§. 25. Das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals hat in den Fällen der Nr. 3. und 4. der Verordnung vom 1. August 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 218.) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum.

19. Der §. 3. des Gesetzes vom 26. März 1855. (Ges. Samml. S. 189.) bestimmt abändernd Folgendes:

„Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Order vom 1. August 1836. (Ges. Samml. S. 219.) das Plenum des Ober-Tribunals über eine zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Order maaßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846. wird aufgehoben."

§. 26. Den bei ihm aufgetretenen Sachwaltern der Partheien theilt das Geheime Ober-Tribunal Abschriften des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses mit und setzt dabei ihre Gebühren in einem Pauschquantum fest, das für jeden mindestens 15 Rthlr. betragen soll, jedoch auch den ganzen Betrag der in dieser Instanz angesetzten Gerichtskosten erreichen kann.

d) Für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen.

§. 27. In den nachstehenden Sachen:

a) im Wechsel-Prozeß,
b) in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Tit. 29. §§. 63—73.),
c) im eigentlichen Merkantil-Prozeß (Prozeßordnung Tit. 30. §§. 9—47.),
d) in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeßordnung Tit. 42. §§. 34—42.),

muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellations-Rechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung an den Appellations-Richter und setzt die Partheien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung.

Der Appellations-Richter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Partheien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeits-Beschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein.

20. Vor Einsendung der Akten an den Appellationsrichter muß das Insinuations-Dokument über die Zustellung des Duplikats der Rechtfertigungsschrift an den Gegner zu den Akten gebracht werden.

Reskr. v. 30. Oktober 1847. (Just. Minist. Bl. S. 322.)

II. Bagatellsachen.

§. 28. Die §§. 68. und 69. der Verordnung vom 1. Juni 1833. werden aufgehoben.

Bei Prozessen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, und die sich nicht zu dem Titel 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. vorgeschriebenen Mandats-Prozesse eignen, wird auf die zugelassene Klage, wenn solche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer, vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, an den Verklagten, statt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat mit vierzehntägiger oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen kürzer zu bestimmenden Frist, erlassen. Dieses Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erhebt, das Mandat die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers — der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist — ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden. Erst wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, sind beide Theile zur vollständigen Klage-Beantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach §. 61. und folg. der Verordnung vom 1. Juni 1833. und mit Androhung des nach den §§. 23. und 24. a. a. O. und nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung den Ausbleibenden treffenden Nachtheils vorzuladen.

Bei anderen Bagatellsachen ist lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu verfahren.

21a. Bei Verhandlung der Spezialprozesse im Konkurse findet, wenn sich eine Forderung zum Verfahren im Bagatellprozesse eignet, der Erlaß eines Mandats nicht statt.

§. 230. der Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855. (Ges. Samml. S. 379.)

21b. Der schriftliche Widerspruch gegen das ergangene Mandat braucht nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet zu sein.

Just. Minist. Bl. v. 1847. S. 340.

Ebensowenig ist es nothwendig, daß der Widerspruch zugleich die weitere Auslassung des Verklagten über die Klage und über seine Einwendungen gegen die Forderung des Klägers enthalte, weil, wie der §. 28. bestimmt, erst demnächst ein Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumt wird.

III. Besondere Prozeßarten.

§. 29. Für Ehesachen bleiben in erster und zweiter Instanz die Vorschriften der §§. 16—51. der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 184.) maßgebend, wogegen in dritter Instanz hinsichtlich der Formen des Verfahrens, wie der Fristen die §§. 23—26. der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen.

In Ansehung der vormundschaftlichen Prozesse (Prozeßordnung Tit. 39.), der Todes-Erklärungen, der Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, der Konfiskations-, General-Moratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, sowie in Ansehung der Vermögens-Abtretung und der Behandlung der Gläubiger, verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeß-Vorschriften; werden aber gegen Erkenntnisse Rechtsmittel eingelegt oder kommen bei diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche zu einer abgesonderten Verhandlung sich eignen, so sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833. und der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

a) Anmeldung der Rechtsmittel.

§. 30. Die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse sind innerhalb der gesetzlichen dazu bestimmten Fristen bei den Gerichts-Behörden, welche in der ersten Instanz instruirt oder erkannt haben, einzulegen.

22. Das Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ist in den Civil-Prozeßsachen, in welchen von einem Kreisgericht oder von einem Gericht, an dessen Stelle jenes Gericht getreten ist, instruirt oder erkannt worden, auch dann für gewahrt anzusehen, wenn die Anmeldung des Rechtsmittels nicht bei diesem Kreisgericht, sondern bei einer zu demselben gehörigen Gerichts-Kommission oder Deputation innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden hat.

Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals v. 7. Juli 1851.
(Just. Minist. Bl. S. 279.)

b) Rechtsmittel der Restitution.

§. 31. Das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse (Abschnitt 3. Titel 14. der Prozeßordnung) und Purifikations-Resolutionen (Verordnung vom 28. März 1840., Gesetz-Sammlung Seite 102.) ist zuzulassen, auch wenn erhebliche Hinderungsursachen nicht angegeben und bescheinigt sind, das Restitutionsgesuch aber im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beginnt im Falle des §. 28. mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Kontumazial-Erkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in demselben Prozeß.

§. 32. Mehrere in demselben Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit

von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage dieser Forderung beurtheilt wird.

d) Prozeßschriften der Justiz-Kommissare.

§. 33. Der Justiz-Kommissar, welcher eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnet, ist für den Inhalt derselben ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

e) Beschwerdesachen.

§. 34. Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

§. 35. Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen.

Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1. bis 3. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Ober-Tribunal.

23. Der §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Ges. Samml. S. 11.) bestimmt ergänzend:

„Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel."

Durch Art. 13. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Ges. Samml. S. 186.) ist hinzugefügt:

„Die in der Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 35. für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtssachen, in denen die Revision zulässig ist, wird hiermit aufgehoben.

Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutions-Instanz."

24. Auch Beschwerden über die erfolgte Einleitung eines Subhastations-, Konkurs- oder sonstigen Prozeß-Verfahrens gehören zur Kognition der Instanzgerichte.

Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals v. 31. März 1848. (Just. Minist. Bl. S. 130.)

25. Die Beschwerden gehen an dasjenige Instanzgericht, welches in

der speziellen Sache auf das gegen das Urtheil zuläſſige Rechtsmittel zu erkennen haben würde.

Juſt. Miniſt. Bl. v. 1847. S. 334. unter 5.

§. 36. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beſchwerden an ſich nicht aufgehalten. Die vorgeſetzte Inſtanz iſt aber befugt, die Ausſetzung der Ausführung noch vor der Entſcheidung über die Beſchwerde ſelbſt anzuordnen.

§. 37. Beſchwerden, welche die Disziplin, den Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, ſind auch fernerhin an die vorgeſetzte Aufſichtsbehörde zu richten.

26. Der §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Geſ. Samml. S. 11.) beſtimmt ergänzend:

„Nur ſolche Beſchwerden, welche die Disziplin, den Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, ſind hinſichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufſichtswege, demnach ſchließlich durch den Juſtizminiſter zu erledigen."

§. 38. Auf die zur Kompetenz der General-Kommiſſionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinanderſetzungsſachen finden die Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

27. Die Anwendung der Verordnung iſt jetzt auch auf das Verfahren letzter Inſtanz in Auseinanderſetzungsſachen durch die §§. 1. 2. des Geſetzes vom 26. März 1855. (Geſ. Samml. S. 189.) ausgedehnt. Dieſelben beſtimmen wörtlich:

§. 1. Die Vorſchriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Geſ. Samml. S. 291.) finden hinſichtlich des Verfahrens in der Reviſions- und Nichtigkeitsbeſchwerde-Inſtanz fortan auch auf die zur Kompetenz der General-Kommiſſionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen, gehörenden Auseinanderſetzungsſachen Anwendung, inſofern die Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde nach der Order vom 15. März 1834. (Geſ. Samml. S. 61.) in jenen Sachen zuläſſig ſind.

§. 2. Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß bei der General-Kommiſſion, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung, erfolgen.

Beſchwerden gegen Verfügungen, wodurch dieſelben zurückgewieſen werden, gehören vor das Ober-Tribunal und können nur innerhalb ſechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einſendung der Akten an das Ober-Tribunal iſt der Werth des Streitgegenſtandes anzugeben.

Zeitpunkt der Anwendung mit beſonderer Beſtimmung für das Großherzogthum Poſen.

§. 39. Die gegenwärtige Verordnung ſoll mit dem 1. Dezember 1846. in Wirkſamkeit treten.

Mit dieſem Zeitpunkte hört auch die bisherige Suspenſion der Vorſchriften des zweiten und vierten Titels der Verordnung vom

1. Juni 1833. vom summarischen Prozeß für das Großherzogthum Posen (vergl. §. 7. der Verordnung vom 16. Juni 1834., Gesetz-Sammlung S. 75) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der gegenwärtigen Verordnung auch in dem Großherzogthum Posen Anwendung.

Alle vor dem 1. Dezember 1846. insinuirten Klagen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter und auf den übereinstimmenden Antrag der Partheien auch schon im Laufe der Instanz treten die neuen Vorschriften ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

VIII.

Verordnung

vom 2. Januar 1849

über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte

und

Gesetz

vom 26. April 1851

betreffend die Zusätze zu dieser Verordnung.

A. Verordnung vom 2. Januar 1849.

(Ges. Samml. S. 1—13.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 40., 85. und 88. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1. Die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserem Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

1. Ueber das gegenwärtige Verhältniß der Civilgerichte zu der geistlichen Gerichtsbarkeit verbreitet sich ein Spezial-Reskript des

Justizministers vom 5. Juni 1849., wonach das bischöfliche Recht, die Lösung eines Ehebandes in kirchlicher Beziehung auszusprechen, oder die lebenslängliche oder zeitige Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett zu gestatten, durch die Verordnung vom 2. Januar 1849. nicht aufgehoben, vielmehr nach Art. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. als fortbestehend zu erachten ist. Den Partheien bleibt es freigestellt, sich zu diesem Zwecke an die geistlichen Gerichte zu wenden.

Hiernach und gemäß §. 1. der Verordnung haben bürgerliche Rechtsgültigkeit nur die Erkenntnisse der Civilgerichte und nur sie können von den Staatsbehörden in allen civilrechtlichen Verhältnissen, namentlich in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit einer Wiederverheirathung und auf die Erbfolge, berücksichtigt werden, während sie für die Kirche ohne Gewicht sind. Ebenso haben aber auch kirchliche Gültigkeit in allen rein kirchlichen Angelegenheiten, namentlich in Bezug auf die Zulässigkeit der kirchlichen Einsegnung einer neuen Ehe, nur die Beschlüsse der geistlichen Behörden, während dieselben von den Gerichten des Staats nicht beachtet werden dürfen.

Ist in solchen Verhältnissen ein Uebelstand zu finden, so beruhen dieselben doch auf der vorhandenen Trennung von Kirche und Staat und auf der besonderen Lage der katholischen Kirche. Eine Wiederherstellung der katholisch-geistlichen Gerichte würde die Beeinträchtigung wesentlicher bürgerlicher Interessen zur Folge haben.

2. In einem Erkenntnisse des Ober-Tribunals (Striethorst Archiv Bd. 14. S. 275) ist angenommen, daß die Bestimmung des §. 734. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach, wenn unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt wird, dies alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung hat, auch jetzt zur Anwendung kommt, wenn, obschon ohne Befugniß, von einem geistlichen Gericht eine solche Separation auch nach dem 1. April 1849. noch erkannt worden ist.

Gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung dürften sehr gewichtige Zweifel begründet sein, da der §. 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849. mit dem allegirten §. 734. in Widerspruch steht, der §. 734. daher nach dem wörtlichen Inhalt des §. 40. der Verordnung für aufgehoben zu erachten ist, und hiernach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts gemäß §. 2. Nr. 3. Tit. 16. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Nullität entgegengesetzt werden kann.

3. Die Gerichte sind auch jetzt noch verpflichtet, den Requisitionen, welche die katholisch-geistlichen Gerichte innerhalb der Grenzen des zu 1. bezeichneten Ressorts wegen eidlicher Vernehmung von Zeugen oder wegen Einziehung von Kosten an sie erlassen, zu genügen.

Reskr. v. 20. Januar und 21. März 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 241. — Bd. 45. S. 296.)

§. 2. Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht blos die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über.

Was die am Tage des Uebergangs rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Solleinnahme gestellten den zeitherigen Gerichtsherren, während die noch nicht zur Solleinnahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherren insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die erst später eingeforderten, von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 3. Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftsutensilien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädignng für die Benutzung zu gewähren.

§. 4. Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertragsurkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem Königlichen oder Kreisgerichte, oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Etatsverhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neu-Vorpommern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Funktionen als Gemeindebeamte verwalten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maßgabe ihrer Befähigung, und soweit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Besitzen sie eine Qualifikationsurkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Assessoren

ihnen beigelegten Dienstalter und nach den Etats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei Königlichen Gerichten anzustellen.

4. Ueber die Anciennetät der in den Staatsdienst übernommenen Privatrichter enthält der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1850. unter Nr. 4. (Ges. Samml. S. 275.) die näheren Bestimmungen, wonach die ohne Vorbehalt bestätigten Privatrichter das durch diese Bestätigung begründete Dienstalter, jedoch mit Abrechnung von vier Jahren, die nur mit Vorbehalt angestellten oder bestätigten aber die Anciennetät vom 1. April 1849. haben, sofern nicht die zurückgelegte dritte Prüfung ein früheres Dienstalter für sie begründet.

§. 5. Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Etatsverhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Anderenfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Exspektanten für geeignete Aemter notirt werden; auch bleibt den Subalternbeamten überlassen, als Civil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden.

5. Der Anspruch der Subaltern- und Unterbeamten auf Uebernahme in den Staatsdienst ist nach einem Spezial-Reskripte des Justizministers vom 20. April 1849. nur dann begründet, wenn die lebenslängliche Anstellung durch einen schriftlichen Kontrakt oder durch eine schriftliche Bestallung garantirt worden ist.

6. Ueber die Anciennetät solcher in den Staatsdienst übernommener Beamten enthält die Etats-Instruktion vom 15. März 1850. zu A. VII. Nr. 5. die Bestimmung, daß dieselbe um vier Jahre später berechnet wird, als die Bestallung datirt ist.

§. 6. Bei Uebernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 96. f.) zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch besondere, Seitens des Staats mit den Standesherren geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

§. 7. Den bei Königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privatgerichtsbeamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgender Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. angerechnet.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensions-Abzuge unterworfen.

§. 8. Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in

welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

7. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Fortdauer der Verpflichtung der bezeichneten Städte zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten, sowie in Betreff des Gefängnißwesens, und erstreckt sich auch auf die zu denselben gehörigen Kämmereidörfer. (Spezial-Reskript des Justizministers vom 4. April 1849.)

Im Uebrigen wird die Vorschrift des §. 8. durch den Art. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. ergänzt.

II. Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

§. 9. Der eximirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die Kabinetsorder vom 1. März 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 112.) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834. über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (Gesetz-Sammlung S. 75. ff.) treten außer Kraft.

8. Die vorstehende Bestimmung wird ergänzt durch den Art. 2. des Gesetzes vom 26. April 1851.

§. 10. Die Ausnahmen, welche in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injuriensachen (Gesetz-Sammlung Seite 201.), hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militairgerichtsstand in Strafsachen, sowie der Gerichtsstand der Studirenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

§. 11. Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

9. Der §. 41. Tit. 2. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmt:

„Durch die Geburt erhalten sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche zum Königlichen Hause gehören, ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrathe, insofern nicht durch Hausverträge und Verfassungen, in Ansehung gewisser Fälle und Angelegenheiten, ein anderes bestimmt ist."

Eine Ergänzung dieser Vorschrift und des §. 11. überhaupt enthält der Art. 3. des Gesetzes vom 26. April 1851.

§. 12. Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 184. ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

§. 13. Unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816. (Gesetz-Sammlung Seite 104.) und der Kabinetsorder vom 6. Juli und 12. Oktober 1837. (Gesetz-Sammlung Seite 134. und 147.) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Partheien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen.

Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

10. Der Art. 4. des Gesetzes vom 26. April 1851. schreibt vor, daß bergmännische Sachverständige nur dann zuzuziehen sind,

wenn die Gerichte dies für nothwendig erachten, und daß ihnen alsdann nur eine berathende Stimme zusteht.

11. Ueber die Führung des Berg-Hypothekenbuchs und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Seitens des Bergwerks-Justitiarius bestimmt das Gesetz vom 18. April 1855. (Ges. Samml. S. 221.) Folgendes:

§. 1. Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamts soll, wie bisher, bei dem Bergamte durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen.

§. 2. Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind.

Der Bergamts-Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

§. 3. Zur Anstellung als Bergamts-Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramte erforderlich.

§. 4. In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Angelegenheiten gebührt

a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgesetzten Ober-Bergamte, schließlich aber dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellationsgericht die alleinige Beschwerde-Instanz.

§. 5. Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6. Der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

§. 14. Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Th. II. Allgem. Landrechts) gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Th. II. Allgem. Landrechts, Kabinetsorder vom 10. November 1830. Gesetz-Sammlung

Seite 144.), vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

12. Dieser Bestimmung ungeachtet dürfte die Vorschrift des §. 100. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, wonach in dem Falle, wenn der Adoptirende von Adel ist und mit der Adoption zugleich der Adel auf den Adoptirten übergehen soll, die landesherrliche Genehmigung hinzutreten muß, auch noch ferner maaßgebend sein, weil der Adel nur durch den Landesherrn verliehen werden kann.

Die Aufhebung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen ist nach dem Sinne und Zwecke der Vorschrift auch auf den Fall zu beziehen, wenn nach den §§. 555. 556. Tit. 18. Th. II. des Allgem. Landrechts Grundstücke blos wegen eines erheblichen Nutzens veräußert werden sollen.

§. 15. So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

13. Durch die vorstehende Bestimmung soll der Annahme vorgebeugt werden, daß nach Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes zugleich die besonderen Provinzial- und statutarischen Rechte auf die bisherigen Eximirten ebenfalls für anwendbar zu erachten seien. Nach der Absicht des Gesetzes soll dies nicht geschehen.

§. 16. Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9. bis 14.) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, sowie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justizminister getroffen.

14. Weitere Bestimmungen über den Gegenstand enthält der Art. 5. des Gesetzes vom 26. April 1851.

§. 17. Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung findet nicht weiter statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18. Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichts-

barkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie durch die Vorschriften der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, bedingt wird, soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen.

Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

15. Ueber die Handelsgerichte ist das Gesetz vom 3. April 1847. (Ges. Samml. S. 182.) und Art. 90. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., sowie über die Gewerbegerichte die Verordnung vom 9. Februar 1849. (Ges. Samml. S. 110.) zu vergleichen.

16. Der Art. 6. des Gesetzes vom 26. April 1851. enthält einen Zusatz über die Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19. Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseintheilung möglichst anschließen. Für jeden landräthlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landräthliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbstständig, oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Kombinirung zweier Kreise möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtssprengels gelegene Kreisstadt sein soll.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben bezeichneten größeren Städten soll der Amtscharakter „Präsident" zustehen.

§. 20. Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Sub-

haftationssachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25.), zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beisatz „Erste Abtheilung" und „Zweite Abtheilung". Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen zu bestellen. Bagatellsachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Thaler nicht übersteigt. In Bezug auf die Injuriensachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

Soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Ein Geschäftsregulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen und ordnet an, welche Sachen außer den dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme unterliegen.

Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts zu Berlin, sowie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landschreibereien im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wird durch besondere Instruktionen geregelt.

17. Für die Gerichte erster Instanz ist das Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850. (Just. Minist. Bl. S. 233—248.) und eine Ergänzung zu demselben durch das Reskript vom 27. Oktober 1851. (Just. Minist. Bl. S. 347.) ergangen.

§. 21. Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergiebt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) angestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts, stehen auf dessen Etat und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichen Falls als Ergänzungsrichter einberuft.

Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte

für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäftsregulativ (§. 20.) näher bestimmt.

18. Zusätze zu dieser Bestimmung enthält der Art. 7. des Gesetzes vom 26. April 1851.

§. 22. Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

1) Die Bagatell- und Injuriensachen, und zwar die letzteren mit der im §. 20. dieses Gesetzes bemerkten Einschränkung;
2) in anderen Civilprozeßsachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen und deren Beantwortung, Abfassung von Agnitionsresoluten und Kontumazialbescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w. nach näherer Bestimmung des Geschäftsregulativs (§. 20.);
3) die Forstrügesachen;
4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen;
5) die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Kriminalordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters;
6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde;
7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen;
8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maaßgabe des Geschäftsregulativs (§. 20.) als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet vor sich zu ziehen beschließt;
9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt.

19. Der Art. 8. des Gesetzes vom 26. April 1851. enthält zusätzliche Vorschriften über die Gouvernementsgerichte zu Mainz und Luxemburg.

§. 23. Das Institut der Kreis-Justizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den betheiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24. Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vorhandenen 24 Königlichen Obergerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konsistorium zu Greifswald aufgehoben. Die übrigen 21 Obergerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Oberlandesgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Köslin, das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und die Oberlandesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnsberg, sowie der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über dieselben durch eine besondere Verordnung, bestehen.

§. 25. Diese Obergerichtsbehörden erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte.“ Sie theilen sich nach Bedürfniß in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senats-Präsidenten oder Abtheilungs-Dirigenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen

1) die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen ihres Bezirks,
2) die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen desselben,
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleiben ihnen:

4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familienstiftungssachen, so lange über Lehne und Fideikommisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden, und die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist;
5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art;
6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten

oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur streitigen, noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungssachen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

20. Im Art. 10. des Gesetzes vom 26. April 1851. ist eine Zusatzbestimmung enthalten.

21. Für die Appellationsgerichte ist das Geschäfts-Regulativ vom 17. September 1850. (Just. Minist. Bl. S. 323.) ergangen.

22 a. Ueber die Legalisirung von Urkunden zu 5. handelt die Instruktion vom 22. März 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 220.) Danach ist

a) jede Legalisation ihrer Natur nach eine diplomatische;

b) jede von einer Unterbehörde ausgestellte Urkunde ist Behufs der Legalisation von der provinziellen Oberbehörde mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel zu beglaubigen, und bei Notariats-Urkunden, sowie bei Kirchenzeugnissen ist außerdem das Attest beizufügen:

daß der Aussteller zur Ausstellung der von ihm ausgefertigten Urkunde berechtigt sei;

c) wenn noch eine weitere Beglaubigung der Urkunden verlangt wird, so ist dieselbe durch deren Einreichung an die Centralbehörde auf diplomatischem Wege zu bewirken.

22 b. Für die Legalisation dürfen keine Gebühren, sondern nur Kopialien mit 2 Sgr. 6 Pf. für jeden angefangenen Bogen erhoben werden.

Nr. 8 d. der Instruktion vom 1. Juni 1854. zu §. 3. des Sportelgesetzes.

Reskr. vom 5. Oktober 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 350.)

§. 60. Nr. 6 a. des Sportel-Tarifs vom 10. Mai 1851.

23. Die Kompetenz der Appellationsgerichte in Familien-Fideikommißsachen ist anderweit bestimmt durch das Gesetz vom 5. März 1855. (Ges. Samml. S. 175.), welches verordnet:

§. 1. Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommißbehörde für sämmtliche Familien-Fideikommisse ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungs-Urkunden an die Stelle des persönlichen Richters, und haben auch bei Beaufsichtigung der Familien-Fideikommißstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommisse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommißrichter zuweisen.

§. 2. Demzufolge geht die Bearbeitung sämmtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familien-Fideikommißsachen auf das betreffende Appellationsgericht über.

§. 3. Die Verlautbarung der Familien-Fideikommiß-stiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht statt. Die Fideikommißbehörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4. Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familien-Fideikommißsachen bildet der Justizminister.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849., die §§. 62. 63. 29. ff. Tit. 4. Th. II. des Allgem. Landrechts, der §. 6. Nr. 2. Tit. 1. Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordnung, außer Kraft.

§. 26. Die bei den Königlichen Gerichten in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden richterlichen Beamten sind mit Beibehaltung ihres Ranges und etatsmäßigen Einkommens anderweit bei Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnisse als Staatsanwalte, Justizkommissarien und Notarien anzustellen.

3. Ober-Tribunal.

§. 27. Die nach Artikel 91. der Verfassungs-Urkunde zu bewirkende Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches künftig den Namen Ober-Tribunal führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

24. Die Vereinigung der bisherigen beiden obersten Gerichtshöfe ist durch das Gesetz vom 17. März 1852. (Ges. Samml. S. 73. bis 75.) erfolgt.

§. 28. Das Ober-Tribunal bildet fortan in den Rechtssachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

4. Gebührentaxe.

§. 29. Die bestehenden Gebührentaxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Civilprozessen die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833. und vom 26. Juli 1847. angesetzt. Soweit die Gebührentaxe vom 23. August 1815. noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren.

In Injuriensachen, welche im Civilprozesse verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten

liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Partheien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Partheien, welche sich eines Anwalts bedient haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatellprozesse, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

25. Es sind seitdem die Gesetze vom 10., 11. und 12. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwälte und Notare (Ges. Samml. S. 622. bis 670.) nebst den ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 3. Mai 1852. und 9. Mai 1854. (Ges. Samml. S. 170. bis 176. und S. 273. bis 284.) ergangen.

5. Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

§. 30. Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwalten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden.

§. 31. Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., Gesetz-Sammlung Seite 25.) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

26. Die Vorschrift des §. 31. ist weggefallen in Folge des §. 10. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. (Ges. Samml. S. 243.), wonach Dismembrationsverträge wieder ausschließlich durch den Realrichter aufgenommen werden müssen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Für Neu-Vorpommern und den Ostrhein soll über die weitere Ausführung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen.

27. Im Art. 11. des Gesetzes vom 26. April 1851. ist eine Zusatzbestimmung enthalten.

Für Neuvorpommern und den Ostrhein (Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein) ist seitdem die Verordnung vom 21. Juli 1849. (Ges. Samml. S. 307.) ergangen.

§. 33. Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

28. Mit der obigen Vorschrift stimmt der §. 24. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Ges. Samml. S. 307.) und Nr. 45. der Instruktion vom 7. April 1849. (Ges. Samml. S. 150.) überein.

§. 34. Die Vorschrift des §. 32. findet auch auf die nach der Kabinetsorder vom 8. August 1832. (Gesetz-Sammlung S. 199.) zu behandelnden Rekurssachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Bei Mittheilung des Rekursgesuches oder der Rekursanmeldung an den Gegentheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Rekursbescheides zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

29. Die vorstehende Bestimmung, sowie die des dazu ergangenen Art. 12. des Zusatzgesetzes vom 26. April 1851. erledigt sich durch die anderweitigen Vorschriften der §§. 5—12. des Gesetzes vom 20. März 1854. über das Rekurs-Verfahren (Ges. Samml. S. 116—118.).

§. 35. Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels

die alleinige Beschwerde-Instanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Sammlung Seite 301.), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.

In Bezug auf die §. 25. Nr. 4., 5., 6. erwähnten Rechtsangelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

30. Der Art. 13. des Gesetzes vom 26. April 1851. enthält einen Zusatz, insbesondere über die Beschwerden in der Exekutions-Instanz. Im Uebrigen sind die §§. 34—37. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 301.) zu vergleichen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

§. 36. Die Präsidenten und Räthe des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwalte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Ueber die Ernennung der Staatsanwalte und deren Gehülfen bestimmt die Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichts-Assessoren bestellt und gleich den bereits vorhandenen unbesoldeten Ober-Gerichtsassessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte nach §. 25. vorübergehend oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab, jedoch darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

31. Weitere Bestimmungen über den Gegenstand enthält der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1850. unter 5. 6. 7. 8. (Ges. Samml. S. 275.)

§. 37. In Betreff der zur Verwaltung der Richterstellen nothwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amtes eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Ober-Tri-

bunal bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichtes werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist. Rechtsanwalte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen.

Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur insoweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

32. Im Art. 15. des Gesetzes vom 26. April 1851. ist eine zusätzliche und weiter gehende Vorschrift enthalten.

33. In Betreff der juristischen Prüfungen ist seitdem das neue Regulativ vom 10. Dezember 1849. (Just. Minist. Bl. S. 491. ff.) ergangen.

3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

§. 38. In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Order vom 31. Dezember 1825. unter D. Nr. XII. (Gesetz-Sammlung von 1826. Seite 11.) wird aufgehoben.

4. Schlußvorschriften.

§. 39. Die Gerichtsbehörden sollen neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldungen, festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet.

§. 40. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 41. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Unser Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und örtlicher Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich sein sollte, ist von

ihm der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 2. Januar 1849.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontras.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. Rintelen.
von der Heydt.
Für den Finanzminister.
Kühne. von Bülow.

34. Nachträglich ist die Verordnung in den Hohenzollernschen Landen durch das Gesetz vom 30. April 1851. (Ges. Samml. S. 188.) eingeführt worden und vom 1. Januar 1852. ab ins Leben getreten.

B. Gesetz vom 26. April 1851.

(Ges. Samml. S. 181—187.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. erlassene Verordnung vom 2. Januar 1849.

über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte

nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben: so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel I. (Zusatz zu §. 8. der Verordnung). Die bisher bestehende Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit soll bei der Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, aufgehoben werden.

In Bezug auf die den Städten gehörenden Güter, welchen bisher die Gerichtsbarkeit zustand, kommt der §. 2. zur Anwendung.

1. a. Der zweite Satz des Artikels ist nicht in der Art aufzufassen, als sei dadurch die Verpflichtung der Städte zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten in Bezug auf die städtischen Kämmereigüter aufgehoben, vielmehr besteht diese Verpflichtung nach §. 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849. und

dem ersten Satze des Artikels fort, und der zweite Satz des Artikels bezieht sich nur auf solche Güter, welche bis zum Erlasse der Verordnung vom 2. Januar 1849. noch mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehen waren und mit dieser von Städten erworben worden sind.

Reskript vom 22. September 1851. (Just. Minist. Bl. S. 311.)

1. b. Ueber die Ablösung der hiernach bestehenden Verpflichtung der Städte ist das Gesetz vom 1. August 1855. (Ges. Samml. S. 579.) ergangen.

Artikel II. (Zusätze zu §. 9. der Verordnung). 1) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, welche befugt ist, den Rechtsstreit im Namen des Fiskus zu führen.

2) Das Aufgebot der im §. 388. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung gedachten Urkunden erfolgt in dem Gerichtsstande des Ausstellers der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, wo der letzte bekannte Inhaber seinen Wohnsitz hat und ob derselbe ein Ausländer ist.

Wenn in den für gewisse Instrumente erlassenen Gesetzen und Verordnungen ein Obergericht als Gerichtsstand bei Aufgeboten speziell bezeichnet ist, so tritt an die Stelle desselben das Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat.

Steht die Erlassung des Aufgebots einer Landschafts- oder Kredit-Direktion oder einer anderen Korporation oder Anstalt zu, so wird das Amortisations-Erkenntniß von dem Gerichte erster Instanz des Ortes abgefaßt, wo die Direktion der Korporation oder Anstalt ihren Sitz hat.

3) Die Bestimmung, daß Entschädigungs-Ansprüche wegen expropriirter oder beschädigter Grundstücke gegen Eisenbahn-Gesellschaften bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist, geltend gemacht werden können, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Gesellschaft zu klagen, findet auch auf eben solche Entschädigungs-Ansprüche gegen andere mit Expropriationsrechten versehene Gesellschaften, z. B. Deich-, Bewässerungs-, Meliorations- und Chausseebau-Societäten, Anwendung.

4) Besitzstörungsklagen der Grundbesitzer gegen Eisenbahn-, oder gegen die im Zusatz 3. genannten anderen Gesellschaften, können bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke das Grundstück, in Bezug auf welches die Besitzstörung verübt wurde, belegen ist.

Artikel III. (Zusätze zu §. 11. der Verordnung). 1) Die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath.

Dieser besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlaß-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden. Eben dies gilt von beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern.

2) Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Königlichen Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, sowie alle zur Gesandtschaft gehörenden Personen, ingleichen die im Auslande stationirten Steuerbeamten, haben ihren persönlichen Gerichtsstand nicht ferner, wie es durch den §. 71. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den §. 1. der Verordnung vom 26. April 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 112.) bestimmt war, bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch Königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

Artikel IV. (Zusatz zu §. 13. der Verordnung.) Die Gerichte haben nur in dem Falle, wenn sie dies für nothwendig erachten, bergmännische Sachverständige zuzuziehen; letzteren steht nur eine berathende Stimme zu.

Artikel V. (Zusätze zu §. 16. der Verordnung). 1) Das Appellationsgericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Besteht der Konflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Kompetenz oder wegen der Kompetenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Obertribunal bestimmt.

2) Wenn

a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §§. 142. bis 147.), oder aus irgend einem anderen Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, oder

b) wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 136.) zu bestimmen ist,

so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellationsgerichtssprengels betrifft, diesem Appellationsgerichte zu, anderenfalls aber dem Obertribunal, dem letzteren also auch dann, wenn

eine Sache aus den zu a. angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

3) Wenn mehrere in dem Sprengel verschiedener Gerichte erster Instanz belegene Grundstücke desselben Besitzers sequestrirt oder im Wege der nothwendigen oder freiwilligen Subhastation veräußert werden sollen, oder wenn in Bezug auf Forderungen, welche auf mehreren in den Sprengeln verschiedener Gerichte belegenen Grundstücken eingetragen stehen, oder in Bezug auf mehrere gleichzeitig verloren gegangene Instrumente, oder zur Ermittelung unbekannter Interessenten bei Depositalmassen verschiedener Gerichte ein Aufgebot stattfinden soll, — so kann auf den Antrag des Extrahenten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand hierzu bestimmt werden.

Diese Bestimmung steht dem Appellationsgerichte zu, wenn die betreffenden Gerichte zu dessen Sprengel gehören, dem Obertribunal, wenn dieselben zu verschiedenen Appellationsgerichtssprengeln gehören.

4) Es verbleibt bei der Vorschrift, daß die Befugniß, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Grundstücken, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen, Einem der Gerichte erster Instanz zu übertragen, dem Appellationsgerichte zusteht, wenn sämmtliche Grundstücke in dessen Sprengel liegen, anderenfalls aber dem Justizminister.

Artikel VI. (Zusatz zu §. 18. der Verordnung). Die nach Staatsverträgen bestehenden Elb-, Weser- und Rhein-Zollgerichte werden durch diese Verordnung in keiner Weise geändert.

Artikel VII. (Zusätze zu §. 21. der Verordnung). 1) Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, welche bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an anderen Orten sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergiebt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter, Gerichts-Kommissarien) angestellt werden. Diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, auf dessen Etat sie stehen, durch den Justizminister kommissarisch abgeordnet. Sie können erforderlichen Falls auch als Ergänzungsrichter einberufen werden.

2) Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitze des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfniß es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Sitze der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gewisse nach Bestimmung des Geschäfts-Regulativs kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige kollegialische Deputationen sind dagegen nur in solchen Fällen zu errichten oder beizubehalten, wenn auch durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht angemessen entsprochen werden kann.

Artikel VIII. (Zusatz zu §. 22. der Verordnung). Die durch die Order vom 19. Juli 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 132.) den Gouvernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Die Auditeure solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;
2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonortes des betreffenden Truppentheiles zur Aufbewahrung zu übersenden.

Artikel IX. (Zusatz zu §. 24. der Verordnung). Ueber die Zahl und die Einrichtung der Gerichte zweiter Instanz wird das Organisationsgesetz weitere Bestimmung treffen.

Artikel X. (Zusätze zu §. 25. der Verordnung). 1) Das Appellationsgericht zu Berlin führt den Namen „Kammergericht."

2) Bei denjenigen Appellationsgerichten, bei welchen außer dem ersten Präsidenten zehn oder mehr Räthe etatsmäßig fungiren, kann ein Vize-Präsident angestellt werden.

3) In Bezug auf die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare wird an der den Appellationsgerichten, als der vorgesetzten Dienstbehörde, nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. obliegenden Verpflichtung nichts geändert.

Artikel XI. (Zusätze zu §. 32. der Verordnung). 1) Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kommen die Bestimmungen im §. 93. der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung.

2) Bei allen Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

2. Die Oeffentlichkeit ist gesetzlich außerdem noch ausgeschlossen bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte.
§. 30. des Gesetzes vom 7. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 224.)
§. 35. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Ges. Samml. S. 472.)

Artikel XII. (Zusatz zu §. 34. der Verordnung). Der Vortrag über die in Rekurssachen zu treffenden definitiven Entscheidungen erfolgt, wie die Verkündung der letzteren, in öffentlicher Sitzung, und die Partheien oder deren Vertreter dürfen auch diesem Vortrage beiwohnen.

3. Vergl. die Note 29. zu §. 34. der Verordnung vom 2. Januar 1849.

Artikel XIII. (Zusätze zu §. 35. der Verordnung.) 1) Die in der Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 35. für gewisse Fälle enthaltene Beschränkung auf Rechtssachen, in denen die Revision zulässig ist, wird hiermit aufgehoben.

2) Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutions-Instanz.

Artikel XIV. (Zusatz zu §. 36. der Verordnung). Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

Artikel XV. (Zusätze zu §. 37. der Verordnung). 1) Zur Bekleidung jeder Richter- und Staatsanwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich.

Die Referendariats-Prüfung qualifizirt nur zu der zeitweisen Funktion eines Hülfsrichters bei den Gerichten erster Instanz, zur Funktion eines Gehülfen der Staatsanwaltschaft, sowie auch zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts bei den Gerichten erster und zweiter Instanz.

Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren und Referendarien wahrgenommen werden.

2) In Beziehung auf die Erfordernisse der Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts wird bis zum 1. April 1853. die Beschäftigung bei einem der früheren Obergerichte der Anstellung bei einem Gerichte erster Instanz gleichgerechnet.

3) Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obertribunals die vorgängige Anstellung

bei einem Gerichte erster Instanz oder bei einem Appellationsgerichte erforderlich ist.

Richter können zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Universität sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

IX.

Verordnung

vom 4. März 1834

über die Exekution in Civilsachen.

(Ges. Samml. S. 31—38.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Mehrere Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhülfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 4. Tit. 24. der Prozeßordnung.) Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozeßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverpflichtungen geschlossen, so ist die Wechsel-Exekution zulässig.

§. 2. (Zu §. 15. ff. Tit. 24. und §. 59. ff. Tit. 51.) Der Benefizial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator können die Exekution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses abwenden. Eine Berufung auf die im Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Läßt es der Erbe zur Exekution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 9. §§. 452—454. und der Prozeßordnung Tit. 51. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. 24. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

1. Aus dem §. 2. ergiebt sich, daß der erbschaftliche Liquidationsprozeß auch von dem Nachlaß-Kurator beantragt werden kann. (Reskr. vom 11. Juni 1836. zu 1. Jahrb. Bd. 47. S. 564.)

Ausdrücklich ist dies jetzt verordnet durch §. 361. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.

2. Wenn der §. 2. vorschreibt, daß die Exekution in den Nachlaß nur durch die bezeichneten Anträge abgewendet werden kann, so ist wohl zu beachten, daß hiernach, wenn diese Anträge nicht gemacht werden, gleichwohl die Exekution nicht unbedingt, sondern nur in die Nachlaßgegenstände zu verfügen ist. Letztere hat also der Extrahent anzugeben, bevor seinem Exekutionsgesuche stattgegeben werden kann; er ist eventuell befugt, zu diesem Zwecke den Erben zur Manifestation zu nöthigen.

Reskr. vom 18. Juli 1839. (Just. Minist. Bl. S. 255.)

3. Die im §. 2. in Bezug genommene, durch §. 424. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts bestimmte Frist ist die Frist von sechs Monaten, innerhalb welcher, vom Ablaufe der gesetzlichen Ueberlegungsfrist von sechs Wochen oder drei Monaten (§§. 384. 385. a. a. O.) an gerechnet, die gerichtliche Niederlegung eines vollständigen Inventariums über den Nachlaß erfolgen soll.

4. Hat der Erbe sich nicht auf die Rechtswohlthat des Inventariums berufen und ist dem Gericht auch aus den Nachlaßakten nicht bekannt, daß er wirklich nur Benefizialerbe ist, so hat das Gericht auch keine Veranlassung, den ererbten Nachlaß als den einzigen Gegenstand der Exekution anzusehen, sondern es vollstreckt das Judikat gegen den Erben, wie gegen jeden Anderen, der zu einer Zahlung verurtheilt ist, indem es dem Erben überläßt, sich auf die Rechtswohlthat zu berufen und den Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprozesses zu machen. Wenn dies geschieht, so ist der Antrag zu prüfen und durch Dekret über die Zulässigkeit der Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses zu entscheiden.

Reskr. vom 8. Mai 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 442.)
Reskr. vom 10. November 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 509.)

5. Der vorletzte Satz des §. 2. hat die Bedeutung, daß auch in dem bezeichneten Falle, sofern durch die Exekution der Nachlaß in die Hände solcher Gläubiger kommt, welche kein Vorzugsrecht haben, der Erbe nach den §§. 452—454. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts mit seinem eigenen Vermögen den übrigen Gläubigern des Nachlasses verantwortlich wird.

6. Der im Schlußsatze des §. 2. aufgehobene §. 19. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung hatte vorgeschrieben, daß der Erbe, wenn er noch vor der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses zur Erbschaft gekommen ist, die Benefizial-Erbesqualität vor dem Abschlusse der Instruktion geltend machen müsse.

§. 3. (Zu §. 22. Tit. 24.) In dem Exekutions-Gesuche muß bestimmt angegeben werden, ob die Exekution in das Vermögen oder

gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

§. 4. Zu §. 25. Tit. 24. An Sonn- und Festtagen (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 3. §. 48.) darf keine Exekution vollstreckt werden.

Ebensowenig während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

Der §. 25. Tit. 24. der Prozeßordnung fällt weg.

7. Der wegfallende §. 25. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung hatte nur bestimmt, daß während der Gerichtsferien die Verhängung einer Exekution in der Regel nicht stattfinde. Die Ferienordnung vom 16. April 1850. (Just. Minist. Bl. S. 129.) beläßt es im §. 2. am Schlusse bei der Vorschrift des §. 4. der Verordnung vom 4. März 1834.

§. 5. (Zu §. 31. Tit. 24.) Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen.

8. Mandatarien müssen zu dem Antrage auf Einleitung einer Subhastation eine besondere Vollmacht beibringen.
Reskr. vom 25. April 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 480.)

9. Bei dem Zahlungsbefehl mit vierwöchentlicher Frist ist es auch nach Aufhebung des monitorischen Zahlungsbefehls für andere Arten von Exekutionen verblieben.
§. 15. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 118.)

10. Nach dem Ablaufe der vierwöchentlichen Frist hat der Exekutionssucher anzuzeigen, daß er in der Zwischenzeit nicht befriedigt worden, bevor die Subhastation wirklich eingeleitet wird. Es muß ihm dies in dem Notifikatorium über Erlassung des Zahlungsbefehls bemerklich gemacht werden.
Reskr. vom 9. Dezember 1839. zu 4. (Just. Minist. Bl. S. 424.)

§. 6. (Zu §. 36. ff. Tit. 24. und §. 152. des Anhanges.) Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind (§. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833.) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach ge-

schlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Ueber diese Einreden wird nach §. 3. und §§. 18. ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833. verfahren.

11. Zur Liquidmachung der Einwendungen genügt mit Rücksicht auf den bezogenen §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833. die Eideszuschiebung.
Reskr. vom 2. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 500.)

12. Daß die Einwendungen nur auf solche Thatsachen gegründet werden können, welche sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind, ist aus §. 383. Tit. 16. Th. I. des Allgem. Landrechts und dem Corpus juris Fridericiani näher erläutert im Reskripte vom 13. Februar 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 184.)

13. Der §. 6. ist im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1833. über die Nichtigkeitsbeschwerde nicht als ein Rechtsgrundsatz, sondern als eine Prozeßvorschrift zu erachten.
Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1840. (Just. Minist. Bl. von 1841. S. 60.)

14. In Betreff der Form des Verfahrens über erhobene Einwendungen von der im §. 6. bezeichneten Art ist die Note 1. e. zu §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu vergleichen.

§. 7. (Zu §. 42. Tit. 24., §. 9. Tit. 47. und §. 306. des Anhanges.) Wird erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein Spezial-Moratorium nachgesucht, so bleibt die Exekution zulässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

15. Die gleiche Vorschrift enthält der §. 430. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855.
Nach §. 422. das. muß der Schuldner spätestens vierzehn Tage nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung seinen Antrag auf Bewilligung eines Spezialmoratoriums bei dem Richter erster Instanz anbringen.

§. 8. (Zu §. 48. und §. 64. Tit. 24.) Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht stattfinden.

16. Die Einlegung des Exekutors findet auch im Disziplinarwege gegen säumige Beamte nicht weiter statt.
Reskr. vom 18. Dezember 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 531.)

§. 9. (Zu §§. 49—52. Tit. 24. und §. 154. des Anhanges.) Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen, und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalb der in dem Urtel bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muß die, dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden.

Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

Die Vorschriften §§. 49—52. Tit. 24. der Prozeßordnung und §. 154. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben.

17. Bei dem vorgängigen Befehl zur Leistung der Handlung mit einer Frist von acht Tagen bis vier Wochen ist es auch nach §. 15. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 118.) verblieben.

18. Wenn jemand zur gerichtlichen oder notariellen Vollziehung eines Kontrakts verurtheilt worden ist, so kann der andere Theil im Wege der Exekution verlangen, daß dem Verurtheilten zur Verrichtung dieser Handlung ein Stellvertreter vom Prozeßrichter bestellt und dieser ermächtigt wird, in einem anzuberaumenden Termine die im Erkenntnisse bezeichnete Handlung für den Verurtheilten vorzunehmen.

Reskr. vom 4. April 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 455.)

19. In Bezug auf die Löschung von Hypothekenposten schreibt der §. 32. des Gesetzes vom 24. Mai 1853. (Ges. Samml. S. 530.) wörtlich vor:

„Wenn ein Realgläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist, eine für ihn im Hypothekenbuche eingetragene Post ganz oder theilweise zur Löschung zu bringen, oder über dieselbe eine löschungsfähige Quittung auszustellen, oder in die Löschung einzuwilligen, so kann die Löschung im Hypothekenbuche auf Grund dieses Erkenntnisses und auf Requisition des Prozeßrichters ebenso erfolgen, als wenn eine solche Löschung durch das Erkenntniß selbst ausdrücklich angeordnet, oder die angefochtene Eintragung der Post durch das Erkenntniß für ungültig erklärt ist. Es bedarf dazu weiter keiner besonderen Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers."

20. Im Falle des vierten Absatzes des §. 9. ist der Personalarrest auch gegen einen Beamten zulässig und der §. 174. des Anhangs zur Allgem. Ger. Ordn. nicht anwendbar.

Reskr. v. 28. Februar 1836. (Löwenberg Exekutions- und Subhastations-Verordnung Abth. I. S. 66.)

Uebrigens findet der Personalarrest überhaupt nur dann

statt, wenn die judikatmäßige Leistung lediglich von dem Willen des Verpflichteten abhängt, nicht aber, wenn bei derselben zugleich andere Personen mitwirken müssen.

Reskr. v. 1. Mai 1840. (Just. Minist. Bl. S. 171.)

§. 10. (Zu §. 54. Tit. 24.) Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Uebertretung angedroheten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweis-Aufnahme bedarf, durch Erkenntniß statt, gegen welches nur der Rekurs zuläßig ist.

Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches Unsere Order vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung 1832. S. 199.) §§. 2. ff. vorschreibt.

21. Die festgesetzte Geldstrafe kann im Falle des Unvermögens gemäß §. 590. der Kriminalordnung in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe umgewandelt werden.

Reskr. v. 5. März 1840. (Just. Minist. Bl. S. 107.)

§. 11. (Zu §§. 68—141. Tit. 24.) Die in den Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 24. §§. 68. — 141. über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dem Gläubiger steht, insoweit nicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 20. §§. 46—54. und §. 24. der gegenwärtigen Verordnung eine Ausnahme machen, die Wahl frei, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will.

Der Antrag auf Ableistung des Manifestations-Eides findet statt, sobald die Exekution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliare nicht werde befriedigt werden.

22. Da nur die in den §§. 68—141. Titel 24. der Prozeßordnung über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen aufgehoben sind, so ergiebt sich, daß der Personalarrest, von welchem erst in den §§. 142. ff. a. a. O. gehandelt wird, nach wie vor nur in Ermangelung eines jeden anderen Objekts der Befriedigung statt findet, sofern nicht für besondere Prozesse etwas Anderes speziell vorgeschrieben ist.

Reskr. v. 7. Juni und 27. September 1834. (Löwenberg a. a. O. S. 70. 71.)

23. Wegen Mandatariatsgebühren ist der Personalarrest nicht zulässig, er findet aber allerdings statt, wenn die Parthei die Erstattung verauslagter Mandatariatsgebühren von ihrem Gegner fordert.

Reskr. v. 27. Januar 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 165.)

24. Die Worte: „der Antrag auf Ableistung des Manifestationseides findet statt" sind mit Berücksichtigung des ersten Absatzes des §. 11. dahin zu verstehen, daß dieser Antrag in dem

bezeichneten Falle zulässig, nicht aber, daß derselbe als ein vorhergehender Grad der Exekution nothwendig ist.

§. 12. (Zu §. 69. ff. Tit. 24.) Die Exekution darf aus einem und demselben Erkenntnisse gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Dagegen steht dem Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutions-Gegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen; doch muß er in diesem Falle das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

25. Mit dem §. 12. ist zu vergleichen die Bestimmung im §. 23. der Verordnung.

§. 13. (Zu §. 76. Tit. 24.) Interventionen bei Auspfändungen werden nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß behandelt. (Verordnung vom 1. Juni 1833. Tit. 2.)

26. Die Vorschrift des §. 77. Titel 24. der Prozeßordnung, wonach solche Sachen, auf welche ein Interventionsanspruch nicht alsbald bescheinigt worden ist, des erhobenen Anspruchs ungeachtet verkauft werden sollen, ist in Kraft geblieben und wird durch die Bestimmung im §. 6. der Verordnung (über die Liquidmachung eines privilegirten Einwandes) nicht berührt.
Reskr. v. 2. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 500.)

§. 14. (Zu §§. 95. 96. Tit. 24. und §. 159. des Anhanges.) Die in der Prozeßordnung Tit. 24. §§. 95. 96. und Anhang §. 159. vorgeschriebenen Beschränkungen der Exekution kommen nur solchen Künstlern und Professionisten zu Statten, welche schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler und Professionisten angehörten, auch zur Zeit der Vollstreckung der Exekution dasselbe oder ein anderes Gewerbe solcher Art selbstständig betreiben.

Sind die Terminalzahlungen so gering, daß der Gläubiger binnen drei Jahren durch dieselben nicht vollständig befriedigt werden kann, so ist er nicht verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen.

27. Die obige Bestimmung bezieht sich nur auf produzirende, nicht auf darstellende Künstler, z. B. Schauspieler; ebensowenig findet sie bei Luxus-Fabrikanten, z. B. Chokolate-Fabrikanten Anwendung.
Reskr. v. 21. Mai 1835. (Löwenberg a. a. O. S. 94.)

§. 15. (Zu §§. 101—109. Tit. 24., §. 447. ff. Tit. 50., §. 364. des Anhanges, §§. 51. 52. Tit. 51., und §. 380. des Anhanges.) Durch die nach §. 2. des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (Gesetzsammlung 1822. S. 178.) dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktivforderung des

Schuldners erlangt Ersterer das in der Prozeßordnung Tit. 50. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

28. Die vorstehende Bestimmung, sowie die Vorschrift des §. 51. Tit. 51. Th. I. der Allgem. Ger. Ordn. über das Prioritäts-Verfahren im Wege der Exekution ist durch die §§. 362. bis 375. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. aufgehoben. Die letzteren lauten wörtlich:

§. 362. Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution bewegliche Sachen seines Schuldners in Beschlag genommen hat, so können andere Gläubiger desselben Schuldners wegen Forderungen, welche gegen den letzteren vollstreckbar sind, der Beschlagnahme beitreten und aus den in Beschlag genommenen Sachen ihre Befriedigung suchen.

§. 363. Wenn ein Gläubiger im Wege der Exekution eine ausstehende Forderung seines Schuldners in Beschlag genommen hat, oder zur Einklagung einer solchen Forderung mit den Rechten eines Assignatars ermächtigt worden ist, so können andere Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels der Beschlagnahme der Forderung oder der Ermächtigung zur Einklagung derselben beitreten und aus der Forderung ihre Befriedigung suchen.

Dasselbe findet statt, wenn ein Gläubiger zur Einklagung einer solchen Forderung ermächtigt worden ist, die nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande hat.

§. 364. Die Beitrittserklärung ist bei dem Gericht anzubringen, von welchem die Exekution vollstreckt worden ist (§. 362.), oder welches zuerst die Forderung in Beschlag genommen oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt hat. (§. 363.)

Die Beitrittserklärung muß den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers enthalten, sowie den Betrag der Forderung und das Vorzugsrecht angeben, welches der Gläubiger in Anspruch nimmt.

Wird die Beitrittserklärung zulässig befunden, so ist dieselbe den übrigen Exekutionssuchern, sowie dem Schuldner bekannt zu machen. Handelt es sich um eine ausstehende Forderung des Schuldners, so muß auch der, gegen welchen dem Schuldner die Forderung zusteht, von der Beitrittserklärung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 365. Wenn ein oder mehrere Gläubiger der Ermächtigung zur Einklagung einer ausstehenden Forderung beigetreten sind, so kann die Klage nur von allen gemeinschaftlich angestellt werden, oder es müssen, wenn die Klage bereits von einem Gläubiger angestellt worden ist, die übrigen Gläubiger diesem Prozesse beitreten. Der Prozeß ist in solchen Fällen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu betreiben; findet über die Wahl des Bevollmächtigten keine Einigung unter den Gläubigern statt, so wird derselbe von dem Gericht bestellt.

§. 366. Wenn sich ergiebt, daß die in Beschlag genommenen Sachen zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus denselben ihre Befriedigung suchen, nicht zulänglich sind, so ist der Erlös aus den Sachen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Ist die ausstehende Forderung zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche aus derselben ihre Befriedigung suchen (§. 363.), nicht zulänglich, so muß der zur Zahlung Verpflichtete die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium leisten.

Hat die Forderung nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande, so ist der Erlös aus den durch die Einziehung der Forderung herbeigeschafften Sachen im Falle der Unzulänglichkeit desselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung der Gläubiger ist demnächst die Vertheilung der Masse im Wege des Prioritätsverfahrens zu bewirken.

§. 367. Das Gericht hat das Prioritätsverfahren von Amtswegen durch Beschluß zu eröffnen.

Die Eröffnung des Prioritätsverfahrens ist dem Schuldner, sowie den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen.

§. 368. In dem Prioritätsverfahren bestimmen sich die Theilnahmerechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger. (Tit. I. Abschn. 8.)

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkurseröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maaßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt, oder die Beitrittserklärung für zulässig erklärt ist. (§. 364.)

Die im §. 84. erwähnten Forderungen können in dem Prioritätsverfahren geltend gemacht werden; sie haben jedoch erst nach vollständiger Berichtigung aller übrigen Forderungen Anspruch auf Befriedigung aus der Masse.

Besteht der Gegenstand einer Forderung in fortlaufenden Hebungen, so findet ein Anspruch auf Sicherstellung von künftigen Hebungen aus der Masse nur statt, insofern gegen den Schuldner die Verpflichtung zur Sicherstellung durch einen vollstreckbaren Titel ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritäsverfahrens auf.

§. 369. Behufs Vertheilung der Masse unter die Gläubiger ist ein Theilungsplan anzufertigen.

In demselben wird zuvörderst der vorhandene Bestand der Masse festgestellt und der Betrag der Kommunkosten vorweg in Abzug gebracht. (§§. 40. 41.)

Sodann sind die Forderungen der Gläubiger einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen. Diejenigen Forderungen, für welche ein Vorzugsrecht in Anspruch ge-

nommen ist, sind vorläufig so zu behandeln, als wenn das verlangte Vorzugsrecht endgültig festgestellt worden wäre.

Demnächst ist anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen.

§. 370. Nach der Aufstellung des Theilungsplans ist zur Erklärung und Verhandlung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termine sind die Gläubiger und der Schuldner unter Mittheilung des Theilungsplans vorzuladen.

§. 371. Neue Beitrittserklärungen, sowie Anmeldungen von Vorrechten werden nach der Aufstellung des Theilungsplans noch zugelassen; jedoch bleiben dieselben unberücksichtigt wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin (§. 370.) angebracht werden.

Sind nachträgliche Beitrittserklärungen oder Anmeldungen von Vorrechten rechtzeitig erfolgt, so ist der Theilungsplan danach vor dem Termin abzuändern.

§. 372. Bei der Verhandlung in dem Termin und bei der Ausführung der Vertheilung kommen die für die Vertheilungen im Konkursverfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung (§§. 243. bis 245.).

Einwendungen gegen den Theilungsplan, welche erst nach dem Beginn der Ausführung der Vertheilung angebracht werden, bleiben unbeachtet.

§. 373. Jeder bei dem Prioritätsverfahren betheiligte Gläubiger ist befugt, im Wege der Einwendung gegen den Theilungsplan die nachbezeichneten Forderungen anderer betheiligten Gläubiger als ungültig anzufechten:

1. Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem andern Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2. Forderungen aus Entscheidungen und Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3. Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. Forderungen der Ehefrau des Schuldners oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Sicherstellung oder Rückzahlung des in die Verwaltung des Schuldners gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorliegt;
5. Forderungen, deren Nachweis durch Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse geführt worden ist, welche der Schuldner seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder

stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 374. Wird eine Forderung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§. 373.) als ungültig angefochten und keine Einigung der Interessenten erzielt, so hat der Kommissar in dem Termin eine auf die Anfechtung der Forderung gerichtete Klage oder Klageanmeldung aufzunehmen, auf welche demnächst die weitere Verfügung ergeht.

Setzt der anfechtende Gläubiger die Klage nicht fort, so gilt die mittelst der Anfechtung angebrachte Einwendung gegen den Theilungsplan als zurückgenommen.

§. 375. Bei der Anfechtung kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche im Konkurse bei der Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen gelten. (§§. 104. 105. 109. 111. 112.)

Soweit die Ungültigkeit der angefochtenen Forderungen festgestellt wird, bleiben dieselben von der Theilnahme an der Masse ausgeschlossen.

§. 16. Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfaßt auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebernahme neuer Aemter oder Gehaltszulage erworben wird.

§. 17. Unter mehrere immittirte Gläubiger geschiehet die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50 der Prozeßordnung bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
2) Von den übrigen Forderungen werden
   a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
   b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. Nr. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. Nr. 2. a. bezeichneten Gläubiger, die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während

des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immission erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19. Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. Nr. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher immittirte den später immittirten Gläubiger aus.

§. 20. Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termine zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

Werden in dem Termine Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen; die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt; die Verhandlung über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden, zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt, welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

29a. Zu §§. 16—20. Diese Bestimmungen sind aufgehoben und es treten die §§. 377—382. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. an deren Stelle. Dieselben schreiben Folgendes vor:

§. 377. Die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienstemolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen, oder anderen an die Person des Schuldners gebundenen fortlaufenden Einkünften erstreckt sich sowohl auf die bereits fälligen, als auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Diensteinkommens umfaßt auch jedes Diensteinkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, durch Uebernahme neuer Aemter oder durch Gehaltszulage erworben wird.

§. 378. Wenn Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte (§. 377.) von mehreren Gläubigern im Wege der Exekution in Beschlag genommen worden sind, so müssen dieselben gerichtlich vertheilt werden.

§. 379. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ab-

lauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

§. 380. Bei den Vertheilungen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Forderungen, welchen ein Vorrecht zusteht (§. 368.), werden vorzugsweise befriedigt.
2. Von den übrigen Forderungen kommen zunächst die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zur Hebung. Dabei fällt die Einnahme des ersten Jahres denjenigen Gläubigern zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben. Die Einnahme des zweiten Jahres wird zu gleichen Rechten auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind. Bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen mit gleichen Rechten hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre der Beschlagnahme beigetreten sind.
3. Erst nach Berichtigung dieser Forderungen (Num. 2.) kommen die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen zur Hebung. Hierbei schließt derjenige Gläubiger, welcher der Beschlagnahme früher beigetreten ist, die später beigetretenen Gläubiger aus; sind mehrere Gläubiger an demselben Tage beigetreten, so haben sie gleiche Rechte.
4. Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger geschieht nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 381. Im Uebrigen kommen bei den jährlichen Vertheilungen die Vorschriften des ersten Abschnitts (§§. 369. 370. 372—375.) zur Anwendung.

§. 382. Bestehen die in Beschlag genommenen fortlaufenden Einkünfte in Revenüen von Immobilien, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts keine Anwendung, in soweit es sich um Vertheilungen unter die Realgläubiger handelt.

29b. Als noch ferner maaßgebend sind auch mit Rücksicht auf die obigen neuen Vorschriften, welche im Wesentlichen nur die bisherigen Grundsätze aussprechen, folgende Bestimmungen anzusehen:

1. Eine Veränderung des Gerichtsstandes des Schuldners zieht auch die des Forums für ein Gehaltsabzugsverfahren nach sich, sobald die Erkenntnisse des früheren Forums gänzlich zur Vollstreckung gebracht sind (nach dem Grundsatze des §. 6. Titel 24. der Prozeßordnung).

   Reskr. v. 21. Dezember 1832. (Löwenberg a. a. O. S. 103.).

2. Unter den vor der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen sind diejenigen zu verstehen, deren Rechts-

grund vor diesem Zeitpunkte existent geworden ist. Auf die Zeit der Fälligkeit der Forderung kommt es nicht an.
Reskr. v. 30. Mai 1834. (a. a. O. S. 107.).

3. Die Einleitung eines Prioritätsverfahrens über Gehaltsabzüge kann auch von dem Beamten selbst, in soweit sich die Gläubiger damit einverstanden erklären, beantragt werden, ohne daß Exekution nachgesucht worden ist.
Reskr. v. 2. Januar 1832. (Jahrb. Bd. 39. S. 166.)
Reskr. v. 28. August 1834. (Löwenberg a. a. O. S. 99.)

4. Bei verschuldeten Beamten soll von deren Vorgesetzten eine außergerichtliche und kostenfrei zu bearbeitende gütliche Vereinigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über deren Befriedigung durch freiwillige Gehaltsabzüge veranlaßt werden.
Reskr. v. 24. Januar 1843. (Just. Minist. Bl. S. 22.)

§. 21. Die Vorschriften §. 364. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 52. Tit. 51. der Prozeßordnung werden aufgehoben.

§. 22. (Zu §. 110. ff. Tit. 24.) Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungs-Verfügungen, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien.
(Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (Prozeßordnung Tit. 24. §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeß-Richter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypotheken-Behörde unter Mittheilung einer mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs &c. und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleiches &c. oder einer beglaubten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypotheken-Richter zu wenden, und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypotheken-Richter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeß-Richters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

30. Neben der hypothekarischen Eintragung kann auch die Mobiliar-

Exekution gleichzeitig beantragt werden, und es ist abzuwarten, ob der Schuldner aus dem §. 46. Tit. 20. Th. I. des Allgem. Landr. einen Einwand dagegen erheben wird.

Reskr. v. 21. Juni 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 545.)

31. Eine ausführliche Erläuterung der Bestimmung im §. 22. enthalten die Reskripte vom 26. März und 13. November 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 562—565.)

Hiernach findet a) die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 22. nur Anwendung, wenn das Erkenntniß rechtskräftig ist; b) auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers bei der Hypothekenbehörde kann immer nur eine vorläufige Eintragung erfolgen; c) sowohl zur definitiven, als zur vorläufigen Eintragung ist in der Regel das Attest der Rechtskraft erforderlich, ausgenommen, wenn gegen das Erkenntniß ein ordentliches Rechtsmittel nicht stattfindet, oder wenn dasselbe nach der Prozeßart, in welcher es ergangen ist, die provisorische Exekution zuläßt; d) die vorläufige Eintragung geschieht in der Form einer protestatio pro conservando jure et loco.

32. Sind mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks vorhanden, so kann die Eintragung nur auf den Antheil des verurtheilten Miteigenthümers erfolgen und nur dieser Antheil kann demnächst zur Subhastation gestellt werden. Auf das Ganze ist die Exekution blos zuläßig, wenn alle Miteigenthümer verurtheilt sind.

Reskr. v. 21. Juli und 10. September 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 208—212.)

33. Hat der Schuldner bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil die streitige Summe nach §. 10. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und Art. 5. der Deklaration vom 6. April 1839. zum Depositorium gezahlt, so findet die Eintragung der Forderung im Hypothekenbuche nicht statt, weil durch die Deposition die Exekution abgewendet ist.

Reskr. v. 14. Juni 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 385.)

34. Veräußert der Schuldner das Grundstück nach erfolgter hypothekarischer Eintragung, so ist dennoch innerhalb der Exekutionsfrist auch gegen den dritten Besitzer die Subhastation zuläßig.

Reskr. v. 15. April 1836. (Jahrb. Bd. 47. S. 546.) u. v. 3. Juli 1839. (Just. Minist. Bl. S. 247.)

35. Die Rechte aus der Protestation erlöschen nach drei Monaten, wenn gleich die Protestation nicht wirklich gelöscht worden ist.

Reskr. v. 9. Dezember 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 582.)

36. Die im Wege der Exekution definitiv eingetragene Forderung ist in Bezug auf die Bewirkung der Löschung wie jede andere Post zu behandeln. Es muß also die Quittung des Gläubigers, das Instrument und ein Antrag des Grundbesitzers vorliegen; der Prozeßrichter hat hierbei keine Anträge zu formiren.

Reskr. v. 18. Januar 1841. (Just. Minist. Bl. S. 45.)

37. Der §. 16. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 119.) enthält mit Bezug auf die im §. 15. daselbst erfolgte

Aufhebung des monitorischen Zahlungsbefehls an den Exequenden die weitere Bestimmung:

„Alle Anträge des Exekutionssuchers, welche nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. erst dann zuläßig sind, wenn die in dem Zahlungsbefehle (§. 31. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon dann statthaft, wenn die Exekution zuläßig ist."

In Folge dieser Vorschrift können vorläufige Eintragungen einer Forderung auf den unmittelbaren Antrag des Gläubigers bei der Hypothekenbehörde nur noch selten vorkommen, weil zu deren Begründung in der Regel das Attest der Rechtskraft des Erkenntnisses beigebracht werden muß (vergl. Note 31.) und dessen Extrahirung bei dem Prozeßrichter denselben Zeitaufwand erfordert, als die Extrahirung der zu den Hypothekenakten zu erlassenden Requisition des Prozeßrichters um die definitive Eintragung nach Absatz 2. des §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834.

§. 23. Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

38. Der Grund der obigen Vorschrift beruht im §. 12. der Verordnung, wonach die Exekution aus einem und demselben Erkenntnisse nicht gleichzeitig in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden darf, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind.

39. Mehrere Grundstücke, welche zusammen nur ein Hypothekenfolium haben, sind im Sinne des §. 23. der Verordnung nur für ein Immobile zu erachten.

Reskr. v. 12. Januar 1841. (Just. Minist. Bl. S. 39.)

40. Die Vorschrift des §. 23. findet auch Anwendung, wenn eine bereits eingetragene Hypothekenforderung eingeklagt worden ist und der Gläubiger demnächst verlangt, daß ein Theil derselben im Wege der Exekution auf ein anderes Grundstück hypothekarisch eingetragen werde. Einem solchen Antrage steht nichts entgegen, wenn der Gläubiger zuvor wegen dieses Theils dem Pfandrechte auf das erste Grundstück entsagt.

Reskr. v. 17. September 1836. (Jahrb. Bd. 48. S. 219.)

§. 24. (Zu §. 112. Tit. 24. und §. 171. des Anhanges.) Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen, ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtigt werden könne. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämmtlichen Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlag-

nahme der Revenüen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Rein-Ertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört, die Kreditdirektion, und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist (§. 5. dieser Verordnung) findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

41. Wenn die Revenüen eines einzelnen Miteigenthümers eines Grundstücks mit Beschlag belegt werden, so ist das Inhibitorium nur an diesen Schuldner zu erlassen und die übrigen Miteigenthümer sind aufzufordern, den Antheil desselben an den Revenüen herauszugeben. Bei den Miethern des Grundstücks kann in diesem Falle eine Beschlagnahme der Miethzinsen nicht stattfinden.

Reskr. v. 21. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 77—79.)

42. Bei dem zu führenden Nachweise über die Zulänglichkeit der Revenüen eines Jahres zur Befriedigung des Gläubigers kommen die sämmtlichen laufenden Hypothekenzinsen in Anrechnung, wenn sie auch nicht exekutorisch sind.

Reskr. vom 9. Januar 1835. (Löwenberg a. a. O. S. 141.)

§. 25. (Zu §. 124. und §§. 135. ff. Tit. 24.) Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität, und soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkursordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1. Juli anfangen.

Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, sowie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt.

43. Der §. 25. ist aufgehoben und es treten die §§. 416—420. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. an deren Stelle, welche Folgendes bestimmen:

§. 416. Wenn die Beschlagnahme der Revenüen oder die Einleitung der Sequestration eines Grundstücks im Wege der Exekution stattfindet, so werden die Revenüen unter die Realgläubiger nach den Grundsätzen vertheilt, welche im Falle des Konkurses maaßgebend sind. (§§. 57—59.)

Ein Gleiches gilt bei verliehenem und nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum, sowie bei solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben. (§. 63.)

§. 417. Nach erfolgter Beschlagnahme der Revenüen oder Einleitung der Sequestration ist ein Termin zur Regulirung der Revenüenvertheilung vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumen.

Zu diesem Termin sind der Schuldner, der Extrahent und alle aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Realgläubiger vorzuladen, sofern der Aufenthalt derselben bekannt ist.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende die auf Grund der vorzunehmenden Regulirung erfolgenden Zahlungen nicht anfechten kann.

§. 418. In dem Termin (§. 417.) vernimmt der Kommissar die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Revenüen gemacht werden.

Er entwirft, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, einen Plan zur Vertheilung der Revenüen; er führt darin die sämmtlichen Forderungen nach Maaßgabe des Hypothekenbuchs auf und berechnet für jede Forderung den aus den Revenüen zu berichtigenden Betrag unter Angabe des Fälligkeitstermins; er hört die Interessenten mit ihren Erklärungen über den Plan.

Entstehen Streitigkeiten, welche nicht beigelegt werden können, so ist bei jeder Post zu vermerken, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet. (§§. 392. 393.)

§. 419. Auf Grund der stattgefundenen Regulirung (§. 418.) hat das Gericht den bestellten Administrator oder Sequester mit einer Zahlungsanweisung zu versehen. In derselben muß der auf jede Forderung zu zahlende Betrag, der Fälligkeitstermin, der Empfangsberechtigte und die Folgeordnung der einzelnen Zahlungen genau bestimmt werden.

Die unstreitigen Beträge sind an die Gläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, durch den Administrator oder Sequester unmittelbar zu berichtigen.

Für jede zur Hebung stehende streitige Post, sowie für jede Post, deren Eigenthümer der Existenz oder dem Aufenthalte nach unbekannt ist, wird die Zahlung zum gerichtlichen Depositum geleistet und mit dem Betrage eine Spezialmasse angelegt. Wegen Ausschüttung der angelegten Spezialmassen ist nach den für den Fall der Kaufgeldervertheilung vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren. (§§. 394. 405. ff.)

§. 420. Der nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Revenüenüberschuß fließt zur Kaufgeldermasse, wenn die nothwendige Subhastation des Grundstücks eingeleitet worden ist.

Ist Letzteres nicht der Fall, so wird der Revenüenüberschuß unter die persönlichen Gläubiger vertheilt, welche die

Revenüen im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben. Wenn der Revenüenüberschuß zur vollständigen Befriedigung dieser Gläubiger nicht hinreicht, so findet das im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

§. 26. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

X.

Gesetz

vom 20. März 1854

betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeß-Verfahren und die Exekution in Civilsachen.

(Ges. Samml. S. 115—120.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

1) Verfahren im ordentlichen Prozesse.

§. 1. Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17. der Instruktion vom 7. April 1839., Gesetz-Sammlung S. 140.) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

§. 2. Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem des dagegen zulässigen Rechtsmittels ungeachtet die Exekution stattfindet, von dem Verurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Exekution erstattet werden.

§. 3. In den Fällen des §. 8. Tit. 15. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Er-

kenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

1. Nach dem durch die vorstehende Vorschrift abgeänderten §. 8. Tit. 15. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung sollte, wenn die Instruktion erster oder zweiter Instanz auf einen erheblichen Umstand nicht gerichtet, oder ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, welcher die Abfassung eines Definitiv-Erkenntnisses hindert, begangen worden war, der Revisionsrichter eine Resolution erlassen und durch dieselbe die Nachholung des Versäumten in erster oder zweiter Instanz anordnen. Die stattgefundene Aenderung hat den Zweck, die hierbei wegen des Kostenpunktes hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das Ansehen der Gerichte der beiden vorhergegangenen Instanzen, deren Urtheile auf dem früheren Wege durch ein bloßes Beweisresolut außer Wirksamkeit gesetzt wurden, aufrecht zu erhalten.

2) Verfahren in Bagatellsachen.

§. 4. Wenn im Bagatell-Prozeßverfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) Widerspruch erhoben und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klage-Beantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

3) Verfahren in der Rekurs-Instanz.

§. 5. In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses, sowie über das Verfahren in der Rekurs-Instanz, die nachstehenden Bestimmungen.

2. Ueber die Fälle, in welchen das Rechtsmittel des Rekurses überhaupt stattfindet, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Nach den jetzt bestehenden Vorschriften ist der Rekurs nur gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz, und zwar in folgenden Fällen zulässig:

a) wenn der nach Gelde zu schätzende Gegenstand der Beschwerde 50 Thaler nicht übersteigt.
Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Ges. Samml. S. 126.)
vergl. die Bemerkungen zu demselben;

b) wenn die Beschwerde den Kostenpunkt betrifft und in der

Hauptsache ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder nicht eingelegt wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages. Art. 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Ges. Samml. S. 126.);

c) wenn bei Exekutionen auf Unterlassungen eine auf die Uebertretung des erlassenen Strafbefehls angedrohte Geldstrafe festgesetzt worden ist.
§. 54. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung.
§. 10. der Verordnung vom 4. März 1834. (Ges. Samml. S. 33.);

d) wenn über die Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes in einem Prozesse eine Resolution erlassen worden ist.
§. 12. Nr. 4. des Sportelgesetzes vom 10. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 630.);

e) gegen Resolute, betreffend die Entscheidung von Beschwerden über die Liquidation von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notare.
§. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 652.)
§. 4. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 656.)

§. 6. Der Rekurs ist nur zulässig:

1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

3. Auf neue, noch nicht vorgebrachte Thatsachen oder Beweismittel kann der Rekurs nicht gegründet werden, sondern nur auf die im §. 6. bezeichneten zwei Voraussetzungen. Dies ergiebt sich aus den Worten „der Rekurs ist nur zulässig 1. wenn ꝛc. 2. wenn ꝛc.“

§. 7. Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Parthei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Parthei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Sammlung S. 298.) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

§. 8. Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzetig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Sammlung S. 298.) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 9. Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Partheien anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

§. 10. Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichts-Abtheilung. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Partheien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 43.) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

§. 11. Wird die Rekursbeschwerde gegründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

4. Wegen der Kosten enthält der Art. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Ges. Samml. S. 274.) folgende Bestimmung:

„Ebenso findet, wenn der Rekurs in Civilsachen für begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt.

Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges. Samml. S. 291.) oder des §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Ges. Samml. S. 307.) durch Erkenntniß höherer Instanz in der früheren Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen."

§. 12. Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) oder der Rekursrichter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Vollstreckung des Urtheils anordnet. Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen, befugt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Artikels 5. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung S. 128., 129.) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

4) Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.

§. 13. In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einge-

wendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 298.) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

§. 14. In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen, sowie zur Beantwortung der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt (§§. 7., 8.).

5) Verfahren in der Exekutions-Instanz.

§. 15. Wenn die Exekution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Exekution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 31. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) findet nicht ferner statt.

Wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem §. 5. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung S. 32.), und in Betreff der Exekution zur Leistung einer Handlung bei dem §. 9. a. a. O. sein Bewenden.

In Wechsel-Prozessen verbleibt es bei dem §. 45. Tit. 27. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung. Die achttägige Zahlungsfrist in den Fällen des §. 7. Tit. 28. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung fällt weg.

§. 16. Alle Anträge des Exekutionssuchers, die nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. erst dann zulässig sind, wenn die in dem Zahlungsbefehl (§. 31. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon dann statthaft, wenn die Exekution zulässig ist. (§. 15.)

§. 17. Wenn die Exekution in solche Forderungen des zu Exequirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1822., Gesetz-Sammlung S. 178.), sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Exekutionsucher durch das Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maaßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Exekution in dieselben, so weit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Exekutionsuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die ertheilte Ermächtigung erlangt der Exekutionsucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

5. Die obige Vorschrift hat, Behufs einer Ausdehnung des §. 1.

des Gesetzes vom 4. Juli 1822., welcher nur von Forderungen auf eine bestimmte Geldsumme handelt, besonders die Fälle zum Gegenstande, in welchen einem Schuldner aus Kauf-, Altentheils- oder sonstigen Verträgen ein obligatorischer Anspruch auf Gewährung von Sachen, z. B. gewisser Naturalien, einer Körnerrente, erkaufter Waaren oder Thiere u. s. w. zusteht, vorausgesetzt, daß bei zweiseitigen Verträgen Seitens des Schuldners die ihm obliegende Leistung bereits erfüllt ist. Wäre das letztere nicht der Fall, so würde der lediglich an die Stelle des Schuldners tretende Exekutionssucher nach dem Grundsatze des §. 271. Tit. 5. Th. I. des Allgem. Landrechts bei der Klage gegen den Dritten zuvörderst seinerseits sich zu jener Erfüllung bereit erklären und sie demnächst auch leisten müssen.

Das im letzten Absatze des §. 17. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse fällt in Folge der §§. 363—368. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855., welche dasselbe nicht kennt, jetzt weg.

§. 18. Soll die Exekution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exequirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in der Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Exekutionssuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exequirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exequirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Exekutionssucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exequirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Exekutionssucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

6. Eine mit dem §. 18. im Zusammenhange stehende Vorschrift enthält der §. 72. der Dienstinstruktion für die Exekutoren vom 2. August 1850. (Just. Minist. Bl. S. 273.) Danach soll der Exekutor, wenn Effekten, welche als Eigenthum des Schuldners bezeichnet sind, sich jedoch im Besitze eines Dritten befinden, gepfändet werden sollen, den Dritten befragen, ob er die in Rede stehenden Sachen wirklich besitze, das Eigenthum des Schuldners an denselben anerkenne und gegen die Abpfändung nichts einzuwenden habe. Werden diese Fragen bejaht, so schreitet der Exekutor zur Pfändung. Widerspricht dagegen der Besitzer aus irgend einem Grunde der Pfändung, so muß der Exekutor sofort berichten und weitere Anweisung des Gerichts abwarten.

7. Von dem am Schlusse des §. 18. erwähnten Vorzugsrechte der fünften Klasse gilt die Schlußbemerkung zu §. 17.

§. 19. Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zulässig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Exekutions-Instanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36. Tit. 24. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung, §. 6. der Verordnung vom 4 März 1834., Gesetz-Sammlung S. 32.) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Exekutionssuchers nach der Bestimmung des §. 17. Tit. 47. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16. a. a. O. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Exekutions-Mandats zu erkennen.

Der §. 173. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung wird aufgehoben.

8. An die Stelle des §. 17. Tit. 47. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung tritt jetzt der §. 429. der Konkursordnung (Art. III. des Einführungsgesetzes vom 8. Mai 1855.). Danach ist bei Moratorien als genügende Sicherheit anzusehen:

a) die durch Faustpfand bestellte Sicherheit, sofern der Betrag der Forderung drei Viertheile des gerichtlich abgeschätzten Werths des Pfandes nicht übersteigt;

b) die Sicherheit, welche auf städtische Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths, oder auf ländliche Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile ihres Werths durch Hypothekbestellung oder Verpfändung von Hypothekenforderungen angewiesen wird.

Die Bestimmung zu b. findet daher im Falle des §. 19. des Gesetzes vom 20. März 1854. Anwendung.

Das Verfahren bei dem Nachweise der Sicherheit richtet sich jetzt ebenfalls nach dem §. 429. der Konkursordnung. Es entscheidet demgemäß das richterliche Ermessen über die Zulänglichkeit der als Bescheinigungen beizubringenden Hypotheken-Dokumente, Kauf-, Pacht- oder Miethverträge, Atteste der landschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden, oder anderer glaubhafter Zeugnisse.

6) Schlußbestimmung.

§. 20. Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen zur Anwendung, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat.

In den zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen sind nur die §§. 1—3. und 15—19. des gegen-

wärtigen Gesetzes, und zwar in allen Landestheilen, mit Ausnahme derer des linken Rheinufers und der Hohenzollernschen Lande, maaßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

XI.

Verordnung

vom 21. Juli 1849

über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

(Ges. Samml. S. 307—333.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, für die Bezirke des Apellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen, unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Mandatsprozeß.

§. 1. Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen stattfinden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einem inländischen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt ist;

2) wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde die zu 1. bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist.

Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.

3) wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird;

4) wegen Forderungen aus dem Zeitraume Eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

1. Die Verordnung berücksichtigt sowohl hier, als in den folgenden Vorschriften mehrere Eigenthümlichkeiten des in den Bezirken, für welche dieselbe ergangen ist, noch geltenden gemeinen Prozeßverfahrens. Hierauf beruhen die Abweichungen von dem in den anderen Provinzen des Staats eingeführten Prozeßverfahren, während die Verordnung im Uebrigen eine ziemlich vollständige Kodifizirung der neuen Prozeßgesetze enthält und insofern auch für die Justizbeamten in anderen Provinzen von Interesse und Wichtigkeit ist.

Durch §. 1. des Gesetzes vom 30. April 1851. (Ges. Samml. S. 188.) ist die Verordnung auch in den Hohenzollernschen Landen eingeführt worden und vom 1. Januar 1852. ab in Kraft getreten.

§. 2. Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche Einreden zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Partheien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach den unten (§. 37.) folgenden Bestimmungen vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, insoweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können (§. 85.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 4. Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingen Mandatsverfahren (§. 1.) geeigneten Klagen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, stattfinden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen.

§. 5. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald finden die in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Vorschriften über das Mandatsverfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Exekutivprozeß begründeten (Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 5.), aber nicht zu den im §. 1. bezeichneten gehören, mit der Maaßgabe Anwendung, daß statt Gestattung der Einwendungsfrist ein Termin zur Rekognition oder Diffession, und etwaigen Verhandlung der nach §. 2. zulässigen Einreden anberaumt wird. Erscheint der Verklagte in dem Termin nicht, so wird das Mandat ohne Weiteres vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 6. In allen Fällen, welche nicht zum Mandatsverfahren geeignet, oder für welche weiter unten nicht besondere Bestimmungen oder Ausnahmen getroffen sind, sollen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1. Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen.

§. 7. Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 11. und 12. dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 8. Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnorts des Verklagten verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 9. Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf den Klageantrag bestehe, und die weitere Verfügung des Richters nach Maaßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten abwarten wolle.

§. 10. Dem Verklagten bleibt es überlassen, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem zur Prozeßpraxis überhaupt bestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines gerichtlichen Anwaltes gestattet.

§. 11. Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt nach dem Klageantrage, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, gegen den Verklagten in contumaciam.

§. 12. Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämmtliche Einreden, auch die etwa gegen die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel anzubringenden, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13. Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Inkompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung für die Kosten des Prozesses, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15. Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Partheien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Partheien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dieses nicht geschehen, so werden, wenn die Partheien zur Prozeßpraxis verstattete Rechtsanwälte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 8. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Parthei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Parthei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik oder Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die schriftliche Klagebeantwortung im §. 10. ertheilt worden sind.

§. 16. Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung

der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17. Mit der Angabe der zur Begründung oder Widerlegung der Klage oder der Einreden angeführten Thatsachen kann in allen Fällen die Angabe der dafür beizubringenden Beweismittel oder Gegenbeweismittel verbunden werden. Bestehen dieselben aber in Urkunden, so müssen dieselben sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise dieselben dienen, in Original oder Abschrift eingereicht, oder es muß unter Angabe der Hinderungsgründe angezeigt werden, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in Händen des Gegentheils, so muß das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 18. Sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, und in den Fällen, in welchen eine besondere Replik und Duplik gestattet wird, sobald solche erfolgt, oder der zur Anbringung der Replik oder, bei deren Eingang, der Duplik bestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, werden die Partheien oder, wenn sie vertreten sind, deren Bevollmächtigte zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung der Sache vor das Gericht vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25. ff. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung kann ohne den übereinstimmenden Antrag der Partheien nach dem Ermessen des Gerichts nur einmal erfolgen, wenn der Antrag der Parthei durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Anwaltes dürfen nicht beachtet werden.

§. 20. Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung überhaupt findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Partheien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Parthei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 26. 27. 29. zu befolgen.

§. 22. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche letztere den Partheien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Bei Ruhestörungen ist nach der Kabinets-Order vom 24. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung S. 504.) zu verfahren.

§. 23. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Parthei in Person oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte zu wählenden Bevollmächtigten oder Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 24. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
2) die Namen der Partheien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind,
3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
5) die Zugeständnisse der Partheien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Partheien überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Partheien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 25. Erscheinen beide Partheien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleiben die Akten bis auf weiteres Anrufen der Partheien beruhen.

§. 26. Erscheint die eine der Partheien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Parthei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27. Bei der Kontumazialverhandlung werden alle von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Parthei vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von der Gegenparthei angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich wider-

sprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von derselben beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Parthei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 28. Nach dem mündlichen Vortrage der Partheien hat das Gericht über die Anträge der Partheien Beschluß zu fassen, und diesen in derselben oder in einer in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden, sofort zu bestimmenden Sitzung denselben bekannt zu machen.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

2. Es ist nicht erforderlich, daß eine Geschichtserzählung oder species facti in die Gründe des Erkenntnisses aufgenommen wird, jedoch muß aus den Entscheidungsgründen des Urtheils bestimmt hervorgehen, ob und warum die vorgebrachten Thatsachen als erwiesen, oder unerwiesen, als erheblich oder unerheblich vom Richter erachtet worden sind. Dies genügt insbesondere auch zu dem Zwecke, um das Urtheil aus Richtigkeitsgründen anzufechten.

Just. Minist. Bl. von 1851. S. 25—28.

§. 29. Ist eine Beweisesaufnahme erforderlich, so muß durch den Beschluß festgestellt werden, über welche Thatsachen und von welcher Parthei der Beweis und Gegenbeweis geführt werden soll. Nach Verkündigung eines solchen Beschlusses muß jede Parthei sofort rücksichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, soweit solche noch nicht vorgeschlagen sind, vollständig angeben. Urkunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen dabei sofort im Original vorgelegt werden, widrigenfalls, wenn zu deren Edition der Gegentheil aufgefordert war und dieser sich nicht zur Ableistung des Editionseides erbietet, die Vorlegung derselben für verweigert, wenn solche aber von der zur Beweisführung verpflichteten Parthei selbst vorzulegen waren, dieselben für diese Instanz als nicht erbracht zu erachten sind.

Das Gericht kann in besonders verwickelten Sachen und in allen Fällen, in welchen eine Parthei glaubwürdig darthut, daß sie ohne eigene Schuld nicht im Stande gewesen, die Beweismittel sofort vollständig anzugeben, noch eine peremtorische achttägige Frist zur schriftlichen Angabe der Beweismittel gestatten.

§. 30. Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt anzugeben; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken fällt fort.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung und die Aufnahme neu vorgeschlagener Beweismittel ist beim Widerspruch des Gegentheils nur in sofern zulässig, als sich dieselben aus dem

aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben. Die Eideszuschiebung ist jedoch, ohne daß das juramentum calumniae noch ferner gefordert werden darf, bis zur Entscheidung der Sache, aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der Eid auf eine bestimmt ausgesprochene Thatsache gerichtet ist.

Die im §. 3. Tit. 34. Th. II. der Tribunalsordnung und §. 3. Tit. 27. Th. II. der Hofgerichtsordnung für Neuvorpommern enthaltene Beschränkung im Gebrauch der Eideszuschiebung wird aufgehoben.

§. 31. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Parthei Thatumstände, soweit solche nach §. 16. noch zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Parthei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht, so ist durch Verfügung des Gerichts, welche den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Parthei treten die in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile ein.

§. 32. Sobald die zur Beweisantretung bestimmten Verhandlungen geschlossen sind, oder die nach §. 29. etwa bewilligte Frist verstrichen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Beweis für hinreichend angetreten zu erachten. Ist solches nicht der Fall, so ist das Endurtheil nach §. 28. in öffentlicher Sitzung zu erlassen und zu publiziren, andernfalls durch eine Resolution die Aufnahme des Beweises anzuordnen.

§. 33. Soll hiernach von der Parthei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle, in der Regel nicht früher als acht Tage nach dessen Auferlegung abzunehmen.

Ist die Parthei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 34. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, diese mit der mündlichen Verhandlung in einer ferneren Sitzung zu verbinden, oder dazu einen Kommissarius zu ernennen, oder wenn dieselbe auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 35. Sollen Zeugen und Sachverständige vernommen werden, so erfolgt die Vorladung zu dem Termine, in sofern die Parthei sich nicht zu deren Gestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmlassung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatsachen zu protokolliren. Den Partheien bleibt es überlassen,

der Vernehmung beizuwohnen, auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der beim Gericht zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte ihr Interesse dabei wahrnehmen zu lassen. Glauben dieselben eine Unvollständigkeit wahrzunehmen, oder wollen sie den Zeugen noch über besondere Umstände vernommen wissen, so haben sie dem vernehmenden Richter darüber sofort Mittheilung zu machen, welcher verpflichtet ist, die Vernehmung danach zu vervollständigen, oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren. Das Vernehmungsprotokoll wird den Partheien, in sofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 249.)

§. 36. Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden, in sofern solche nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst anstehenden Sitzung erfolgt sind, die Partheien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in die Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

2. Schleunige und einfache Sachen.

§. 37. In allen Fällen, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen, Arrestsachen, Bausachen, Miethsstreitigkeiten, den in possessorio summariissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten, sowie in einfachen Schuldsachen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maaßgaben statt:

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Jede Parthei muß die zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und Einreden dienenden Beweismittel sofort in diesem Termine — wenn nicht dieselben bereits in der Klage oder vor dem Termine eingereichten Klagebeantwortung angegeben sind — bei Vermeidung der in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile angeben. Die im §. 29. gestattete nachträgliche Angabe findet in diesen Fällen nicht statt; nur wenn bei der mündlichen Verhandlung Thatumstände, soweit solche zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Parthei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht werden, findet eine fortgesetzte mündliche Verhandlung (§. 31.) statt.

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38. Bei Anberaumung der Termine kann in allen besonders schleunigen Sachen die Frist (§. 8.) nach dem Ermessen des Gerichts

abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

3. Injurien-Prozesse und geringfügige Sachen.

§. 39. Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet ohne Ausnahme bei Injurienklagen und in allen nicht zum Mandatsverfahren geeigneten Sachen, deren Gegenstand nicht über funfzig Thaler beträgt, Anwendung.

Die Anfertigung eines besonderen Referats fällt in allen vor einem Einzelrichter zu verhandelnden Sachen fort.

4. Verhandlung vor einem Kommissar.

§. 40. In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Partheien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 36. vorgeladen.

5. Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 41. Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung, in sofern nicht bei der Publikation auf deren Ausfertigung verzichtet ist, auszufertigen, und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuiren. Es kommen dabei die in der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Gesetz-Samml. S. 273.) sub a. bis e. des §. 3. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen soll künftig an die persönlich aufgetretenen Partheien direkt, sonst an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Dazwischenkunft besonderer Prokuratoren stattfinden; insbesondere wird den Gerichten die Insinuation aller Verfügungen und Erkenntnisse durch die Postanstalten nach Maaßgabe der Instruktion vom 13. Mai 1842. gestattet.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 42. Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden nur gegen Endurtheile, nicht gegen interlokutorische Beschlüsse gestattet. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine

Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes, erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 43. Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter, oder des die Zustellung vertretenden Aktes (§. 41.) an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, Stadt- und Landgemeinden, privilegirte Korporationen, Kirchen und alle öffentliche Armen- und Schulanstalten und unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen verdoppelt. Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 44. Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Partheien sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 45. Innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 43. bestimmten Anmeldungsfrist muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte mittelst einer diesem besonders einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 46. Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 45. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem andern Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Adhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

II. Bestimmungen über die Appellation.

§. 47. Die Appellation ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beim Gerichte erster Instanz beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, in sofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazial-Erkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur in so-

weit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erachtenden Thatsachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

§. 48. Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen, sowie der zur Unterstützung dieser oder der bereits in erster Instanz vorgebrachten Thatsachen vorzuschlagenden neuen Beweismittel, sowie der Gegenbeweismittel enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 49. Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 45. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist einzureichen, und zwar bei Vermeidung der im §. 50. bestimmten Nachtheile.

§. 50. Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 51. Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Partheien müssen von einem öffentlich angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 52. Ist die Beantwortung eingereicht, oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Partheien oder deren Stellvertreter zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn beide Partheien nicht erscheinen, sie das Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten wollen, wenn aber nur eine der Partheien nicht erscheint, das Kontumazial-Verfahren dahin stattfinden werde, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt,

alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden.

Die Vorladung der Partheien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gerichte zur Prozeßpraxis befugt sind oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Partheien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 53. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheil zu entscheiden.

§. 54. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gericht erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Partheien zuzufertigen. Nur die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an die beim Appellationsrichter aufgetretenen Rechtsanwalte kann durch denselben unmittelbar erfolgen.

§. 55. In soweit für das Verfahren in zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

III. Vom Rechtsmittel der Revision.

§. 56. Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz wird das Rechtsmittel der Revision gestattet:

1) in allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, über welche in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
2) in allen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Streitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, über das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken zu legen,

das Recht der freien Aussicht, der Dachtraufe und des Ausgusses, in Injuriensachen, sowie im Falle zweier gleichlautender Erkenntnisse in Prodigalitätssachen.

§. 57. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist in der Revisions-Instanz nur dann zulässig, wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorgekommene, aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angegeben werden.

Behufs Aufnahme und Erörterung der neuen Beweismittel und Thatsachen wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die betreffende Instanz durch eine Resolution zurückgewiesen.

Einreden, welche noch in der Exekutions-Instanz vorgebracht werden können (§. 85.), sind vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückzuweisen, und es ist unter deren Vorbehalt nach Lage der Akten zu erkennen.

§. 58. Im Uebrigen treten für das Verfahren in der Revisions-Instanz die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

1) Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
2) Wenn die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist (§. 49.) eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden erachtet.
3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Rechtsanwalten zu unterzeichnen sind, nur die bei dem höchsten Gerichtshofe selbst angestellten Rechtsanwalte befugt.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wird gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, in sofern kein ordentliches Rechtsmittel stattfindet, zugelassen. Ausgenommen sind nur:

1) Entscheidungen erster Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über funfzig Thaler beträgt;
2) Entscheidungen über den Kostenpunkt und Prozeßstrafen, wenn die Beschwerde nicht zugleich die Hauptsache betrifft;
3) Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution noch zulässig ist. (§§. 67—69.)

§. 60. Das Rechtsmittel ist nur dann begründet:

1) wenn das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grund-

satz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

2) wenn es eine nach dem in den betreffenden Bezirken bestehenden Rechte und dieser Verordnung als **wesentlich** zu betrachtende Prozeßvorschrift verletzt.

§. 61. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 62. Im Uebrigen treten für das Verfahren die für die Appellationsinstanz gegebenen Bestimmungen mit den im §. 58. vorgeschriebenen Maaßgaben in Anwendung.

§. 63. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, in sofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück.

V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses.

§. 64. Der Rekurs wird nur gegen die vom Gerichte erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, in sofern der Gegenstand der Beschwerde nicht funfzig Thaler übersteigt, bei Beschwerden über die Bestimmung des Kostenpunktes, in soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (§. 47.), jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages gestattet, und ist zuläßig, wenn entweder

1) gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;

2) wenn die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn

dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 65. Der Rekurs muß bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, binnen der im §. 43. bestimmten Frist entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf, angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Parthei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden.

§. 66. Das Gericht schickt sofort dem Gerichte zweiter Instanz die Rekursbeschwerde mit den Akten ein.

Findet dieses die Beschwerde unbegründet, so ist dieselbe durch eine sofort unter Angabe der Gründe zu erlassende Resolution zurückzuweisen; andernfalls nach §. 34. der Verordnung vom 2. Januar d. J. zu verfahren.

Rücksichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung nach Maaßgabe der im §. 63. getroffenen Bestimmung zu erlassen. Die Bestimmung des §. 61. findet auch auf den Rekurs Anwendung.

VI. Von der Restitution.

§. 67. Die Restitution wegen Fristversäumnisse kann vom Gericht überhaupt ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle denjenigen, welcher die Frist versäumt hat, verhindert haben, die Frist inne zu halten. Die Parthei muß die Thatumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 68. Das Restitutionsgesuch muß binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angestandenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und in sofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden. Geht eine Prozeßschrift innerhalb der zehntägigen Restitutionsfrist ein, so kann die Restitution, wenn das Hinderniß klar vorliegt, ohne Weiteres ertheilt, sonst aber in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist begründet werden.

§. 69. Wird gegen Kontumazial-Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zu-

gleich die Klagebeantwortung verbunden sein; der Angabe von Restitutionsgründen bedarf es nicht.

Ist das Gesuch begründet, so setzt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Gegentheil, einen Termin zur Verhandlung der Sache an. In dem folgenden Erkenntniß wird die Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder Mandats ausgesprochen und in der Sache selbst anderweitig erkannt. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten muß der Restituirte in allen Fällen tragen und sofort ersetzen.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 70. Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Treffen in einem Prozeß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei mehreren aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangenen oder doch mehrere nach §. 82. zusammen zu rechnende Forderungen betreffenden Streitpunkten seitens einer oder beider Partheien das Rechtsmittel des Rekurses und das der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach; ebenso wenn die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammentrifft, zieht letztere jene nach sich, so daß im ersteren Falle der Rekurs als Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln, und nach den für die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Grundsätzen, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu entscheiden ist.

§. 71. Betreffen die zusammentreffenden Rechtsmittel verschiedene Streitpunkte, bei welchen nicht jene Voraussetzungen eintreffen, so sind dieselben gesondert zu verhandeln, aber in sofern dieselben vor einem und demselben Gerichte zu verhandeln, durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden; anderenfalls ist, wenn der Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde zusammentrifft, jener zuerst zu entscheiden.

§. 72. Wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß mit dem der Appellation, des Rekurses oder der Nichtigkeitsbeschwerde konkurrirt, so muß die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Erledigung des ersteren ausgesetzt bleiben.

§. 73. Eine Parthei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle stattfinde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat die Zulässigkeit des einen oder anderen vorläufig zu prüfen, das geeignet Scheinende zu ver-

handeln, die Verhandlung des anderen aber bis zur definitiven Entscheidung auszusetzen.

VIII. Von Beschwerden.

§. 74. Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar d. J. §. 35. zur Anwendung.

§. 75. Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung selbst anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozeßarten.

§. 76. Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, sind mit der im §. 12. der Verordnung vom 2. Januar d. J. bestimmten Maaßgabe nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung S. 184.) zu verhandeln. Für die dritte Instanz kommen jedoch hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung §. 42. ff. zur Anwendung. Das materielle Eherecht soll durch diese Bestimmung in keiner Weise geändert werden; die lediglich auf das allgemeine Landrecht sich beziehenden Bestimmungen der Verordnung bleiben daher außer Anwendung.

§. 77. In Wechselsachen (Verordnung vom 6. Januar 1849. Gesetz-Sammlung S. 49.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Auf die Wechselklage (§. 5. l. c.) ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzubemessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung offen bleibt.
2) In demselben Maaße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.
3) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

   Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellations-

richter und setzt die Partheien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Partheien unter der in den §§. 50. und 52. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem Termin eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

4) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 58. zu 1. und 2. ein.

5) Der Richter hat nur zu beurtheilen, ob der Verklagte wechselmäßig (Art. 8. ff., Art. 81. 82. der Allg. Deutsch. Wechsel-Ordnung) verhaftet ist. Findet er die wechselmäßige Verhaftung nicht begründet, so ist die Wechselklage abzuweisen. Die Verfolgung des dem Kläger aus anderen Gründen etwa zustehenden Anspruchs muß demselben, und zwar im Wege des gewöhnlichen Verfahrens überlassen bleiben.

6) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat für ihn nur Devolutiv-Effekt.

7) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht verschränkt.

8) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 78. In Ansehung des Verfahrens bei Provokationen auf Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen sollen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 37. und 38. und des Anhangs dazu mit der Maaßgabe, daß an Stelle der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts das bestehende materielle Recht in Geltung bleibt, zur Anwendung gebracht werden.

§. 79. In Ansehung des an Stelle der Konfiskationsprozesse getretenen Verfahrens (Verordn. vom 4. Januar d. J. Gesetz-Samml. S. 47.), der Moratorien, Konkurs-, Liquidationsprozesse, des Verfahrens bei der cessio bonorum, der Behandlung der Gläu-

biger und bei Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; in sofern aber nach denselben gegen eine in erster Instanz erfolgte Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig war und eingelegt wird, ist dessen Zulässigkeit zugleich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung (§§. 47. 56. 59. 64.) zu beurtheilen und nach diesen zu verhandeln. Kommen in diesen Sachen Spezialprozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben ebenso nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden interlokutorischen Bescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80. Wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und die purificatoria zu erlassen.

§. 81. Der Werth des Streitgegenstandes ist überall nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Sammlung S. 297.) zu berechnen.

§. 82. Mehrere in dem Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage der Forderungen beurtheilt werden muß. Die Kumulation anderer aus verschiedenen Geschäften entspringender Klageansprüche ist nur in soweit zulässig, als sich dieselben zu einem und demselben Verfahren eignen. Sind in einer Klage Ansprüche auf Geld und fungible Sachen mit Ansprüchen anderer Art, aber aus demselben Geschäfte, verbunden, so findet das im §. 4. vorgezeichnete Mandatsverfahren auch nicht rücksichtlich jener statt.

§. 83. Die Bestimmungen der Verordnungen vom 4. Juli 1832. und 5. Dezember 1835., daß

1) minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen;

2) die großjährigen unter ihnen befugt und verpflichtet sind, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf;

3) den minderjährigen, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden soll, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen, — und daß die Bestimmungen zu 2. und 3. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die gedachten minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten,

sollen auch in den im Eingange gedachten Bezirken zur Anwendung kommen.

§. 84. Rechtsanwalte, welche als Bevollmächtigte eine Prozeßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu fünf Thaler dieselbe in duplo einzureichen.

In Rücksicht auf die bloße Legalisirung solcher Schriften, welche nicht von einem bevollmächtigten Sachwalter unterschrieben sind, kommen die Vorschriften der Verordn. v. 21. Juli 1843. (Ges.-Samml. S. 295.) mit den für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz oben bestimmten Maaßgaben zur Anwendung. Der Rechtsanwalt, welcher eine solche Schrift unterzeichnet, ist für deren Inhalt ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik, können von einem bevollmächtigten Rechtsanwalte nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 85. In der Exekutions-Instanz können nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches geltend gemacht werden. Dieselben hemmen aber nur dann die Exekution, wenn die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst zu einer Zeit ereignet haben, in welcher dieselben in dem, der Exekution vorhergegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten, und wenn dieselben sofort liquide gemacht werden können. (§. 2.)

§. 86. Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Exekution dem Erkenntnisse Genüge geleistet werden muß.

Nach Ablauf der Frist, und wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, oder dessen Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution selbst zu verfügen und der Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorii nicht vorhergehen. Die Einlegung des Exekutors soll überhaupt nicht mehr stattfinden.

Die Beobachtung besonderer Exekutionsgrade findet nicht ferner statt; der Personalarrest, mit Ausnahme des Wechselarrestes, aber nur in Ermangelung eines anderen Exekutionsobjekts.

§. 87. An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Ebenso wenig während der Saat- und Aerndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Aerndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Aerndte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Aerndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

§. 88. Die den Künstlern und Handwerkern zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände bleiben von der Pfändung ausgeschlossen, wenn jene schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler oder Handwerker angehörten.

§. 89. Werden im Wege der Exekution Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte, und zwar nicht nur die bereits fälligen, sondern auch die künftigen Beträge derselben der Art in Beschlag genommen, daß mehrere Gläubiger daraus ihre Befriedigung suchen, so geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein bestimmtes Vorrecht gesetzlich zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.
2) Von den übrigen Forderungen werden
   a) die vor der Beschlagnahme entstandenen zunächst und
   b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der zu 1. erwähnten Forderungen fällt bei Vertheilung unter die zu 2a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre beigetreten sind.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

Zur Erklärung über den nach vorstehenden Bestimmungen anzufertigenden Vertheilungsplan werden sowohl der Schuldner als die Gläubiger unter abschriftlicher Mittheilung desselben zu einem Termine vorgeladen unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie genehmigten den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

§. 90. Die Einleitung der Subhastation findet ohne vorgängige Immission statt; auch soll nur eine einzige Monitionsfrist von vier Wochen und nur ein Bietungstermin stattfinden. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 500 Rthlr. einschließlich genügt zur Bekanntmachung des verfügten Verkaufstermines der Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie die einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 91. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Parthei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 92. Ist in erster Instanz weder definitiv noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Parthei einen Antrag macht, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Agnitionsbescheid abgefaßt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaumt, zu welchem die Partheien mit der Aufforderung vorzuladen, alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und der dagegen vorgebrachten oder noch vorzubringenden Einreden noch anzuführenden Thatsachen, soweit sie damit nicht bereits vor dem 15. August d. J. ausgeschlossen, sowie alle zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen dienenden Beweismittel und alle Gegenbeweismittel vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27. bis 31. dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 93. Ebenso ist es zu halten, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellations-Prozesse erkannt sind. Akten, welche beim Appellationsrichter zum

Spruch über einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 94. Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, in sofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 97.) zur Anwendung.

§. 95. Ist ein Interlokut rechtskräftig geworden, in der Sache aber noch nicht definitiv erkannt, so ist auf jeden ferneren Antrag der Parthei oder in sofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach §. 84. anzuberaumen, und darin nach Maaßgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn nach §. 94. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations-Erkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 96. Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor jenem Zeitpunkte (§. 91.) bis zum Definitiv-Erkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 97. Ist ein Definitiv-Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen. Ist die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen, so ist solche nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justifizirt, so ist, in sofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, diese gleichfalls nach dieser Verordnung zu bemessen, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten. Ist das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 98. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach §. 35. dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen

Verhandlung werden alle noch nicht den Partheien eröffnete Vernehmungsprotokolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmlassung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

XII.

A. Verordnung

vom 4. März 1834

über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

(Ges. Samml. S. 39—46.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Bei den Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß hat sich das Bedürfniß einer Abänderung ergeben, welche nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesetzrevision ausgesetzt werden kann. Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. (Zu §§. 1. 4. 65. Tit. 52. der Prozeßordnung.) Die Subhastation soll künftig nur stattfinden:

1) bei Grundstücken,
2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und
3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Natural-Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 20. §. 300.)

1. Ueber die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg ist die Verordnung vom 10. April 1841. (Ges. Samml. S. 76—78.) ergangen.
2. Das vormalige Oberlandesgericht zu Paderborn hat für die Untergerichte seines Departements die Instruktion vom 8. Mai 1841. über das Verfahren in Subhastationssachen (Just. Min. Bl. S. 171—180.) erlassen, welche von dem Justizministerium genehmigt worden ist.

3. Auch bei solchen Stromschiffen, welche zum Transport von Fracht dienen, muß ohne Rücksicht auf den Taxwerth und darauf, ob ein Beilbrief ertheilt worden ist oder nicht, die Subhastation, und nicht die Auktion, stattfinden.
Reskr. vom 16. Dezember 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 531—535.)

4. Liegen mehrere selbstständige Grundstücke desselben Besitzers, welche subhastirt werden sollen, in dem Sprengel verschiedener Gerichte, so kann auf den Antrag des Extrahenten durch das Obergericht, oder wenn die betreffenden Gerichte zu verschiedenen Appellationsgerichts-Sprengeln gehören, durch das Ober-Tribunal, ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand bestellt werden.
Art. 5. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Ges. Samml. S. 182.)

§. 2. (Zu §§. 5—8. Tit. 52.) Außer den Fällen der Exekution und des Konkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

1) im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;
2) auf den Antrag des Benefizial-Erben, dessen Eigenschaft als Benefizial-Erbe im Hypothekenbuche vermerkt (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 448.), oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypotheken-Akten angezeigt ist;
3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statthaben soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. 52. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

5. Die Einleitung der Subhastation kann von der Einzahlung eines Kostenvorschusses nicht abhängig gemacht werden.
Reskr. vom 21. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 129.)

6. Die Eintragung der Benefizial-Erbesqualität im Hypothekenbuche ist aufgehoben und es findet die nothwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizialerben mit voller Wirkung statt.
§§. 2. 3. 4. der Verordnung vom 28. März 1840. (Ges. Samml. S. 103.)

7. Wenn ein Miteigenthümer auf Subhastation provozirt, so ist die Provokation den übrigen Miteigenthümern zur Anbringung ihrer auf §. 75. Tit. 17. Th. I. des Allgem. Landrechts zu gründenden etwaigen Einwendungen mit Frist von vier Wochen mitzutheilen, und wenn sie keine Einwendungen erheben, ist die Subhastation zu verfügen, andernfalls aber der Provokant zum Rechtswege gegen die Miteigenthümer zu verweisen.
Reskr. vom 30. Juni 1834. und 11. April 1836. (Jahrb. Bd. 43. S. 449. und Bd. 47. S. 511.)

8. Eine nothwendige Subhastation, verbunden mit dem Aufgebot der Realprätendenten, kann auf Antrag der Miteigenthümer verfügt werden, wenn nur ihr Miteigenthum feststeht, obschon der Besitztitel für sie nicht berichtigt ist; dagegen nicht eine freiwil-

lige Subhastation, weil hierbei die Erlassung des Aufgebots der Realprätendenten nicht stattfindet.

Reskr. vom 26. September und 9. Oktober 1835. (Löwenberg a. a. O. Abthl. II. S. 36—40.)

9. Die Bestimmung im §. 2. Nr. 3. ist abgeändert durch die Verordnung vom 11. August 1843. (Ges. Samml. S. 323.), welche vorschreibt:

§. 1. Die nach §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleitete Subhastation hat die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nur gegen die Miteigenthümer, nicht aber gegen Pächter, Miether, eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte, deren Zuziehung bei dem Verfahren es daher nicht bedarf.

§. 2. Haften jedoch auf dem Antheil eines Miteigenthümers, gegen welchen zum Zweck der Auseinandersetzung auf Subhastation angetragen wird, Hypothekenschulden oder andere Reallasten, für welche der Antheil des Extrahenten der Subhastation nicht mit verhaftet ist, so treten in Beziehung auf jene Schulden und Lasten die Wirkungen der nothwendigen Subhastation wie gegen den Miteigenthümer selbst ein.

Die Inhaber solcher Hypotheken- und Realrechte sind rücksichtlich des ihnen verpfändeten Antheils und der darauf fallenden Kaufgelder-Rate nach den Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834. zu behandeln.

§. 3. (Zu §§. 9. 10. Tit. 52.) Wird eine nothwendige Subhastation eingeleitet, so ist zugleich von Amtswegen ein Vermerk in das Hypothekenbuch einzutragen: daß die Subhastation verfügt worden, und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4. (Zu §. 23. Tit. 52.) Die Bekanntmachung des Abschätzungs-Termins erfolgt nur an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger und es genügt bei Auswärtigen der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden. Kommt solche wieder zurück, so ist eine weitere Benachrichtigung nicht erforderlich.

10. Geschieht die Abschätzung durch die Landschaft, so kann nur der ungefähre Zeitpunkt des Termins den Gläubigern bekannt gemacht werden.

Reskr. vom 11. Mai 1836. (Jahrb. Bd. 49. S. 461.)

11. Die zum Zwecke der Subhastation aufgenommenen Karten und Vermessungsregister sind ein Pertinenzstück des Guts und gehören als solches dem Käufer desselben.

Reskr. vom 25. Juli 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 130.)

§. 5. (Zu §§. 26. 27. Tit. 52.) Erinnerungen gegen die Taxe, welche später als vier Wochen vor dem Bietungstermine ein-

gehen, werden zwar in diesem Termine den Kauflustigen bekannt gemacht, eine nähere Prüfung derselben ist aber nicht erforderlich.

§. 6. (Zu §. 29. Tit. 52.) Das Subhastations-Patent soll nur enthalten:

1) Die Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Gegenstandes;
2) die Angabe des Tarwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können;
3) die Zeit und den Ort der Lizitation;
4) in den Fällen der §§. 7. und 9. dieser Verordnung die Vorladung der unbekannten Interessenten.

12a. Durch das Reskript vom 19. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 208.) ist angeordnet, daß die Subhastations-Patente mit möglichster Kürze abgefaßt werden sollen. Es ist darin zugleich ein zweckmäßiges Formular für dieselben vorgeschrieben.

Mit Bezug auf §. 384. der neuen Konkursordnung bestimmt außerdem die zu derselben ergangene Ministerial-Instruktion, daß dem Patente der Zusatz beigefügt werden soll:

„Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden."

Dieser Zusatz darf auch dann nicht wegbleiben, wenn mit der Subhastation das Aufgebot der unbekannten Realprätendenten verbunden ist.

12b. Die Subhastations-Patente sind in einem vergitterten Kasten an der Gerichtsstelle auszuhängen.

Reskr. vom 30. Januar 1838. (Jahrb. Bd. 51. S. 155.)

Es soll in denselben auch die Stunde des anstehenden Lizitationstermins angegeben werden.

Reskr. vom 6. Juni 1840. (Just. Minist. Bl. S. 223.)

§. 7. Wenn das Hypothekenbuch des zum Verkauf gestellten Grundstückes noch nicht regulirt oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, so ist mit der Subhastation jedesmal das Aufgebot der Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, nach Maaßgabe der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 99. ff. zu verbinden.

13. Behufs der Einleitung der Subhastation und des Erlasses des Aufgebots in dem bezeichneten Falle muß der Extrahent zuvörderst das Eigenthum des Schuldners an dem Grundstücke dadurch bescheinigen, daß er einen rechtsgültigen Erwerbungstitel desselben nachweist.

§§. 99. 100. Tit. 51. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung.
Reskr. vom 20. Februar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 205—208.)

14. Zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums vorhandenen Besitzer genügt die Auswirkung eines Präklusionserkenntnisses, und es kann in dieser Beziehung das Aufgebot nach §§. 100. ff.

Tit. 51. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung erlassen werden, wenn 1) der eigenthümliche Besitz durch ein Attest der Ortsbehörde dargethan, oder 2) die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt wird.
Allerh. Order v. 9. Mai 1839. zu I. 2. (Ges. Samml. S. 163.)

15. Wird das Aufgebot der Realprätendenten mit der Subhastation verbunden, so genügen für die Bekanntmachung des ersteren die Förmlichkeiten der letzteren.
Reskr. v. 19. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 209.)

§. 8. (Zu §§. 30—32. und §. 65. Tit. 52. und §§. 397. bis 399. des Anhanges.) Es wird in allen Fällen nur ein Bietungstermin anberaumt, und dieser bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auf sechs Monate, bei andern auf drei Monate hinausgerückt. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch Einrückung in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, und bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat.

16. Für Grundstücke im Taxwerthe bis zu 50 Thaler, und von 50 bis 500 Thaler ist durch die Verordnung vom 2. Dezember 1837. (Ges. Samml. S. 219.) Folgendes bestimmt:

§. 1. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 50 Thalern einschließlich soll das Subhastations-Patent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 2. Bei Grundstücken im Taxwerth über 50 bis 500 Thaler einschließlich genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange, die einmalige Einrückung des Subhastations-Patents in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und in das Intelligenzblatt, sofern ein solches in dem betreffenden Regierungsbezirke erscheint.

§. 3. Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publizität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

§. 4. Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. Nr. 2. u. 5. ff. Tit. 11. Th. I. des Allgem. Landrechts), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1. der dort er-

wähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2. außer jenem Aushange die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Die Unterlassung jeder anderen Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disziplinar-Rüge.

§. 5. Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordnung vom 4. März 1834.) verbunden wird.

17. Die Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt unterbleibt, wenn in dem Regierungsbezirk, in welchem das subhastirende Gericht seinen Sitz hat, kein Intelligenzblatt erscheint.

Allerh. Order v. 12. August 1834. (Ges. Samml. S. 158.)

18. Eine dreimalige Insertion in die bezeichneten Blätter statt einer sechsmaligen ist kein wesentlicher Verstoß.

§. 400. Anh. zur Allgem. Gerichtsordnung.

Reskr. vom 11. April 1835. (Löwenberg a. a. O. S. 49.)

19. Ueber das Verfahren bei der nothwendigen Subhastation von Seeschiffen und anderen zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen verordnet der Artikel XVI. des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 8. Mai 1855. (Ges. Samml. S. 320.):

1. Das Subhastationspatent muß durch dreimalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes dergestalt bekannt gemacht werden, daß von der letzten Einrückung an bis zum Verkaufstermin eine volle Woche frei bleibt. Außerdem ist das Subhastationspatent durch Anschlag an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute, sowie durch Anschlag in benachbarten Häfen und Seeplätzen bekannt zu machen. Ob noch anderweite Bekanntmachungen, insbesondere durch inländische oder ausländische Zeitungen, stattfinden sollen, hat das Gericht nach den Umständen zu ermessen.

2. Die Frist zur nothwendigen Subhastation beträgt vierzehn Tage bis drei Monate, je nach dem Ermessen des Gerichts in den einzelnen Fällen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung des Subhastationspatents zum ersten Male in dem Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes erscheint.

3. Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff der Regel nach im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handelskonjunktur und das Beste der Interessenten rathsam erscheinen läßt, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antritt, so kann solches auf den Antrag der Interessenten von dem Gericht gestattet, es muß jedoch alsdann für eine gehörige Versicherung des Schiffs und des Frachtgeldes gesorgt werden.

§. 9. (Zu §§. 34. 35. Tit. 52. und §§. 401. 403. des Anhanges.) Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevor-

stehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Real-Interessenten und Vorkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastations-Patents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. Eben dieses findet in Konkursen statt. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitschreiben. Bei Auswärtigen finden die Vorschriften des §. 4. dieser Verordnung Anwendung. Ist der Aufenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung des Subhastations-Patents unbekannt, so ist dieselbe in dem Patente mit vorzuladen.

20. Fiskalischen Behörden ist bei Uebersendung des Subhastations-Patents, oder schon früher bei der Vorladung zum Abschätzungstermine, das Sachverhältniß in Betreff des stattfindenden Verfahrens näher mitzutheilen.

Reskr. v. 22. Juli 1840. (Just. Minist. Bl. S. 254.)

21. Sind Cessionen eingetragener Posten dem Subhastationsrichter auf amtlichem Wege bekannt geworden, so sollen die Cessionarien neben den eingetragenen Inhabern der Posten vorgeladen werden.

Reskr. v. 3. Februar 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 213.)

§. 10. (Zu §. 37. Tit. 52.) Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt.

22. Der Termin muß bis sechs Uhr Abends abgewartet werden. Er darf auch nicht blos auf den Nachmittag anberaumt werden, sondern es ist dazu der Vor- und Nachmittag bestimmt.

Reskr. v. 29. April und 30. Dezember 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 478. und Bd. 42. S. 320.)

Reskr. v. 16. Mai 1839. und 13. Juni 1840. (Just. Min. Bl. von 1839. S. 189. und von 1840. S. 199.)

§. 11. (Zu §§. 40—45. Tit. 52. und §. 406. des Anhanges.) Personen, deren Zahlungsfähigkeit einer der Subhastations-Interessenten (§. 9. dieser Verordnung) nicht für genügend erachtet, werden nur dann zum Mitbieten zugelassen, wenn sie sofort eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe niederlegen.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen bestellen, und müssen sodann die darüber sprechenden Urkunden niederlegen.

Der §. 406. des Anhanges wird aufgehoben.

§. 12. (Zu §§. 41. 58. Tit. 52.) Nur die im Bietungstermine erschienenen Interessenten der Subhastation (§. 9. dieser Verordnung) sind zur Erklärung über den Zuschlag aufzufordern. Sie müssen, wenn sie demselben widersprechen wollen, dies noch im

Bietungstermine selbst thun. Auf Vorbehalte oder unbestimmte Erklärungen wird keine Rücksicht genommen. Eben so wenig auf Erklärungen, welche erst alsdann eingehen, wenn der Bietungstermin nach sechs Uhr Abends geschlossen ist.

Die Vorschrift, daß in dem Falle, wenn das den Konkurs leitende Gericht von demjenigen, welches die Subhastation verfügt hat, verschieden ist, mit dem ersteren über die Bewilligung des Zuschlages Rücksprache genommen werden soll, und die Bestimmung des §. 659. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 50. werden aufgehoben. Der Konkurs-Kurator ist verpflichtet, die Gerechtsame der Konkursmasse im Bietungstermine wahrzunehmen und zu diesem Zweck die erforderliche Rücksprache mit den Konkursgläubigern vorher zu halten.

§. 13. (Zu §. 47. No. 2., §. 51. No. 2. und §. 52. Tit. 52.) In den Fällen, in welchen dem Zuschlage kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehet, wird auf den Widerspruch eines der Interessenten nur alsdann Rücksicht genommen, wenn der Widersprechende zugleich auf Ansetzung eines neuen Bietungstermins anträgt, für das Gebot, so wie für allen aus der Verzögerung des Zuschlages entstehenden Nachtheil und für die Kosten zu haften sich verpflichtet und den zehnten Theil des letzten Gebotes baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe als Kaution sofort niederlegt.

Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der Höhe des letzten Gebotes auf dem Immobile eingetragen stehen, können die Kaution mit diesen Forderungen wie im §. 11. dieser Verordnung bestellen.

23. Die im §. 13. vorgeschriebenen Bedingungen der Zulässigkeit eines Widerspruchs gegen den Zuschlag müssen sofort im Subhastationstermine erfüllt werden, und es ist der Widerspruch nicht zu berücksichtigen, wenn dies nicht geschieht.
Reskr. v. 21. Juli 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 96. 97.)

24. Der Pluslizitant kann bis zum Zuschlage seine durch das Meistgebot erlangten Rechte durch eine bloße Cession, zu welcher nur ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden ist, auf einen Dritten übertragen. Nach dem Zuschlage bedarf es eines förmlichen Kaufvertrages über das Grundstück. Zur Begründung des Zuschlags an den Cessionar ist dessen Annahme der Cession und das Einverständniß der Subhastations-Interessenten mit derselben erforderlich.
Reskr. v. 30. Oktober 1835. (Jahrb. Bd. 46. S. 481.)
Reskr. v. 7. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 274.)

§. 14. (Zu §§. 55. 56. Tit. 52.) Erfolgt eine Fortsetzung der Subhastation, so wird der neue Bietungstermin, wenn die im ersten Termine erschienenen Interessenten sich nicht anders vereinigen, bei den Gegenständen über 5000 Thalern an Werth, auf zwei Monate, bei anderen auf einen Monat hinausgerückt und durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie bei jenen durch zweimalige von Monat zu Monat zu bewirkende, bei diesen durch einmalige Ein-

rückung in die §. 8. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Interessenten, welche nach §. 9. dieser Verordnung von dem ersten Bietungstermine benachrichtiget werden mußten, werden, soweit sie in diesem erschienen sind, auch von dem neuen, ein jeder besonders, durch Zusenduug einer Abschrift des Proklama in Kenntniß gesetzt.

Eine gleiche Benachrichtigung erfolgt an den Meistbietendgebliebenen. Dieser wird durch die Ansetzung des neuen Termins von der Verbindlichkeit für das von ihm abgegebene Gebot frei, insofern er sich nicht ausdrücklich verpflichtet haben sollte, dafür auch ferner haften zu wollen.

25. Die im §. 14. behandelte Fortsetzung der Subhastation, d. h. die bloße Anberaumung eines neuen Bietungstermins, ist wohl zu unterscheiden von der im §. 20. der Verordnung und im §. 62. Tit. 52. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung behandelten anderweitigen Subhastation (Resubhastation), d. h. dem Wiederverkaufe oder der neuen Subhastation auf Rechnung und Gefahr des nicht zahlenden Erstehers. Der Ersteher ist nach §. 63. Tit. 52. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung Eigenthümer des von ihm erstandenen Grundstücks geworden, und hat als solcher ebenso den bei der anderweitigen Subhastation etwa eintretenden Ausfall an seinem Gebote zu tragen, als ihm auf einen etwaigen Mehrbetrag des neuen Gebots ein begründeter Anspruch zusteht.

26. Der Fall der Anberaumung eines neuen Bietungstermins Behufs der Fortsetzung der Subhastation nach §. 14. der Verordnung liegt nicht blos dann vor, wenn dem Zuschlage für das abgegebene Gebot nach §. 13. widersprochen worden ist, sondern auch dann, wenn wegen Mangels eines Gebots oder weil eine Revision der fehlerhaft aufgenommenen Taxe nothwendig geworden ist, ein neuer Termin beantragt wird. Auch in diesem Falle wird der neue Termin nur mit zweimonatlicher oder einmonatlicher Frist anberaumt. Ein solcher Antrag ist zuläſsig, insofern seit der Rücknahme des früheren Subhastationsantrags noch nicht ein Jahr verflossen ist.

Reskr. v. 14. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 217.)
Reskr. v. 5. April 1839. (Just. Minist. Bl. S. 130.)

§. 15. (Zu §. 58. Tit. 52.) Wenn mit der Subhastation nach §. 7. dieser Verordnung ein Aufgebot der Realprätendenten verbunden worden, so ist in dem Adjudikationsbescheide zugleich die Präklusion der sich nicht Meldenden auszusprechen.

Gegen diese Präklusion findet jedoch das im §. 106. Tit. 51. der Prozeßordnung zugelassene Rechtsmittel statt.

27. Nach dem allegirten §. 106. Tit. 51. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung findet gegen das Präklusions-Erkenntniß das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution gemäß Abschn. III. Tit. 14. das. und §. 31. der Verordnung vom 21. Juli 1846.

(Ges. Samml. S. 300.) statt. Den präkludirten Gläubigern bleibt übrigens ihr persönliches Recht gegen ihren eigentlichen Schuldner und dessen übriges Vermögen vorbehalten.

§. 16. (Zu §§. 62—64. Tit. 52. und §. 408. des Anhanges.) Nach erfolgter Publikation des Adjudikationsbescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Extrahenten der Subhastation, den Schuldner und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschiehet unter folgender Verwarnung:

bei dem Käufer, es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen;

bei den übrigen Interessenten, daß ihres Ausbleibens ungeachtet mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlaßt werden, ohne daß hierzu die Beibringung der Schuld-Urkunden erforderlich, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen könne, verantwortlich bleiben.

§. 17. In dem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäß sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschiehet durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berichtiget, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt, und für jede Post eine Spezialmasse angelegt.

§. 18. Reichen die Kaufgelder zu, so werden bei deren Vertheilung den Realgläubigern sämmtliche Zinsen-Rückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur:

1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, so weit sie noch nicht gezahlt sind, und

2) die Rückstände aus den beiden früheren Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1. Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelderbelegungs-Termine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelder weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Perzipienten.

§. 19. Ist bei Belegung der Kaufgelder der ganze Kaufpreis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypothekenforderungen oder durch Zahlung berichtiget, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Außer diesem Falle wird im Kaufgelderbelegungs-Termine mit Zuziehung der Realgläubiger festgestellt, was der Adjudikatar nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Gelder und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerkes und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zur Eintragungs-Urkunde dient.

Ein jeder auf den Kaufgelder-Rückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maaßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil-Obligation abgezweigt werde.

28. Zu §§. 16—19. Die Vorschriften der §§. 16—19. sind aufgehoben und es treten an deren Stelle, sowie an die Stelle der Verordnung vom 21. Oktober 1838. über das Aufgebot von Spezialmassen nach erfolgter Subhastation (Ges. Samml. S. 498. bis 500.) die §§. 383. bis 415. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855., welche folgende Bestimmungen enthalten:

§. 383. Bei den im Wege der Exekution erfolgenden nothwendigen Subhastationen von Grundstücken findet die Befriedigung der Realgläubiger aus den Kaufgeldern in der Reihenfolge und in dem Umfange statt, welche für die Vertheilung der Kaufgelder im Falle des Konkurses festgesetzt sind (Tit. I. Abschn. 6.).

§. 384. Das Subhastationspatent muß allemal die Bekanntmachung enthalten, daß die Gläubiger, welche wegen

einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden haben.

Den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in den §§. 47—49. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, wird eine Abschrift des Subhastationspatents zugestellt; jedoch ist die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Bekanntmachung von dieser besonderen Zustellung nicht abhängig.

§. 385. Nach der Publikation des Adjudikationsbescheides wird von Amtswegen ein Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder vor einem Kommissar des Subhastationsgerichts angesetzt.

Zu diesem Termin sind der Ersteher des Grundstücks, der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, sowie die Gläubiger vorzuladen, welche aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sind, oder welche eine aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtliche Realforderung angemeldet haben (§. 384.).

Außerdem ist der Termin durch öffentlichen Aushang einer Vorladung an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; dieser Aushang gilt als Vorladung in Ansehung der nicht eingetragenen Realgläubiger, welche sich noch nicht gemeldet haben.

§. 386. Die Vorladung des Erstehers des Grundstücks geschieht unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden soll, er könne die zu zahlenden Kaufgelder nicht erlegen.

Die nicht eingetragenen Realgläubiger, sie mögen ihre Forderungen bereits angemeldet haben oder nicht, sind unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihres Realanspruchs an die Kaufgelder verlustig werden.

Der Vorladung der übrigen Interessenten ist die Verwarnung beizufügen, daß, ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen, nach erfolgter Belegung der Kaufgelder das Realrecht der Forderungen für aufgehoben erachtet und die Löschung der eingetragenen Posten im Hypothekenbuche veranlaßt werden soll, ohne daß dazu die Beibringung der Schuldurkunden erforderlich ist, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letzteren geschehen sollte, verantwortlich bleiben.

§. 387. In dem Termin wird zuvörderst festgestellt, was der Ersteher des Grundstücks an Kaufgeldern und Zinsen zu gewähren hat und wie viel die zu vertheilende Masse nach Abzug der Kommunkosten beträgt.

Demnächst haben sich die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, oder aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, und über das dafür verlangte oder aus dem Hypothekenbuch hervorgehende Vorrecht zu erklären.

§. 388. Sind die Interessenten einig, oder werden die entstandenen Streitigkeiten beigelegt, so ist demgemäß sofort die Vertheilung der Masse zu bewirken.

Soweit eine zur Hebung kommende Forderung nicht von dem Ersteher mit Bewilligung des Gläubigers übernommen wird, erfolgt die Berichtigung derselben durch Zahlung oder durch Uebereignung eines entsprechenden Betrages von dem etwa verbleibenden Kaufgelderrückstande.

Die auf eingetragene Posten zu zahlenden Beträge, deren gegenwärtige Eigenthümer unbekannt sind, oder zu welchen sich kein legitimirter Empfänger meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten.

§. 389. Wenn eine Einigung der Interessenten nicht stattfindet, so entwirft der Kommissar, nöthigenfalls mit Hülfe eines Rechnungsverständigen, im Termin einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer die Richtigkeit, das Hypothekenrecht oder das Vorrecht derselben bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die Forderungen, soweit sie unstreitig sind, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen.

Die Posten, bei welchen Niemand etwas erinnert, werden berichtigt (§. 388.); die zur Hebung gelangten streitigen Beträge aber werden als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung zurückbehalten, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird.

§. 390. Den im Termin ausbleibenden eingetragenen Gläubigern werden außer den Kapitalbeträgen vorläufig die laufenden Hypothekenzinsen oder anderen Prästationen, sowie die Rückstände derselben für die beiden letzten Jahre (§. 52. Nr. 1. und 2.; §. 54. Nr. 2. und 3.) bei der Vertheilung berechnet.

Auf Kosten, welche nicht liquidirt worden sind, wird keine Rücksicht genommen.

§. 391. In verwickelten Sachen steht dem Gericht frei, schon vor dem Termin einen vorläufigen Theilungsplan anfertigen zu lassen, welcher alsdann bei der Verhandlung im Termin zum Grunde zu legen ist.

§. 392. Der Schuldner ist befugt, die Richtigkeit, das Hypothekenrecht und das Vorrecht der einzelnen Forderungen zu bestreiten.

In gleicher Art ist hierzu auch jeder im Termin anwesende Realgläubiger befugt, insofern durch die Theilnahme der einzelnen Forderungen an der Masse oder durch die Ausübung des verlangten Vorrechts seiner Befriedigung Eintrag geschieht.

§. 393. Jeder in dem Termin anwesende betheiligte Realgläubiger (§. 392.) kann im Wege der Einwendung die

nachbezeichneten Forderungen anderer Gläubiger nach Maaßgabe der im ersten Abschnitt ertheilten näheren Bestimmungen (§. 375.) als ungültig anfechten:

1. Forderungen aus Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der, dem anderen Theil bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Schein vorzunehmen, oder die Gläubiger auf andere Weise zu bevortheilen;
2. Forderungen aus Entscheidungen oder Mandaten, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt;
3. Forderungen aus freigebigen Verfügungen (§. 102. Nr. 2.), welche der Pfandbesteller zum Vortheil seines Ehegatten nach geschlossener Ehe vorgenommen hat;
4. Forderungen der Ehefrau des Pfandbestellers oder der Rechtsnachfolger der Ehefrau auf Befriedigung wegen des in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens der Ehefrau, sofern ein Fall der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Ehefrau oder zur Herausgabe des Vermögens derselben nicht vorlag;
5. Forderungen, die sich auf Empfangsbekenntnisse, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse gründen, welche der Pfandbesteller seinem Ehegatten gegenüber, vor oder nach geschlossener Ehe, ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Kontumazialverfahren, abgegeben hat; sofern nicht die Richtigkeit des Empfangsbekenntnisses, Anerkenntnisses oder Zugeständnisses, oder der im Kontumazialverfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird.

§. 394. Wenn eine Forderung in Ansehung der Richtigkeit, des Hypothekenrechts oder des Vorrechts bestritten wird, oder wenn eine Forderung als ungültig angefochten wird, so hat der Gläubiger, welcher dieselbe geltend macht, seinen Anspruch gegen die widersprechenden oder anfechtenden Interessenten (§§. 392. 393.) in einem besonderen Prozesse auszuführen.

Zu diesem Behuf muß der Gläubiger den Anspruch im Termin näher begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorbehalten. Wenn dies nicht geschieht, oder wenn er die Klage nicht binnen vierzehn Tagen einreicht, so wird angenommen, daß er sich lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs und der überreichten Urkunden bezieht.

Wird eine besondere Klage nicht eingereicht, so dient eine Abschrift des Protokolls oder ein Auszug aus demselben in dem Spezialprozesse als Klageschrift.

Auf die Klage ist mit der Klagebeantwortung, sowie mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Das Erkenntniß muß zugleich darüber entscheiden, an wen der streitige Kaufgelderbetrag auszuzahlen oder zu übereignen ist, oder nach Befinden die anderweite Vertheilung anordnen.

Der Spezialprozeß gehört vor das Subhastationsgericht innerhalb seiner Kompetenz in Civilprozessen.

§. 395. Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so kommen die für diesen Fall im Konkurse gegebenen Vorschriften (§. 56.) zur Anwendung.

§. 396. Die noch nicht fälligen Forderungen werden wie fällige behandelt; der Gläubiger kann die Annahme einer noch nicht fälligen Forderung nicht verweigern. Ist eine solche Forderung unverzinslich, so kommt die Vorschrift im §. 249. zur Anwendung.

§. 397. Hinsichtlich der bedingten Forderungen gelten für die Vertheilung folgende Grundsätze:

1. Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Interessenten, deren Befriedigung die bedingte Forderung im Wege steht, den auf dieselbe fallenden Betrag mit der Verpflichtung zur Rückgewähr an den bedingten Gläubiger für den Fall des Eintritts der Bedingung und gegen Sicherheitsbestellung.
2. Ist die Bedingung eine auflösende, so wird dem bedingten Gläubiger der auf seine Forderung fallende Betrag gegen Sicherheitsbestellung wegen der Rückgewähr für den Fall des Eintritts der Bedingung überwiesen und zugleich bestimmt, an wen für diesen Fall die Rückgewähr zu leisten ist.
3. So lange die empfangsberechtigten Interessenten keine von den übrigen Betheiligten für genügend erachtete Sicherheit bestellen, wird die Summe verzinslich angelegt. Diese Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition; die aufkommenden Zinsen werden von demjenigen bezogen, welcher das Kapital im Falle der Sicherheitsbestellung zu nutzen das Recht gehabt haben würde.

§. 398. Besteht eine Forderung in dem Anspruche auf fortlaufende Hebungen, so wird der Betrag, welcher bei der Vertheilung auf das zur Deckung der künftigen Hebungen angesetzte Kapital fällt, verzinslich angelegt. Die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition.

Zugleich wird bestimmt, wem das Kapital bei dem Aufhören der Hebungen zufallen soll.

So oft die Zinsen zur Berichtigung der Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen.

§. 399. Die Urkunden über Forderungen, welche durch Zahlung oder durch Uebereignung des Kaufgelderrückstandes getilgt sind, werden kassirt und zu den Subhastationsakten genommen. Dagegen sind die Urkunden über Forderungen, welche entweder der Ersteher übernommen hat, oder welche ganz oder theilweise ausgefallen sind und bei welchen der persönliche Anspruch noch fortbesteht, an die Gläubiger zurück zu geben.

Der Kommissar hat in dem Kaufgelderverthheilungstermin auf den zurückzugebenden Urkunden zu attestiren, ob und bis zu welchem Betrage die Post zur Hebung gekommen ist und wenn der Ersteher die Forderung in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen hat, daß und bis zu welchem Betrage dies geschehen ist.

Der wörtliche Inhalt dieser Atteste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 400. Nach Abhaltung des Termins ist das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll für den Ersteher in beglaubigter Form auszufertigen.

Auf Grund dieser Ausfertigung ist in dem Hypothekenbuche, bei Berichtigung des Besitztitels für den Ersteher, die Löschung des Subhastationsvermerks und aller Realansprüche zu bewirken, welche nicht nach gesetzlicher Vorschrift auf den Ersteher übergehen oder von demselben namentlich übernommen worden sind.

Gleichzeitig ist der aus dem Protokolle sich ergebende etwanige Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einzutragen. Der Eintragungsvermerk hat zugleich die den einzelnen Gläubigern übereigneten Antheile an dem Kaufgelderrückstande zu bezeichnen, sowie die Rangordnung derselben anzugeben. Als Eintragungs-Urkunde dient eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Protokolles über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder. Jeder Gläubiger, welchem ein Antheil an dem Rückstande übereignet ist, hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs-Urkunde, nach Maaßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theilobligation abgezweigt wird.

Das Subhastationsgericht hat die vorstehenden Eintragungen und Löschungen von Amtswegen zu veranlassen.

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von dem Ersteher in Anrechnung auf die Kaufgelder übernommen worden ist, kann eine Ausfertigung des Kaufgelderbelegungsprotokolls verlangen.

§. 401. Was nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 383. und folgd.) erfolgten Befriedigung der Realgläubiger von den Kaufgeldern übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Realgläubiger wegen älterer als zweijähriger Rückstände von Hypothekenzinsen und anderen Prästationen, sowie zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben, oder welche den Kaufgelderrest im Wege der Exekution in Beschlag genommen haben.

Wenn der Kaufgelderrest zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger, welche auf denselben Anspruch machen, nicht zulänglich ist, so findet das im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Titels vorgeschriebene Prioritätsverfahren statt.

§. 402. Bei nothwendigen Subhastationen von solchen Schiffsmühlen und Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft un-

beweglicher Sachen haben, ingleichen von verliehenem und von nicht verliehenem Berg- und Hütteneigenthum werden die Kaufgelder nach den Vorschriften vertheilt, welche bei der Vertheilung der Kaufgelder von Grundstücken zur Anwendung kommen (§. 384. und folgd.).

Hinsichtlich der Theilnahmerechte der Realgläubiger gelten die für den Fall des Konkurses festgesetzten Bestimmungen (§. 63.).

§. 403. Bei nothwendigen Subhastationen von Seeschiffen und anderen zur Frachtschiffahrt bestimmten Schiffsgefäßen richten sich die Theilnahmerechte der Schiffsgläubiger an der Schiffsmasse nach den für den Fall des Konkurses ertheilten Vorschriften (Titel I. Abschnitt 7.).

Bei der Vertheilung der Schiffsmasse ist nach den Bestimmungen zu verfahren, welche bei der Vertheilung der Kaufgelder von Grundstücken zur Anwendung kommen (§§. 385. und folgd.).

Die auf den Schiffserwerbsurkunden nicht eingetragenen Realgläubiger sind in dem Subhastationspatent zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern und in derselben Weise, wie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realgläubiger, zu dem Vertheilungstermin vorzuladen (§§. 385. 386.). Die auf jenen Urkunden eingetragenen Realgläubiger werden wie die in dem Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger behandelt.

§. 404. Die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts finden auch bei den auf den Antrag des Benefizialerben eingeleiteten nothwendigen Subhastationen Anwendung (§. 359.).

Ein Gleiches gilt bei den auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastationen, insofern dieselben die Wirkungen einer nothwendigen Subhastation nicht blos gegen die Miteigenthümer, sondern auch gegen Realgläubiger haben.

§. 405. Wenn bei der im Falle der nothwendigen Subhastation stattfindenden Vertheilung der Kaufgelder sich Niemand mit Ansprüchen auf eine bestimmte, zur Hebung gelangende Hypothek oder andere Realforderung gemeldet hat, oder wenn der Gläubiger sich nicht durch Vorlegung des Hypothekendokuments legitimiren kann, so ist den unbekannten Interessenten von dem Subhastationsgericht ein Kurator zu bestellen.

§. 406. Der bestellte Kurator muß zu ermitteln suchen, ob die Forderung schon getilgt ist; er muß sich bemühen, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Eigenthumsrechte, Pfandrechte oder andere Rechte an der Forderung zustehen.

§. 407. Haben die Nachforschungen des Kurators keinen Erfolg, so liegt ihm ob, das Aufgebot der für die Forderung angelegten Spezialmasse oder des auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstandes bei dem Gericht nachzusuchen.

Der Kurator hat die Versicherung abzugeben, daß er sich nach bestem Wissen und mit sorgfältiger Benutzung der von den Interessenten ihm an die Hand gegebenen Mittel bemüht habe, das fehlende Hypothekendokument und den Inhaber desselben, oder diejenigen zu erforschen, denen Rechte an der Forderung zustehen.

§. 408. Eines Diligenzeides bedarf es in dem Falle nicht, wenn sich Niemand zu der Post gemeldet hat.

Wenn dagegen der eingetragene Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger sich gemeldet hat und nur das Dokument nicht beschaffen kann, so muß derselbe einen Eid dahin leisten:

daß er das Dokument nicht selbst besitze, daß ihm kein Anderer bekannt sei, der es besitze, noch ein Ort, an dem es sich befinden möge, und daß er dasselbe auch nicht zur Gefährdung fremder Rechte abhanden gebracht habe.

Behauptet der Gläubiger die erfolgte Vernichtung des Dokuments, so muß er den Eid dahin leisten:

daß und in welcher Art das Dokument vernichtet worden sei.

§. 409. Bei dem Aufgebote (§. 407.) ergeht die öffentliche Aufforderung, daß alle diejenigen, welche an die Spezialmasse oder an den Kaufgelderrückstand Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, ihre Ansprüche in einem vor einem Kommissar des Gerichts anzuberaumenden Termine, bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht anzumelden haben.

In der öffentlichen Aufforderung ist die Forderung, auf welche das Aufgebot sich bezieht, durch Benennung des aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubigers und Schuldners, des Betrages der Forderung und des Datums der Urkunde, sowie durch Benennung des verhafteten Grundstücks zu bezeichnen.

§. 410. Die Bestimmung der Anmeldungsfrist und die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung (§. 409.) erfolgt nach den Vorschriften, welche bei nothwendigen Subhastationen hinsichtlich der Anberaumung des Bietungstermins und der Bekanntmachung desselben gelten, mit der Maaßgabe, daß statt des Grundstückswerths der Betrag der Spezialmasse oder des Kaufgelderrückstandes zum Grunde gelegt wird.

§. 411. Eine Abschrift der Aufforderung erhalten:

1. der im Hypothekenbuche eingetragene letzte Eigenthümer der Forderung und die etwa mit einem Pfandrechte oder anderen Rechte an der Forderung eingetragenen Personen, oder deren Rechtsnachfolger, insofern der Aufenthalt dieser Personen bekannt ist;
2. der Schuldner, gegen welchen die Subhastation stattgefunden hat;
3. die bei der Kaufgeldervertheilung nicht vollständig oder überhaupt nicht zur Hebung gekommenen Hypothekengläubiger;
4. der ernannte Kurator.

§. 412. Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusionserkenntniß abzufassen. In demselben sind den Personen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten; alle unbekannten Interessenten sind mit ihren Ansprüchen an die Spezialmasse oder den Kaufgelderrückstand auszuschließen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird dem Kurator, sowie dem Gläubiger zugestellt, welcher sich bei der Kaufgelderverteilung zu der Post gemeldet hat.

Eine zweite Ausfertigung für alle übrigen Interessenten ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat. Sofern die Interessenten sich gemeldet haben, oder sonst bekannt sind (§. 411.), ist ihnen eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

§. 413. Nach beschrittener Rechtskraft des Präklusionserkenntnisses sind die Personen, welche sich bei dem Aufgebote gemeldet haben, sowie die übrigen bekannten Interessenten vor einem Kommissar des Gerichts mit ihren Ansprüchen und Gegenerklärungen zu hören; findet keine gütliche Einigung unter den Interessenten statt, so hat der Kommissar die Sache bis zur Beweisaufnahme zu verhandeln.

Demnächst erfolgt das weitere Verfahren und die Entscheidung der Sache nach den für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften. In dem zur Beschlußfassung über die Beweisaufnahme oder zur Entscheidung der Sache anzuberaumenden Audienztermine können die Parteien oder deren Vertreter zur Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen; die Anführung neuer Thatsachen ist nicht zulässig.

Das Erkenntniß hat darüber zu entscheiden, an wen die Spezialmasse auszuzahlen, oder wem der Kaufgelderrückstand zu übereignen ist.

§. 414. Wenn bei der Kaufgeldervertheilung eine Spezialmasse aus dem Grunde gebildet werden muß, weil auf der Forderung nach Ausweis des Hypothekenbuchs Rechte haften, deren gegenwärtige Inhaber unbekannt sind, so wird diesen unbekannten Interessenten ein Kurator bestellt und mit dessen Zuziehung die Vertheilung der Kaufgelder beendigt.

Zur Ermittelung:

> ob der Hauptgläubiger ohne Zuziehung dieser Interessenten, oder mit wessen Zuziehung, die Spezialmasse oder den auf die Post angewiesenen Kaufgelderrückstand zu erheben befugt sei,

ist nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 406. und folgd.) zu verfahren, jedoch mit den Modifikationen, welche die Natur des Falles nothwendig macht.

Der Hauptgläubiger hat, wenn sich die Sache durch die angestellten Ermittelungen nicht erledigt, einen Eid dahin zu leisten:

> daß ihm nicht bekannt sei, daß noch irgend Jemandem

auf das fragliche Recht ein Anspruch zustehe, und daß er nichts verschwiegen habe, was zur Ermittelung eines solchen Berechtigten führen könne.

§. 415. Die gerichtlichen Kosten des Aufgebotsverfahrens, sowie die Gebühren und Auslagen des Kurators werden in allen Fällen aus der Spezialmasse oder dem Kaufgelderrückstande entnommen.

Die besonderen Kosten, welche durch die Erörterung eines unbegründeten Anspruchs oder Widerspruchs erwachsen, fallen dem Interessenten zur Last, welcher den Anspruch oder Widerspruch erhoben hat.

29. Die Verhandlung im Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder hat sich nach den obigen Vorschriften auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Die Belegung der Kaufgelder durch den Käufer nach Maaßgabe des Adjudikations-Urtheils,
b) die Konstituirung der zu vertheilenden Masse durch Berechnung der etwa noch disponiblen Revenüen und Hinzurechnung der Kaufgelder,
c) die Konstituirung der Passiv-Masse durch: 1. die Liquidirung der Ansprüche Seitens der Real-Interessenten mit Angabe der von ihnen beanspruchten Priorität, 2. die Erklärung des Schuldners (des Besitzers des Grundstücks) über die Verität, sowie der Mitgläubiger über die Verität und Priorität der Ansprüche,
d) die Distribution der Masse nach Maaßgabe der Feststellungen zu b. und c. und nach vorherigem Abzuge der Kommunkosten,
e) die übersichtliche Darstellung, was für Löschungen und Eintragungen im Hypothekenbuche zu bewirken sind, und die Vermerkung der erforderlichen Atteste auf den Instrumenten.

30. a. Dem Käufer steht die Befugniß zu, das Kaufgeld auch schon vor dem Belegungstermine zum Depositorium einzuzahlen.

Reskr. v. 2. Mai 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 491.)

Andererseits ist derselbe verpflichtet, das Kaufgeld seit Publikation des Zuschlagsbescheides auch ohne ausdrückliche Verabredung zu verzinsen. Entsteht darüber Streit, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Reskr. v. 6. Mai 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 464.)

30. b. Das Kaufgelderbelegungs-Verfahren darf deshalb, weil dem Käufer Zahlungsfrist bewilligt, oder von einem Gläubiger die Resubhastation in Antrag gebracht worden ist, nicht ausgesetzt werden.

Reskr. v. 14. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 215.)

31. Solche Hypothekenposten, welche dem Adjudikatar selbst gehören und die er im Belegungs-Termine auf das schuldige Kaufgeld zur Kompensation gebracht hat, können auf seinen Antrag ungelöscht stehen bleiben.

Reskr. v. 19. April 1834. und 8. April 1836. (Löwenberg a. a. O. Abthl. II. S. 190—192.)

32. Mandatare haben zur Empfangnahme der Perzipienda bei der im Termine erfolgenden Kaufgeldervertheilung gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.
Reskr. v. 15. November 1840. (Justiz-Minist. Bl. S. 381.)
§. 2. des Ges. v. 11. Juli 1845. (Ges. S. S. 495.)

33. Beim Mangel entgegenstehender Feststellungen im Zuschlagsbescheide muß der Adjudikatar ein auf dem Grundstücke eingetragenes Altentheil nicht blos insofern, als es in Wohnung, sondern auch insoweit, als es in Nießbrauch und in wiederkehrenden Geld- oder Natural-Leistungen besteht, auch wenn ihm dessen Uebernahme weder bei der Lizitation, noch durch die Adjudikatoria zur Bedingung gemacht worden, neben dem Kaufgelde übernehmen.
Plen. Beschl. des Ober-Tribunals v. 8. Januar 1855. (Justiz-Minist. Bl. S. 54.)

34. In Folge der Kaufgelder-Belegung und Vertheilung muß, auch blos zum Behufe der erforderlichen Löschungen, wegen des dabei obwaltenden Interesses der Subhastationsbehörde der Besitztitel auf Grund der Allerh. Order vom 31. Oktober 1831. von Amtswegen für den Käufer berichtigt werden.
Reskr. v. 18. Oktober 1834. (Jahrb. Bd. 44. S. 411.)

§. 20. Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfalles und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. Wird der Wiederverkauf in Antrag gebracht, so erfolgt die neue Subhastation (§. 408. des Anhanges) nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

35. In Betreff der Zulässigkeit der Exekution in das andere Vermögen des Käufers findet die einjährige Frist, wie bei Erkenntnissen, statt, dagegen ist die Ausübung des Rechts zu dem Antrage auf Resubhastation an keine Frist gebunden.
Reskr. v. 9. Oktober 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 539.)

36. Wegen des Wiederverkaufs ist nicht von Amts wegen zu verfahren, sondern der Antrag der Gläubiger abzuwarten.
Reskr. v. 25. Juli 1834. (Löwenberg a. a. O. Abthl. II. S. 202.)

37. Zu der Resubhastation bedarf es keines Beschlusses der Gläubiger. Wenn dieselbe aber nur von einzelnen Gläubigern beantragt wird, so muß der Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungs-Termin vorhergehen, um festzustellen, wer von ihnen zu dem Antrage legitimirt ist.
Reskr. v. 14. März 1837. (Jahrb. Bd. 49. S. 215.)

38. Es ist zweckmäßig, daß vor Einleitung der Resubhastation nach §. 5. der Exekutions-Verordnung vom 4. März 1834. an den Ersteher ein Zahlungsmandat mit vierwöchentlicher Frist erlassen wird.
Reskr. v. 2. August 1839. (Justiz-Minist. Bl. S. 285.)

39. Auf den Antrag eines oder einiger Gläubiger kann die Resubhastation und auf Antrag eines anderen Gläubigers gleichzeitig die Mobiliarexekution gegen den Adjudikatar verfügt werden, jedoch letztere nur auf Höhe derjenigen Summe, mit welcher dieser Gläubiger auf die Kaufgelder angewiesen ist. Auch dem Antrage auf Mobiliarexekution muß daher das Verfahren im Kaufgelder-Belegungs- und Vertheilungstermine vorhergehen.
Reskr. v. 21. April 1839. (Justiz-Minist. Bl. S. 152.)

§. 21. Ist eine Subhastation eingeleitet, so hindert die später eintretende Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses über das Vermögen des Schuldners die Fortsetzung des Subhastations-Verfahrens und die Vertheilung der Kaufgelder-Masse nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht; doch können alsdann die Gläubiger, selbst wenn die Kaufgelder zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 22. Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 51. §§. 2—50. vom Liquidations-Prozesse über Grundstücke oder deren Kaufgelder werden aufgehoben.

§. 23. Auf die Subhastation der Schiffe, Berg- und Hüttenwerke und Berg-Antheile finden der §. 8. und der erste Satz des §. 14. dieser Verordnung keine Anwendung.

40. Auch bei der Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen sollen die Bestimmungen des §. 8. und des ersten Absatzes im §. 14. der Verordnung, jedoch mit Beschränkung auf die bei Gegenständen unter 5000 Thaler an Werth vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zur Anwendung kommen.
Allerh. Order v. 14. September 1834. (Ges. S. S. 169.)

§. 24. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Dieselben finden auch auf die bereits eingeleiteten Subhastationen Anwendung; jedoch behält es bei den schon anberaumten Bietungsterminen sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

B.

I. Verordnung

vom 6. April 1839

betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen.

(Ges. Samml. S. 125. 126.)

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da das bisherige Verfahren, wonach bei freiwilligen Subhastationen der Zuschlag in Form eines, die Stelle des Kontrakts vertretenden, Adjudikations-Erkenntnisses erfolgt, der Natur eines gerichtlichen freiwilligen Verkaufes nicht entspricht und zu Mißdeutungen Veranlassung giebt, so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission verordnet, was folgt:

§. 1. Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Zuschlagbescheides oder Adjudikations-Erkenntnisses nicht weiter statt.

§. 2. Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Betheiligten in den Zuschlag erfolgt, oder vorschriftsmäßig ergänzt worden ist (§. 71. und 74. Nr. 2. Titel 52. der Prozeßordnung), die Lizitationsverhandlungen eben so, wie bei Verträgen, welche nothwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache bedürfen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 11. wird aufgehoben.

§. 3. Geht die freiwillige Subhastation in eine nothwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. Titel 52. der Prozeßordnung.

§. 4. In soweit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5. Unser Justizminister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

II. Instruktion
vom 20. Mai 1839
wegen des von den Gerichten bei freiwilligen Subhastationen zu beobachtenden Verfahrens.
(Just. Minist. Bl. S. 190—192.)

Nach §. 5. der Verordnung vom 6. April d. J. betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen (Ges.-Samml. von 1839. S. 125.), sollen die Gerichte noch mit einer näheren Instruktion von Seiten des Justizministers versehen werden.

Diese wird hierdurch nachstehend ertheilt.

§. 1. Eine freiwillige gerichtliche Subhastation ist nur in Beziehung auf solche Sachen und Rechte zuläßig, welche Gegenstände einer nothwendigen Subhastation sein können.

§. 1. der Verordnung vom 4. März 1834. (Ges.-Samml. S. 39.) und Reskript vom 16. Dezember 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 535.).

Der Fall einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation aber tritt ein:

a. wenn bei gemeinschaftlichem Eigenthume sämmtliche Miteigenthümer, wozu auch Benefizialerben gehören, zum Zweck ihrer Auseinandersetzung darauf antragen;
   (§. 66. Tit. 52. der Prozeßordnung und §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. Ges.-Samml. S. 39.)

b. Behufs der Veräußerung von Gütern der Pflegebefohlenen, sowie derjenigen überhaupt, denen die Rechte der Minderjähri-

gen zustehen, insofern nicht von der Subhastation dispensirt ist.

cfr. §§. 550. ff. Tit. 18. Th. II. des Allg. Landrechts;
Kabinetsorder vom 23. September 1812. (Ges.=Samml. S. 177.);
Deklaration vom 7. Februar 1835. (Gesetz=Sammlung S. 17.);
§. 219. ff. Tit. 11. Th. II., §. 165. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts;
Verordnung vom 19. November 1808. §. 189., nebst Erläuterungen dazu vom 4. Juli 1832. (Ges.=Samml. S. 190.);
revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. §. 117. (Ges.=Samml. S. 28.) und die besondern Bestimmungen über Veräußerung der Staats=Domainen.

§. 2. Zur Einleitung einer freiwilligen gerichtlichen Subhastation ist nur der Richter der Sache kompetent. (§. 56. Tit. 17. Th. II. des Allg. Landrechts).

§. 3. Derselbe muß, wenn der Antrag auf Subhastation gemacht wird, zunächst die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Extrahenten, sowie ihrer etwaigen Bevollmächtigten (§. 106. Tit. 13. Th. I. des Allg. Landr.) und ihrer Vormünder (§. 74. Tit. 52. der Prozeßordn.), genau prüfen, und darf vor Behebung der sich hierbei etwa vorgefundenen Anstände dem Antrage nicht Statt geben.

§. 4. Dabei hat der Richter, da er Namens der Interessenten das Grundstück ausbietet und verkauft, und deshalb über deren Legitimation vollkommene Gewißheit haben muß, auch der Antrag auf Einleitung der freiwilligen Subhastation als eine Verfügung über das Grundstück vor Gericht anzusehen ist, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der im Hypothekenbuch etwa noch nicht eingetragene Besitztitel der Extrahenten bei dem zu subhastirenden Grundstücke berichtigt werde.

Dies wird in der Regel keine Schwierigkeiten haben, da die Berichtigung des Legitimationspunkts Seitens der Interessenten mit dem Nachweise ihres Eigenthums zusammenfällt, und auf Grund der diesfälligen Dokumente, der Erbeslegitimations=Atteste, Erbrezesse, Testamente, Kaufkontrakte ꝛc. — wenn dieselben sonst zu keinem Bedenken Anlaß geben, — der Besitztitel gleich wird berichtigt werden können.

Ueber die erfolgte Berichtigung des Besitztitels muß aus den Grundakten das Erforderliche zu den Subhastationsakten amtlich vermerkt, oder zu diesen eine Ausfertigung des neuesten Hypothekenscheins gebracht werden.

§. 5. Sollten gleichwohl der Berichtigung des Besitztitels nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so sind die In=

teressenten darauf aufmerksam zu machen, daß sich vor der Berichtigung des Hypothekenfoliums schwerlich ein annehmlicher Käufer finden werde, auch sind dieselben darüber zur bestimmten Erklärung aufzufordern, ob sie dessenungeachtet die Subhastation verlangen.

Im Bejahungsfalle, und wenn sonst kein Bedenken entgegensteht, muß dieselbe eingeleitet werden. (vergl. Reskript vom 20. Februar 1836., Jahrb. Bd. 47. S. 331. ff.)

§. 6. Alsdann muß, falls nicht

a. die Extrahenten auf eine gerichtliche Taxe des Grundstücks antragen, oder

b. eine gerichtliche Taxe, wie bei Grundstücken der Pflegebefohlenen ꝛc. gesetzlich nothwendig ist,

unter Zuziehung der Extrahenten eine vollständige Beschreibung desselben nach Vorschrift des §. 68. Tit. 52. der Prozeßordnung aufgenommen und dabei insbesondere darauf geachtet werden, ob Veränderungen des Realzustandes vorgefallen sind, welche noch nicht im Hypothekenbuche vermerkt worden, und ob Prozesse über das Grundstück schweben, da es nothwendig ist, daß sowohl der subhastirende Richter als der künftige Ersteher des Grundstücks über den Gegenstand des Kaufs vollständig unterrichtet sind.

§. 7. Vor der Anberaumung des Subhastations-Termins erfolgt die Regulirung der Kaufbedingungen, welche die Extrahenten den Bietern stellen wollen. Die Aufnahme der Taxe oder Beschreibung des Grundstücks nach §. 6. bietet dazu in der Regel die geeignete Veranlassung.

Im Allgemeinen dienen hierbei die Vorschriften bei Aufnahme von Verträgen und Kaufkontrakten, insonderheit §§. 10. und 11. der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 3. zur Richtschnur. Insbesondere gehören hierher die Bestimmungen über die Art der Belegung der Kaufgelder, wie sie bezahlt, welche Hypothekenschulden auf Rechnung des Kaufpreises übernommen oder von den Verkäufern zur Löschung gebracht, ob die Kaufgelder gestundet und eingetragen werden sollen; ferner, ob der Verkauf in Pausch und Bogen (§. 117. u. folg. des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11.) erfolgen, wie es mit der Uebergabe gehalten werden und wer die Kosten tragen soll.

Auch wegen der in der II. Rubrik eingetragenen Beschränkungen des Eigenthums, wegen der darauf ruhenden beständigen öffentlichen Abgaben, gemeinen Lasten und privatrechtlichen Verpflichtungen ist das Erforderliche bei Regulirung der Kaufbedingungen festzusetzen. (Vergl. das für nothwendige Subhastationen in dieser Hinsicht ergangene Reskript vom 24. April d. J. Just.-Minist.-Bl. Stück 20. Nr. 143.)

§. 8. Sind die Kaufbedingungen festgestellt, so können die Subhastationspatente erlassen werden, denen in Ermangelung einer förmlichen Taxe die aufgenommene Beschreibung des Grundstücks und die Kaufbedingungen beizufügen sind. Die Bestimmung der

Fristen, sowie die Art der Bekanntmachung der Patente, hängt zunächst von dem Uebereinkommen der Extrahenten ab.

Können sie sich deshalb nicht vereinigen, so ist in dieser Beziehung nach §. 69. Tit. 52. der Prozeßordnung und eventuell so zu verfahren, wie bei nothwendigen Subhastationen vorgeschrieben ist. (§§. 7. und 8. der Verordnung vom 4. März 1834. Ges.-Samml. S. 39. ff. und §§. 1—3. und 5. der Verordnung vom 2. Dezember 1837. Ges.-Samml. S. 219.) Die im §. 9. der Verordnung vom 4. März 1834. vorgeschriebene Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realinteressenten unterbleibt jedoch, da die Rechte der letztern durch eine freiwillige Subhastation nicht verändert werden; wohl aber ist den etwa vorhandenen Vorkaufsberechtigten der Bietungstermin bekannt zu machen. (§§. 608—615. Tit. 20. Th. I. des Allg. Landr. cfr. Reskr. v. 23. März 1838., Jahrb. Bd. 51. S. 171. ff.)

§. 9. Nach §. 2. der Eingangs erwähnten Verordnung vertritt die Lizitations-Verhandlung die Stelle des Kaufkontrakts; es sind daher hinsichtlich der Aufnahme und Fassung derselben im Allgemeinen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung über das Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Th. 2. Tit. 2. zu beobachten.

Insbesondere muß das Lizitations-Protokoll genaue Auskunft geben über die Identität, die Dispositionsfähigkeit und Legitimation der Interessenten, sowie ihrer Vertreter, und neben einer die wesentlichen Merkmale des Grundstücks umfassenden Beschreibung desselben, vollständig die Bedingungen enthalten, unter welchen der Verkauf erfolgt ist. Dabei ist zugleich, falls der Kauf nicht ohne Genehmigung der Obervormundschaft oder einer vorgesetzten Behörde abgeschlossen werden darf, dieserhalb das Erforderliche zu bemerken, und eine Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

§. 10. Wird der Zuschlag bewilligt, und in den dazu geeigneten Fällen die Genehmigung der vormundschaftlichen, oder der vorgesetzten Behörde beigebracht, so ist die Lizitations-Verhandlung nach Vorschrift des §. 49. Tit. 2. Th. II. der Allg. Gerichtsordnung sofort auszufertigen.

Zu der für den Käufer bestimmten Hauptausfertigung wird der Kaufwerthstempel verwendet und es werden ihr die Urkunden über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten angeheftet. Des Anschlusses der Legitimations-Dokumente der Extrahenten bedarf es nicht. Welche Nebenausfertigungen außerdem noch zu ertheilen sind, hängt von den Anträgen der Extrahenten ab.

§. 11. Die Original-Ausfertigungen hat der Subhastationsrichter der Hypothekenbehörde unmittelbar zu übersenden, um den Besitztitel für den Käufer zu berichtigen, sobald die Uebergabe des veräußerten Gegenstandes nachgewiesen sein wird, und die

rückständigen Kaufgelder für den Verkäufer einzutragen, wenn die Eintragung derselben verabredet worden ist; damit von Seiten des subhastirenden Gerichts alles geschieht, was erforderlich ist, um die Rechte der Betheiligten vollständig zu sichern.

§. 12. Dem Hypothekenrichter liegt ob, die Realgläubiger von der erfolgten Veräußerung des Grundstücks in Gemäßheit des §. 4. der Deklaration vom 21. März 1835. (Ges.-Samml. S. 43.) und der Instruktion vom 12. Juni 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 510.) zu benachrichtigen.

Berlin, den 20. Mai 1839.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Anhang.

I.

Allerhöchste Order

vom 19. Juli 1832, den Geschäftsbetrieb des Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend,

und

Allerhöchste Order

vom 1. August 1836 über die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen.

A. Allerhöchste Order vom 19. Juli 1832.

(Ges. Samml. S. 192. 193.)

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. und nach dessen Anträgen:

1. Das Geheime Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räthen überwiesen.

2. Der Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, oder sein Stellvertreter, leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3. Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justizminister, welchem die Aufsicht über das Geheime Ober-Tribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räthe aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4. Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden. Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehende Rechtssachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten

einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6. Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern, nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich große Anzahl von Räthen einberuft.

7. Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden anderen Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch soviel Mitglieder aus jedem der anderen Senate der Reihenfolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß wenigstens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefaßt wird*).

8. Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Partheien publizirt werden.

Das Staatsministerium hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

*) Die Bestimmung unter Nr. 7. ist durch §. 24. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 297.) aufgehoben. Es bedarf einer Vermehrung der Anzahl von sieben Mitgliedern auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse ankommt.

B. Allerhöchste Order vom 1. August 1836.

(Ges. Samml. S. 218. 219.)

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte vom 12. v. M. bei dem Geheimen Ober-Tribunale eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen nicht bloß bei dem Geheimen Ober-Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des Höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe. Ich setze daher nach Ihren, im Staatsministerium bereits berathenen Anträgen fest:

1) Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle, in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen, zu führen, und zugleich besondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Partheien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind,
   a) nach der Reihefolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, sowie einzelner Gesetze oder Verordnungen, und
   b) nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände,

   eingetragen werden.
2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in fortlaufender Kenntniß von den Beschlüssen der beiden andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gediehener Rechtsfragen, zu erhalten.
3) Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen; so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen*).
4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämmtliche Spruchrepertorien (§. 1.) eingetragen.

---

*) Nach §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 298.) sollte das Plenum nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern auch in der Sache selbst entscheiden. Diese Bestimmung ist jedoch durch §. 3. des Gesetzes vom 26. März 1855. (Ges.-Samml. S. 189.) wieder aufgehoben worden. Bei der Beschlußnahme über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage findet nach diesem §. 3. a. a. O. eine mündliche Verhandlung mit den Partheien nicht statt.

5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3.) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen; so hat das Geheime Ober-Tribunal, nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetzentwurfs und der Motive, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.

6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,
   a) wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und
   b) wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat,

   die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5. bestimmten Weise in Antrag zu bringen.

7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszugs aus dem Protokollbuche und aus den Spruchrepertorien an den Justizminister zu berichten, dem es überlassen bleibt, von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten Mittheilung zu machen, und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.

8) Ueber die Ausführung dieser Maaßregel rücksichtlich der Form, namentlich wegen Anlegung der Protokollbücher und Repertorien haben Sie, der Justizminister Mühler, mit dem Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und den Senats-Vizepräsidenten die erforderliche Rücksprache zu nehmen und etwanige Schwierigkeiten auszugleichen.

Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 1. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Justizminister v. Kamptz und Mühler.

II.

Gesetz

vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden,

und

Gesetz

vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

A. Gesetz vom 8. April 1847.

(Ges. Samml. S. 170—175.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte"

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zuläßig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den bei der Sache betheiligten Privatpartheien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

1. Die Verhandlungen in den Kompetenz-Konfliktssachen sollen von den Gerichten möglichst beschleunigt werden, da der durch das Gesetz vom 8. April 1847. vorgeschriebene Geschäftsgang ohnehin schon einen beträchtlichen Zeitaufwand bedingt.

Reskr. v. 24. Februar 1851. (Just. Minist. Bl. S. 58.)

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Partheien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

2. Nach dem §. 13. des Gesetzes ist die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungs-Chef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von acht Wochen bedingt, und diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Hieraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Parthei zur Erklärung über den Kompetenzkonflikt gestellt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen und wenn keine eingegangen ist, der Tag der im §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung, zu den Akten bescheinigt sein muß (durch Insinuations-Dokumente).

Reskr. v. 15. November 1847. (Just. Minist. Bl. S. 344.)

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist §. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Partheien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Partheien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Partheien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6. 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Partheien, oder das Benachrichti-

zungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16. Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Partheien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Partheien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzuläßig.

§. 20. Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

3. Die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes über den sogenannten negativen Kompetenzkonflikt kann erst dann eintreten, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist.

Der §. 2. des Gesetzes, wonach in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden kann, ist auf die negativen Kompetenzkonflikte nicht anwendbar, weil in einem solchen Falle eben die Sache von den Gerichten abgelehnt, daher nicht entschieden worden ist. Es muß deshalb bei dergleichen Urtheilen der Gerichte im Tenor die Formel gebraucht werden: daß der Anspruch als nicht zum Rechtswege geeignet zurückzuweisen.

Inwiefern es bei den Verhandlungen über den negativen Kompetenzkonflikt einer Zuziehung der Partheien bedarf, um die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes vorzubereiten, ist nach

den obwaltenden Umständen in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen.

Reskr. v. 18. August 1848. (Just. Minist. Bl. S. 272—278.)
Erkenntniß v. 14. September 1848. (a. a. O. S. 419—422.)

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling.

v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

B. Gesetz vom 13. Februar 1854.

(Ges. Samml. S. 86—88.)

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 170.) Anwendung.

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatpartheien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. u. folg. des Gesetzes vom 8. April 1847. zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5. Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militair-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

III.

Anweisung

vom 14. November 1852 zur Anfertigung der Referate, Vota und Erkenntnisse in Civilprozeßsachen erster und zweiter Instanz.

(Just. Minist. Bl. von 1853. S. 72—80.)

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. wird dem Vortrage der Partheien bei der mündlichen Verhandlung einer Civilprozeßsache in erster Instanz eine mündliche (§. 26.), und in zweiter Instanz eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen (§. 49.) durch den Referenten vorausgeschickt. Die zu diesem Behuf zu entwerfende Schrift soll nach der Instruktion vom 24. Juli 1833. §. 32. (Jahrbücher Bd. 41. S. 448.) eine vollständige Geschichtserzählung und Darstellung des Rechtsstreites in gedrängter Kürze enthalten, und wird dem Vortrage des Referenten, welcher nach der Verordnung vom 2. Januar 1849. §. 32. (Ges.-Samml. S. 10.) auch in zweiter Instanz mündlich erfolgen kann, zum Grunde gelegt und bei der Ausarbeitung des Erkenntnisses als Geschichtserzählung benutzt. Außerdem hat der Referent nach §. 38. der gedachten Instruktion einen Entwurf zum Resolut oder Urtel vorzulegen, welchen er nach beendigter mündlicher Verhandlung seinem ferneren mündlichen Vortrage zum Grunde legt und bei Ausarbeitung des Erkenntnisses für die Ausführung der Gründe benutzen kann. Jene gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses ist das Referat, dieser Entwurf zum Resolut oder Urtel das Votum des Referenten. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 21. Juli 1846. bestand diese, der Allgemeinen Gerichtsordnung unbekannte Methode zu referiren nur für die sogenannten summarischen, ihrem Gegenstande nach einfachen Prozesse, und auch für diese nur alsdann, wenn dabei eine mündliche Verhandlung stattfand. Durch die Verordnung vom 21. Juli 1846. aber ist das mündliche Verfahren zum ordentlichen erhoben, und hierdurch diese Methode zu referiren für alle, auch die verwickeltsten und weitläuftigsten Prozeßsachen (mit alleiniger Ausnahme der im zweiten Absatze des §. 29. der gedachten Verordnung aufgeführten Sachen), zur Regel gemacht worden.

Für die Abfassung und Anordnung eines Referats giebt es keine spezielle gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen, sie müssen vielmehr theils aus den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Anfertigung eines status causae et controversiae (Th. I. Tit. 10. §§. 29—32. 36.) und des historischen Theils einer Relation (Th. I.

Tit. 13. §. 7.), mit welcher das Referat die meiste Aehnlichkeit hat, entnommen, theils aus dem Zwecke und der Bestimmung des Referats abgeleitet werden. In der That läßt sich auch eine ganz erschöpfende und auf alle Fälle passende Anweisung zur Anfertigung von Referaten, Voten und Erkenntnissen nicht geben, da jede Sache ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit gemäß nach einem besonderen Plane bearbeitet werden muß, weshalb auch die Gesetze nur wenige allgemeine Regeln dafür aufstellen. (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 10. §. 38b. Tit. 13. §. 7. am Ende, Th. III. Tit. 3. §. 52.)

Die nachfolgenden Sätze geben theils gewisse aus dem Zwecke und der Bestimmung eines Referats, eines Votums und eines Urtels abgeleitete Erfordernisse an, theils enthalten sie Anweisungen, durch welche Mittel man jenen Zweck erreichen oder auf welche Weise man diesen Erfordernissen genügen kann. Die Sätze der ersteren Art sind in allen Fällen und unter allen Umständen maaßgebend, sie leiden keine Ausnahme und müssen bei allen Arbeiten der vorliegenden Art beobachtet werden. Dahin gehören die Bestimmungen I. 2. 3. 5. 16.; II. 2—4. 9. 10.; III. 1. und 2. Die Sätze der letzteren Art sind dagegen nur Andeutungen, welche zwar in der Regel und unter den besonders bemerkten Voraussetzungen zutreffen und sich als zweckmäßig empfehlen werden, aber einen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit nicht machen, vielmehr durch die stets und vor Allem zu nehmende Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der Sache vielfach modifizirt werden können.

I. Das Referat.

Allgemeine Erfordernisse.

1) Die erste Aufgabe des Referenten ist, sich den durch die eigenthümliche Beschaffenheit der Sache bestimmten Plan zum Vortrage derselben zu entwerfen, und er muß dies gethan haben, bevor er mit dem Niederschreiben beginnt*). Zu dem Ende muß er durch sorgfältiges Lesen der Akten, wobei in Appellationssachen oft zweckmäßig mit den Appellationsbeschwerden und dem angefochtenen Erkenntnisse der Anfang gemacht wird, sich mit dem ganzen zu verarbeitenden Stoffe dergestalt bekannt gemacht haben, daß er im Stande sein würde, die Sache einem mit derselben ganz Unbekannten ohne die Akten mündlich mitzutheilen. Die Anordnung, welche er hierbei beobachten würde, kann ihm in der Regel am sichersten als Plan für die schriftliche Darstellung dienen, welche ja auch nur ein Surrogat des mündlichen Vortrags sein soll. Dabei hat der Referent sogleich auch zu prüfen, ob die Akten vollständig, ob in Bezug genommene und erforderliche Dokumente und Vorakten beigefügt sind, und wegen Herbeischaffung des Fehlenden alsbald, etwa nach Rücksprache mit dem Korreferenten oder Vorsitzenden, das Erforderliche zu veranlassen**).

*) Dasselbe ist weiter unten (II. Nr. 1.) in Beziehung auf das Votum empfohlen und in Verbindung mit dem dort erwähnten Plan so aufzufassen, daß der Referent auch über das Resultat des von ihm abzugebenden Votums mit sich einig geworden sein muß, bevor er mit dem Niederschreiben des Referats beginnt.

**) Vergl. Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 13. §. 4., wonach klar vorliegenden, der Aburtheilung hinderlichen Mängeln vorweg Abhülfe geschehen muß.

2) Beim Entwerfen des Referats ist seine Aufgabe, in einer natürlichen und fließenden, aber korrekten und präzisen, allgemein verständlichen und fremde Ausdrücke möglichst vermeidenden Geschäftssprache eine treue, vollständige und klare Uebersicht der Sache, und zwar ohne alle Einmischung eines Urtheils und in gedrängter Kürze zu geben, so daß einerseits die dem Vortrage beiwohnenden Partheien ihre zur Sache gehörigen faktischen Anführungen, möglichst mit ihren eigenen Worten, darin vollständig wiederfinden, und andererseits das Kollegium in den Stand gesetzt wird, die Sache vollständig zu übersehen und ohne weitere faktische Mittheilungen zu entscheiden.

3) Zu dem Ende darf der Referent keinen blos chronologisch geordneten Aktenauszug liefern; vielmehr müssen die unstreitigen Thatsachen den streitigen vorangestellt und überhaupt die faktischen Anführungen der Partheien hauptsächlich nach ihrem inneren Zusammenhange geordnet und verbunden vorgetragen werden; auch kann er offenbar gar nicht zur Sache gehörige Anführungen ganz übergehen. Rechtsausführungen gehören (an sich) nicht in das Referat und sind nur insofern kurz zu erwähnen, als es zum Verständniß des Zusammenhangs der faktischen Anführungen, zur Darstellung des Klagegrundes oder der Einwendungen erforderlich ist. Im Uebrigen sind sie dem mündlichen Vortrage der Partheien zu überlassen.

Geschichtserzählung.

4) Bei jedem Prozesse liegt ein Hauptfaktum oder Geschäft zum Grunde, aus welchem der Anspruch des Klägers hergeleitet wird. Dieses muß zuerst und abgesondert von den etwa noch vorkommenden Nebenfaktis vorgetragen werden, die mit dem Hauptfaktum in keiner nothwendigen Verbindung stehen, und entweder nur Nebengründe zur Unterstützung der Klage oder Einwendungen des Verklagten sind, oder zu den Beweismitteln des Klägers oder Verklagten gehören, oder gar nur zur Beurtheilung dieser Beweismittel dienen.

5) Das Referat beginnt demnach mit den die Grundlage des Prozesses bildenden unstreitigen Thatsachen, sie mögen gleich von Anfang an oder erst im Laufe des Prozesses durch Zugeständniß, durch anerkannte Urkunden oder sonst, sich als unstreitig dargestellt haben. Bei Referaten zweiter Instanz ist es selbst zuläßig, aus den Verhandlungen der zweiten Instanz dasjenige herüberzuziehen, was dort als unbestritten festgestellt ist, selbst wenn es in erster Instanz bestritten oder noch gar nicht vorgekommen wäre, nur muß dies kurz angedeutet werden. Dagegen scheidet aus einem Referat alles dasjenige aus, worüber kein Streit mehr unter den Partheien stattfindet, und darf nur insofern erwähnt werden, als es zum Verständnisse der noch streitigen Punkte nothwendig ist.

6) Bei Grenzstreitigkeiten und anderen Sachen, wo es auf eine Lokalität ankommt oder eine Lokalbesichtigung stattgefunden hat, muß die Beschreibung der Oertlichkeit unter Hinweisung auf vorhandene Zeichnungen oder Karten gegeben, auch das Ergebniß der Einnahme des Augenscheins in der Regel sogleich, soweit es erheblich ist, mitgetheilt werden. Fehlt es an dergleichen Zeichnungen, so kann der Referent selbst eine besondere Zeichnung, und bei Familien- und Erbschaftssachen eine Stammtafel entwerfen. Bei Ansprüchen aus Urkunden sind in der Regel diejenigen Stellen, worauf es ankommt, wörtlich aufzunehmen und der übrige

Inhalt derselben nur insoweit kurz zu erwähnen, als es zum Verständnisse nöthig ist, wenn es nicht zweckmäßiger erscheint, den Inhalt der Urkunden ganz oder theilweise mit der Darstellung der daraus hergeleiteten Ansprüche der Partheien zu verbinden. Bei Summen, welche aus vielen einzelnen Posten bestehen, genügt in der Regel die Anführung der ersteren, wie denn überhaupt die Anführung von vielen Zahlen, wenn sie zur Beurtheilung der Sache nicht nothwendig erscheint, zu vermeiden ist. Besteht der Gegenstand des Streites aus mehreren abgesonderten Punkten oder aus einer auf verschiedenen Geschäften beruhenden Kon- und Rekonvention, so müssen die verschiedenen Punkte und Geschäfte sorgfältig auseinander gehalten, die dazu gehörenden Thatsachen gesondert und diejenigen Punkte zuerst vorgetragen werden, von welchen die Entscheidung der übrigen abhängt. Auch kann es in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, zur Orientirung des Kollegiums entweder beim Rubrum der Sache oder in einem kurzen Vorwort im Eingange des Referats den Gegenstand des Streites im Allgemeinen anzudeuten*).

Prozeßgeschichte.

Klage.

7) An die in direktem Styl zu gebende Darstellung der unstreitigen, der aus den Akten sich als gewiß zugestandenen und wahr ergebenden Thatsachen, schließen sich die bestrittenen Behauptungen des Klägers, welche in indirekter Rede vorgetragen werden, und sodann der in der Regel wörtlich aufzunehmende Klageantrag an. Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, den Antrag voranzustellen und die einzelnen denselben begründenden Behauptungen folgen zu lassen.

Klagebeantwortung.

8) Hierauf folgt die Erklärung des Verklagten über den Klageantrag, die bestreitende Einlassung desselben auf die Klage, die Aufzählung seiner Einreden und sein Antrag. Kommt es hierbei auf die Darstellung besonderer, in die Geschichtserzählung nicht gehörender (Nr. 4.) vom Kläger aber ganz oder theilweise eingeräumter oder sonst unstreitiger Thatsachen an (z. B. zur Begründung des Einwandes des Vergleichs, der Kompensation, der Verjährung, oder auch einer nicht aus demselben Geschäft wie die Konvention abgeleiteten Rekonvention, Nr. 6.), so erfolgt diese, so weit die Thatsachen unstreitig sind, in direkter Rede, und auf die Darstellung der bestrittenen Behauptungen des Verklagten folgt die bestreitende Erklärung des Klägers oder die etwanigen Replikationen, von deren Darstellung sodann wieder das nämliche, wie von der Klagebeantwortung des Verklagten gilt. Sollte auf eine wesentliche Behauptung gar keine Erklärung des Gegners erfolgt sein, so ist dies hervorzuheben. (Verordn. vom 1. Juni 1833. §§. 14. 44. 45., Verordn. vom 21. Juli 1846. §§. 8. 20.)

Beweismittel.

9) Die von den Partheien angegebenen Beweismittel sind nur für

---

*) Das Letztere wird sich besonders für die Fälle empfehlen, in welchen dem streitigen Anspruche ein verwickeltes Sachverhältniß zum Grunde liegt, und der Zuhörer daher nicht gleich übersehen kann, worauf es ankommt; desgleichen, wenn etwa nur über einen Präjudizial-Einwand zu entscheiden ist, doch aber ein umständlicher Vortrag des Sachverhältnisses nöthig erscheint.

die bestrittenen Behauptungen und auch für diese nur insoweit anzuführen, als sie nicht im Verlauf des Prozesses bereits aufgenommen worden sind. In vielen Fällen genügt es, sie nur im Allgemeinen ohne spezielle Namhaftmachung aller einzelnen Zeugen und Sachverständigen, oder Aufzählung einer Reihe von Dokumenten nach Tag und Jahr, zu erwähnen, indem man das Nähere ohnedem erfährt, wenn das Resultat der Beweisaufnahme vorgetragen und zur Beurtheilung einzelner Punkte übergegangen wird. Sonst wird es in der Regel, zumal bei weitläuftigen Sachen, zweckmäßig sein, den Vortrag durch Aufzählung der Beweismittel nicht zu unterbrechen, sondern die letzteren nebst den etwanigen Erinnerungen des Gegners dagegen, entweder abgesondert und eingeklammert im Kontext des Referats aufzunehmen, oder am Rande zu bemerken und sie demnach nicht mit vorzulesen. Nur die Eidesdelation und die darauf erfolgte Erklärung des Gegners ist der Regel nach in den Text mit aufzunehmen.

Beweisaufnahme.

10) Auf die Auslassungen der Partheien folgt das Ergebniß der Beweisaufnahme, auf dessen Darstellung ein besonderer Fleiß zu verwenden, und welches gleichfalls übersichtlich und in gedrängter Kürze, ohne jedoch erhebliche Momente zu übergehen, vorzutragen ist*). Das Ergebniß der Einnahme des Augenscheins wird in der Regel schon in der Geschichtserzählung seinen Platz gefunden haben (Nr. 6.). Vorgelegte Akten oder Urkunden sind, soweit ihr Inhalt nicht schon früher benutzt ist (Nr. 6.), in der Regel nur ihrem wesentlichen Inhalte nach kurz zu erwähnen, falls nicht etwa ein Streit über die Auslegung einer Urkunde deren wörtliche Mittheilung erforderlich macht. Ein abgeleisteter Eid ist seiner Norm nach in der Regel wörtlich aufzunehmen. Zeugenaussagen und Gutachten von Sachverständigen endlich sind in der Regel, soweit sie auf die Entscheidung Einfluß haben können, im Auszuge und in indirekter Rede wiederzugeben. Nur in besonderen Fällen wird es nothwendig sein, wichtige Depositionen von Zeugen oder Sachverständigen wörtlich aufzunehmen oder vollständig aus den Akten vorzulesen. Sind viele Personen und über verschiedene Gegenstände vernommen worden, so sind ihre Aussagen übersichtlich zu ordnen, so daß die über denselben Gegenstand lautenden neben einander, die erheblicheren und umfassenderen zuerst gestellt werden. Zeugenaussagen über die Verjährung werden am zweckmäßigsten chronologisch, d. h. nach der Zeit, über welche sie bekunden, und mit Hervorhebung derselben geordnet. Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, die Zeugenaussagen dergestalt nach Streitpunkten zu ordnen, daß die Aussagen desselben Zeugen an verschiedenen Stellen ihren Platz finden. In Punktensachen (Nr. 6.) wird dies die Regel sein. In allen Fällen aber ist anzugeben, ob und wie ein Zeuge die Generalfragen beantwortet hat, und ob er eidlich oder nur pro informatione vernommen worden ist; auch sind die etwa in Bezug auf seine Glaubwürdigkeit erhobenen weiteren Zeugenaussagen oder sonst ermittelten Umstände zu erwähnen und die Mittheilung seiner Aussage in der Regel sogleich anzuschließen.

---

*) Hat das Referat in erster Instanz nur den Zweck, den Beschluß über die zu veranlassende Beweisaufnahme vorzubereiten, so kommt diese Bestimmung natürlich nicht zur Anwendung.

Erstes Urtel.

11) Bei einem Referat zweiter Instanz folgt nun die Entscheidung des ersten Richters, welche, so weit sie zum Gegenstande der Appellation gemacht worden ist, wörtlich quoad tenorem angegeben werden muß. Die Entscheidungsgründe sind nur in soweit ganz kurz mit zu erwähnen, als es dem Kollegium zum Verständnisse der Entscheidung und der dagegen erhobenen Appellationsbeschwerden und zur Beurtheilung beider zu wissen nöthig ist.

Appellation.

12) Hieran schließt sich die Angabe, daß und von wem gegen die Entscheidung appellirt ist, und worin die Beschwerden bestehen. (Verordn. vom 21. Juli 1846. §. 18.) Zur Beurtheilung der Förmlichkeiten — welche übrigens nicht hier, sondern im Votum erfolgt — ist derjenigen Thatsachen Erwähnung zu thun, worauf es hierbei ankommt, in der Regel also auch anzugeben, an welchem Tage das Urtel dem Appellanten insinuirt ist, an welchem Tage — nach dem Präsentatum — er das Rechtsmittel angemeldet, und an welchem er es eingeführt und gerechtfertigt hat, auch auf wie hoch sich das nach Geld veranschlagte resp. zu berechnende Streitobjekt, welches in die Instanz gelangt, beläuft. (Gesetz vom 10. Mai 1851. §§. 11. 12. — Ges.=Samml. S. 628.) Hierauf folgen die Anführungen des Appellanten und Appellaten in der Sache selbst, soweit sie Neues enthalten, nebst ihren Anträgen, und das Ergebniß einer etwanigen Beweisaufnahme, wobei die oben gegebenen Anweisungen (7—10.) gleichfalls gelten. Ist von beiden Theilen appellirt, so ist in der Regel diejenige Appellation, welche die umfassendere oder für die andere präjudiziell ist, voranzustellen und daran sogleich die Auslassung des Gegners anzuschließen, und sodann erst die Appellation des anderen Theils mit den darauf erfolgten Erklärungen des Gegners zu erwähnen. Endlich kann es in einzelnen Fällen, besonders wenn in beiden Instanzen eine Beweisaufnahme über dieselben Punkte stattgefunden hat, zweckmäßig sein, das Ergebniß der Beweisaufnahme erster Instanz an den Schluß des Referats zu bringen und mit dem Ergebniß der Beweisaufnahme zweiter Instanz zu verbinden. In allen Fällen aber ist es unstatthaft, für ein Referat zweiter Instanz das in den Akten befindliche Referat erster Instanz ganz oder theilweise zu benutzen, da, abgesehen von den Aenderungen, welche das Sachverhältniß in der höheren Instanz erhält (Nr. 5.), der Vortrag hier stets eine durch die Appellationsbeschwerden bestimmte Richtung zu nehmen hat, welche auf die ganze Darstellung von Einfluß ist.

Punktensachen.

13) In Punktensachen (Nr. 6.), welche so beschaffen sind, daß eine abgesonderte mündliche Verhandlung der Partheien über die einzelnen Punkte nothwendig oder zweckmäßig erscheint, muß auch im Referat die Darstellung so eingerichtet werden, daß nach Vorausschickung des Ganzes des Prozesses im Allgemeinen alles in Beziehung auf jeden einzelnen Punkt in beiden Instanzen Verhandelte zusammengestellt wird und so ein zusammenhängendes Ganzes bildet, so daß nach dem Vortrage jedes einzelnen Punktes im Referat der Vortrag der Partheien erfolgen kann.

Litisdenunciationen.
Editionsgesuche.

14) Litisdenunciationen und Adcitationen sind in der Regel in dem Stadium des Prozesses, in welchem sie vorgekommen sind, an passender Stelle bei den Erklärungen der litembenuncirenden oder adcitirenden Parthei mit zu erwähnen und daran sogleich die Erklärungen des Litisdenunciaten oder Adcitaten anzuschließen. Eben dies gilt von Editionsgesuchen gegen Dritte. Editionsgesuche gegen die andere Parthei bedürfen, wenn die Edition demnächst erfolgt, in der Regel gar keiner Erwähnung.

Arrestsachen.

15) Wenn mit der Klage ein Arrestgesuch verbunden ist und darüber mit der Hauptsache zugleich verhandelt wird, so sind die den Arrest betreffenden Anführungen der Partheien nach den für Punktensachen gegebenen Anweisungen (Nr. 6. und 13.) besonders vorzutragen.

Schlußbemerkung.

16) Endlich müssen alle Angaben des Referats überall vollständig durch die Aktenfolien, welche am Rande zu bemerken sind, belegt sein, damit der Leser sich durch Aufschlagen der angezogenen Stellen sofort von der Richtigkeit der Angaben, mithin auch von dem Zugeständnisse der unstreitigen Thatsachen, überzeugen kann.

II. Das Votum.

Allgemeine Erfordernisse.

1) Die Regel, welche für die Anfertigung des Referats gilt, daß der Referent vollständig Herr des Stoffes sein und einen Plan für seine Darstellung gemacht haben muß, ehe er die Feder ansetzt (I. 1.), gilt auch für das Votum und hat hier den Sinn, daß er nicht blos das faktische Material, sondern auch den gesammten Rechtsstoff in sich verarbeitet und richtig geordnet haben muß. Er muß zu dem Ende die ganze einschlagende Rechtsmaterie durch Einsicht der Gesetze und Hülfsbücher — von welchen letzteren Bornemann's und C. F. Koch's Schriften, die Breslauer Ergänzungen und die Präjudizien und Entscheidungen des Obertribunals zu empfehlen sind — im Zusammenhange sorgfältig studiren und sich nicht darauf beschränken, blos die in den Akten in Bezug genommenen Stellen nachzulesen. Erst wenn er, was ihm zugleich eine passende Gelegenheit zu seiner allgemeinen Ausbildung darbietet, sich mit der ganzen Lehre bekannt gemacht hat, kann er prüfen, ob die zur Anordnung gebrachten Paragraphen im richtigen Sinne aufgefaßt oder aus dem Zusammenhange gerissen sind, und ob sie den Fall erschöpfen. Nun erst wird er im Stande sein, auch für das Votum sich einen richtigen Plan zu entwerfen, wofür ihm gleichfalls die für eine mündlich erfolgende Mittheilung zu empfehlende Anordnung den sichersten Anhalt giebt, und er wird sodann den Vortheil haben, in einem zusammenhängenden Gedankenflusse ohne unterbrechendes Nachschlagen und Nachlesen fortschreiben, das Erhebliche von dem Unerheblichen aussondern zu können und immer im Auge zu behalten, worauf es bei seiner Darstellung ankommt. Er wird nicht in den Fall kommen, die ganze Arbeit von vorn wieder anfangen

zu müssen, wenn er hinterher einsieht, daß er auf einem unrichtigen Wege gewesen ist.

2) Die Aufgabe des Referenten bei der Anfertigung des Votums ist, die in der Sache zu treffende Entscheidung vorzuschlagen und durch erschöpfende Erörterung sämmtlicher zur Sprache gekommenen oder sich sonst aus den Akten ergebenden Fragen in geordnetem Zusammenhange zu begründen und hierdurch das Kollegium in den Stand zu setzen, daß es die Richtigkeit der Entscheidung vollständig beurtheilen, und daß jedes Mitglied sein Votum selbst mit Ueberlegung und Gründlichkeit abgeben kann.

Förmlichkeiten.

3) Zu dem Ende hat er zunächst die gesammten wesentlichen Förmlichkeiten zu prüfen. Dahin gehört die Kompetenz des Gerichts, worunter sowohl die Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand des Prozesses überhaupt, als auch die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts zu verstehen ist, sollte auch kein desfallsiger Einwand erhoben sein (Verordn. vom 21. Juli 1846. §. 5a. und b.); ferner die legitimatio ad processum (nicht ad causam, welche zur Beurtheilung der Sache gehört), d. h. die Frage, ob diejenigen Personen, welche im Prozesse für die Partheien auftreten, die Befugniß dazu nachgewiesen haben, also z. B. die Prüfung der Vollmachten (Allg. Gerichtsordn. Th. I Tit. 3. §§. 30—37.) — insbesondere auch von Korporationen und Gemeinden (ebendas. §§. 39—49., Allg. Gerichtsordn. Th. II. Tit. 6. §§. 136. 53—56.) — und die Prüfung der Bestallungen und Autorisationen von Vormündern oder Kuratoren. (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 3. §§. 51—53. Allg. Landr. Th. II. Tit. 18. §§. 223. 501—504.) Endlich gehört bei Referaten zweiter Instanz hierher die Prüfung, ob summa appellabilis vorhanden, und ob die Appellation rechtzeitig angemeldet und gerechtfertigt sei. Sollte eins von beiden Erfordernissen fehlen, so beantragt der Referent, das Rechtsmittel für nicht devolvirt zu erachten, und bedarf es sodann eines weiteren Vortrags in der Sache nicht. Wäre dies jedoch nur zweifelhaft oder bedürfte es zur Hebung eines sich hieraus oder auch in anderer Beziehung (z. B. in Ansehung der Vollständigkeit der Akten) ergebenden Bedenkens noch weiterer Anordnungen oder Ermittelungen, welche nicht schon bei der vorläufigen Prüfung oben ad I. 1. ihre Erledigung gefunden haben, so hat er die geeigneten Vorschläge zu machen und sodann zur Sache selbst überzugehen.

Votum.

4) Sodann hat der Referent sein Votum abzugeben, d. h. zu sagen, wie er die Sache entscheiden, ob er noch resolviren oder erkennen, und im letzteren Falle, wie er erkennen will, wobei er entweder gleich hier, oder nach vollständiger Begründung seines Antrags die Formel des zu erlassenden Resoluts (Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 30., Instrukt. vom 24. Juli 1833. §. 40.) oder Erkenntnisses (Nr. 9.) so anzugeben hat, daß sie, im Fall das Kollegium dem Antrag beitritt, wörtlich in das Audienz-Protokoll aufgenommen oder auch sofort publizirt werden kann. (Instr. vom 24. Juli 1833. §. 38.)

Beurtheilung.

5) Für die nun folgende Beurtheilung der Sache, welche zugleich die Begründung des Votums enthält, lassen sich die allerwenigsten, auch

nur allgemeinen Andeutungen geben, da die eigenthümliche Beschaffenheit jeder Sache hier Alles bestimmt. Folgerichtigkeit, d. h. diejenige logisch richtige Ordnung, welche die am weitesten greifenden Fragen — wohin namentlich die Präjudizialfragen gehören (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 5. §. 29., Tit. 10. §. 81., Tit. 13. §. 43.) — voranstellt und die untergeordneteren und eventuellen folgen läßt, Uebersichtlichkeit und Klarheit, welche den vorzutragenden Stoff nach dieser Anordnung richtig vertheilt und verwendet, sind die ersten und hauptsächlichsten Erfordernisse. Demnach wird in der Regel, sobald nur irgend ein Bedenken dabei stattfinden kann, mit der Prüfung der Legitimation der Partheien zur Sache, d. h. mit der Frage begonnen, ob der Kläger für seine Person befugt erscheint, die Klage anzustellen, und ob der Verklagte derjenige ist, gegen welchen die Klage anzustellen war. Oft wird es auch zum besseren Verständnisse für die übrigen Richter, und um ihrem Gedächtnisse zur Hülfe zu kommen, hauptsächlich in weitläuftigen und verwickelten Sachen, zweckmäßig sein, vor dem Beginn der Beurtheilung in gedrängtester Kürze nochmals zu wiederholen, wie sich das Faktum nach den unbestrittenen Erklärungen der Partheien gestellt hat, und hieran die Darstellung des eigentlichen status controversiae zu knüpfen, wobei die einzelnen der Entscheidung bedürfenden Punkte scharf — vielleicht nach Nummern — hervorzuheben sind. Die Untersuchung des Klagegrundes muß in der Regel der Prüfung der Einwendungen vorangehen. Entscheidet eine Frage den ganzen Streit, so muß sie vorweg erörtert, bei Punktensachen daher mit den präjudiziellsten, und bei wechselseitigen Appellationssachen mit der umfassendsten Beschwerde begonnen werden; erläutert eine Frage die andere, so wird sie zuerst vorgetragen, ist eine Frage theils in facto, theils in jure streitig, so ist in der Regel zuerst das Thatsächliche festzustellen und sodann erst zum Rechtspunkte überzugehen, d. h. zuerst zu zeigen, was davon an Thatsachen wahr oder falsch sei, und sodann, was aus diesen Thatsachen nach den Gesetzen folge, herzuleiten.

Faktische Erörterungen.

6) Das Erstere — die Feststellung des Thatsächlichen — geschieht zunächst durch Erörterung der Frage, welcher Parthei die Beweislast obliegt, und sodann durch Prüfung des vorhandenen Beweises und Gegenbeweises, wobei die gegen die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel erhobenen Einwendungen zu prüfen sind. Erlangt der Richter durch die vorhandenen Beweismittel keine vollständige Ueberzeugung für die Wahrheit einer streitigen Thatsache, so ist zu prüfen, ob der Zweifel durch einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid gehoben werden kann, oder ob das Faktum für unerwiesen zu achten sei. (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 13. §§. 9—30.) Kein unter den Partheien streitiger Punkt darf unentschieden bleiben, wenn er auch dem Referenten unerheblich erscheinen sollte. Dagegen darf er keine Umstände, die auf Thatsachen beruhen, den Partheien suppeditiren oder durch nicht vorgebrachte Einwendungen nachhelfen wollen. Hiervon macht allein die Erörterung des Legitimationspunktes (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 5. §. 4. Nr. 6., Tit. 10. §. 81 a.) und eines aus der Sache sich ergebenden sogenannten Rechtseinwandes, namentlich des Einwandes der Verjährung (Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 9. §. 11. Th. III. Tit. 3. §. 30., Plenarbeschluß des Obertribunals vom 14. März 1842. — Entscheidungen des Obertribunals

Bd. 7. S. 308. Just.-Minist.-Bl. von 1842. S. 156.) eine Ausnahme, worauf auch jetzt noch (Verordn. vom 1. Juni 1833. §. 14., Verordn. vom 21. Juli 1846. §. 8.) der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen muß.

Rechtliche Erörterungen.

7) Bei Erörterung des Rechtspunktes oder der Frage, was aus den solchergestalt ermittelten Thatsachen den Gesetzen nach, folge, und welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, sind die einschlagenden Gesetzstellen in der Regel wörtlich aufzunehmen, da nicht zu erwarten ist, daß den Votanten oder den späteren Lesern, den Partheien, der Wortlaut des Gesetzes und dessen Inhalt in seinem ganzen Zusammenhange gegenwärtig sei. Hierbei muß das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöst, jeder scheinbare Zweifel geprüft, und sorgfältig untersucht werden, ob alle Erfordernisse und Bedingungen, welche das Gesetz voraussetzt, in dem streitigen Falle vorhanden sind, dabei auch das Ergebniß wissenschaftlicher Erörterung und etwanige Präjudikate unter genauer Allegirung der betreffenden Schriften und Sammlungen berücksichtigt werden. Wird in zweiter Instanz referirt, so ist überall die Entscheidung des ersten Richters zur Beurtheilung zu ziehen, und entweder zu widerlegen oder mit eigenen Gründen (Verordn. vom 14. Dezember 1833. §. 5. Nr. 9., Ges.-Samml. S. 302.) zu unterstützen. Ersteres muß mit Bescheidenheit geschehen, wie es sich für einen jungen Referenten ziemt.

Eventuelles Votum.

8) Endlich ist es nicht genug, die eigene Meinung gründlich und geschickt zu vertheidigen, sondern es müssen auch die entgegenstehenden Gründe, die rationes dubitandi, in ihrer vollen Stärke hervorgehoben und auseinandergesetzt werden. Erscheinen sie so stark, daß das Kollegium ihnen vielleicht zustimmen möchte, oder war es zur Begründung der in Antrag gebrachten Entscheidung nicht erforderlich, das ganze vorhandene Material zu erschöpfen, so muß ein eventuelles Votum abgegeben, d. h. gesagt und weiter ausgeführt werden, wie zu entscheiden wäre, wenn das Kollegium der bisherigen Ausführung und dem prinzipalen Votum des Referenten nicht beistimmen sollte. Es müssen besonders junge Geschäftsmänner, denen Mangel an reifer praktischer Erfahrung nicht zum Vorwurf gereichen kann, nicht allzu sicher auf die Unfehlbarkeit ihrer Meinung vertrauen, und so wie sie z. B. bei dem Antrage auf ein Resolut eventuell über die definitive Entscheidung nach jetziger Lage der Sache sich äußern müssen, so auch umgekehrt, wenn das Kollegium dem Antrage auf sofortige Entscheidung nicht beitreten sollte, die Punkte angeben, deren Ermittelung in diesem Falle von Erheblichkeit sein würde.

Vorschlag des Tenor sententiae.

9) Der in Vorschlag gebrachte Tenor der Entscheidung muß den Streit ganz bestimmt und in allen seinen Theilen erschöpfend entscheiden und darf nicht durch Hinweisungen oder Voraussetzungen — je nachdem diese eintreten oder nicht eintreten — oder durch sonstige Undeutlichkeiten zu neuem Streite Anlaß geben; er muß auch kategorisch vorschreiben, was der Verklagte speziell zu leisten, zu thun oder zu dulden hat, oder womit der Kläger abzuweisen ist. Wird in zweiter Instanz erkannt und die Entscheidung des ersten Richters nur theilweise abgeändert oder modifizirt,

so ist es in der Regel rathsam, den ganzen Tenor zu wiederholen oder neu zu redigiren. Wird auf einen Eid erkannt, so muß die Person des Schwörenden bezeichnet (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 10. §§. 261. bis 267. 269—283.), die Eidesnorm wörtlich vorgeschrieben, und die Entscheidung auf beide Fälle, wenn der Eid geleistet oder nicht geleistet wird, gerichtet werden. (ebendas. Tit. 13. §. 39., Tit. 22. §. 18.) Es ist dabei die Fassung des Anhangs §. 95. zur Allg. Gerichtsordnung Tit. 10. §. 372. zu beobachten und, im Fall der Eid ein Ignoranz-Eid ist (ebendaselbst Tit. 10. §. 312.), zu erwägen, welche der beiden in der Verordnung vom 28. Juni 1844. §. 5. (Ges.-Samml. S. 250.) vorgeschriebenen Formeln desselben anwendbar ist. Die Entscheidung darf niemals über die Anträge der Partheien hinaus (cfr. Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 5. §§. 21. und 22.) mit alleiniger, noch jetzt gültiger Ausnahme des Zinsenpunktes (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 23. §. 58.) oder auf etwas Anderes gehen, als was in lite ist. Die Befolgung des Urtels muß, wenn keine besondere Termine gerechtfertigt sind, sofort nach der Rechtskraft erfolgen, es ist daher unzulässig, hierzu noch eine Frist (z. B. binnen acht Tagen bei Vermeidung der Exekution) zu setzen. Auch die Androhung der Exekution, welche sich von selbst versteht, ist überflüssig. Ebenso ist die Androhung von Geldstrafen für die Nichtbefolgung des Urtels, welche in gewissen Fällen dem instruirenden Gericht (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 31. §. 5., Allg. Landr. Th. I. Tit. 7. §. 151.) oder dem Exekutionsrichter (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 24. §. 54., Verordnung vom 4. März 1834. §. 10.) obliegt, im Urtel unstatthaft. Bei abweisenden Erkenntnissen ist es nicht erforderlich, den Antrag der Parthei, mit welchem sie abgewiesen wird, wörtlich in den Tenor aufzunehmen, wohl aber, um dem Gegner die exceptio rei judicatae zu sichern, rathsam, den Gegenstand und den Grund des Ausspruchs kurz auszudrücken (Allgem. Gerichtsordn. Einl. §. 66., Th. I. Tit. 13. §. 38., Präjudiz des Obertribunals vom 16. Oktober 1848. — Samml. S. 239.): z. B. daß Kläger mit seiner Darlehnsforderung von 100 Thalern abzuweisen.

Kostenpunkt.

10) Endlich muß auch nach Maaßgabe der Entscheidung in der Hauptsache der Kostenpunkt in dem vorzuschlagenden Tenor des Erkenntnisses bestimmt werden (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 23. §§. 1—9.), wobei zu beachten, daß die Kompensation der gerichtlichen Kosten nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851. §. 9. (Ges.-Samml. S. 626.) nicht mehr stattfindet, sondern das Verhältniß, in welchem die Partheien zum ganzen Betrage desselben beizutragen haben, zu bestimmen oder dem einen Theil die Zahlung einer bestimmten Summe als Beitrages aufzuerlegen ist. Zu dem Ende muß der Werth des Streitgegenstandes, soweit dies möglich, in Zahlen ausgedrückt und dabei angegeben werden, wieviel davon nach der beantragten Entscheidung dem Kläger, oder in zweiter Instanz dem Appellanten ab- oder zuerkannt wird. Bei wechselseitigen Appellationen findet eine Sonderung der beiderseitigen Appellationskosten nicht mehr statt. (Instrukt. vom 10. September 1851 zum §. 7. des Tarifs, Just.-Minist.-Bl. von 1852. S. 128.)

Schlußbemerkungen.

11) Sollten sich in Betreff der sogenannten unwesentlichen Förmlich-

keiten erhebliche Verstöße aus den Akten ergeben, so kann eine Kritik derselben oder auch der Antrag einer deshalb zu erlassenden Rüge am Schlusse des Votums Platz finden.

12) Endlich kann auch in einfacheren und wenig zweifelhaften Sachen sowohl erster als zweiter Instanz statt des Votums ein vollständiger Erkenntniß-Entwurf mit Gründen, welche sich an die das Referat ersetzende Darstellung des Sachverhältnisses anschließen, vorgelegt werden.

III. Das Erkenntniß.

Tenor.

1) Das vom Referenten nach dem Schlusse der Verhandlung abzusetzende Erkenntniß, in dessen Eingang (rubrum) der Kläger dem Verklagten, und wenn es ein Urtel zweiter Instanz und nur von einer Seite appellirt ist, der Appellant dem Appellaten vorangestellt und der Litisdenunziat dem Litisdenunzianten beigefügt wird, ist in derjenigen Form zu fassen, welche die Verordnung vom 2. Januar 1849. §. 33. (Ges.-Samml. S. 11.) und die Instruktion vom 7. April 1839. Nr. 45. (Ges.-Samml. S. 150.) vorschreibt, und muß quoad tenorem genau mit der im Audienz-Protokoll niedergeschriebenen und den Partheien publizirten Urtelsformel übereinstimmen.

Gründe.

2) Die sodann folgenden Gründe müssen, der Vorschrift der zuletzt allegirten Instruktion Nr. 17. gemäß, eine gedrängte Darstellung der Thatsachen und eine vollständige Ausführung der Gründe enthalten, damit klar erhelle, welche Thatsachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktische Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen, und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat.

3) Bei der Darstellung des Sachverhältnisses kann der Referent zwar das Referat benutzen, ja in einzelnen Fällen dasselbe ganz unverändert lassen; in der Regel aber wird er der Geschichtserzählung im Erkenntnisse eine noch kürzere und bündigere Fassung geben können, da hier das Faktum so vorzutragen ist, wie es nach dem Urtheil und der Ueberzeugung der Richter durch die Instruktion und den aufgenommenen Beweis, und vielleicht erst durch die Entwickelung der Sache bei der mündlichen Verhandlung sich herausgestellt hat. (Allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 13. §. 7. Abs. 5., Tit. 14. §. 67.) Auch aus der nun folgenden Prozeßgeschichte wird Manches fortfallen können, was vom Standpunkte des erkennenden Richters nicht mehr von Erheblichkeit ist. In der Regel ist das Resultat der Beweisaufnahme aus der Prozeßgeschichte fortzulassen und mit der Beurtheilung zu verbinden. Endlich sind die in der mündlichen Verhandlung etwa noch vorgekommenen erheblichen Erklärungen der Partheien nachzutragen*).

---

*) Der §. 1. des Gesetzes vom 20. März 1854. (Ges. Samml. S. 115.) schreibt zur Herbeiführung einer kürzeren und präziseren Fassung des Urtheils bestimmt vor:

„daß die Erkenntnisse erster Instanz eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen

4) Hieran schließt sich die kurze Angabe des Inhalts der im Tenor ausgesprochenen Entscheidung, nachdem bei Erkenntnissen zweiter Instanz zuvor der Förmlichkeiten der Appellation kurz gedacht worden. Bei der nun folgenden vollständigen Ausführung der Gründe muß sich der Referent genau an die vom Kollegium angenommenen, im Wesentlichen bereits durch den Vorsitzenden den Partheien mündlich eröffneten Gründe halten, und wenn diese mit der in seinem Votum vorgetragenen Ansicht ganz oder theilweise nicht übereinstimmen, der Darstellung nach dem veränderten Gesichtspunkte der Beurtheilung eine ganz neue Anordnung und Redaktion geben. Ganz besonders muß aber alsdann, wenn das Konklusum mit seiner Ueberzeugung nicht übereinstimmen sollte, seine Bemühung darauf gerichtet sein, die Entscheidung gehörig zu motiviren und das Kollegium nicht durch eine ungeschickte Ausführung zu kompromittiren. Für die Anordnung der Gründe gilt übrigens die zu II. 5—7. gegebene Anleitung gleichfalls, nur wird sich die Darstellung im Votum von der im Urtel darin unterscheiden, daß der Referent, während er dort in eigener Person spricht und seine Ansicht zur Geltung zu bringen sucht, hier im Namen des Kollegiums die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen hat.

Nebenverfügung.

5) Schließlich hat der Referent hinter dem Erkenntnisse auch die Nebenverfügung wegen Ausfertigung und Insinuation desselben, sowie wegen Mittheilung des Urtels und des Audienzprotokolls an die Mandatarien, auch wegen etwa nach oben II. 11. zu erlassender Rügen, anzugeben, am Rande endlich die Höhe des Objekts zu bemerken, nach welcher — besonders in zweiter Instanz, wenn nicht alle Streitgegenstände in das Appellatorium gelangt sind — das Kosten-Pauschquantum zu liquidiren ist.

Für alle vorstehende schriftliche Arbeiten wird endlich den Referenten neben der mehrfach hervorgehobenen folgerechten Anordnung, Klarheit und Bündigkeit des Vortrages, im Anschlusse an die Bemerkung zu I. 2. eine einfache, deutliche und ungekünstelte, dabei aber würdige Schreibart empfohlen, welche allen poetischen Schmuck, alle künstlich zusammengesetzte Perioden, alle beschwerliche Einschaltungen und Zwischensätze vermeidet, sich auch ohne Noth keiner fremden Ausdrücke bedient, und in zusammenhängendem Fluß bei den faktischen Darstellungen möglichst in kurzen Sätzen den Vortrag dergestalt fördert, daß mit jedem Satze die Sache

---

entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen, dagegen in den Appellations-Erkenntnissen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17. der Instruktion vom 7. April 1839.) nur insoweit erforderlich ist, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat."

Es ist in dieser Hinsicht auch der Aufsatz im Justiz-Minist. Bl. von 1851. S. 25—28. zu vergleichen.

einen raschen Fortgang gewinnt und unnöthige Wiederholungen vermieden werden. Auch ist es dem angehenden Praktiker zu empfehlen, in der Regel nicht zuerst im Konzepte zu arbeiten; er muß sich vielmehr von Anfang an gewöhnen, allenfalls unter Zugrundelegung einer schriftlichen Disposition, seine Gedanken gleich so zu ordnen und so geordnet niederzuschreiben, daß die Arbeit unverändert bleiben kann; und nur erst, wenn sie ihm dann noch nicht genügt und wesentliche Abänderungen oder Umstellungen nöthig werden, kann er sie als Konzept zur Reinschrift benutzen. Dabei versteht sich von selbst, daß in den abgelieferten Arbeiten Durchstreichungen, Korrekturen und Rasuren möglichst vermieden und dieselben leserlich und sauber geschrieben werden müssen.

Naumburg, den 14. November 1852.

Chronologisches Register.

1837.

1838.

1855.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

W.

Z.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Pr